

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Mathilde Berghofer-Weichner</i>	Die derzeitige Situation und die vorgesehene weitere Entwicklung des Strafvollzuges in Bayern	211
<i>Frans van Deutekom</i>	Der Vollzugsrichter in den Niederlanden und Deutschland in rechtsvergleichender Sicht	217
<i>Ernst-Peter Hartwig</i>	Kostenpflicht des Justizvollzuges für die Krankenbehandlung von Gefangenen außerhalb des Vollzuges	223
<i>Thomas Müller</i>	Zur Frage der Finanzierung genehmigter privateigener Fernsehgeräte von Gefangenen im Strafvollzug	226
<i>Werner Nickolai</i>	Soziale Aspekte des Sports im Strafvollzug	228
<i>Peter Budweg/ Marie-Thérèse Schins</i>	Ein Leseclub mit inhaftierten Jugendlichen und Jungerwachsenen	232
<i>Thomas Knecht</i>	Das Bild des Straftäters im Wandel der Zeit	236
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Japanische Impressionen – Ein Reisebericht	239
	Aktuelle Informationen	246
	Aus der Rechtsprechung:	
	LAG Hamm v. 5.2.1991 – 7 Ta 31/91: Privatrechtliches Arbeitsverhältnis beim freien Beschäftigungsverhältnis des Freigängers?	256
	OLG Celle v. 28.5.1990 – 1 Ws 145/90 (StrVollz): Erlaubnis zum Besitz einer Backhaube	258
	LG Hamburg v. 4.6.1991 – 613 Vollz 135/90 –: Anfechtbarkeit vollzugsbehördlicher Kostenentscheidungen, Pflichten der JVA in bezug auf die Gestaltung des Einkaufs	258
	OLG Celle v. 2.1.1991 – 1 Ws 278/90 (StrVollz) –: Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes, Verfügung über das Hausgeldkonto, Anfechtungsklage, Folgenbeseitigung	261
	OLG Celle v. 30.5.1990 – 1 Ws 117/90 –: Prognoseentscheidung, Stellungnahme der Ausländerbehörde, Gesamteinstellung des Antragstellers	261
	OLG Zweibrücken v. 29.4.1991 – 1 Vollz (Ws) 1/91 –: Einzelfernsehempfang im Falle einer Verlegung	261
	OLG Koblenz v. 19.2.1992 – 2 Ws 23/92 –: Anspruch auf abschließende Bescheidung von Anregungen	263
	OLG Celle v. 28.8.1990 – 1 Ws 243/90 (StrVollz) –: Ablehnung des Besitzes für die Freizeitbeschäftigung	264
	OLG Celle v. 28.2.1991 – 1 Ws 42/91 (StrVollz) –: Gewährung von Urlaub „im Vorgriff auf das nächste Urlaubsjahr“, Berechnung des Urlaubsjahres	264
	OLG Celle v. 12.9.1991 – 1 Ws 258/90 (StrVollz) –: Aushändigung von behördlichen Unterlagen	264
	Für Sie gelesen	265
	Neu auf dem Büchermarkt	272

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Mathilde Berghofer-Weichner</i>	Bayerische Staatsministerin der Justiz Bayerisches Staatsministerium der Justiz 8000 München 35
<i>Frans van Deutekom</i>	Dozent für Strafrecht Katholieke Universiteit Nijmegen, Faculteit der Rechtsgeleerdheid Vakgroep Strafrecht Postbus 9049, 6500 KK Nijmegen/Niederlande
<i>Ernst-Peter Hartwig</i>	Ministerialrat Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt Wilhelm-Höpfner-Ring 6, O-3037 Magdeburg
<i>Thomas Müller</i>	Staatsanwalt, JVA Bruchsal Schönbornstr. 32, 7520 Bruchsal
<i>Werner Nickolai</i>	Dozent an der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen Wölflinstr. 4, 7800 Freiburg/Brsg.
<i>Prof. Peter Budweg</i>	Professor an der Fachhochschule Fachbereich Sozialpädagogik Hamburg Saarlandstr. 30, 2000 Hamburg 60
<i>Marie-Thérèse Schins</i>	Freie Autorin und Lehrbeauftragte an der Fachhochschule Saarlandstr. 30, 2000 Hamburg 60
<i>Dr.med. Thomas Knecht</i>	Oberarzt, Kantonale Psychiatrische Klinik CH-8596 Münsterlingen (Schweiz)
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Karl-M. Walz</i>	Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft beim Landgericht 7570 Baden-Baden
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor, JVA Zweibrücken Johann-Schwebel-Str. 33, 6660 Zweibrücken 1
<i>Hubert Kolling</i>	Diplom-Politologe und Diplom-Psychologe, Dozent an der Zivildienstschule Staffelstein Bahnstr. 2, 8623 Staffelstein

Die derzeitige Situation und die vorgesehene weitere Entwicklung des Strafvollzuges in Bayern*

Mathilde Berghofer-Weichner

Ich begrüße es, daß ich heute Gelegenheit habe, über die derzeitige Situation und die vorgesehene weitere Entwicklung des Strafvollzuges in Bayern zu berichten. Dabei will ich nicht verhehlen, daß ich mir einen erfreulicheren Anlaß gewünscht hätte als die Unruhen des vergangenen Jahres in deutschen Justizvollzugsanstalten, von denen auch einige bayerische Anstalten nicht verschont blieben. Ich bin jedoch froh und erleichtert, Ihnen heute berichten zu können, daß seit über einem Jahr in unseren Anstalten keine neuen Unruhen stattgefunden haben. Gleichwohl wurden die Vorgänge von uns nicht einfach ad acta gelegt. Wir sind vielmehr noch dabei, die Ursachen zu analysieren und nach Möglichkeiten zu suchen, eine Wiederholung derartiger Vorgänge zu verhindern.

Die Unruhen des Jahres 1990: Ursachen und Aufarbeitung

Wie kam es zu den Unruhen? Wir müssen dabei externe und vollzugsinterne Ursachen unterscheiden. Betrachten wir zunächst die Vorkommnisse und Einflußnahmen, die von außen entscheidend zu den Unruhen beigetragen haben:

In den vergangenen Jahren häuften sich Berichte über Aufstände und Meutereien in Vollzugsanstalten zahlreicher europäischer Länder. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit haben nach Pressemeldungen im vergangenen Jahr bis Ende Oktober europaweit Revolten in mindestens 85 Anstalten stattgefunden. Betroffen waren Länder wie Frankreich, Italien und Griechenland. Stärkste Beachtung fanden die Unruhen in England (z.B. Manchester vom 1. bis 25.4.), wo Gefangene tagelang Dächer in Vollzugsanstalten besetzt hielten. Sie können schon vom Termin her als Auslöser angesehen werden. Man darf davon ausgehen, daß die Schwierigkeiten in den genannten Ländern anders als in der Bundesrepublik Deutschland durch vielfach tatsächlich kaum noch zumutbare Zustände und Überbelegungen von Anstalten ausgelöst worden sind. Gleichwohl konnte ein Übergreifen auf deutsche Justizvollzugsanstalten nicht verhindert werden. Ende Mai/Anfang Juni 1990 begannen die Unruhen ausgerechnet in der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel, die für ihren besonders freizügigen Strafvollzug in Deutschland bekannt ist. In der Folgezeit blieben auch Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und eben auch Bayern nicht verschont. Der zeitliche Zusammenhang und die gleichmäßige Verteilung auf Bundesländer mit zum Teil unterschiedlicher Ausgestaltung und Praxis des Strafvollzuges deuten darauf hin, daß der Nachahmungseffekt die Hautursache für die Unruhen in deutschen Justizvollzugsanstalten war.

Bei den Ereignissen Ende September/Anfang Oktober 1990 kam ein sehr wichtiger weiterer Umstand hinzu. In der

* Bericht der Bayerischen Staatsministerin der Justiz Dr. Mathilde Berghofer-Weichner vor den Ausschüssen für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen sowie für Eingaben des Bayerischen Landtags am 8. Oktober 1991 (gekürzte Fassung)

früheren DDR waren in der Zeit zwischen der Wende vom Herbst 1989 und der Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 bereits durch mehrere *Amnestien* die Willkürurteile des Unrechtsregimes in ihren Auswirkungen für die Inhaftierten korrigiert und zahlreiche Gefangene entlassen worden. Unter dem Eindruck massiver Unruhen in zahlreichen Haftanstalten der damaligen Noch-DDR wurde von der Volkskammer Ende September 1990 eine weitere Amnestie beschlossen. Ich will hier nicht darüber urteilen, ob sie nach den bereits vorausgegangenen Amnestien sachlich noch gerechtfertigt war. Fatal und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unververtretbar waren aber die Art und Weise ihres Zustandekommens. Sie konnte von den dortigen Gefangenen gegenüber dem bereits frei gewählten und damit unzweifelhaft demokratisch legitimierten Parlament durch die Unruhen und Meutereien und die Solidarisierung mit den Gefangenen seitens der Bediensteten regelrecht erpreßt werden. Wen wundert es, daß die Gefangenen in den alten Bundesländern und auch in Bayern versucht haben, nach demselben Rezept Erfolg zu haben? Im Interesse des Rechtsstaates sind wir in Bayern diesen Versuchen und Unruhen nachdrücklich entgegengetreten. Wir haben so keinen Zweifel an der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung in unseren Justizvollzugsanstalten aufkommen lassen. Möglich war dies nur, weil alle unsere Vollzugsbediensteten und auch die zur Amtshilfe herbeigerufene Polizei treu und mit Überzeugung zu dieser Rechtsordnung standen und stehen und ohne jedes Zögern ihre Pflicht erfüllt haben. Hierfür möchte ich allen Justizvollzugsbediensteten und Polizeibeamten besonders danken.

Für die Revolten in der Justizvollzugsanstalt *Straubing* muß ich noch eine dritte und meines Erachtens entscheidende äußere Ursache anführen. In einer für mich nicht nachvollziehbaren, in jedem Fall aber unverantwortlichen Weise haben sich einzelne Politiker in einseitiger Weise, ohne Gespür für die damalige kritische Situation und zum Teil unter bewußter Ausnutzung dieser Situation dem Thema Strafvollzug zugewandt – nicht etwa, um die entstandene Lage entschärfen zu helfen, sondern um sie für parteipolitische Zwecke zu mißbrauchen. Besonders haben sich hier Politiker der GRÜNEN hervorgetan, jener Partei, die sich die Abschaffung des Strafvollzuges zum Endziel gesetzt hat. Diese politischen Kräfte witterten hier offenbar eine Chance, den Strafvollzug als wesentlichen Bestandteil unserer statlichen Rechtsordnung von innen her aufzubrechen. Dazu gehört auch, daß die GRÜNEN den Gefangenen immer wieder einredeten und einreden, daß sie nicht aufgrund eigenen Verschuldens, sondern als Opfer der Gesellschaft inhaftiert seien, daß sie im Strafvollzug ungerecht behandelt würden und daß sie sich gegen den Strafvollzug mit aller Macht zur Wehr setzen sollten. Und schließlich waren wir ja in einem Wahljahr.

Zu meinem Bedauern muß ich aber feststellen, daß der Antrag der SPD, der ich solche Absichten oder Ziele ausdrücklich nicht unterstelle, auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ebenfalls erheblich zur Verschärfung der Situation beigetragen hat. Es geht mir dabei keinesfalls darum, parlamentarische Kontrollrechte in Frage stellen und einen rechtsfreien Raum für die Strafvollzugsverwaltung schaffen zu wollen. Für wie wichtig wir die Mitwirkung der Parlamentarier am Vollzugsgeschehen halten, sehen

Sie daran, daß wir großen Wert auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Beispiel mit den parlamentarischen Anstaltsbeiräten legen. Die Ereignisse des letzten Jahres haben aber eindringlich gezeigt, welche schlimmen Wirkungen es haben kann, wenn durch parlamentarische Initiativen unerfüllbare Wünsche und Erwartungen bei den Gefangenen geweckt werden. Die Gefangenen hier nicht nur vom Dach, sondern wieder auf den Boden der Realität zurückzuholen, war und ist ein schwieriges Unterfangen. Es kostet viel Zeit und Kräfte des Vollzuges, die gerade im Interesse der Gefangenen weit sinnvoller eingesetzt werden könnten.

Fast noch schlimmer als die Auswirkungen auf die Gefangenen waren aber die negativen Folgen des Untersuchungsausschusses für die Moral der *Vollzugsbediensteten*. Die Gefangenen hatten mit dem Untersuchungsausschuß ein öffentliches Forum, das sie ungestraft zu unwahren Behauptungen über die Vollzugsbedingungen und die Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Straubing mißbrauchten, ohne daß sich die Bediensteten dagegen wirksam zur Wehr setzen konnten. Besonders fatal war dabei, daß auch als seriös geltende Presseorgane teilweise geradezu absurde Gefangenenbehauptungen ungeprüft übernahmen und den Sachverhalt völlig einseitig darstellten. Ich erinnere hier an Schlagzeilen wie „Verzweifelte Häftlinge in der Hölle von Straubing“ oder „Beim Hofgang gewankt wie ein Roboter“. Es verwundert nicht, daß darauf viele und gerade die besonders engagierten Vollzugsbediensteten mit Ratlosigkeit, Verunsicherung, Empörung und auch Resignation reagierten. Das für einen erfolgreichen Behandlungsvollzug unabdingbare *Vertrauensverhältnis* zwischen Bediensteten und Gefangenen wurde dadurch nachhaltig gestört. Es kann nur mühsam und mit großen Anstrengungen wieder aufgebaut werden.

Ich bin mir bewußt, daß neben den von außen einwirkenden Ursachen auch eigene Probleme des Strafvollzuges zu den Ereignissen des letzten Jahres beigetragen haben. Ich muß hier in erster Linie die außerordentlich schwierige Personalsituation nennen, auf die ich noch zurückkommen werde. Sie hat es nicht zugelassen, Betreuungsmaßnahmen wie Wohngruppenvollzug und Maßnahmen der Freizeitgestaltung in dem Maße durchzuführen, wie ich es wünsche und für wichtig halte. Wir haben ferner eine *Arbeitsgruppe* eingesetzt, die sonstige Ursachen mit den betroffenen Anstalten erforschen und aufarbeiten soll. Diese sehr schwierige und langwierige Arbeit ist noch nicht abgeschlossen.

Belegungssituation und Baupolitik

Der bayerische Strafvollzug verfügt derzeit in 39 Justizvollzugsanstalten über 10.406 Haftplätze, davon 6.827 für Einzelunterbringung und 3.579 für gemeinsame Unterbringung; darin sind ferner 591 Haftplätze des offenen Vollzuges enthalten. Sie waren am 31. August dieses Jahres mit 10.050 Gefangenen belegt (einschließlich der vorübergehend abwesenden Gefangenen). Die Tendenz ist steigend.

Die Gesamtbelegung der bayerischen Justizvollzugsanstalten ist zunächst seit 1970 kontinuierlich gestiegen und erreichte mit durchschnittlich 11.018 Gefangenen im Jahre 1983 den Höhepunkt. Danach sind die Gefangenzahlen bis auf 9.248 im Jahre 1989 zurückgegangen. Seitdem stei-

gen sie wieder. Mit den bereits genannten mehr als 10.000 Gefangenen am 31. August 1991 wurde wieder ein vorläufiger Höchststand erreicht.

Die künftige Entwicklung ist schwer vorauszusehen, weil sie von zu vielen ungewissen Variablen abhängt. Zu nennen sind hier neben der Bevölkerungsentwicklung insbesondere die Entwicklung der Kriminalität, die Spruchpraxis der Gerichte und die strafrechtspolitischen Zielvorstellungen des Gesetzgebers. Völlig unberechenbar sind auch die Auswirkungen der Öffnung der Grenzen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und nach Osten sowie die Folge der Freizügigkeit in den früher kommunistischen Ländern. Im Hinblick darauf und wegen des zu befürchtenden Anwachsens der organisierten Kriminalität müssen wir mit *weiter steigenden Gefangenzahlen* rechnen.

Für den Strafvollzug bedeutet dies, daß die Haftraumkapazität dem künftigen Bedarf angepaßt werden muß. „Im Kittchen ist kein Zimmer frei“ wird auch in Zukunft für Bayern nicht gelten. Die Strafe muß der Tat unmittelbar auf dem Fuße folgen. „Wartelisten“ wären unerträglich.

Damit, meine Damen und Herren, bin ich bei der *Baupolitik* im Strafvollzug. Wir verfolgen damit in erster Linie das Ziel, den notwendigen Haftraum zu schaffen sowie die Justizvollzugsanstalten so auszubauen und umzugestalten, daß darin ein moderner, den Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes sowie dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung tragender Strafvollzug möglich ist. Dazu gehören insbesondere der Abbau der Gemeinschaftshaft zugunsten der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelunterbringung, die Schaffung hochwertiger Arbeits- und Ausbildungsplätze, die Bereitstellung von Gruppen- und Freizeiträumen sowie von Sporteinrichtungen, die Modernisierung der Sicherheitsanlagen und die Schaffung einer angemessenen Zahl von Haftplätzen des offenen Vollzuges. Daß dabei auch auf die Belange unserer Bediensteten zum Beispiel durch eine entsprechende Gestaltung ihrer Arbeitsplätze, durch die Einrichtung von Sozialräumen und durch die Schaffung moderner Dienstwohnungen sowie von Beamtenwohnplätzen Rücksicht genommen wird, ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Bedingt durch das hohe Alter eines sehr großen Teiles unserer Vollzugsbauten kommt der Sanierung und Modernisierung alter Bausubstanz besondere Bedeutung zu. Neue Zellenbauten und Arbeitsbetriebsgebäude entstanden unter anderem in den Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Kaisheim und Nürnberg. In Straubing wurden alle Unterkunftsräume der Gefangenen saniert und neue Arbeitsbetriebsgebäude sowie eine große Sporthalle errichtet. Vor allem in den ehemaligen Klosteranlagen Ebrach, Kaisheim und Niederschönenfeld erfüllen wir dabei in erheblichem Umfang auch Aufgaben des Denkmalschutzes.

Angesichts der Tatsache, daß auch unsere großen, im Gegensatz zu den alten ehemaligen Klöstern unmittelbar für den Strafvollzug gebauten Anstalten, z.B. Straubing, Landsberg und Aichach in ihrer Grundstruktur inzwischen rund 100 Jahre und viele kleine, in alten Stadtkernen liegende Anstalten noch erheblich älter sind, ist eine neue intensive Bauphase im Vollzug durchaus angebracht.

Wir haben damit auch schon begonnen. Mit der 1990 fertiggestellten Jugendstrafanstalt *Neuburg-Herrenwörth* mit 220 Haftplätzen besitzen wir die modernste Jugendstrafanstalt in der Bundesrepublik. Nach Neubauten in früheren Jahren in Aschaffenburg, Hof und Memmingen wurde 1989 die neue Justizvollzugsanstalt Weiden mit 120 Haftplätzen in Betrieb genommen. Die Jugendstrafanstalt Laufen-Lebenau wurde grundlegend saniert und hat den Standard einer neuen Anstalt. Gleiches geschieht derzeit in der Jugendstrafanstalt Ebrach. Derzeit bauen wir unter anderem in Würzburg eine neue Anstalt mit 350 Plätzen und genehmigten Gesamtkosten von 107 Mio. DM.

Einige dieser Neubauten sind der erste Schritt zur Lösung des aktuellen Problems, Justizvollzugsanstalten mit städtebaulich problematischem Standort aus dem innerstädtischen Bereich zu verlagern, anstatt hohe Beträge in doch nicht befriedigende Sanierungsmaßnahmen zu stecken. Vor allem die Arbeitsbedingungen für die Bediensteten lassen sich wirkungsvoll und kräftesparend nur in Neubauten verbessern. Von den 39 bayerischen Justizvollzugsanstalten sind 28 innerstädtisch gelegen. Davon haben nicht weniger als 20 einen unter städtebaulichen Gesichtspunkten schwierigen Standort, weil sie zum Beispiel in einem Sanierungsgebiet liegen oder weil die Wohnbebauung unmittelbar angrenzt. Diese Zahlen zeigen das Volumen des Problems. Ein Sonderproblem ist die Entlastung der Justizvollzugsanstalt *München*, schon weil es kaum mehr gelingt, für diese Anstalt das notwendige Personal zu gewinnen. Im übrigen gibt es für alle größeren bayerischen Justizvollzugsanstalten Gesamtausbaupläne, die bereits unterschiedlich weit umgesetzt sind und deren Verwirklichung wir weiterverfolgen.

Es ist selbstverständlich, daß wir diese dringend notwendigen Baumaßnahmen nur dann verwirklichen können, wenn in den kommenden Haushalten die dafür erforderlichen Mittel eingestellt werden. Der uns derzeit für Baumaßnahmen zur Verfügung stehende Betrag ist zu gering und muß in den kommenden Jahren wesentlich erhöht werden.

Personalsituation

Das größte und schwierigste Problem im bayerischen Strafvollzug ist nach wie vor die äußerst *angespannte Personalsituation*. Ich habe bereits in meiner Haushaltsrede am 19. März 1991 darauf hingewiesen, daß in Bayern im Vergleich zum Bundesdurchschnitt etwa 1000 Vollzugsbedienstete fehlen. Als Folge davon schieben die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes einen riesigen Überstundenberg vor sich her. Auch der hohe Stand der Krankentage ist ein Indiz für die permanente Überlastung des Personals in unseren Justizvollzugsanstalten.

Die Überforderung des Personals ist aber nur die eine Seite des Personalmangels. Ich habe ebenfalls in meiner Haushaltsrede bereits darauf hingewiesen, daß wegen der Personalsituation nicht nur die Betreuung der Gefangenen erheblich eingeschränkt werden mußte, sondern daß auch die Sicherungsaufgaben wie der Nachtdienst und die Beaufsichtigung der Gefangenen nur noch mit Mühe erfüllt werden können.

Um so mehr danke ich den Bediensteten des bayerischen Strafvollzuges an dieser Stelle für den weit über ihre Dienst-

pflichten hinausgehenden Einsatz. Nur deshalb war es möglich, daß der bayerische Strafvollzug trotz weit überdurchschnittlicher Belastungen, trotz zahlreicher Angriffe und auch Anfeindungen bisher den an ihn gestellten Anforderungen gerecht geworden ist.

Deshalb danke ich auch dem Bayerischen Landtag, daß nach bereits 292 neuen Stellen in den beiden Doppelhaushalten 1987/88 und 1989/90 im Doppelhaushalt 1991/92 weitere 175 zusätzliche Stellen für den Strafvollzug geschaffen wurden. Dies kann aber angesichts der Ausgangssituation nur ein Zwischenschritt sein, dem in künftigen Haushalten weitere Schritte folgen müssen. Ich werde mich dafür nach Kräften einsetzen. Wenn ich mir allerdings vorstelle, daß wir uns in den nächsten Jahren im Kampf um die Teilung des Stellenkuchens einer wohlorganisierten Front von Eltern, Lehrern und Medien gegenübersehen werden, die für die in den nächsten Jahren erheblich steigende Schülerzahl nach mehr Lehrern verlangt, wird der Umfang des Problems sichtbar.

Im übrigen hat sich der Tätigkeits- und Verantwortungsbe- reich der Vollzugsbediensteten ebenso wie – jedenfalls in Bayern – Umfang und Qualität der Ausbildung in den letzten Jahren so verändert, daß die Diskussion über die Frage, ob sie sich im Besoldungsgefüge noch an der richtigen Stelle befinden, längst eröffnet sein müßte.

Fähige, gut ausgebildete und motivierte Bedienstete sind das wichtigste Kapital des Strafvollzuges. Jeder Strafvollzug ist nur so gut oder auch so schlecht wie die in ihm tätigen Bediensteten. Deshalb ist uns in Bayern die Auswahl, die Ausbildung und später die Fortbildung der Vollzugsbediensteten ein besonders wichtiges Anliegen. Daher wurde in Straubing die *bayerische Justizvollzugsschule* gebaut und im Jahre 1980 eröffnet. Dort erhalten die Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes ihre theoretische Ausbildung. Die Vollzugsschule ist ferner zuständig für die Fortbildung aller Justizvollzugsbediensteten. Die Ausstattung und der Leistungsstand dieser Schule finden bundesweit und darüber hinaus allgemeine Anerkennung.

Zunehmend schwieriger wird die Gewinnung des notwendigen qualifizierten Personals insbesondere für den allgemeinen Vollzugsdienst. Erfreulich ist aber, daß sich in zunehmendem Maße Frauen für den allgemeinen Vollzugsdienst interessieren, die wir nun auch im Strafvollzug für Männer einstellen und beschäftigen, wie es seit vielen Jahren für Ärztinnen, Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen, Lehrerinnen, Juristinnen und weibliche Verwaltungsbedienstete selbstverständlich ist.

Die Personalnot hat den bayerischen Strafvollzug jedoch nicht daran gehindert, beim Aufbau eines rechtsstaatlichen, den Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes entsprechenden Strafvollzuges in den neuen Ländern und insbesondere im Freistaat Sachsen tatkräftig mitzuwirken.

Aufgaben des Strafvollzuges

Nachdem ich mich bisher mit den äußeren Gegebenheiten des Strafvollzuges in Bayern befaßt habe, will ich mich nun den Fragen der *inhaltlichen Vollzugsgestaltung* zuwenden. Der Strafvollzug ist ein wesentlicher und darüber hinaus besonders sensibler Bereich des Rechtsstaates. Er leistet

einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag für die innere Sicherheit unseres Landes. Durch den Freiheitsentzug ist der Strafvollzug zugleich einer der schwersten Eingriffe in den Lebensbereich der betroffenen Menschen. Daraus folgt, daß hier die rechtsstaatlichen Grundsätze besonders sorgfältig beachtet werden müssen. Im Strafvollzugsgesetz sind nicht nur die Rechte und Pflichten der Gefangenen, sondern auch die Pflicht des Staates, sich um die Resozialisierung der Gefangenen zu bemühen, geregelt und dem Strafvollzug zur Aufgabe gemacht. Entsprechend der Wertung des Grundgesetzes sind beide Aufgaben, nämlich der *Schutz der Allgemeinheit* vor gefährlichen Straftätern und die Bemühungen um die *Resozialisierung der Strafgefangenen* gleich wichtig. Und so ist auch die Regelung im Strafvollzugsgesetz, auch wenn nicht selten etwas anderes behauptet wird.

Dementsprechend bemühen wir uns im Strafvollzug in Bayern, sowohl der Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit als auch der Aufgabe, sich um die Resozialisierung der Gefangenen zu bemühen, in gleicher Weise und mit gleichem Gewicht gerecht zu werden. An diesen beiden Aufgaben ist jede Einzelentscheidung im Strafvollzug zu orientieren. Wir wissen dabei, daß die beiden Aufgaben in der täglichen Vollzugspraxis sehr oft gegensätzliche Anforderungen stellen. Für die Auflösung dieses Widerspruchs gibt es kein Patentrezept. Vielmehr muß jeweils im Einzelfall mit viel Einfühlungsvermögen die richtige Lösung gesucht und gefunden werden.

Zur Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit will ich im Anschluß an die Darstellung der Gebäude- und Personalsituation nur noch eine kurze Bemerkung machen: Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, daß in den Justizvollzugsanstalten die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen geschaffen, unterhalten und den jeweils neuesten Erkenntnissen angepaßt werden, zumal die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, daß die kriminelle Energie nicht nur bei der Begehung von Straftaten, sondern auch bei Entweichungs-, Ausbruchs- und Befreiungsversuchen erheblich zugenommen hat.

Selbstverständlich wissen wir alle, daß erfolgreiche Resozialisierungsbemühungen auch ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Allgemeinheit sind. Ihnen will ich mich nun im einzelnen zuwenden.

Arbeit und Bildung

Eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug ist die Hinführung und die Gewöhnung der Gefangenen an eine *geregelt* Arbeit. Dies hat unter anderem eine Erhebung bestätigt, die wir in der ersten Hälfte dieses Jahres durchgeführt haben. Danach waren von insgesamt 5.215 neu zugegangenen Gefangenen 1.893, das sind 36 %, bei der Inhaftierung ohne Beschäftigung. Wir haben dementsprechend in den letzten Jahren durch den Neubau von Arbeitsbetriebsgebäuden und durch deren Ausstattung die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden kann, die ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen entspricht. Dies sind teilweise sehr hochwertige Arbeitsplätze mit computergesteuerten Anlagen, CNC-Drehbänken oder

programmgesteuerten Fotosatzanlagen mit Laserbelichter für Druckereien und ähnlichem. Daneben kann aber im Hinblick auf die oft geringen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen nicht auf einfache Tätigkeiten wie Papier- und Kunststoffarbeiten verzichtet werden. Erfreulicherweise konnten wir in den letzten Jahren auch die Arbeitsmöglichkeiten der Gefangenen in Betrieben außerhalb der Justizvollzugsanstalten ausbauen. Durchschnittlich sind im bayerischen Strafvollzug etwa 2/3 aller einsitzenden Gefangenen beschäftigt. In dem Anteil der nicht beschäftigten Gefangenen sind insbesondere die nicht zur Arbeit verpflichteten und vielfach auch arbeitsunwilligen Untersuchungsgefangenen sowie die arbeitsunfähigen Gefangenen enthalten. Zu wenig Arbeit gibt es im wesentlichen nur in den großen Untersuchungshaftanstalten in München und Nürnberg. Insofern bemühen wir uns um Abhilfe.

Für ebenso wichtig wie Arbeit halten wir *schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen*. Nach der bereits erwähnten Umfrage hatten 40 % der zugehenden erwachsenen männlichen Strafgefangenen keine abgeschlossene Berufsausbildung und 21,2 % hatten keine abgeschlossene Schulbildung. Bei den weiblichen Strafgefangenen waren 55 % ohne abgeschlossene Berufsausbildung und 28 % ohne abgeschlossene Schulbildung. Erwartungsgemäß stellte sich die Ausbildungssituation bei den Jugendstrafgefangenen noch ungünstiger dar. Hier hatten 77,4 % der männlichen Gefangenen keine abgeschlossene Berufsausbildung und 49,6 % hatten keine abgeschlossene Schulbildung. Ich bin sicher, daß die Straffälligkeit nicht selten auch eine Folge von Defiziten im Ausbildungsbereich ist.

Der bayerische Strafvollzug bemüht sich deshalb seit langem, geeigneten Gefangenen eine qualifizierte schulische und berufliche Ausbildung zu vermitteln. Für die *Berufsausbildung* stehen derzeit in den bayerischen Justizvollzugsanstalten in den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben für die verschiedensten Berufe 388 und in eigenen Lehrwerkstätten zum Beispiel für Zerspanungsmechaniker, für Elektriker, für Elektroschweißer, für Schreiner usw. weitere 401, insgesamt also 789 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze zur Verfügung. Fast die Hälfte dieser Ausbildungsplätze ist in den Jugendstrafanstalten eingerichtet. Die Gefangenen erhalten über die Abschlußprüfungen neutrale Zeugnisse, aus denen die Eigenschaft als Gefangener nicht ersichtlich ist.

Die *schulischen Bildungsmaßnahmen* in den Justizvollzugsanstalten dienen in erster Linie der Vermittlung des fehlenden Elementarwissens, also des Lehrstoffes der Hauptschule. Dementsprechend werden Kurse zum nachträglichen Erwerb des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, sonstiger Elementarunterricht insbesondere in Deutsch und Rechnen und Analphabetenunterricht in nahezu allen größeren Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Für noch berufsschulpflichtige Gefangene und für Gefangene, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, wird Berufsschulunterricht in enger Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen öffentlichen Berufsschulen erteilt, die für die Gefangenen auch neutrale Berufszeugnisse ausstellen. In zwei Vollzugsanstalten ist der Erwerb der mittleren Reife möglich. In einer Anstalt können Gefangene über das Telekolleg weiterführende Schulbildungen erreichen. Hinzu kommen vor allem zahlreiche Fremdsprachen-, Steno- und Schreibmaschinenkurse.

Förderung sozialer Bindungen und Kontakte

Ein besonderes Anliegen sind mir die Förderung *tragfähiger sozialer Kontakte* zu geeigneten Personen außerhalb der Anstalt und vorrangig die Erhaltung von Ehe und Familie der Gefangenen. Dadurch werden nicht nur die Wiedereingliederung der Gefangenen, sondern auch die Situation der von der Inhaftierung mitbetroffenen Familienangehörigen wesentlich erleichtert. Diesem Ziel dienen vor allem großzügige Besuchsmöglichkeiten. Ich freue mich deshalb, daß wir die im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Mindestbesuchszeiten von einer Stunde im Monat bereits in den meisten bayerischen Justizvollzugsanstalten erheblich ausdehnen konnten. Längere oder mehrfache Besuchszeiten werden insbesondere bei Besuchen von Ehegatten, Kindern, Eltern und anderen Familienangehörigen eingeräumt. Unser Ziel ist es insbesondere, die baulichen und die personellen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Besuchsmöglichkeiten auch in den Justizvollzugsanstalten zu schaffen, wo dies bisher nicht möglich war. Seit langem werden in den bayerischen Justizvollzugsanstalten auch Eheseminare für Gefangene und deren Angehörige durchgeführt, die von allen Beteiligten positiv beurteilt werden.

Sehr wichtig für die sozialen Bindungen der Gefangenen sind auch die Gewährung von *Lockerungen des Vollzuges* und *Urlaub aus der Haft*. Im Jahre 1990 sind in bayerischen Justizvollzugsanstalten in mehr als 44.000 Fällen Ausgang und Urlaub gewährt worden. Die Kritik, Bayern würde insoweit zu wenig großzügig handeln, weise ich zurück. Beurteilungsmaßstab kann hier nicht eine möglichst hohe Zahl von Ausgangs- und Urlaubsfällen sein. Entscheidend ist vielmehr, daß durch diese Maßnahmen der Öffentlichkeit kein unverträgliches Risiko aufgebürdet werden darf und daß sie tatsächlich der Wiedereingliederung der Gefangenen dienen. Der Gesetzgeber wollte damit nämlich keine bloßen Hafterleichterungen oder Vergünstigungen, sondern echte Behandlungsmöglichkeiten schaffen. Die bayerischen Anstaltsleiter sind deshalb gehalten, Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft nur dann zu gewähren, wenn ein Mißbrauch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und wenn die Maßnahmen der Erreichung des Vollzugszieles der Wiedereingliederung dienen. Ich sehe keinen Anlaß, diese Praxis zu ändern.

Im übrigen führt die Statistik auch hier wie so oft in die Irre. Wenn ein für Urlaub geeigneter Gefangener in einem Stadtstaat wie Hamburg oder Berlin von dem höchstmöglichen Jahresurlaub von 21 Tagen an 21 Wochenenden jeweils einen Tag Urlaub nimmt, dann erscheint er 21 x in der Urlaubsstatistik. Wenn dagegen der gleiche Gefangene in Bayern den Urlaub wegen der weiteren Entfernung zu seinen Angehörigen in drei Raten zu je 7 Tagen nimmt, dann erscheint er hier nur dreimal in der Urlaubsstatistik.

Wohngruppenvollzug und andere Felder sozialen Trainings

Die Fähigkeit des Gefangenen, sich in der Gemeinschaft richtig zu verhalten, kann nur geweckt und verstärkt werden, wenn ihm bereits während des Vollzuges entsprechende soziale Trainingsfelder zur Verfügung gestellt werden. Deshalb wurden bereits seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes in den meisten größeren Justizvollzugsanstalten geeignete Gefangene in überschaubaren Betreuung- und

Behandlungsgruppen mit fest zugeordneten Bediensteten zusammengefaßt. Dieser *Wohngruppenvollzug* soll auch der Vermassung der Gefangenen und dem Entstehen einer Subkultur entgegenwirken und die Ansprechbarkeit der Gefangenen für Behandlungsmaßnahmen erhöhen. Ein wesentlicher Ausbau des Wohngruppenvollzuges scheiterte bisher am Raum- und vor allem Personalbedarf. Die weitere Einrichtung von Wohngruppen wird in Angriff genommen, sobald und soweit die Personalsituation dies zuläßt.

Ein weiterer Schwerpunkt sind seit einiger Zeit sonstige Maßnahmen des *sozialen Trainings*. Dabei soll der Gefangene lernen, mit den Anforderungen und Schwierigkeiten des täglichen Lebens wie zum Beispiel dem Umgang mit Geld oder dem Verhalten am Arbeitsplatz besser als bisher fertig zu werden.

Ein geeignetes Feld, in dem die Übernahme von Mitverantwortung für andere und die gesellschaftlich akzeptierte Wahrnehmung gemeinsamer Interessen geübt werden können, ist die *Gefangenenmitverantwortung*. Ich bejahe deshalb diese im Strafvollzugsgesetz vorgesehene Einrichtung. Wir lassen es allerdings nicht zu, daß diese positive Einrichtung von einzelnen zu einem Kampfinstrument gegen den Strafvollzug umfunktioniert wird, wie dies im vorigen Jahr versucht wurde.

Besonders am Herzen liegt mir die Hinführung der Gefangenen zu einer sinnvollen *Freizeitgestaltung*. Nicht wenige Straftaten gehen auf Defizite gerade in diesem Bereich zurück. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang eine Bemerkung zur Zulassung eigener Fernsehgeräte für die Gefangenen machen. Das Strafvollzugsgesetz sieht bekanntlich die Zulassung eigener Fernsehgeräte für die Gefangenen nur in Ausnahmefällen vor, wenn besondere Umstände vorliegen. Ich halte diese Entscheidung des Gesetzgebers für richtig und wir in Bayern verfahren entsprechend. Ich kann den Gefangenen nicht dadurch zu einem vernünftigen Freizeitverhalten erziehen, daß ich ihm ein eigenes Fernsehgerät gebe und ihn damit in seinem Haftraum allein lasse. Mein Anliegen ist es vielmehr, die Gefangenen an eine aktive Freizeitgestaltung heranzuführen.

Zu den besonders wichtigen Freizeitveranstaltungen des Anstaltslebens zählt der *Sport*. Es wird daher auch künftig ein wichtiges Ziel sein, die bereits sehr beachtlichen Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung in den Justizvollzugsanstalten weiter zu verbessern. Dabei soll durch Schaffung geeigneter Einrichtungen wie Circuiträumen oder Turnhallen auch im Winter oder sonst bei schlechtem Wetter eine sportliche Betätigung ermöglicht werden. Ferner sollen sportliche Begegnungen der Gefangenen mit Personen und Gruppen außerhalb der Anstalt weiter gefördert werden.

Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen ist voll gewährleistet. Die medizinische Versorgung der Gefangenen entspricht nach dem Strafvollzugsgesetz und der Praxis in Bayern der der Krankenkassenpatienten.

Schwierigkeiten wegen *AIDS* gibt es in den bayerischen Justizvollzugsanstalten bisher nicht. Die Bediensteten und die Gefangenen wurden von Anfang an intensiv über die Krankheit, die Möglichkeiten zur Vermeidung einer Infektion und das Verhalten nach einer etwaigen Ansteckung aufge-

klärt. Die weitaus meisten Gefangenen lassen bei sich freiwillig den HIV-Test durchführen; die Zahl der Testverweigerer ist verschwindend gering. Seit 1985 bis 1. September 1991 wurde in den bayerischen Justizvollzugsanstalten bei insgesamt 76.776 Gefangenen der HIV-Antikörpertest durchgeführt. Bei 771 Gefangenen, das sind 1 % der Untersuchten, war das Ergebnis positiv. Am 1. September 1991 befanden sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 76 infizierte Gefangene; davon waren 70 Männer und 6 Frauen. Ihre medizinische und soziale Betreuung ist gewährleistet.

Behandlung drogenabhängiger Gefangener

Besondere Sorgen bereiten mir gerade auch im Zusammenhang mit AIDS die drogenabhängigen und drogengefährdeten Gefangenen. Wir bemühen uns zwar unter Einsatz aller Möglichkeiten, das Einbringen von Rauschmitteln in die Justizvollzugsanstalten zu verhindern. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß immer wieder Rauschmittel in die Justizvollzugsanstalten gelangen. Gründe dafür sind insbesondere die vielen, aus Behandlungsgründen erwünschten Kontakte der Gefangenen zur Außenwelt und die zahlreichen Lockerungen des Vollzuges sowie Urlaube aus der Haft.

Bei der Behandlung der drogenabhängigen Gefangenen steht zunächst der körperliche Entzug unter ärztlicher Betreuung im Vordergrund. Wir lehnen es allerdings ab, den Gefangenen *Methadon* zu verabreichen. Selbstverständlich kommt auch die immer wieder geforderte Ausgabe von Spritzen an die Drogenabhängigen nicht in Betracht. Versucht wird sodann auch ein psychischer Entzug. Soweit dieser während der Haft nicht gelingt, wird versucht, den Gefangenen für eine Behandlung nach der Entlassung zu motivieren; gegebenenfalls wird die Aufnahme in eine entsprechende Einrichtung vorbereitet. Besonderen Wert legen wir auf die Zusammenarbeit mit geeigneten Behandlungs- und Beratungseinrichtungen außerhalb des Vollzuges. Wegen der auch in den Justizvollzugsanstalten ständig vorhandenen Drogengefahr haben wir eine Arbeitsgruppe aus Vollzugspraktikern gebildet, die Mittel und Wege zu einer besseren Bekämpfung des Rauschmittelmißbrauchs in den Justizvollzugsanstalten finden und untersuchen soll.

Offener Vollzug

Damit die Wiedereingliederung nach der Entlassung gelingt, ist auch eine ausreichende *Entlassungsvorbereitung* notwendig. Ebenso wie Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft ist der offene Vollzug besonders geeignet, den Gefangenen schrittweise wieder an die Freiheit heranzuführen. Darin sehe ich den eigentlichen Sinn und Zweck des offenen Vollzuges.

Ich halte es dagegen nicht für vertretbar, Gefangene vom ersten Tag der Haft an im offenen Vollzug unterzubringen. Er stellt auch nach dem Strafvollzugsgesetz nicht die Regel, sondern die Ausnahmeform des Vollzuges einer Freiheitsstrafe dar. Ich weiß, daß oft die gegenteilige Auffassung vertreten wird. Diese Behauptung wird aber durch ständige Wiederholung nicht richtiger.

Meine bisherigen Ausführungen zum Strafvollzug in Bayern gelten selbstverständlich auch für den Frauenstrafvollzug,

den Jugendstrafvollzug und für die Ausländer in den Justizvollzugsanstalten. Gleichwohl will ich auf diese Bereiche noch kurz besonders eingehen.

Weibliche Gefangene

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten befanden sich in den letzten Jahren durchschnittlich jeweils etwa 280 weibliche Strafgefangene und etwa 130 weibliche Untersuchungsgefangene; das sind 4,3 % der Gesamtdurchschnittsbelegung. Die weiblichen Gefangenen sind in 11 Vollzugsanstalten untergebracht. Dabei werden Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten heimatnah in zehn Justizvollzugsanstalten mit besonderen Frauenabteilungen vollzogen. Weibliche Gefangene mit längeren Freiheitsstrafen werden in die Justizvollzugsanstalt Aichach eingewiesen. Eine heimatnahe Unterbringung aller weiblichen Gefangenen ist wegen ihrer verhältnismäßig geringen Zahl nicht möglich.

Es wird immer wieder behauptet, daß die meisten weiblichen Strafgefangenen für den offenen Strafvollzug geeignet seien. Dies trifft nicht zu. Frauen kommen noch mehr als Männer erst nach mehrfachen Geldstrafen und zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen in den Vollzug. Wegen der wiederholten Rückfälligkeit sind die dann zu vollstreckenden Strafen in der Regel von längerer Dauer. So hat eine im Jahre 1988 in der Justizvollzugsanstalt Aichach durchgeführte Erhebung ergeben, daß von 250 weiblichen Inhaftierten 50,8 % und damit mehr als die Hälfte Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr und immerhin 31,2 % Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren verbüßt haben. Wegen der meist erheblichen kriminellen Vorbelastung kann vielfach auch keine günstige Sozialprognose gestellt werden. Dies ist aber Voraussetzung für die Eignung zum offenen Vollzug. Jedoch stehen in der Justizvollzugsanstalt Aichach derzeit 18 Plätze des offenen Vollzuges für die weiblichen Strafgefangenen zur Verfügung, davon sind sechs Plätze für Jugendstrafgefangene vorgesehen. Im Zuge des weiteren Umbaus der Anstalt ist die Schaffung von 25 Haftplätzen des offenen Vollzuges geplant.

Jugendstrafvollzug

Unsere besonderen Bemühungen galten in den zurückliegenden Jahren dem Ausbau und der Ausstattung des *Jugendstrafvollzuges*. Dieser ist häufig die letzte Chance, die der Jugendliche oder Heranwachsende vor einem endgültigen Abgleiten in die kriminelle Karriere hat. Die Bayerische Staatsregierung hat daher in den letzten Jahren große finanzielle und personelle Anstrengungen unternommen, um die Bedingungen im Jugendstrafvollzug weiter zu verbessern. So wurden beispielsweise allein in den Neubau der Jugendstrafanstalt Neuburg-Herrenwörth rund 54 Mio. DM investiert. Während ferner in den bayerischen Justizvollzugsanstalten durchschnittlich ein Bediensteter auf 2,49 Gefangene kommt, beträgt das Verhältnis im Jugendstrafvollzug 1 : 1,36.

Für den Vollzug von Jugendstrafen gilt jetzt in Bayern folgende Zuständigkeit:

Weibliche Jugendstrafgefangene befinden sich in der Justizvollzugsanstalt Aichach. Die Justizvollzugsanstalt

Laufen-Lebenau ist zuständig für jüngere männliche Jugendstrafgefangene mit kürzeren Strafen, die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth erfaßt den Bereich der mittleren Jugendkriminalität und in die Justizvollzugsanstalt Ebrach werden ältere Jugendstrafgefangene mit schwerer Kriminalitätsbelastung eingewiesen.

Mit dieser Neuorganisation haben wir dem deutlichen Rückgang der Belegungszahlen im Jugendstrafvollzug Rechnung getragen. Mußten 1984 noch über 1 000 Gefangene in den bayerischen Jugendstrafanstalten untergebracht werden, so sind es heute nur noch etwa 600 Gefangene. Dieser Rückgang ist nahezu ausschließlich eine Folge des Nachrückens der geburtenschwachen Jahrgänge. Die Sanktionspraxis der Jugendgerichte hat sich im Laufe der letzten Jahre bei der Verhängung von Jugendstrafe nur unwesentlich geändert.

Steigender Ausländeranteil

Während wir in unseren Justizvollzugsanstalten noch am 31. März 1988 nur 1.691 Ausländer hatten, waren es am 31. März 1991 bereits 2.316. Das sind 26,33 % und damit mehr als ein Viertel aller einsitzenden Gefangenen. Die Ausländer kamen aus 76 verschiedenen fremden Staaten. Wegen der Öffnung der Grenzen zum ehemaligen Ostblock ist damit zu rechnen, daß die Zahl der ausländischen Gefangenen und damit auch ihr Anteil an den insgesamt Inhaftierten in den kommenden Jahren noch erheblich steigen werden.

Wir werden uns nach Kräften bemühen, die Betreuung der ausländischen Gefangenen weiter zu verbessern. Dies setzt vor allem bessere Verständigungsmöglichkeiten voraus. Wir werden daher geeigneten Vollzugsbediensteten mehr als bisher Fremdsprachenunterricht vermitteln und gegebenenfalls sprachkundige Personen hauptamtlich oder als Aushilfskräfte beschäftigen. Bisher ist es gelungen, ausländerfeindliche Ausschreitungen oder auch nennenswerte Auseinandersetzungen unter verschiedenen Ausländergruppen in den Justizvollzugsanstalten zu verhindern.

Ich meine, daß der bayerische Strafvollzug sich nicht zu verstecken und auch keinen Vergleich mit anderen Ländern zu scheuen braucht. Wir werden unseren bisherigen Weg im Strafvollzug unbeirrt weitergehen. Er ist bestimmt durch die Beachtung der Rechtsordnung, die Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Schutz vor weiteren Straftaten und das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen. Noch einmal danke ich an dieser Stelle allen Vollzugsbediensteten für ihren pflichtbewußten Einsatz.

Abschließend nütze ich die Gelegenheit, den Mitgliedern des Bayerischen Landtags für die bisherige Unterstützung unserer Vollzugsarbeit zu danken. Den Fortschritt der vergangenen Jahre verdanken wir nicht zuletzt der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel durch das Parlament und der wohlwollenden Begleitung unserer Arbeit durch die weitaus meisten Mitglieder dieses Hauses. Die Mitarbeit der parlamentarischen Beiräte ist aus unseren Justizvollzugsanstalten nicht mehr wegzudenken. Ich bitte Sie auch weiterhin um Ihre Mithilfe.

Der Vollzugsrichter in den Niederlanden und Deutschland in rechtsvergleichender Sicht

Frans van Deutekom

1. Einführung

Die Rechtsstellung der Strafgefangenen wurde in den siebziger Jahren in den Niederlanden und Deutschland fast zur gleichen Zeit (1976/1977) auf eine neue Grundlage gestellt. In Deutschland wurde das Strafvollzugsgesetz verabschiedet, während in den Niederlanden im „Beginnelsenwet gevangeniswezen“ von 1953 (BWG) ein Beschwerderecht für die Strafgefangenen und Untersuchungshäftlinge aufgenommen wurde.¹⁾ Sowohl in Deutschland als in den Niederlanden scheinen die Neuregelungen zu einer relativ befriedigenden Praxis geführt zu haben, in der der Rechtsschutz für die Anstaltsinsassen in rechtsstaatlicher Hinsicht ausreichend abgesichert ist, ohne daß dies zur damals vielleicht befürchteten Paralisierung der Verwaltung geführt hat. Allerdings lassen sich wenigstens in den Niederlanden einige vom Gesetzgeber gewollte oder ungewollte Unvollkommenheiten nicht leugnen. Für eine Lösung damit zusammenhängender Fragen könnte sich eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung beider Systeme für die Niederlande als aufschlußreich erweisen, weil sich das Vollzugsrecht beider Länder von der Systematik her gewissermaßen ähnelt, sich der deutsche Gesetzgeber aber in mehreren Hinsichten für andere Lösungen entschieden hat.

Ein solcher Vergleich verfolgt gleichzeitig einen Orientierungszweck, der sich aus aktuellen Entwicklungen im holländischen Strafvollzugswesen ergibt, jedoch im Rahmen dieses Beitrags nur oberflächlich gestreift werden kann. Im Vorjahr wurde eine Diskussion über die Einführung einer neuen, sog. freiheitsbeschränkenden Strafe im Sanktionensystem begonnen, deren Anwendung nicht nur als Ersatz für die kürzeren Freiheitsstrafen in Betracht käme, sondern in Zukunft im Rahmen der Politik der Progression vielleicht auch auf die letzte Stufe des Langstrafvollzuges ausgedehnt werden könnte.²⁾ Weil das niederländische Strafrecht keine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung kennt, käme die Anwendung dieser neuen Sanktion als besondere Modalität des offenen Vollzuges vielleicht in Betracht. In solcher Konzeption bekommt der Strafvollzug aber teilweise ambulanten Charakter, der für die Aufgaben des Vollzugsrichters jetzt noch undeutliche Folgen hätte. Daneben scheint der Begriff vom Inhalt des Strafvollzuges auch andererseits in einer Veränderung begriffen zu sein. Zunehmendermaßen löst sich der Begriff des Strafvollzuges von einer Konzeption, in der die Freiheitsstrafe eher als Abstraktum verstanden wird, und verlagert sich der Akzent auf ein Verständnis der Strafe als das konkrete, dem individuellen Strafgefangenen auferlegte „Regime“, das es in den Anstalten in unterschiedlicher Ausgestaltung gibt. Der Individualisierungsgedanke führte 1953 nicht nur zu der von Art. 16 ff. BWG vorgesehenen Anstaltsdifferenzierung, sondern auch zu einer weitergehenden anstaltsinternen Differenzierung. Seitdem wurden unterschiedliche, möglichst auf die individuellen Gefangenen zugeschnittene „Regimes“ weiter herausgebildet,

deren unterschiedlicher Charakter eigentlich den realen, wesentlichen Inhalt der Freiheitsstrafe bestimmt. Es erhebt sich dann aber die Frage, ob nicht aus rechtsstaatlichen Gründen ein Richter die nähere Bestimmung dieses dem individuellen Gefangenen auferlegten Regimes – bekanntlich bisher in erster Linie eine Aufgabe der Verwaltung – übernehmen sollte, sei es der Strafrichter, sei es ein Vollzugsrichter, seien es beide wie es z.B. im französischen Vollzug teilweise der Fall ist. Für die niederländische Situation hätte das aber erhebliche Folgen, deren genauere Würdigung bis jetzt noch aussteht. Es scheint angebracht, diese Problemstellung durch einen Vergleich mit ausländischen Lösungen – namentlich mit Deutschland und Frankreich – klarer in den Griff zu bekommen. Jedenfalls dürften die heutigen niederländischen Rechtsschutzregelungen den Anforderungen eines Strafvollzuges nach diesem neuen Verständnis nicht ganz genügen.

2. Die allgemeinen Rechtsbehelfe des Strafgefangenen

Eine derart systematische Regelung der Rechtsbehelfe des Strafgefangenen, wie sie für das deutsche Strafvollzugsrecht kennzeichnend ist, fehlt dem holländischen Vollzugsgesetz (BWG). Während die §§ 108 ff. StVollzG die Rechtsschutzmöglichkeiten auf Verwaltungsebene und bei der Strafvollstreckungskammer relativ deutlich und kompakt regeln, ergibt sich aus den holländischen Bestimmungen ein eher gefächertes und nicht sofort übersichtliches Bild, zu dessen Erklärung es rechtshistorischer und verwaltungsstruktureller Erläuterungen bedürfte. Zum Beispiel was den richterlichen Schutz anbelangt, stehen dem allgemeinen Verfahren des § 109 StVollzG vor der ebenfalls als Vollstreckungsgericht zuständigen Strafvollstreckungskammer unterschiedliche holländische Antragsverfahren gegenüber. Das läßt sich daraus erklären, daß in den Niederlanden die Verwaltungskompetenzen weniger als in Deutschland der Anstaltsleitung überlassen, sondern auf die Zentralverwaltung und Anstaltsleitung verteilt wurden. Das Antragsrecht wurde dann dieser Struktur gemäß ausgestaltet. Außerdem ist der holländische Anstaltsinsasse anders als der deutsche noch auf andere als nur die vollzugsrechtlichen Instanzen angewiesen, u.a. weil die vom BWG gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht immer lückenlos gestaltet wurden. So sieht das BWG im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz (§ 114 Abs. 2) keine Möglichkeit zur einstweiligen Anordnung oder zur gerichtlichen Aussetzung einer Verwaltungsentscheidung vor. Für eine Eilentscheidung, die z.B. wegen einer (drohenden) Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen herbeigeführt werden soll, muß der Betroffene gegebenenfalls aufgrund eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung den Präsidenten des zivilen Landgerichts („de rechtbank in kort geding“) anrufen. Diese verfahrensrechtliche Fragmentierung scheint im Hinblick auf die meist fehlenden rechtlichen Kompetenzen der Anstaltsinsassen recht bedenklich, wenn ihnen u.U. auch ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann oder sonstige rechtskundige Unterstützung zugelassen wird.

Bekanntlich stehen dem deutschen Strafgefangenen – einmal abgesehen vom Petitionsrecht des Art. 17 GG – grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Durchsetzung seiner Rechte zur Verfügung: eine verwaltungsinterne und eine gerichtliche Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen. Verwal-

tungsintern kann er sich auf dem Wege des § 108 StVollzG mit einer Beschwerde an den Anstaltsleiter wenden (Abs. 1) oder mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde (Abs. 3). Es handelt sich hier um weitgehend formlose Rechtsbehelfe, die unabhängig vom Verfahren nach § 109 StVollzG geltend gemacht werden können. Aufgrund des § 109 StVollzG steht dem Gefangenen – aber im Gegensatz zum niederländischen Recht auch einem Dritten, falls dieser geltend machen kann, daß er durch eine Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt ist – weiter das Recht zu, sich mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zu wenden, manchmal allerdings nur, nachdem zuvor ein Verwaltungsvorverfahren abgeschlossen wurde. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann der Antragsteller (oder die Behörde) unter den Bedingungen des § 116 StVollzG eine Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht einlegen. Nur unter Umständen steht danach der Weg zum Bundesverfassungsgericht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG), oder noch später gegebenenfalls zur europäischen Kommission, offen.

In den Niederlanden findet sich, wie gesagt, ein solch systematischer Aufbau der Rechtsbehelfe nicht, obgleich dies im Endergebnis nicht zu einem wesentlich geringeren Rechtsschutz führt. Ganz allgemein kann ein Unterschied gemacht werden zwischen spezifisch vollzugsrechtlichen und sonstigen Rechtsbehelfen, können beide Kategorien dann aber noch weiter nach formalrechtlichen Kriterien eingeteilt werden, d.h. nach der Frage, ob die Rechtswege mehr oder weniger an prozessuale Vorschriften gebunden sind bzw. in einer die Verwaltung bindenden Entscheidung ausmünden oder nicht.³⁾ Als spezifisch vollzugsrechtliche Rechtsbehelfe kommen namentlich das später detaillierter beschriebene Beschwerdeverfahren vor der für jede Anstalt besonders eingerichteten Beschwerdenkommission – einem Unterausschuß, der „Commissie van Toezicht“ (Aufsichtskommission) – in Betracht (Art. 51 ff. BWG), ebenso wie die Verfahren vor dem „Centrale Raad voor Strafrechtstoepassing“ (Zentralrat für Strafrechtsanwendung) in 's-Gravenhage (Art. 58 BWG und Art. 21 Abs. 2 BWG i.V.m. Art. 123 ff. Gevangenismaatregel). Die Aufsichtskommission erfüllt übrigens eine Doppelfunktion in dem Sinne, daß sie im Wege der Anstaltsaufsicht auch als nichtrichterlicher Spruchkörper vom Gefangenen angerufen werden kann. Weiter ließe sich hier auch der Justizminister nennen, der ähnlich wie im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde des § 108 Abs. 3 StVollzG als Vorgesetzter der Vollzugsbehörde vom Gefangenen zur Kontrolle der Verwaltungsmaßnahmen eingeschaltet werden kann. In diesem Fall ist von einem formalrechtlichen Verfahren in eigentlichem Sinne nicht die Rede, wohl aber kann die verwaltungsinterne Weisungsbefugnis des Justizministers gegebenenfalls zu Verpflichtungen der Vollzugsbehörde führen.

Als sonstige Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung gelten das grundrechtlich geschützte Petitionsrecht des Art. 5 Grundwet und das Beschwerdeverfahren vor dem „nationalen Ombudsman“, dem eine die übrigen Verfahren ergänzende, wenn auch nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Der „Ombudsman“ prüft die behördlichen Entscheidungen – aber auch rein tatsächliches Handeln – auf „behoorlijkheid“ nach, d.h. auf die Frage, ob sich die Verwaltung dem Gefan-

genen gegenüber korrekt benommen hat (Art 26 Wet Nationale Ombudsman). Ein etwaiges negatives Urteil bleibt im Prinzip ohne Rechtsfolgen, kann jedoch wegen seiner moralischen Bedeutung nicht als völlig unverbindlich umgangen werden.⁴⁾

Als formalrechtliches Verfahren dieser Kategorie kommt, neben dem Verfahren auf europäischer Ebene, die schon erwähnte Ladung des Staates vor das Zivilgericht in Betracht, namentlich wenn der Anstaltsinsasse eine Eilentscheidung herbeiführen möchte (Art. 289 Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering) oder er die Vollzugsbehörde zur Vollstreckung vollzugsrichterlicher Entscheidungen zwingen muß. Schließlich sei vollständigkeitshalber noch der Rechtsweg zum besonderen Strafvollstreckungsgericht beim Gerichtshof in Arnheim erwähnt, das u.a. über die von der Staatsanwaltschaft aufgrund des Art. 15 a Abs. 2 Wetboek van Strafrecht (Sr) beantragte Aussetzung oder Unterlassung der unbedingten Aussetzung des Strafrestes entscheidet, auf die der Gefangene im Normalfall einen rechtlichen Anspruch hat (Art. 15 Sr).

3. Die Vollzugsrichter

Das Verfahren nach § 109 StVollzG löste 1977 das Verfahren nach § 23 EGGVG ab. Die Einführung des Strafvollzugsgesetzes bedeutete das Ende einer Situation, in der die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis die Beziehung zwischen Gefangenen und Verwaltung beherrschte. Seitdem kann der Anstaltsinsasse eine gerichtliche Entscheidung beantragen „gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges“, aber nur „wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 109, Abs. 1 und 2 StVollzG). Der niederländische Gesetzgeber hat das Antragsrecht des Gefangenen auf eine ausführlichere, im Ergebnis aber ähnliche Weise formuliert. Das BWG sah 1953 für die Gefangenen nur die Möglichkeit vor, sich mit einem Antrag gegen die von der Staatsanwaltschaft bzw. vom Justizminister getroffenen Einweisungs- und Verlegungsentscheidungen an eine Sonderkommission aus dem Zentralrat, einen auch mit richterlichen Aufgaben betrauten Beratungsschutz, zu wenden (der heutige Art. 21 Abs. 2 BWG und Art. 123 GM). Aus rechtsstaatlicher Sicht war das jedoch eine völlig unzureichende Situation. Im Jahre 1976 wurde das Antragsrecht der Gefangenen dann wie gesagt erheblich erweitert. Dieser Reform war schon längst die seit Anfang der sechziger Jahre neu gewonnene Einsicht vorausgegangen, daß die prozessuale Rechtsstellung des Gefangenen auf eine neue Grundlage gestellt werden sollte.⁵⁾ Der Gesetzgeber hat den schon 1967 gemachten Vorschlägen der zur Herausarbeitung eines Gesetzesentwurfes berufenen Sonderkommission-Mulder denn auch größtenteils Folge geleistet. Seit 1977 steht dem Gefangenen das Recht zu, die meisten Vollzugsmaßnahmen von einer Beschwerdekommission aus der jeder Anstalt beigeordneten Aufsichtskommission („Commissie van Toezicht“) überprüfen zu lassen.

Diese Aufsichtskommission erfüllt schon seit 1953 mehrere Aufgaben, die ihr in erster Linie zum Schutz der Gefangenen gegeben wurden. Ihre Mitglieder – mit einer Mindestzahl von sechs – werden vom Justizminister für fünf Jahre berufen;

sie üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission finden sich in der Gefangenismaatregel (Art. 8 ff. GM), einer 1953 zum neuen BWG von der Regierung erlassenen Verwaltungsvorschrift. Vorzugsweise werden ein Berufsrichter, ein Anwalt, ein Arzt und ein Sachverständiger aus den sozialen Diensten als Mitglieder berufen (Art. 9 Abs. 2 GM). Strengere Bedingungen wollte der damalige Minister nicht in die Gefangenismaatregel aufnehmen, weil es ohnehin schon schwierig genug sein dürfte, für diese Arbeit geeignete Leute zu gewinnen.

Anders als für den deutschen Anstaltsbeirat (§§ 162 ff. StVollzG), spielte der Öffentlichkeitgedanke 1953 bei der Einführung der Aufsichtskommission kaum eine Rolle. Trotzdem ließe sich die Figur des Beirates in bestimmter Hinsicht zum Vergleich mit der Aufsichtskommission heranziehen. Die Aufsichtskommission kontrolliert die Weise, wie der Gefangene in der Anstalt behandelt wird, sowie die Einhaltung der für die Gefangenen erlassenen Vorschriften. Weiter erteilt sie dem Justizminister Ratschläge und Auskünfte über Angelegenheiten, die ihre Anstalt betreffen, allerdings nur insofern diese auf das Wohlbefinden der Insassen Bezug nehmen (Art. 10 GM). Jederzeit hat die Aufsichtskommission freien Zutritt zur Anstalt und kann alle ihre Einrichtungen besuchen. Ihre Mitglieder haben ein uneingeschränktes Informationsrecht wie auch Anspruch auf Einsichtnahme in alle die Anstalt betreffenden Akten (Art. 11 Abs. 1 und 2 GM). Durch persönlichen Besuch hat sich die Kommission weiter regelmäßig nach den Wünschen und Beschwerden der Gefangenen zu erkundigen, zu welchem Zweck ebenfalls wenigstens einmal im Monat von einem Mitglied (dem sog. „Maandcommissaris“) eine Sprechstunde in der Anstalt abgehalten wird (Art. 12 GM). Diese Sprechstunde hängt jedoch nicht mit der richterlichen Tätigkeit der Kommission im Beschwerdeverfahren des Art. 51 ff. BWG zusammen, weil es sich hier nur um einen informellen Weg zur Konfliktlösung handelt.

Der „Commissie van Toezicht“ wurde 1977 die Rechtsprechungsaufgabe im Beschwerdeverfahren anvertraut – und nicht etwa dem Strafvollstreckungsgericht in Arnheim –, weil sie schon mit der Behandlung informeller Beschwerden beauftragt und meistens gut über die Situation in der jeweiligen Anstalt im Bilde war. Aus ihrer Mitte wird jetzt eine aus drei ihrer Mitglieder bestehende „Beklagcommissie“ (Beschwerdekommission) zusammengestellt, die die schriftlich eingereichten Anträge der Gefangenen auf bindende Weise bescheidet (Art. 53 Abs. 1 BWG). Anders als es aufgrund des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG für die Strafvollstreckungskammer in Deutschland der Fall ist, kann der Vorsitzende dieser Beschwerdekommission nur im Ausnahmefall, d.h. wenn der Antrag sofort als offensichtlich unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden muß, als Einzelrichter auftreten (Art. 53 a Abs. 1 BWG). Zwar läßt ihm das Gesetz ebenfalls die Möglichkeit, den Antrag in einfachen Fällen allein zu bescheiden, das dürfte dem allgemeinen Ausgangspunkt des Gesetzgebers inzwischen aber – wie z.B. auch Art. 13 a GM zeigt – nicht gerecht werden.

Mit einem Antrag kann der Anstaltsinsasse eine ihm auferlegte Disziplinarmaßnahme und eine Beschränkung des Briefwechsels oder der in der jeweiligen Anstalt geltenden

Besuchsregelung durch die Beschwerdekommision überprüfen lassen, sowie „jedwede sonstige ihm vom oder unter Verantwortung des Anstaltsleiters auferlegte Maßnahme, durch die von Rechten abgewichen wird, die der Gefangene aufgrund in der Anstalt geltender Vorschriften genießt“ (Art. 51 Abs. 1 BWG). Voraussetzung dafür bildet allerdings, daß der Antragsteller selbst durch die angefochtene Maßnahme in seinen Rechten verletzt wurde. Anders als in Deutschland läßt sich für Nichtinhaftierte aus dem BWG kein Antragsrecht herleiten. Weil Art. 51 BWG nur vom oder unter Verantwortung des Anstaltsleiters getroffene Maßnahmen erfaßt, können außerdem vom Justizminister getroffene Verlegungs- und Urlaubsentscheidungen einer Überprüfung durch die Beschwerdekommision nicht unterzogen werden.⁶⁾

Der erste Beschwerdegrund erfaßt auch die bloß zur Bewährung auferlegte Disziplinarmaßnahme sowie eine spätere Entscheidung zu deren Vollstreckung. Die Beschwerde kann sich weiter sowohl gegen eine Verletzung disziplinarrechtlicher Verfahrensvorschriften richten, gegen die Wahl oder Höhe der auferlegten Strafe, wie auch gegen die Art und Weise ihrer Vollstreckung. Die Sonderformulierung für Beschränkungen der Korrespondenz und des Besuches scheint im Hinblick auf die Generalklausel überflüssig zu sein, wurde aber im BWG aufgenommen, um jede Diskussion über die Frage auszuschließen, ob im gegebenen Fall von geltenden Vorschriften abgewichen worden sei. Die Generalklausel selbst erfaßt nur konkrete, für den individuellen Anstaltsinsassen getroffene Vollzugsmaßnahmen, nicht etwa Realakte des Anstaltspersonals oder allgemeine Anordnungen des Anstaltsleiters, sofern diese nicht durch einen individuellen Verwaltungsakt näher konkretisiert werden.

Die Antragsfrist ist in den Niederlanden mit drei Tagen (Art. 52 Abs. 2 BWG) erheblich kürzer als die im § 112 Abs. 1 StVollzG genannte Zweiwochenfrist und scheint von daher recht bedenklich. Beide Vorschriften stimmen aber insofern überein, daß der Antrag nicht als unzulässig zurückgewiesen werden darf, falls der Antragsteller die Frist ohne Verschulden versäumt hat. Allerdings kennt das niederländische Gesetz kein besonderes Wiedereinsetzungsverfahren; es entscheidet die Beschwerdekommision darüber im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung.

Die deutsche Strafvollstreckungskammer entscheidet im Prinzip ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß (§ 115 Abs. 1 StVollzG), obwohl eine mündliche Anhörung – namentlich wenn der Sachaufklärung sonst erhebliche Schwierigkeiten entgegenstünden – durchaus zulässig ist. Im niederländischen Beschwerdeverfahren dagegen wird dem Antragsteller immer die Möglichkeit gegeben, seine Beschwerde mündlich zu erläutern, ausgenommen der Fall, in dem der Antrag dem Vorsitzenden sofort als unzulässig oder unbegründet erscheint (Art. 54 Abs. 2 BWG).⁷⁾ Falls der Antragsteller oder der Anstaltsleiter aus persönlichen bzw. Sicherheitsgründen nicht in Anwesenheit des Antragsgegners gehört werden möchte, kann aufgrund des Art. 13 b Abs. 4 GM eine separate Anhörung stattfinden, jedoch nur unter Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Gemäß Art. 54 Abs. 4 BWG kann sich der niederländische Gefangene entweder von einem selbstgewählten Ratgeber (einem Rechtsanwalt, Familienmitglied oder auch einem Mitgefangenen) oder von einem ihm durch den Vorsitzenden

der Beschwerdekommision beigeordneten Rechtsanwalt unterstützen lassen. In dieser Hinsicht scheinen die niederländischen Regelungen im allgemeinen großzügiger als die deutsche Praxis zu sein, in der der Antragsteller durch das eher restriktive Vorgehen der Gerichte bezüglich der Prozeßkostenhilfe nicht immer einen Anspruch geltend machen kann. Aus niederländischer Sicht scheint außerdem die Regelung des § 121 StVollzG recht bedenklich, weil der niederländische Beschwerdeführer anders als der deutsche Antragsteller nicht mit einem Kostenrisiko belastet wird, das sich nachteilig auf seine finanziell ohnehin schon beschränkten Möglichkeiten auswirken könnte.

Was die Verfahrensgrundsätze anbelangt, scheinen sich beide Systeme weitgehend zu ähneln. Für das deutsche Verfahren gelten der Verfügungs- und der Untersuchungsgrundsatz, nach dem das Gericht an den Antrag des Gefangenen gebunden ist bzw. den Sachverhalt und die Tatsachen von Amts wegen aufzuklären hat. Für das niederländische Beschwerdeverfahren, für das im BWG und in der GM übrigens kaum Verfahrensvorschriften enthalten sind, gilt der Ermittlungsgrundsatz ebenfalls, mangels in deutschem Sinne ausgeprägter Klagearten auf den ersten Blick jedoch weniger stringent der Verfügungsgrundsatz. Die Beschwerdekommision (und die Rechtsmittelinstanz) hat selbständig den der Beschwerde zugrundeliegenden materiellen Sachverhalt aufzuklären, ebenso wie sie die Einhaltung formeller Vorschriften durch die Behörde von Amts wegen zu überprüfen hat. Dasselbe gilt für die Rechtsgültigkeit der Vorschriften, auf die die angefochtene Maßnahme gestützt wird. Die Kommission kann sich dabei auf Antrag der Beschwerdegegner oder von Amts wegen bei einem jeden nach dem Sachverhalt erkundigen (Art. 54 Abs. 3 BWG) und sogar vor Ort eine Untersuchung anstellen. Was den Verfügungsgrundsatz betrifft, ist sie zwar an den Antrag – in dem das Begehren des Antragstellers bzw. die angefochtene Maßnahme angegeben werden soll – des Gefangenen gebunden, bedient sich dabei aber einer eher flexiblen Auslegungspraxis, die mit dem beabsichtigten informellen Charakter dieses Rechtsweges gut übereinstimmt. Indessen läßt sich aufgrund der gerichtlichen Fürsorgepflicht der Strafvollstreckungskammer fragen, ob ein tatsächlich scharfer Unterschied zwischen beiden Ländern in der Praxis nicht verneint werden soll. Für den Beweis der dem richterlichen Beschluß zugrundeliegenden Tatsachen schließlich gelten in beiden Ländern nicht die normalen strafprozessualen Regeln der §§ 244 ff. StPO oder Art. 338 ff. Wetboek van Strafvordering, sondern die Grundsätze des Freibeweisverfahrens. Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 GG, das auch im Vollzugsverfahren Anwendung findet, muß in Deutschland beiden Verfahrensbeteiligten dabei immer die Möglichkeit gegeben werden, wenigstens zu den Tatsachen und Beweismitteln Stellung zu nehmen, auf die die gerichtliche Entscheidung gegründet wird. Für die Niederlande wird dieser Grundsatz von Art. 54 BWG erfaßt, ist jedoch nicht grundrechtlich abgesichert.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Ländern im Hinblick auf die gerichtliche Prüfung und Entscheidung scheint vor allem, daß die Strafvollstreckungskammer gemäß verwaltungsrechtlichen Prinzipien nur über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsmaßnahme entscheidet. Demzufolge hat das Gericht die Grenzen der behördlichen Freiheit grundsätzlich zu respektieren. In den Niederlanden

liegt diese Sache im Prinzip zwar nicht anders, es werden von dieser Regel aber doch tiefgreifende Ausnahmen gemacht. Nicht nur öffnen die gerichtlichen Prüfungsmaßstäbe den Weg zu einer beschränkten Zweckmäßigkeitprüfung angefochtener Entscheidungen, sondern geben die niederländischen Bestimmungen der Beschwerdekommision auch die Möglichkeit, eine Vollzugsmaßnahme selbständig zu „herzien“, d.h. mittels einer inhaltlichen Abänderung aufzuheben (Art. 57 Abs. 1 BWG). Eine angefochtene Disziplinarmaßnahme z.B. kann die Beschwerdekommision selbständig in eine andere, freilich nicht schwerere Strafe verwandeln.

Die Prüfung der Strafvollstreckungskammer bezieht sich sowohl auf die Tatsachenseite wie auch auf die Rechtsfolgen- seite der angefochtenen Maßnahme. Die Tatsachenseite unterliegt der uneingeschränkten Nachprüfung des Gerichts, außer wenn der Behörde bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe ein Beurteilungsspielraum gelassen wird. Auf der Rechtsfolgenseite unterliegen die Ermessensentscheidungen nur einer beschränkten Überprüfung. Hier prüft das Gericht nach, ob bei der Ausübung der Ermessensfreiheit die von § 115 StVollzG erfaßten gesetzlichen Grenzen berücksichtigt wurden oder nicht von einem „détournement de pouvoir“ die Rede ist. Niemals aber darf das Gericht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen. Soweit die Vollzugsmaßnahme rechtswidrig war und der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist, hebt die Strafvollstreckungskammer die Maßnahme auf und spricht dabei u.U. eine Folgenbeseitigungsverpflichtung für die Behörde aus. Hat sich die Maßnahme inzwischen erledigt, dann wird auf Antrag und bei berechtigtem Interesse ein Feststellungsbeschluß abgegeben. Das Recht, eine Leistungsverpflichtung für die Verwaltung auszusprechen, steht dem Gericht nur zu, falls die Sache spruchreif ist.

Ein derart systematisiertes Prüfungs- und Entscheidungsschema, wie es § 115 StVollzG und die verwaltungsrechtlichen Grundsätze in Deutschland darbieten, kennt das niederländische BWG nicht. Als Prüfungsmaßstäbe für die Rechtswidrigkeit einer Maßnahme nennt das Gesetz die Verletzung in der Anstalt geltender Vorschriften – das BWG, die GM, das GG, die Hausordnungen usw., aber auch Rundverfügungen des Justizministers – und die „onredelijkheid of onbillijkheid“ der angefochtenen Entscheidung (Art. 57 Abs. 1 BWG). In diesem Rahmen, der namentlich für die Ermessensausübung der Behörde von Bedeutung ist, prüft die Kommission, ob die Behörde nicht willkürlich gehandelt hat, d.h. die angefochtene Maßnahme bei Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen und Umstände treffen konnte. Die angefochtene Entscheidung wird hier aber ebenfalls auf eine etwaige Verletzung allgemein verwaltungsrechtlicher Grundsätze hin überprüft, die den fehlerfreien Ermessensraum der Vollzugsbehörde normieren. Übrigens werden die Zulässigkeitsprüfung und die Sachentscheidung hier manchmal zusammenkommen, weil die Zulässigkeitsprüfung im Rahmen der vorerwähnten Generalklausel des § 51 BWG regelmäßig nur aufgrund einer Sachbeurteilung stattfinden kann: falls die Beschwerdekommision eine Maßnahme nicht für rechtswidrig hält, wird auch die Generalklausel nicht erfüllt sein, so daß die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden muß. Tatsächlich wird die Beschwerdekommision die Zulässigkeitsentscheidung aber oft im Wege einer Sachentscheidung erlassen.

Den Ermessensspielraum der Behörde soll die Kommission zwar in dem Sinne respektieren, daß sie nicht danach fragt, ob die Maßnahme im gegebenen Fall auch die bestmögliche, sondern nur ob die Entscheidung vertretbar war, jedoch wird die Maßnahme dabei einer mehr eingreifenden Prüfung unterzogen, als § 115 StVollzG erlauben würde. Falls die Beschwerdekommision eine Vollzugsmaßnahme aufhebt, erläßt sie – sofern möglich – einen Folgenbeseitigungsbeschluß oder stimmt die Folgen der rechtswidrigen Maßnahme auf ihre Entscheidung ab (Art. 57 Abs. 2 BWG). Sind die Folgen nicht mehr rückgängig zu machen, erläßt der Vorsitzende der Beschwerdekommision zu einem späteren Zeitpunkt, übrigens wenn möglich im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter, einen „Compensatie“-Beschluß, in dem dem Antragsteller eine entgeltliche Vergütung oder eine sonstige Vergünstigung für die erlittene Maßnahme gewährt wird (Abs. 3). Beispiele dafür bilden etwa eine besondere Urlaubs- oder Besuchsgewährung.

Das Strafvollzugsgesetz nennt im Gegensatz zum Art. 55 Abs. 1 BWG keine Frist, innerhalb derer das Gericht seine Entscheidung erlassen soll. In den Niederlanden wird die in dieser Bestimmung gegebene Dreiwochenfrist von der Beschwerdekommision aber oft nicht berücksichtigt. Diese Gesetzesverletzung bleibt dennoch laut Rechtsprechung des Zentralrates ohne Folgen.⁸⁾

4. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer kann unter den Bedingungen der §§ 116 ff. StVollzG die Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt werden, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Es handelt sich hier bekanntlich um ein revisionsähnlich ausgestaltetes Verfahren, in dem der Akzent nicht so sehr auf dem Bedürfnis nach Einzelfallgerechtigkeit liegt. Ganz allgemein gilt, „daß Entscheidungen, die in ihrer konkreten Gestaltung einmalige Einzelfälle betreffen, verallgemeinernden Grundsätzen nicht zugänglich sind und ihren Schwerpunkt im Tatsächlichen haben, nicht rechtsbeschwerdefähig sind“⁹⁾. Demgegenüber kann der niederländische Beschwerdeführer (der Anstaltsleiter oder Anstaltsinsasse) seit 1977 die Entscheidung der Beschwerdekommision wie den etwaigen nachträglichen Kompensationsbeschluß des Vorsitzenden stets und vorbehaltlos bei einer aus drei Personen bestehenden Rechtsstellungskommission des „Centrale Raad“ anfechten (Art. 58 BWG), die den Antrag sowohl als zweiter und letzter Tatsachenrichter wie auch als Revisionsrichter bescheidet. Das gilt jedoch nicht für Entscheidungen, die die Aufsichtskommission nach einer informellen Beschwerde trifft, oder aber für Zwischenentscheidungen im eigentlichen Beschwerdeverfahren, wie z.B. den Ausschluß eines bestimmten Rechtsanwalts.

Eine Beschränkung auf Rechtsfragen findet in den Niederlanden also nicht statt. Die Notwendigkeit der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wird nicht gefordert. Weitere Revisionsmöglichkeiten im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sind im BWG auch nicht vorgesehen, weil dies durch die Stellung des Zentralrates als alleiniger Zweitinstanz ohnehin gewährleistet ist. Dem deutschen

System gegenüber bleibt der Vorteil eines zweiten Tatsachenrichters also völlig erhalten, was dem Gebot effektiven Rechtsschutzes optimal entsprechen dürfte.¹⁰⁾

Die Rechtsmittelfrist beträgt in Deutschland einen Monat, in den Niederlanden acht Tage (§ 118 Abs. 1 StVollzG und Art. 58 Abs. 1 BWG). In beiden Ländern fängt die Frist in dem Augenblick zu laufen an, in dem der Beschwerdeführer den erstinstanzlichen Beschluß empfängt. Bei Fristversäumnissen gilt für Deutschland die Wiedereinsetzungsregelung des § 45 StPO (§ 120 Abs. 1 StVollzG), im niederländischen Verfahren ist der Beschwerdeführer dagegen von der Flexibilität des Zentralrates abhängig, der sich in dieser Hinsicht aber als ziemlich großzügig erweist. Anders als in Deutschland braucht sich der Beschwerdeführer beim Einlegen der Beschwerde in den Niederlanden nicht unbedingt von einem Rechtskundigen – einem Anwalt oder etwa wie in Deutschland einem Rechtspfleger – unterstützen zu lassen. Ein Rechtsanwalt kann dem Beschwerdeführer durch den Vorsitzenden des Gerichts jedoch auch hier beigeordnet werden (Art. 58 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 Abs. 4 BWG).

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts entscheidet im Prinzip ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß (§ 119 Abs. 1 StVollzG), obwohl auch hier eine mündliche Anhörung des Beschwerdeführers möglich ist. Das ist meistens nicht erforderlich, eben weil sich das Oberlandesgericht auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Jedoch besteht auf jeden Fall ein Anspruch auf rechtliches Gehör. In den Niederlanden dagegen wird dem Beschwerdeführer und seinem Gegner genau wie im erstinstanzlichen Verfahren im Prinzip die Möglichkeit gegeben, sich mündlich zur Beschwerde zu äußern. Diese Anhörung findet meistens in der eigenen Anstalt des Beschwerdeführers (des Gefangenen oder Anstaltsleiters) statt, die die Rechtsstellungskommission des Zentralrates zur Behandlung der Beschwerde soviel wie möglich besucht. Deshalb wird in den Niederlanden auch wohl vom „reisenden Vollzugsrichter“ gesprochen. Anders als im Verfahren vor der Beschwerdekommision ist das Gericht aber nicht gehalten, einen etwaigen Antrag zur separaten Anhörung beider Beschwerdegegner zu honorieren, obwohl es das durchaus beschließen kann.

Wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, hebt es die angefochtene Entscheidung auf. Entweder entscheidet es danach selbst oder verweist die Sache zurück. Auch der Zentralrat bestätigt die Entscheidung der Beschwerdekommision oder hebt sie auf. Bis auf eine Ausnahme fehlt im niederländischen Recht jedoch die Möglichkeit zur Zurückverweisung. Zur Sachentscheidung stellt der Zentralrat eine völlig neue Untersuchung an. Für das Verfahren gelten im allgemeinen die gleichen Regeln wie für das erstinstanzliche Verfahren (Art. 58 Abs. 4 BWG). Die in Art. 57 Abs. 1 BWG genannten Prüfungsmaßstäbe der Beschwerdekommision werden zwar nicht unmittelbar von Art. 58 Abs. 4 BWG erfaßt, finden aber trotzdem im Rechtsmittelverfahren Anwendung. Anders als das Oberlandesgericht braucht sich der Zentralrat bei der Prüfung nicht auf die im Rechtsmittelantrag vorgebrachten Beschwerden zu beschränken. Wohl aber kann der Verzicht auf das Rechtsmittelverfahren durch den ursprünglichen Beschwerdeführer zur Folge haben, daß erstinstanzliche Tatsachenfeststellungen als feststehend angenommen werden.

Falls das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, tut es grundsätzlich all dasjenige, was die Beschwerdekommision erstinstanzlich unterlassen hat (Art. 58 Abs. 3 BWG). Es kann die angefochtene Vollzugsmaßnahme selbständig „herzien“; eine Regelung, die dem Beschleunigungsgebot optimal Rechnung trägt. Der Zentralrat entscheidet durch begründeten Beschluß (Art. 58 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 BWG). Falls er die Beschwerde für begründet hält, ist auch hier die Möglichkeit eines Kompensationsbeschlusses gegeben. Die deutsche Rechtsbeschwerde hat keinen Suspensiveffekt für die gerichtliche Entscheidung im Antragsverfahren. Wenn aber nötig, kann das Oberlandesgericht eine Entscheidung im Sinne des § 114 Abs. 2 StVollzG treffen und die angefochtene Entscheidung außer Vollzug setzen (§ 116 Abs. 3 StVollzG). Für den niederländischen Zentralrat hingegen gilt die gleiche Regelung wie im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren. Der Gefangene kann zwar die Aussetzung einer Maßnahme beantragen – worauf der Vorsitzende des Gerichts dem Anstaltsleiter einen solchen Vorschlag machen kann –, die letztendliche Entscheidung darüber bleibt jedoch dem Anstaltsleiter selbst überlassen (Art. 58 Abs. 4 i.V.m. Art. 56 BWG). Normalerweise findet die Behandlung der Beschwerde im Rechtsmittelverfahren selber erst nach einigen Monaten statt.

5. Ausblick

Der Rechtsschutz für die Strafgefangenen scheint in beiden Ländern ausreichend abgesichert zu sein. Die wichtigsten Unterschiede zwischen beiden Systemen betreffen die Natur des Verfahrens, die gerichtlichen Entscheidungsmöglichkeiten und den Instanzenzug. Für niederländische Begriffe ist das deutsche System durch seine einfache und in seinen Konsequenzen logisch herausgearbeitete Struktur gekennzeichnet. Das Strafvollzugsgesetz geht entschieden von der Entscheidungskompetenz der Anstaltsleitung aus, während in den Niederlanden wichtige Entscheidungen der Zentralverwaltung überlassen bleiben. Auf der Rechtsschutzseite hat das im niederländischen System zu einer verfahrensrechtlichen Fragmentierung geführt, die zwar vom Gesichtspunkt der spezifischen Kenntnisse des Gerichts her zu begrüßen ist, dem Anstaltsinsassen wegen mangelnder rechtlicher Kenntnisse aber problematisch erscheinen kann. Dieses Problem wird im Beschwerdeverfahren teilweise durch dessen eher informellen Charakter ausgeglichen und weiter dadurch, daß der Zentralrat dem Rechtsschutzinteresse in Grenzsituationen deutlich Vorrang einräumt. Dennoch scheint die deutsche Konzeption vollzugs- und vollstreckungsrechtlicher Fragen bei einem Gericht seinen Reiz zu haben, und bietet die systematische Herausarbeitung eines am Verwaltungsrecht orientierten Antragsverfahrens Beispiele für mögliche Verbesserungen des niederländischen Rechtsschutzsystems. So könnte die Weise, auf die der deutsche Antragsteller eine gerichtliche Eilentscheidung herbeiführen kann, dem niederländischen Gesetzgeber zu Erwägen gegeben werden. Auch im Hinblick auf die am Anfang kurz angedeuteten Tendenzen im niederländischen Vollzugswesen wäre eine noch nähere Betrachtung des deutschen Systems durchaus angebracht.

Anmerkungen

- 1) Gesetz vom 21. Oktober 1976, S. 568, in Kraft getreten am 23. Mai 1977.
- 2) Siehe dazu den Bericht der Sonderkommission „Overleg- en advies-

commissie alternatieve sancties“: „Alternatieve sancties, sancties met het oog op de toekomst“, Den Haag 1991.

3) Siehe C. Kelk, Kort begrip van het detentierecht. Ars Aequi Libri, Nijmegen 1988, 2. Aufl., S. 75.

4) Siehe J.P. Balkema, Anders dan door beklag, in: Straffen in Gerechtigheid, opstellen over sancties en executie, onder red. van G.J.M. Corstens e.a., Gouda Quint, Arnhem 1987, S. 245 ff., S. 253.

5) Siehe A.C. Geurts, De rechtspositie van de gevangene, Diss. Utrecht 1962, der wohl als erster diese Einsicht grundlegend verteidigt hat.

6) Entscheidungen von Personen, die aufgrund des Art. 5 Gefangenismaatregel dazu ermächtigt sind, sind selbständig anfechtbar. Entscheidungen des sonstigen Anstaltspersonals können nur angefochten werden, indem sich der Antragsteller zunächst an den Anstaltsleiter wendet und gegen dessen Entscheidung einen Antrag stellt. Der Justizminister kann die sog. „Art. 5-Befugnis“ durch Rundverfügung auf einen bestimmten Personenkreis ausdehnen.

7) In Art 13 a ff. Gefangenismaatregel werden die wenigen Verfahrensvorschriften aus dem BWG teilweise wiederholt und weiter ergänzt.

8) CR 17. Oktober 1977, Nr. A 9/77.

9) Siehe Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, München 1991, 5. Aufl., Anm. 2 zu § 116, S. 529.

10) Für den vorhererwähnten Rechtsweg zur „Einweisungs- und Verlegungskommission“ des Zentralrates ist ein vorhergehendes Beschwerdeverfahren bei der Aufsichtskommission nicht vorgesehen. Der Antrag wird demzufolge von nur einer Instanz beschieden.

Kostenpflicht des Justizvollzuges für die Krankenbehandlung von Gefangenen außerhalb des Vollzuges

Ernst-Peter Hartwig

I. Kosten der freien ärztlichen Behandlung in Not- und Eilfällen während eines Urlaubs oder Ausganges

In der jüngeren Vergangenheit hat die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, die Kosten für die Notfallbehandlung eines Gefangenen, der während eines Ausgangs oder Urlaubs ohne Einschaltung der Vollzugsbehörde die Leistungen eines frei praktizierenden Arztes oder eines öffentlichen Krankenhauses in Anspruch genommen hat, wieder an Aktualität gewonnen. So hat das Amtsgericht Schleswig, nachdem zuvor das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht eine Kostenpflicht des Sozialhilfeträgers verneint hat, mit Urteil vom 28.09.1990 – 3 C 189/90 – entschieden, daß die Kosten für die in einem öffentlichen Krankenhaus durchgeführte Notfallbehandlung eines beurlaubten Gefangenen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 670, 677, 679, 683 BGB von der Vollzugsbehörde getragen werden müssen.¹⁾ In den Entscheidungsgründen wird u.a. ausgeführt, das Krankenhaus habe durch die medizinische Versorgung des verletzten Gefangenen ein Geschäft für die zuständige Vollzugsbehörde besorgt, ohne von dieser beauftragt worden oder ihr gegenüber sonst dazu berechtigt gewesen zu sein und ohne daß es darauf angekommen wäre, ob die Vollzugsbehörde mit dieser Geschäftsführung einverstanden gewesen wäre. Denn gemäß § 679 BGB bliebe ein der Geschäftsführerin entgegenstehender Wille außer Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liege, nicht rechtzeitig erfüllt werden könne.

Bei dem Umweg über eine Einlieferung in die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt, der Untersuchung durch den Anstaltsarzt und der alsdann angeordneten Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus wäre die erforderliche Notfallbehandlung nicht mehr rechtzeitig möglich gewesen. Diese sei aber Verpflichtung der Vollzugsbehörde gemäß § 60 StVollzG i.V.m. § 65 Abs. 2 StVollzG gewesen und habe mithin im Sinne des § 679 BGB im „öffentlichen Interesse“ gelegen. Daher könne das Krankenhaus von der Vollzugsbehörde gemäß § 683 BGB den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

Eine am Wortlaut orientierte Auslegung des § 60 StVollzG, wonach sich der Gefangene auch in Not- und Eilfällen zunächst in der zuständigen oder gemäß der VV zu § 60 StVollzG nächstgelegenen Anstalt zu stellen hat, hält das Gericht für eine willkürliche, vom Gesetzeszweck nicht mehr getragene Anforderung. In diesen Fällen sei es dann Sache des Gerichtes, das Gesetz im Sinne des dargestellten Ergebnisses verfassungskonform auszulegen.

Die Entscheidung des Amtsgerichtes Schleswig vermag indes nicht zu überzeugen.

Es ist zwar unstrittig, daß der Anspruch des Gefangenen auf eine allumfassende Krankenbehandlung im Sinne der §§ 56, 58 StVollzG auch während des Urlaubs oder Ausgangs nicht ruht, da die Strafvollstreckung durch diese Maßnahme nicht unterbrochen wird (§ 13 Abs. 5 StVollzG). Dieser Anspruch wird aber durch § 60 StVollzG beschränkt, wonach der Gefangene während des Urlaubs oder Ausgangs gegenüber der zuständigen Vollzugsbehörde nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für ihn zuständigen Justizvollzugsanstalt hat. Diese Regelung wird durch die Verwaltungsvorschrift zu § 60 StVollzG erweitert, nach der dem Gefangenen auch in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt eine ambulante Krankenpflege gewährt wird, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist.

Mit der speziellen Regelung des § 60 StVollzG, die zugleich unterstreicht, daß der Gefangene keinen Anspruch auf eine freie Arztwahl hat, hat der Gesetzgeber eine Leistungspflicht des Justizvollzuges bewußt ausschließen wollen.²⁾ Es sollte u.a. verhindert werden, daß Gefangene während ihres Ausgangs oder Urlaubs „wahllos“ frei praktizierende Ärzte oder öffentliche Krankenhäuser aufsuchen und die Landesjustizverwaltungen dadurch mit vermeidbaren, nicht mehr kalkulierbaren Kosten von nicht unbeträchtlicher Höhe belastet werden.³⁾ Dabei ist der Gesetzgeber nicht nur von den sogenannten „Normalfällen“ ausgegangen, in denen es dem Gefangenen noch möglich oder zumutbar ist, die zuständige oder nächstgelegene Justizvollzugsanstalt aufzusuchen. Nach seinem Willen sollten aus Gründen der Rechtsklarheit sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen, eine Gleichbehandlung der Gefangenen gewährleistenden Verfahrensweise ausdrücklich auch Eil- und Notfallbehandlungen vom Regelungsgehalt des § 60 StVollzG erfaßt werden. Damit sollten von vornherein etwaige Mißbrauchsmöglichkeiten und zu erwartende Abgrenzungsschwierigkeiten als Folge einer differenzierten Handhabung der genannten Extremfälle verhindert werden.⁴⁾

In diesen Fällen ist entweder der Gefangene selbst oder ein anderer Leistungsträger, subsidiär der zuständige Sozialhilfeträger, verpflichtet, die Kosten für die ärztliche Behandlung zu tragen.⁵⁾

Angesichts dieser nach Wortlaut und Gesetzeszweck des § 60 StVollzG eindeutigen Rechtslage sind die Voraussetzungen für eine Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht gegeben. Denn durch die externe medizinische Versorgung des Gefangenen während des Urlaubs oder Ausgangs wird ein Geschäft des Justizvollzuges eben nicht besorgt. Da aus den dargelegten Gründen selbst in Eil- und Notfällen eine Pflicht zur Krankenbehandlung und damit auch eine Kostentragungspflicht des Justizvollzuges gesetzlich ausgeschlossen ist, wenn der Gefangene ohne vorherige Beteiligung der Vollzugsbehörde eine ärztliche Behandlung außerhalb des Vollzuges in Anspruch nimmt bzw. nehmen muß, kommt es nicht mehr darauf an, ob die Krankenbehandlung gemäß § 679 BGB im „öffentlichen Interesse“ liegt und damit ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille unbeachtlich ist.⁶⁾

Ebensowenig läßt sich unter den genannten Umständen eine Leistungspflicht des Justizvollzuges durch eine „verfassungskonforme Auslegung“ mit dem Argument begründen, daß z.B. ein schwerverletzter Gefangener, selbst wenn er sich zunächst in der zuständigen oder nächstgelegenen

Anstalt gestellt hätte, ohnehin zur Behandlung gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 StVollzG in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges verlegt worden wäre.⁷⁾ Eine solche Auslegung ist – wie dargelegt – weder mit dem Wortlaut noch mit der vom Gesetzgeber verfolgten Intention des § 60 StVollzG vereinbar und daher nicht vertretbar.

Ein Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der Vollzugsbehörde gem. § 683 BGB besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis bedeutet allerdings nicht, daß die externe Krankenbehandlung von beurlaubten Gefangenen in Eil- und Notfällen davon abhängig ist, daß der Justizvollzug zuvor eine Kostenübernahmeerklärung abgibt. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen, daß Gefangene in akuten Notfällen unmittelbar, d.h. auch ohne den Umweg über die Justizvollzugsanstalt, eine ärztliche Behandlung außerhalb des Vollzuges in Anspruch nehmen können. Die nachträgliche Ermittlung des zuständigen Kostenträgers dürfte gerade bei solchen Notfallbehandlungen die Regel sein, ohne daß den Betroffenen die erforderliche medizinische Versorgung versagt wird.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Verweisung auf einen anderen Leistungsträger für den Gefangenen im Einzelfall zumindest vorübergehend zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Daher übernimmt ein Teil der Landesjustizverwaltungen aus Billigkeitsgründen die Kosten für die externe Krankenbehandlung, wenn dem Gefangenen eine Rückkehr in die zuständige oder nächstgelegene Justizvollzugsanstalt unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre und im Rahmen einer ex-post-Betrachtung die Voraussetzungen für eine Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges gem. § 65 Abs. 2 Satz 1 StVollzG vorgelegen hätten.

Insoweit handelt es sich aber um eine ausschließlich freiwillige Kostenübernahme; eine gesetzliche Verpflichtung des Justizvollzuges, die Behandlungskosten zu tragen, besteht nach der geltenden Rechtslage nicht.⁸⁾

II. Kosten der Krankenbehandlung von Verurteilten nach Festnahme, aber vor Überführung in den Justizvollzug

Einen weiteren, in der Praxis allerdings weniger bedeutsamen Problembereich stellt die Kostentragungspflicht für die medizinische Versorgung von Verurteilten dar, die aufgrund eines Vollstreckungshaftbefehles zum Strafantritt oder nach einer Urlaubs- oder Ausgangsüberziehung, einem Ausbruch oder einer Entweichung zur weiteren Strafverbüßung festgenommen und in dem Zeitraum nach der Festnahme bis zur Überführung in den Zuständigkeitsbereich des Justizvollzuges einer freien ärztlichen Behandlung bedürfen.⁹⁾

1. Der Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes erstreckt sich nach seinem § 1 auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten. Eine Anwendung der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes kommt mithin nur in Betracht, solange eine Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, wie am Beispiel der Vorschriften über Vollzugslockerungen und Urlaub deutlich wird, daß der Gefangene sich ständig in einer Vollzugsanstalt aufhält. Vielmehr ist entscheidend, daß ein – zumindest gelockertes – öffentlich-rechtliches Gewahrsamsverhältnis zwischen dem Gefangenen und der Voll-

zugsbehörde besteht, das die Grundlage für die Heilfürsorgepflicht des Justizvollzuges gegenüber dem Gefangenen bildet. Mit Beendigung dieses Vollzugsverhältnisses erlischt die in den §§ 56 ff. StVollzG normierte Pflicht der Vollzugsbehörden, den Gefangenen eine umfassende Gesundheitsfürsorge zu gewähren. Insoweit wird durch § 1 StVollzG eine klare Begrenzung der Leistungspflicht des Justizvollzuges normiert.¹⁰⁾

Bei der erstgenannten Fallkonstellation, in der der Verurteilte aufgrund eines Vollstreckungshaftbefehles von der Polizei zum Strafantritt festgenommen worden ist, beginnt zwar nach § 38 b StVollstrO mit dem Zeitpunkt der Festnahme die Strafzeit. Da der Verurteilte aber noch zu keinem Zeitpunkt in den Zuständigkeitsbereich einer Vollzugsbehörde überführt worden und das eine Heilfürsorgepflicht des Justizvollzuges begründende öffentlich-rechtliche Vollzugsverhältnis zwischen dem Verurteilten und der Vollzugsbehörde noch nicht zustandegekommen ist, ist der Vollzug entsprechend § 1 StVollzG nicht verpflichtet, die Kosten für die notwendige ärztliche Behandlung zu übernehmen.¹¹⁾

Die Frage, welcher Leistungsträger unter den genannten Umständen letztendlich die Kosten für die Krankenbehandlung zu übernehmen hat, ist – soweit ersichtlich – in Literatur und Rechtsprechung bisher nicht erörtert bzw. entschieden worden. Die Tatsache, daß durch die Festnahme ein öffentlich-rechtliches Gewahrsamsverhältnis begründet wird, das dem Staat gegenüber dem Verurteilten eine Fürsorgepflicht auferlegt, legt es aber nahe, daß die zuständige Vollstreckungsbehörde in entsprechender Anwendung des § 46 StVollstrO die Kosten für die Krankenbehandlung zu tragen hat. Schließlich obliegt es ihrer Zuständigkeit, die für die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Strafvollstreckung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dazu zählen auch die Festnahme und Überführung des Verurteilten in den Justizvollzug.

Dies schließt aber nicht aus, daß in den einzelnen Ländern durch besondere Verwaltungsvorschriften oder -vereinbarungen andere Leistungsträger, ggf. auch der Justizvollzug zur Übernahme der Behandlungskosten bestimmt werden können. Eine gesetzliche Kostentragungspflicht des Justizvollzuges besteht angesichts der Rechtslage allerdings nicht.

2. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für Gefangene, die nach einer Ausgangs- oder Urlaubsüberziehung, einem Ausbruch oder nach einer Entweichung aufgrund eines Vollstreckungsbefehles wieder festgenommen worden sind und nach der Wiederergriffung, aber noch vor der Überführung in den Justizvollzug einer ärztlichen Behandlung bedürfen.¹²⁾

Auch in diesen Fällen besteht eine Leistungspflicht der Vollzugsbehörde erst dann, wenn das Vollzugsverhältnis zwischen dem Gefangenen und der Vollzugsbehörde wiederhergestellt ist.

Zwar gilt nach § 40 Abs. 2 StVollstrO als Zeitpunkt, von dem an der Vollzug fortgesetzt wird, bei einem Verurteilten, der aus dem Vollzug entwichen ist, der Zeitpunkt, in dem er zwecks weiteren Strafvollzuges festgenommen worden ist. Auf der Grundlage dieser Vorschrift, die nur die Berechnung des Strafrestes zum Gegenstand hat, wird aber noch kein neues Vollzugsverhältnis im Sinne des § 1 StVollzG geschaffen. Daher kann aus dieser Regelung eine Kostenpflicht des Justizvollzuges nicht hergeleitet werden.

Ebensowenig läßt sich mit dem Argument, daß die Polizei nur stellvertretend für die Vollzugsbehörden tätig wird, eine Kostentragungspflicht des Justizvollzuges begründen.¹³⁾ Die Polizeibehörden handeln, sofern die Festnahme nicht im Rahmen der Nacheile gem. § 87 StVollzG, sondern zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage eines Vollstreckungsbefehles erfolgte, solange, wie der wiederergriffene Gefangene nicht dem Justizvollzug zugeführt worden ist – sei es, daß er noch nicht von der Polizei in die nächstgelegene Vollzugsanstalt gebracht oder von Justizvollzugsbediensteten abgeholt bzw. übernommen worden ist –, nicht stellvertretend für die Justizvollzugsbehörden, sondern im Rahmen des ihnen zugewiesenen, eigenen Aufgabenbereiches. Dementsprechend ist der Justizvollzug nicht verpflichtet, die Kosten für eine während dieses Zeitraumes, in dem ein Vollzugsverhältnis noch nicht besteht, notwendig werdende ärztliche Behandlung zu übernehmen.

Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Gefangene im Rahmen der Nacheile gemäß § 87 StVollzG aufgrund eines Amtshilfeersuchens der Vollzugsbehörde durch Polizeibeamte wiederergriffen wird und nach der Festnahme, aber auch vor Überführung in den Justizvollzug der ärztlichen Behandlung bedarf. In diesen Fällen hat der Justizvollzug die Kosten für die Krankenbehandlung zu tragen, weil die Polizei nur in Amtshilfe für die Justizvollzugsbehörden tätig geworden ist. Die Kostentragungspflicht des Justizvollzuges entfällt aber in dem Moment, wo die Voraussetzungen der Nacheile gemäß § 87 StVollzG nicht mehr vorliegen und damit eine Festnahme des entwichenen Gefangenen durch die Polizei im Wege der Amtshilfe nicht mehr möglich ist.

Im Ergebnis fehlt in allen eingangs genannten Fallvarianten mangels des Bestehens eines Vollzugsverhältnisses i.S.d. § 1 StVollzG die rechtliche Grundlage für eine Kostenpflicht des Justizvollzuges.¹⁴⁾

Anmerkungen

1) So auch *Dargel*, ZfStrVo 1983, S. 337, 338 und *Calliess/Müller-Dietz*, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl. 1991, § 60 Rdnr. 1.

2) Vgl. BT-Drucksache 7/3998, S. 25, 26.

3) Vgl. BT-Drucksache 7/3998, S. 25 ff.

4) Vgl. BT-Drucksache 7/3988, S. 26.

5) Vgl. *Romkopf* in *Schwind/Böhm*, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 1991, § 60 Rdnrn. 3 und 4.

6) Andere Auffassung *Dargel*, a.a.O., S. 337, 338 und *Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O. § 60 Rdnr. 1.

7) Eine Kostenpflicht des Justizvollzuges besteht nur dann, wenn die zuständige Vollzugsbehörde, nachdem sie darüber unterrichtet worden ist, daß eine Rückkehr des Gefangenen in eine Justizvollzugsanstalt nicht möglich oder zumutbar ist, einer ärztlichen Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus entsprechend § 65 Abs. 2 S. 1 StVollzG zustimmt.

8) So im Ergebnis auch *Romkopf*, a.a.O., § 60 Rdnr. 3 und 4.

9) Dabei ist es gleichgültig, ob die Krankheit oder Verletzung vor, während oder nach der Festnahme eingetreten ist.

10) Ausführlich hierzu *Dargel*, o.a.O., S. 332 m.w.N.

11) Vgl. hierzu auch OLG Hamm, NSTZ 1982, S. 524; *Wendisch* in *Löwe-Rosenberg*, Großkommentar zur Strafprozeßordnung, 24. Aufl., § 457 Rdnr. 17; *Karlsruher Kommentar – Chlosta*, 2. Aufl. 1987, § 457 Rdnr. 11. Danach wird gemäß § 38 b StVollstrO die Zeit der polizeilichen Freiheitsentziehung nur dann auf die Strafzeit angerechnet, wenn der Verurteilte nach der Festnahme einer Justizvollzugsanstalt zugeführt worden ist. Dazu kritisch *Pohlmann* in *Pohlmann/Jabel*, Kommentar zur Strafvollstreckungsordnung, 6. Aufl. 1981, § 38 Rdnr. 4.

12) Zur Leistungspflicht des Justizvollzuges nach der im Rahmen der Nacheile gem. § 87 StVollzG erfolgten Wiederergriffung eines geflüchteten Gefangenen vgl. *Dargel*, a.a.O., S. 335, 336.

13) So aber *Dargel*, a.a.O., S. 335.

14) Die aufgezeigten Grundsätze gelten für den Vollzug von Untersuchungshaft entsprechend.

Zur Frage der Finanzierung genehmigter privateigener Fernsehgeräte von Gefangenen im Strafvollzug

Anmerkungen zum Beschluß des OLG Celle vom 02.01.1991 – 1 Ws 278/90

Thomas Müller

Erwerb und Besitz eigener Fernsehgeräte ist Gefangenen inzwischen in allen Bundesländern – allerdings nach recht unterschiedlichen Kriterien – erlaubt. So dürfen Strafgefangene in Baden-Württemberg ein Fernsehgerät nur vom Hausgeld oder vom selbstverdienten freien Eigengeld erwerben, was im Regelfall eine Ansparzeit von etwa einem Jahr bedeutet.

Aufgrund der AV des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 31.01.1991 wurde die AV zum Gewahrsam des Gefangenen an Sachen in der Weise geändert, daß die ausnahmsweise Überlassung eines eigenen Fernsehgerätes an Gefangene bei einer Verweildauer von drei Jahren im Vollzug erfolgen kann, sofern der Gefangene insbesondere durch Erfüllung der Arbeitspflicht, sowie durch hausordnungsgemäßes Verhalten und durch Teilnahme an den im Vollzug vorgesehenen Maßnahmen am Vollzugsziel mitzuarbeiten bereit ist.

In einigen Vollzugsanstalten wurde diese Regelung in der Weise konkretisiert, daß bei Vorliegen der Bezugsvoraussetzungen eine Genehmigung erteilt wurde, sofern der Gefangene die Hälfte des Kaufpreises für das Fernsehgerät auf dem Hausgeldkonto angespart hatte. Die zweite Hälfte des Kaufpreises wurde dem Gefangenen von seinem angesparten Überbrückungsgeld vorschußweise zur Verfügung gestellt, wobei sich der Gefangene verpflichtete, diesen vorschuß in monatlichen Raten in Höhe von jeweils DM 50,- vom Hausgeld auf das Überbrückungsgeld zurückzuführen.

Voraussetzung hierfür war, daß der Gefangene aufgrund seines Arbeitsverhaltens, aber auch der weiteren Verweildauer in der Lage sein würde, durch die zu erbringenden Ratenzahlungen bis zum Entlassungszeitpunkt das Überbrückungsgeld vollumfänglich aufzufüllen.

Diese Regelung erschien praktikabel und wurde hinsichtlich der Finanzierung von den Gefangenen begrüßt. Soweit dies überblickt werden kann, wurde in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die eingegangene Rückzahlungsvereinbarung seitens der Gefangenen eingehalten.

In rechtlicher Hinsicht zum Schwur kommt die getroffene Vereinbarung, wenn sich ein Gefangener weigert, die Ratenzahlungsvereinbarung einzuhalten. Ein derartiger Fall lag der zu besprechenden Entscheidung zugrunde. Ausgangspunkt war, daß ein Gefangener sich gegen die vereinbarungsgemäß erfolgte Abbuchung der Raten vom Hausgeld und Buchung auf das Überbrückungsgeld zur Wehr setzte. Der zulässigerweise gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung, die JVA zu verpflichten, das rechtswidrig abge-

zogene Hausgeld zurückzuzahlen, wurde durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg (Az: 17 StVK 32/90) als unbegründet zurückgewiesen. Zwar geht die Kammer davon aus, daß die Anschaffung eines Fernsehgerätes nicht der Wiedereingliederung des Gefangenen diene, somit zu diesem Zweck gem. § 51 Abs. 3 StVollzG Überbrückungsgeld nicht freigegeben werden darf, es sich jedoch um ein Entgegenkommen der Vollzugsanstalt gegenüber dem Gefangenen handle, dieser sich darüberhinaus mit der gewählten Verfahrensweise einverstanden erklärt habe, so daß also nach dem alten Rechtsgrundsatz „volenti non fit iniuria“ dem Einwilligenden also kein Unrecht geschehen könne.

Diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht Celle (Az: 1 Ws 278/90) durch Beschluß vom 02.01.1991 aufgehoben und die Anstalt verpflichtet, die abgezogenen Raten dem Hausgeldkonto des Gefangenen wieder gutzuschreiben, somit der Anfechtungsklage des Gefangenen verbunden mit einem Antrag auf Folgebeseitigung stattgegeben.

Das OLG hat hierzu ausgeführt, daß ein Gefangener gem. § 47 StVollzG über sein Hausgeld für den Einkauf oder andere Zwecke frei verfügen dürfe. Eine Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld dürfe lediglich im Rahmen einer zulässigen Disziplinarmaßnahme gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG erfolgen. Darüber hinaus unterliege das Hausgeldkonto des Gefangenen, da das Hausgeld zum notwendigen Unterhalt im Sinne von § 850 d Absatz 1 Satz 2 ZPO gehöre, grundsätzlich weder der Pfändung noch der Aufrechnung gem. § 394 BGB. Dies gelte auch im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Forderungen, solche könnten lediglich gem. § 93 StVollzG gegen den Hausgeldanspruch angerechnet werden. Andere Zugriffsmöglichkeiten auf das Hausgeld bestünden nicht. Insgesamt sei daher die gewählte Verfahrensweise der Rückbuchung von Hausgeld auf das Überbrückungsgeldkonto nicht zulässig. Darüber hinaus hätten die Voraussetzungen für eine vorzeitige Freigabe von Überbrückungsgeld gem. § 51 Abs. 3 StVollzG nicht vorgelegen. Denn Überbrückungsgeld sei im vorliegenden Fall freigegeben worden, obwohl die Ausgabe nicht der Wiedereingliederung des Gefangenen diene. Es läge daher eine vorzeitige und damit gesetzwidrige Erfüllung des Auszahlungsanspruchs des Gefangenen gegenüber der Anstalt vor. Auf die Frage der Wirksamkeit der Vereinbarung einer ratenweisen Rückzahlung komme es sonach nicht an. Denn eine solche wäre als öffentlich-rechtlicher Vertrag im Subordinationsverhältnis jedenfalls unzulässig, da die genannten Rechtsvorschriften dem entgegenstünden. Die Umbuchungen seien daher ohne Rechtsgrundlage erfolgt.

Die Entscheidung des OLG Celle ist einerseits aus behandlerischen Gründen weder sinnvoll noch praktikabel, andererseits stößt sie auf rechtliche Bedenken.

Zur bereits eingangs genannten AV des Justizministeriums Baden-Württemberg steht die gewählte Verfahrensweise nicht im Widerspruch.

In rechtlicher Hinsicht stellt sich zunächst die Frage, ob überhaupt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliegt. Wenn dem so wäre, käme allenfalls ein subordinationsrechtlicher Austauschvertrag im Sinne der §§ 54 und 56 VwVfG in Be-

tracht. Hierzu wäre keine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Dem steht entgegen, daß ein Leistungsaustausch im eigentlichen Sinne bei der Gewährung eines Vorschusses vom Überbrückungsgeld im Zusammenhang mit dem Eingehen einer ratenweisen Rückzahlungsverpflichtung aus dem Hausgeld nicht gegeben ist. Denn die JVA gewährt keine Leistungen im Rahmen ihrer Aufgaben, stellt vielmehr etwas zur Verfügung, was dem Gefangenen ohnehin gehört. Darüber hinaus ist das Eingehen von Verpflichtungen durch Gefangene, sowie das Treffen von Vereinbarungen unter dem Gesichtspunkt einer Behandlungsmaßnahme zu sehen, die den Gefangenen dazu anhalten soll, mit dem ihm zur Verfügung stehenden Hausgeld sinnvoll und überlegt zu wirtschaften. Hiernach handelte es sich also um eine Vereinbarung *sui generis*, die nicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu behandeln wäre.

Sollte man aufgrund des Subordinationsverhältnisses dennoch dazu kommen, daß eine derartige Vereinbarung nur unter den Voraussetzungen des § 54 VwVFG (Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages) zu sehen wäre, insbesondere also Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen dürften, wäre – was das OLG nicht tut – eine Trennung zwischen der Verpflichtungs- und Vollstreckungsebene vorzunehmen. Denn es sind zwei Paar Stiefel, ob sich jemand auf eine Verpflichtung einläßt oder ob aufgrund des geschlossenen Vertrages eine Vollstreckung daraus erfolgen darf. Dies zeigt sich bereits daran, daß jeder Sozialhilfeempfänger auch über Mittel unterhalb des sogenannten Existenzminimums jederzeit vertragliche Verpflichtungen eingehen darf, in diese Leistungen jedoch möglicherweise nicht vollstreckt werden kann.

Auf der Verpflichtungsebene ist davon auszugehen, daß der Gefangene sich gem. § 47 StVollzG im Hinblick auf sein Hausgeld jederzeit frei Verpflichtungen unterwerfen kann. Die Verpflichtungsermächtigung der JVA ist unter dem Gesichtspunkt des § 51 Abs. 3 StVollzG zu sehen. Hiernach kann die Freigabe des Überbrückungsgeldes allenfalls zu Wiedereingliederungszwecken erfolgen. Die hierzu ergangenen Entscheidungen betreffen die Fälle, bei denen Überbrückungsgeld dauerhaft und endgültig ausgegeben worden ist. Die Frage der Gewährung von Vorschüssen ist jedoch anders zu sehen. Hierbei ist davon auszugehen, daß bei einem arbeitenden Gefangenen gewährleistet werden kann, daß sowohl durch die weitere Arbeitsleistung, als auch durch die zu erfolgende Rückzahlung das Überbrückungsgeld bis zum Ende der Haft wieder aufgefüllt sein wird. Der Schutzzweck der Vorschrift (Starthilfe nach der Entlassung) ist also keinesfalls gefährdet. Darüber hinaus sind der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG ebenso wie behandlerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dem Gefangenen soll gerade die Möglichkeit gegeben werden, derartige Verpflichtungen einzugehen, um dazu angehalten werden zu können, mit seinem Hausgeld vernünftig zu wirtschaften. Eine Verpflichtung ist somit möglich.

Zur Vollstreckungsebene geht das OLG davon aus, daß Zwangsmaßnahmen gegen das Hausgeld nur entsprechend der §§ 93, 103, 121 StVollzG zulässig sind. Diese Einschränkungen sind jedoch nicht einschlägig, da sich der Gefangene freiwillig einer Bindung des Hausgeldes zur Rückzahlung unterwirft. Gem. § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO

darf jedoch das Hausgeld nicht gepfändet werden. Eine Pfändung des Hausgeldes bei der Rückbuchung liegt jedoch evident nicht vor, vielmehr kann allenfalls eine Aufrechnung in Betracht kommen, die gem. § 394 BGB ebenfalls unzulässig wäre. Hierzu ist zunächst fraglich, ob überhaupt eine Aufrechnungslage (erfüllbare, gegeneinandergerichtete Ansprüche auf Leistung) besteht. Denn es handelt sich hier lediglich um ein Insichgeschäft, der JVA steht insoweit kein Anspruch zu. Darüber hinaus hat bereits das Reichsgericht (RGZ 133, 249, 252) für den Fall der Rückbuchungen von an einen Beamten auf sein Gehalt gezahlten Vorschüssen von späteren Gehaltszahlungen entschieden, daß es sich bei dieser Vorauszahlung, welche kein Darlehen darstellt, bei der Kürzung des zu zahlenden Gehalts nicht um eine Gegenforderung der zahlungspflichtigen Stelle handelt, sondern die Kürzung auf der bereits erfolgten Vorauszahlung beruht, § 394 BGB sonach nicht anwendbar ist. Darüber hinaus wäre zu diskutieren, ob das spätere Berufen des Gefangenen auf die Nichtvollstreckbarkeit nicht rechtsmißbräuchlich im Sinne des § 242 BGB wäre (in diese Richtung RGZ 85, Seite 116).

Aufgrund der angestellten Überlegungen erscheint die eingangs geschilderte Verfahrensweise als rechtlich unbedenklich. Sie ist jedoch ausgehend von behandlerischen Gesichtspunkten unterstützenswert, da sie es dem Gefangenen gerade ermöglicht, mit seinem Hausgeld nach den von ihm selbst gesetzten Schwerpunkten zu wirtschaften. Mit seiner Entscheidung macht das OLG derartige Bemühungen indessen gerade zunichte.

Soziale Aspekte des Sports im Strafvollzug

Werner Nickolai

Seit beinahe zwanzig Jahren beschäftige ich mich mit dem Thema „Sport im Strafvollzug“, insbesondere mit „Sport im Jugendstrafvollzug“.

Nach fünfzehnjähriger Tätigkeit in der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim bin ich nun, seit etwas mehr als zwei Jahren, Dozent an der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik in Freiburg. Ich vertrete dort die Themen Straffälligenhilfe, Erlebnispädagogik, Sport und Sozialarbeit und antifaschistische Jugendarbeit.

Als ich 1974 in Adelsheim anfang – die Anstalt war gerade neu eröffnet –, waren lediglich die Unterkunftshäuser für die Gefangenen und die Turnhalle fertiggestellt. Die Außenanlagen und insbesondere die Werkhallen bedurften noch einer gewissen Zeit.

Was macht man nun mit jugendlichen Strafgefangenen, die den ganzen Tag auf ihrer Zelle herumhängen müssen? Nichts lag näher als mit ihnen in die Turnhalle zu gehen und sie sich dort austoben zu lassen. Zugegebenermaßen ging es primär darum, Energien bei den Jugendlichen abzubauen, um einen friedvolleren Gefangenen am Abend einschließen zu können. Soziale Aspekte des Sports spielten hier, wenn überhaupt, eine untergeordnete Rolle. Mit einem breiten Freizeitangebot und mit Sport galt es zunächst über die Runden zu kommen. Das sportliche Angebot beschränkte sich hier fast ausschließlich auf Fußball.

Im Laufe der Jahre entwickelte sich dann vor dem Hintergrund der Interessen der Jugendlichen und der Fähigkeiten der Mitarbeiter ein breites Interessenssportangebot, das nunmehr auch Volleyball, Basketball, Geräteturnen, Leichtathletik, Tischtennis, Judo – um nur einige Disziplinen zu nennen – umfaßt. Aus der Sportpädagogik heraus, in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Sport und Sportwissenschaft der Universität Heidelberg, Herrn Prof. Rieder, entstand die Erlebnispädagogik. Abenteuer, Wagnis, Risiko und Sport fand sich hier im Bergsteigen, im alpinen Klettern, in Skikursen und Kajaktouren wieder (Schleske 1977).

Von Adelsheim ausgehend fanden erlebnispädagogische Elemente auch in anderen Justizvollzugsanstalten ihren Niederschlag. Die Erlebnispädagogik, die vom Strafvollzug schon 1977 entdeckt worden war, findet heute eine starke Verbreitung in fast allen Feldern der Sozialarbeit (Bauer/Nickolai 1989). Die Erlebnispädagogik war für meine praktische Tätigkeit im Strafvollzug immer schon Teil der Sportpädagogik. Kofler spricht in seinem 1976 erschienenen Buch „Sport und Resozialisierung“ vom „exzeptionellen Sport außerhalb der Anstalt“ und meint damit Wanderungen, Bergtouren, Radtouren und Camps (Kofler 1976, S. 154). Die Forderungen von Kofler galten damals als Utopie.

Wenn ich über soziale Aspekte des Sports im Strafvollzug nachdenke, so muß ich noch einen dritten Bereich hier mit einbringen. Seit 1977 können jugendliche Strafgefangene aus

Adelsheim im örtlichen Sportverein Mitglied werden und in den dort bestehenden Mannschaften Fußball, Tischtennis oder Volleyball spielen. Jugendliche aus der Gemeinde Adelsheim können ihrerseits in der Anstalt am Judotraining und an den Gürtelprüfungen teilnehmen.

Soziale Aspekte des Sports betrachte ich nachfolgend in den drei Bereichen

- Sport in der Anstalt
- Erlebnispädagogische Projekte und
- Mitgliedschaft in einem Sportverein außerhalb der Anstalt.

Sport in der Anstalt

Schaut man sich in der nach wie vor doch recht spärlich vorhandenen Literatur um, so werden dort meist folgende Ziele für den Sport im Strafvollzug formuliert:

- Unter dem gesundheitlichen Aspekt dient der Sport als Ausgleich für die Bewegungsarmut im Vollzug – „Lieber fett statt fett“ war ein Slogan in Adelsheim;
- weiteres Ziel ist die Verbesserung der sportmotorischen Fähig- und Fertigkeiten;
- durch den Sport sollen soziale Kontakte und Begegnungen vermittelt werden, der Sport dient so der Abwechslung vom Knastalltag;
- mit dem Sport sollen soziale Regeln und soziales Verhalten erlernt werden;
- Sport soll bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft einen Beitrag leisten (u.a. Behnke 1980, Sportleitplan 1984).

Lassen sich gesundheitliche und sportmotorische Verbesserungen objektiv feststellen, so wird dies im Bereich des sozialen Lernens sehr schwierig. Unter der Überschrift „Erlernen von Regeln und sozialem Verhalten“ werden für mein Dafürhalten zu Recht die Mannschaftssportarten favorisiert. Bevor ich hierauf näher eingehe, will ich betonen, daß ich anderen Sportarten sozialerzieherische Wirkungen nicht abspreche.

Verstärkt in die Diskussion wird derzeit der Kampfsport eingebracht. Jörg-Michael Wolters hat in den vergangenen Monaten seine Dissertation mit dem Titel „Kampfkunst als Therapie – Zur sozialpädagogischen Relevanz asiatischer Kampfsportarten“ vorgelegt. Die Arbeit befaßt sich mit einem sozialpädagogischen Modellprojekt, in dem auf der Grundlage asiatischer Kampfkünste ein sporttherapeutischer Ansatz der Behandlung von inhaftierten gewalttätigen Jugendlichen entwickelt und erprobt wurde. Das Projekt läuft in der JVA Hameln, der Anstalt, von der am 06.11.1991 ein Antigewalttraining im ZDF (Abschied vom Faustrecht) vorgestellt wurde (Weidner 1990). Wolters macht in seiner Arbeit deutlich, daß er Vollkontakt-Kampfsportarten wie z.B. Boxen, Thai- und Kickboxen als menschenfeindlich und gesundheitsverachtend ablehnt.

Wie schwer es ist, Kampfsport in das Anstaltsprogramm aufzunehmen, habe ich in Adelsheim selbst erleben müssen, als wir dort Judo eingeführt haben. Letztlich war dies nur möglich, weil Judo neben Boxen und Ringen vom Justiz-

ministerium im Sportleitplan (1984) mit aufgeführt wurde. Nach jetzt beinahe zehnjähriger Erfahrung kann festgehalten werden, daß alle negativen Befürchtungen nicht eingetroffen sind. Die Judogruppe ist heute eine eigene Abteilung des örtlichen Sportvereins, an der auch männliche wie weibliche Jugendliche von außerhalb der Anstalt teilnehmen können.

Das Pro und Kontra der Einstellungen beim Kampfsport ist nicht weniger heftig beim Kraftsport. *Dieter Wenger* (1987) stellt zu Recht fest, daß in den Justizvollzugsanstalten Kraftsport „in“ ist. Er steht in der Rangliste der Freizeitbeschäftigungen nach Kaffee, Fernsehen und Musik ganz oben, weil er den Bedürfnissen der Jugendlichen entgegenkommt. Auf der Suche nach den Beweggründen, warum der Kraftsport die Jugendlichen fasziniert, stellt *Wenger* fest: „Leicht durchführbar, nur mit der bei diesen Jugendlichen häufig im Übermaß anzutreffenden Eigenschaft Kraft und ohne komplizierte Bewegungsabläufe bzw. Rücksichtnahme auf Mit- oder Gegenspieler kann jeder Jugendliche hier seinen individuellen Erfolg erreichen. Kein unerwünschter Zuschauer stört, keine aufgezwungene Bezugsperson gibt Anweisungen und verdirbt den Spaß an schweißtreibenden Mühen. Erfolge – ablesbar an der Muskelwölbung – stellen sich während der regelmäßigen Übungseinheit rasch ein, und das eigene Hochgefühl wächst mit der zunehmenden Last, die man im Training nach oben wuchtet.“ (S. 61)

Aus meiner Sicht macht es keinen Sinn, den Kraftsport im Strafvollzug zu verteufeln. Ich glaube, es gelingt nur schwer bei Jugendlichen, die nicht gelernt haben, die schnelle Befriedigung von Bedürfnissen zugunsten längerfristiger Ziele zurückzustellen, Interesse für einen Sport zu wecken, der gekennzeichnet ist durch Verzicht und Entsagung und durch langfristige Trainingsprozesse, und der erst sehr spät Befriedigung und Erfolg vermittelt. *Cachay* (1980) macht dies in seinem Aufsatz „Sport und Sozialisation – Möglichkeiten und Grenzen sportpädagogischer Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Qualifikationen“ sehr deutlich, in dem er darauf hinweist, daß die Vorsozialisation der Jugendlichen bei den Sportangeboten mit zu berücksichtigen ist. Auf den Kraftsport übertragen heißt das für mich, den Jugendlichen in der „Folterkammer“ nicht alleine zu lassen, gemeinsam mit ihm zu trainieren, gegebenenfalls nötige Korrekturen einzubringen und so, über den persönlichen Bezug, ihn auch für andere Sportarten zu öffnen.

Kommen wir zum Mannschaftssport zurück: In meinem Aufsatz „Die pädagogisch-therapeutische Sportgruppe“ habe ich Bedingungen formuliert, von denen ich glaube, daß sie erfüllt sein müssen, wenn in Mannschaftssportarten die Chance zum Erlernen von Regeln und sozialem Verhalten gegeben sein soll. Unter der Vorstellung demokratischer Prinzipien habe ich am Beispiel der Insassenfußballmannschaft folgende Bedingungen gemeint:

1. Mitglied in der Mannschaft wird, wer durch regelmäßige Teilnahme am Training Interesse zeigt und von den Mitgliedern mehrheitlich aufgenommen wird.
2. Zweiter wichtiger Begegnungsort der Mannschaft ist neben dem Training die *Spielerversammlung*. Hier werden alle Angelegenheiten, die die Mannschaft betreffen, besprochen. Auseinandersetzungen mit dem, was im

Training passiert ist bzw. passieren soll, Vorbereitung und insbesondere Nachbereitung von Spielen, gemeinsame Erarbeitung der Mannschaftsaufstellung und die oben angesprochene Neuaufnahme von Spielern erfolgen hier. Der Trainer hat bei allem, was entschieden wird, wie jedes andere Mitglied auch eine Stimme, die er aber, um den Abstimmungsprozeß nicht zu beeinflussen, als letzter abgibt.

3. Eine besondere Rolle, wie auch im normalen Sport außerhalb der Anstalt, hat der Spielführer, der als Bindeglied zwischen Trainer, Spieler und gegebenenfalls der Anstaltsleitung fungiert. Der Spielführer wird von der Mannschaft gewählt.
4. Sollten disziplinarische Maßnahmen notwendig sein, so trifft sie die Spielerversammlung. So kann es durchaus vorkommen, daß Spieler, die beispielsweise bei einem Spiel auf die Flucht gehen, zeitweise oder ganz (letzteres habe ich noch nicht erlebt) von der Mannschaft eine „Sperr“ erhalten. Notwendige Entscheidungen, bei denen es um die Frage der Aufsichtspflicht geht, entscheidet der Trainer in seiner Verantwortung. Er ist jedoch verpflichtet, gegenüber der Spielerversammlung seine Entscheidung zu begründen.
5. Alle vereinbarten Regeln sind in einer *Satzung* festgehalten, die von jedem neuen Spieler, gleichsam als Vertrag, unterschrieben wird. Dies gibt allen Vereinbarungen einen höheren und verbindlicheren Stellenwert (*Nickolai* 1978).

Der Sport bietet die Möglichkeiten, daß der Sportler lernt, sich mit Regeln und Normen zu identifizieren. Dies tut er in dem Maße, wie er an der Definition von Regeln beteiligt ist. Die Verbindlichkeit und Verpflichtung, die vereinbarten Normen einzuhalten, hängt von dem Maß ab, wie er beteiligt wurde. Innerhalb einer Mannschaft, zwischen den Spielern und zwischen Spieler und Trainer, gibt es zahlreiche Gelegenheiten zur gemeinsamen Definition von Normen, die den Umgang miteinander regeln, z.B. was die Häufigkeit des Trainings, die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme, die Pünktlichkeit und die Akzeptanz der Meinung des einzelnen Mannschaftsmitgliedes betrifft (*Cachay* 1980). Meine Auffassung ist, daß soziales Lernen im Sport, hier am Beispiel des Mannschaftssports dargestellt, nur möglich ist, wenn über das, was getan wird, gemeinsam gesprochen wird und wenn dies in einer Atmosphäre geschieht, die durch hohe Empathie gekennzeichnet ist.

Die in der neueren Literatur dargebotenen Ansätze einer Körper- und Bewegungstherapie, beispielsweise von *Gundula Otto* und *Jürgen Schröder* (1991) oder wie sie in einer neueren Ausgabe der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ von *Gerd Asselborn* und *Michael Lützenkirchen* (1991) beschrieben wird, bestätigen diese Auffassung. Der Sport ermöglicht wie kaum ein anderes Medium einen Zugang zu den Gefangenen, den es zu nutzen gilt.

Erlebnispädagogische Projekte

Ich habe schon eingangs erwähnt, daß erlebnispädagogische Projekte seit 1977 zum alljährlich immer wiederkehrenden Angebot im Sportkalender der Anstalt gehören.

Aus Aktenanalysen und aus Gesprächen mit den Gefangenen wissen wir sehr viel über sie. Wir wissen meist, woran

sie im Leben außerhalb der Anstalt gescheitert sind. Alkohol, Umgang mit der Freizeit, Sexualität – der Umgang mit dem anderen Geschlecht, persönliche Schwierigkeiten und Probleme, die möglicherweise zur Straffälligkeit geführt haben, sind Themen in problemorientierten Gesprächsgruppen, teilweise auch im sozialen Training. Den Gesprächen in der Anstalt fehlt weitgehend die Bewährung an der konkreten Situation. Durch die Inhaftierung geht der Bezug zur Realität zum Teil verloren; mangelnde Selbstkritik und Fehleinschätzung der Schwierigkeiten nach der Entlassung, sowie die Reaktion der Umwelt sind häufige Folgen. Deshalb soll die „Begegnung mit der Freiheit“ das pädagogische Programm in der Anstalt unterstützen.

Abgesehen von den soziostrukturellen und sozialpsychologischen Hintergründen, die zur Straffälligkeit führen können, dürfte hinter vielen kriminellen Handlungen auch ein wesentliches jugend- und entwicklungspsychologisches Moment stehen: das Bedürfnis nach Abenteuer, gekoppelt mit der Notwendigkeit, eben aktiv Erfahrungen sammeln zu wollen und zu müssen und aktiv zu erfahren, welche Spielräume und Grenzen vorhanden sind. Aufgrund der gegenwärtig gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse werden die legalen Realisierungen solcher Bedürfnisse allgemein immer geringer, damit wächst die Tendenz ihrer Kriminalisierung. Der Erlebnishunger des Jugendlichen verstärkt sich in Gleichaltrigengruppen. Häufig ist auch oder gerade Bandenkriminalität eine fehlgeleitete Suche nach „Abenteuer“, die zunächst nur „Erlebnishunger“ bedeutet (Nickolai 1991).

Einen für mich sehr wesentlichen Gesichtspunkt will ich hier ebenfalls noch ansprechen. In der Erlebnispädagogik geht es bekanntlich um die Ganzheitlichkeit; innerhalb einer totalen Institution, wie dies das Gefängnis darstellt, nimmt weder der Jugendliche den Bediensteten noch der Bedienstete den Jugendlichen ganzheitlich wahr. Die mehr-tägigen erlebnispädagogischen Projekte bieten die Chance, sich ganzheitlich kennenzulernen. Sie bieten dem Betreuer und dem Jugendlichen die Möglichkeit, sich auf einer anderen Ebene zu begegnen, sich anders wahrzunehmen und zu erleben. Meine Erfahrungen haben mir gezeigt, daß nach einer gemeinsamen Woche in den Bergen sich die Beziehungen erheblich verändert haben. Die Beziehungen bekommen eine andere Qualität, Rollen werden neu definiert, und die Jugendlichen (wie auch die Erwachsenen) konnten die Maske, die vielleicht das Überleben im Strafvollzug erleichtert, fallen lassen. Über die aktuelle Lernsituation hinaus ist mit intendiert, dem Jugendlichen Freizeitperspektiven für die Zeit nach der Entlassung zu eröffnen. Kajakfahren, Bergsteigen und Skifahren ermöglichen gar einen Anschluß an einen Verein.

Mitgliedschaft in einem Sportverein außerhalb der Anstalt

Kommen wir zum dritten und letzten Bereich des sozialen Lernens im Sport: zur Mitgliedschaft in einem Sportverein außerhalb der Anstalt.

Vor die Frage gestellt, ob wir einen vollzugseigenen Sportverein – wie etwa in Heilbronn, Schwäbisch Hall oder Mannheim, um nur einige Anstalten zu nennen – oder die Mitglied-

schaft in einem Sportverein außerhalb der Anstalt anstreben wollen, entschieden wir uns 1977 für die Mitgliedschaft im SV Germania Adelsheim. Gründe für diese Mitgliedschaft waren:

1. Die positiven Kontakte, die schon vor dem Beitritt bestanden haben, und die absolute Bereitschaft der Vereinsmitglieder, jugendliche Strafgefangene in ihre Reihen aufzunehmen;
2. eine weit geringere Stigmatisierung der Insassen bei einem sportlichen Kontakt und einem Eintritt in einen Sportverein nach der Entlassung;
3. die Vertretung durch den Verein gegenüber dem Sportbund und insbesondere die starke Anbindung an die Sportjugend;
4. ein intensiver Sportaustausch zwischen Anstalt und Bevölkerung.

Vollzugseigene Sportvereine stehen in der Gefahr, die Subkultur „Knast“ weiter zu zementieren. Ein geradezu abschreckendes Beispiel zeigt der Film „Die Verrohung des Franz Blum“, den ein ehemaliger Strafgefangener, *Burkhard Driest*, inszeniert hat.

Ausgehend davon, daß eine Modifizierung des Verhaltens nur durch Konfrontation mit der Realität möglich ist, verbietet es sich aus meiner Sicht vor allem für den Jugendstrafvollzug, einen eigenen Sportverein zu gründen. *Jürgen Mutz*, ehemaliger Leiter der Adelsheimer Anstalt, begründet die Vereinsmitgliedschaft wie folgt: „Das Hinaustragen sportlicher Betätigung aus der Abgeschlossenheit einer Strafvollzugsanstalt in den Kreis eines freien Sportvereins bedeutet eine sinnvolle und zweckmäßige Einbeziehung des Lebens außerhalb der Mauern in die dem Jugendstrafvollzug gesetzte pädagogische Aufgabe. Wir sehen in der Begegnung der Insassen mit nicht inhaftierten Sporttreibenden im Gespräch, im Training und im Spiel die Möglichkeit, die Zwänge des Strafvollzugs zu lockern, bei den sporttreibenden Gefangenen das Gefühl, Häftling zu sein, zu mildern und den Menschen draußen die Erfahrung zu vermitteln, daß hinter den Mauern Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene leben, die nicht anders sind als sie.“ (Mutz 1978)

Aus den „Peer“-Gruppenuntersuchungen wissen wir darüber hinaus, daß sich Jugendliche gegenseitig weit mehr beeinflussen, als uns dies in unserer Berufsrolle möglich ist. Für Jugendliche im Strafvollzug ist es wichtig, sich im Sportverein mit Gleichaltrigen einzulassen, um dort zu erleben, daß man Widrigkeiten des Lebens meistern kann, ohne straffällig zu werden.

Ich habe versucht, an drei Bereichen deutlich zu machen, wo ich die sozialen Aspekte des Sports sehe. In einem abschließenden Kapitel möchte ich Grenzen aufzeigen, die das soziale Lernen im Sport erschweren, wenn nicht gar verhindern.

Die pädagogisch-therapeutisch orientierte Sportgruppe, die ich im Sinne von *Kohlberg* als eine „Just Community“, als eine gerechte Gemeinschaft verstehe, ist im (derzeitigen) Strafvollzug eine Paradoxie (*Kohlberg*, u.a. 1978, *Brumlik* 1989). Die „gerechte Gemeinschaft“ finden wir nur in den

Nischen des Strafvollzugs. Der Strafvollzug selbst ist, und diese Kritik äußere ich nicht erst, seitdem ich aus Adelsheim weg bin, alles andere als eine „Just Community“. Die hierarchische Struktur der Anstalt, die klare mit den Insassen nicht ausgehandelte Haus(ver)ordnung, das System des Strafans, die Subkultur der Insassen und des Stabs machen deutlich, wie weit die pädagogisch-therapeutische Sportgruppe von der Realität des Vollzugs entfernt ist.

Zugegebenermaßen haben mir diese verschiedenen Nischen des Sports die Chance gegeben, fünfzehn Jahre in Adelsheim auszuhalten. Ich glaube, daß diese Sportgruppen auch für die Insassen einen wichtigen Beitrag zur Humanisierung des Strafvollzugs leisten. Auf jeden Fall trägt der Sport dazu bei, daß der Gefangene, wenn auch nur für kurze Zeit, den Alltag im Knast vergessen kann.

Der soziale Aspekt des Sports wird, so scheint mir, im Strafvollzug nicht sehr ernst genommen. Die Teilnahme am Sport ist häufig noch eine Vergünstigung, die bei Fehlverhalten, das zur Disziplinarmeldung führt, unter der Überschrift der Freizeitsperre gestrichen wird. Wenn der Sport tatsächlich als ernstzunehmender Beitrag bei den Resozialisierungsbemühungen der Anstalt angesehen würde, macht es keinen Sinn, wenn er bei Fehlverhalten gestrichen wird. Ich könnte mir vorstellen, daß gerade in Krisensituationen die Sportgruppe, in der die Teilnehmer zueinander Vertrauen haben, für den Gefangenen hilfreich sein kann.

Grenzen sehe ich auch bei den *erlebnispädagogischen Projekten*. Wenn auch die Erlebnispädagogik im Strafvollzug vom Justizministerium anerkannt wird und sich in offiziellen Verlautbarungen keine Kritik findet, so gibt es dennoch auch in den Reihen des Strafvollzugs massive Ablehnung. Selbst im Rahmen der Übungsleiterausbildung für den Strafvollzug wird immer wieder von den Teilnehmern die Frage aufgeworfen, ob es vertretbar ist, mit Straffälligen in die Berge zu gehen, wo sich das doch sonst kaum jemand leisten kann. Es wird dabei unverhohlen erklärt, daß man die Bergtour als eine nicht statthafte Belohnung ansieht. Ich gebe kein Geheimnis preis, wenn ich in diesem Zusammenhang feststelle, daß auch in Adelsheim die erlebnispädagogischen Projekte nicht von allen akzeptiert werden. Bei soviel Widerständen gelingt es dann kaum, die sozialen Aspekte erlebnispädagogischer Projekte herauszuarbeiten. Weitaus schwieriger noch als die fehlende Akzeptanz, die bis in die eigenen Reihen geht, ist nach einem erlebnispädagogischen Projekt die „Wiedereingliederung der Jugendlichen in den Knast“.

Ich habe vorhin ausgeführt, daß sich bei mehrtägigen Projekten Rollen verändern, der Gefangene den Bediensteten, der Bedienstete den Gefangenen ganzheitlich wahrnimmt. Erlebnispädagogische Projekte können nur gelingen, wenn zwischen Jugendlichen und Betreuer ein Vertrauensverhältnis entsteht, das Kontrolle überflüssig macht. Die Rückkehr in die Anstalt bedeutet das Betreten einer „alten Welt“ mit neuen Perspektiven. Die Durchführung des Aufnahme-rituals (fast genau wie am ersten Tag der Inhaftierung) verunsichert Jugendliche und Betreuer in einem solchen Maße, daß die Wirkungskraft der gemeinsam erlebten Tage wieder in Frage gestellt wird. So werden beispielsweise die Jugendlichen selbst, ihre Kleider und ihr Gepäck auf verbotene Gegenstände untersucht. Der gleiche Vollzug, der es

dem Jugendlichen ermöglicht, einen Skikurs zu erleben, holt ihn jetzt wieder in seine Häftlingsidentität zurück. Ein weiteres Problem stellt sich in der künftigen Arbeit mit dem Jugendlichen, der an einer solchen Maßnahme teilgenommen hat. Die Jugendlichen waren Mittelpunkt in einem intensiven Gruppenprozeß und sind nach der Rückkehr in die Anstalt wieder wenige von vielen, von ca. 300 Jugendlichen. Eine vielleicht gerade erst begonnene Hilfe kann im schlechtesten Fall so ihr Ende finden (Nickolai 1991). Dennoch bleibt es aber ein positives Erlebnis, von dem viele Jugendliche noch lange zehren, und es bleibt die positive Beziehung zwischen den Beteiligten.

Wo liegt nun die Grenze im dritten von mir angesprochenen Bereich? Die Möglichkeit der *Mitgliedschaft im Sportverein* scheint sich nach allen meinen bisherigen Erfahrungen überwiegend als eine Hilfe für die Zeit im Vollzug darzustellen. Nur ganz wenige Jugendliche, die im Sportverein aktiv waren, haben nach ihrer Entlassung den Weg zu einem Verein in ihrer Heimatstadt gefunden. Sportvereine scheinen von ihrer Struktur her eher mittelschichtorientiert, so daß die Schwelle, die der Entlassene zu überschreiten hat, zu hoch erscheint. Sportvereine sehen darüber hinaus für sich keine Aufgabe in der sozialen Arbeit, weder in der Prävention noch viel weniger in der Intervention. Die Integration von ehemaligen Gefangenen in einen Sportverein kann nur dort erfolgreich verlaufen, wo es Menschen im Verein gibt, die, wie Rieder es formuliert, sich als Vereinsmäzene empfinden, „die weniger die Finanzen regeln, als sich um den jungen Sportler kümmern. Eine Anlaufstelle, ein Gesprächspartner und ein Helfer zugleich“ (Rieder 1978). Ich habe einen solchen Mäzen nur selten gefunden.

Bei der Beschreibung der Grenzen habe ich die sehr spannende Frage des Transfers, also die Frage, ob das, was in den von mir beschriebenen drei Feldern des Sports gelernt wurde, übertragen werden kann in andere Lebensbereiche, bisher ausgeklammert. Weder läßt sich empirisch nachweisen, ob es der Strafvollzug war, der resozialisierend gewirkt hat, noch läßt sich der Strafvollzug für den Rückfall verantwortlich machen. Ich kenne bisher kein wissenschaftliches Instrumentarium, mit dem sich nachweisen ließe, ob die Tatsache, daß der Gefangene eine Berufsausbildung absolviert hat und Mitglied im örtlichen Sportverein war, dazu geführt hat, daß er noch in Freiheit ist. Vielleicht ist es ja die Freundin, zu der er eine tragfähige Beziehung entwickeln konnte.

Cachay (1980) gibt einen Hinweis, wie Übertragungen seiner Meinung nach durchaus erfolgen können. Er hält Übertragung dann für möglich, wenn die sozialen Lernprozesse nicht allein auf den Sport beschränkt bleiben, sondern auch auf andere Bereiche der Resozialisierung ausgedehnt werden. „Auf diese Weise könnte ein Netzwerk verschiedener sozialer Situationen entstehen, das der Realität außerhalb des Vollzugs näher kommt. Im spezifisch sportlichen Bereich könnte der Transfer gezielt dadurch unterstützt werden, daß wir mit unseren Sportgruppen im Vollzug gleichsam einen Schritt auf andere Lebensbereiche zugehen, diese also verstärkt mit Sportlern außerhalb der Institution Strafvollzug in Kontakt bringen, z.B. über Sportvereine bzw. über Freizeitsportaktivitäten wie Skifahren und Bergwandern. Dies sichert nicht nur Anschlußmöglichkeiten auch für die Zeit nach dem Vollzug, sondern solche Situationen, die heterogen

strukturiert sind, stellen immer auch Bewährungsproben neu gewonnener Identität dar. Wünschenswert wäre es allerdings, daß sich der Kontakt zwischen den Gruppen nicht nur auf das rein Sportliche beschränkte, sondern daß auch genügend Zeit für Gespräche vorhanden ist. Gemessen an der Bedeutsamkeit, die andere soziale Bereiche im Leben eines Individuums haben, wie Beruf, Familie, Schule, Freundschaftsgruppen, ist der Beitrag des Sports zu einer gelungenen Sozialisation zweifellos gering, aber er kann unsere Hoffnung unterstützen – und auf das Prinzip Hoffnung sind wir alle, die wir versuchen, Erziehung und Sozialisation positiv zu beeinflussen, verwiesen – er kann unsere Hoffnung und unser Bemühen unterstützen, daß der Strafvollzug zur Resozialisierung, zum Erwerb nichtdelinquenten Verhaltensweisen beiträgt.“

Wenn mir auch der empirische Beleg fehlt, so weiß ich doch aus meinen Erlebnissen in der Praxis, daß nicht wenige Jugendliche durch den Sport und insbesondere durch die sozialen Aspekte des Sports, zu der ja gerade die zwischenmenschlichen Begegnungen gehören, ihrem Lebenslauf eine positive Wende geben konnten. *Peter Schreiber* legt hierüber in seinem Aufsatz „Verlorene Zeit – Gewonnene Zeit“ ein beredtes Zeugnis ab (1985).

Literatur

Asselborn, Gerd/Lützenkirchen, Michael: Sport als Medium in einer personenzentrierten Arbeit mit delinquenten Jugendlichen? in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 5/91

Bauer, Hans G./Nickolai, Werner (Hrsg.): Erlebnispädagogik in der sozialen Arbeit, Lüneburg 1989

Behnke, Bernd: Sport im Strafvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1/1980

Brumlik, Micha: Vorläufiger Entwurf zu einem „Just Community“, Projekt in der JVA Adelsheim, Heidelberg 1989 (nicht veröffentlicht)

Cachay, Klaus: Sport und Sozialisation – Möglichkeiten und Grenzen sportpädagogischer Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Qualifikationen, in: Materialdienst Evangelische Akademie Bad Boll 14/80

Justizministerium Baden-Württemberg: Sportleitplan für den Strafvollzug in Baden-Württemberg, Stuttgart 1984

Kofler, Gero: Sport und Resozialisierung, Schorndorf 1976

Kohlberg, Lawrence/Scharf, Peter/Hickey, Joseph: Die Gerechtigkeitsstruktur im Gefängnis – Eine Theorie und eine Intervention, in: *Portale, G.*: Sozialisation und Moral, Weinheim 1978

Mutz, Jürgen: Sport im Jugendstrafvollzug der Vollzugsanstalt Adelsheim, in: Sport im Jugendstrafvollzug, Adelsheim 1978

Nickolai, Werner: Die pädagogisch-therapeutische Sportgruppe, in: Sport im Jugendstrafvollzug, Adelsheim 1978

Nickolai, Werner: Erlebnispädagogik mit Randgruppen, in: *Nickolai/Quensel/Rieder*: Erlebnispädagogik mit Randgruppen, 2. verbesserte Auflage, Freiburg 1991

Otto, Gundela/Schröder, Jürgen: Körper- und Bewegungstherapie im Strafvollzug, Wetzlar 1991

Rieder, Hermann: Auf dem Weg zum „richtigen“ Sport im Jugendstrafvollzug, in: Sport im Jugendstrafvollzug, Adelsheim 1978

Schleske, Wolfram: Abenteuer, Wagnis, Risiko im Sport, Schorndorf 1977

Schreiber, Peter: Verlorene Zeit – Gewonnene Zeit, in: *Nickolai, W. u.a.*: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug, Freiburg 1985

Wenger, Dieter: Beobachtungen aus dem sportlichen Knast-, Schul- und Vereinsalltag, in: *Kürten, Dieter/Nickolai, Werner* (Hrsg.): Chancen einer Sportpädagogik im Jugendstrafvollzug, Adelsheim 1987

Weidner, Jens: Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter – ein deliktspezifisches Behandlungsangebot im Jugendstrafvollzug, Bonn 1990

Wolters, Jörg-Michael: Kampfkunst als Therapie – Zur sozialpädagogischen Relevanz asiatischer Kampfsportarten, Aenzen 1991 (unveröffentlichte Dissertation)

Ein Leseclub mit inhaftierten Jugendlichen und Jungerwachsenen

Peter Budweg, Marie-Thérèse Schins

1. Ein Leseclub entsteht

1.1 Einleitung

Im Jahr 1990, dem Internationalen Jahr der Alphabetisierung, haben wir damit begonnen, mit Studierenden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit der Fachhochschule Hamburg einen Leseclub zu gründen. Zielgruppe sind Jugendliche mit Langzeithaftstrafen, die wenig oder gar keine Beziehung zur Schrift und Schriftkultur haben. Unsere Arbeitsmittel sind ausgewählte Texte der gegenwärtigen Literatur. Wir wollen erfahren, inwieweit Literatur ein Instrument sein kann, ein literarisches Umfeld (literate environment) zu gestalten, das sich günstig auf die weitere Entwicklung dieser jungen Menschen auswirkt.

1.2 Die Idee des Leseclubs

Das Modell des Leseclubs stammt ursprünglich aus Israel und heißt dort „Leseclub der Jugend“. Leitgedanke war dabei, über die Auseinandersetzung mit schriftsprachlichen Zeugnissen Jugendliche anzusprechen, die aus unterschiedlichen Gründen Probleme mit der Eingliederung in das nationale Bildungs- und Schulsystem des Staates Israel haben. Der Leseclub sollte so ein Weg zur sozialen und kulturellen Integration sein. Die israelische Idee wurde zu Beginn der 80er Jahre von der „Stiftung Lesen e.V.“ (damals noch „Deutsche Lesegesellschaft e.V.“) in Mainz aufgenommen und für deutsche Verhältnisse adaptiert. Seitdem sind mehr als 100 solcher Leseclubs entstanden. Unser Club hat die Nummer 107. Ziel des Leseclubs ist es, zur Förderung von Lesemotivation, Lesefähigkeit, Spracherwerb, Medienkompetenz und sozialer Kompetenz bei deutschen und ausländischen Kindern und Jugendlichen beizutragen. Diese deutschen Leseclubs sind vor allem im außerschulischen Bereich angesiedelt und möchten hier leseungewohnten Jugendlichen aus einem buchfernen Milieu den Zugang zu unserer Schriftkultur erleichtern. Träger der Aktivitäten sind Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Zunehmend traten im Laufe der Entwicklung neben die kultur- und freizeitorientierten Träger solche mit einer sozialpädagogischen Aufgabenstellung. Im Mittelpunkt stehen nun junge Menschen, deren schriftsprachliche Kompetenz so gering ist, daß sie das Lesen und Schreiben im ersten Anlauf in der Grundschule nicht erlernt haben. Sie heißen in der nationalen und internationalen Terminologie (UNESCO) *funktionale Analphabeten*.

1.3 Funktionale Analphabeten in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern

Kaum eine Berufsgruppe in unserer Gesellschaft ist in so engem Kontakt mit Menschen, die vom funktionalen Analphabetismus betroffen sind, wie Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Sozialarbeiter begegnen ihnen in den Arbeitsämtern und den Sozialbehörden, Berufsbildungs- und Berufsförderungs-

maßnahmen, sowie in Maßnahmen der Prävention und Resozialisierung nach Straftaten. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind nicht selten deren regelmäßige und offizielle Kontaktpersonen, die den Umfang des persönlichen Problems beobachten und erkennen können. Sozialarbeiter sind aber auch diejenigen, die gelernt haben, für diese Menschen soziale und persönliche Hilfe zu organisieren und zu vermitteln. Angesichts dieser Tatsache ist es deshalb um so erstaunlicher, daß Sozialarbeiter in Deutschland über das hier diskutierte Problem nur wenig wissen und nur selten in Alphabetisierungsmaßnahmen einbezogen werden. Der Fachbereich Sozialpädagogik in Hamburg hat sich als Ausbildungsstätte für Diplom-Sozialpädagogen dieser Problematik gestellt und dazu ein eigenes Curriculum entwickelt. In einem „sozialpädagogischen Fachprojekt“ (1.-3. Semester) werden die Teilnehmer theoretisch und praktisch mit den Lebens- und Lernsituationen von funktionalen Analphabeten konfrontiert. Dazu gehören:

- a) Vermittlung von Wissen.
- b) Die unmittelbare Begegnung mit Menschen im sozialpädagogischen Arbeitsbereich (Hospitationen, Interviews, etc.).
- c) Die Auseinandersetzung mit schriftsprachlichen Zeugnissen von und über Menschen mit Lese- und Schreibproblemen (Romane, Gedichte, Zeitungsartikel, etc.).

Aus diesem Fachprojekt heraus haben sich nun im Wintersemester 1989/90 Studentinnen entschlossen, mit uns in die Jugendhaftanstalt Hahnöfersand zu gehen, um dort einen Leseclub aufzubauen.

1.4 Gründung eines Leseclubs in Hahnöfersand

Im März 1990 haben wir den Leseclub gegründet. Die „Stiftung Lesen e.V.“ stellte uns Geld für eine Grundausstattung und für Bücher zur Verfügung. Die Haftanstalt liegt in der Elbe, ca. 30 km vor der Stadt Hamburg, Richtung Nordsee. Sie umfaßt ein Areal von ca. 160 ha und ist 3,5 km lang und ca. 700 m breit. Hahnöfersand wurde 1920 als Reformanstalt gegründet und steht bis heute für ein Konzept im Strafvollzug, bei dem Erziehung Leitlinie ist und nicht die Bestrafung. „Erziehen statt Strafen“ heißt der Grundsatz. Heute leben dort etwa 120 Jugendliche und Jungerwachsene in den verschiedenen Stufen des Vollzugs. Es bestehen unterschiedliche Möglichkeiten der Elementarbildung und zur beruflichen Förderung, die je nach Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft von den jungen Menschen wahrgenommen werden können.

Unser Leseclub ist ein Freizeitangebot, das freiwillig von den Inhaftierten im sogenannten *geschlossenen* Bereich besucht werden kann. Rund 50 % der jungen Männer verfügen derzeit über keinen Schulabschluß. Unter ihnen sind zahlreiche, die erhebliche Defizite beim Lesen und Schreiben aufweisen. Auf ca. 30 % schätzt der Anstaltsleiter Dr. Ohle die Anzahl der funktionalen Analphabeten. Damit sind die Inhaftierten dieser Jugendanstalt in Hahnöfersand die soziale Randgruppe mit dem höchsten Anteil an Lese- und Schriftunkundigen, die wir als Sozialpädagogen erreichen konnten.

Unter den Studentinnen, die sich freiwillig für diese Arbeit im Leseclub entschieden haben, waren einige, die als Erzie-

herin Erfahrung in sozialpädagogischen Einrichtungen vor dem Studium an unserer Fachhochschule gesammelt hatten. Eine Studentin hatte bereits Erfahrung mit Freizeitaktivitäten in einer Vollzugsanstalt für männliche Erwachsene.

Mit diesem Leseclub knüpfen wir an eine Forderung der Gründer der Anstalt aus dem Jahr 1920 an, in der ausdrücklich eine „erzieherisch wertvolle Anwendung der Freizeit (z.B. Vorlesen)“ benannt wurde. Diese Aktivität sollte dann dem „Aufseher“ zugedacht werden. Es ist unser Wunsch, den Leseclub nach Ablauf der Modellphase in die Hände einer Vollzugsbeamtin zu legen, die selber Freude an Schrift und Sprache hat und diese in einem Leseclub den Inhaftierten vermitteln möchte.

Nun stellt sich natürlich das Problem, wie die Lust am Lesen und die Freude an der Sprache geweckt werden können, wenn viele Teilnehmer funktionale Analphabeten sind und einige unter ihnen nur geringe Buchstabenkenntnis besitzen. Wie und wo sollen wir ansetzen, welche textlichen Formen sind erfolgversprechend? Fragen, die unser sozialpädagogisches Engagement und unsere Kreativität herausgefordert haben. Welche Erfahrungen wir gemacht haben, beschreibt der nachfolgende Teil.

2. Literatur als Medium in der sozialpädagogischen Intervention

2.1 Wir beginnen den Leseclub im geschlossenen Bereich

„Tausend Stunden Roman-Schreiben oder Roman-Lesen sind tausend Stunden weniger Haft“, hat einmal ein Gefangener gesagt, der noch viele Jahre vor sich hatte. Für die Arbeit mit Büchern und Menschen ist der Knast ein idealer Ort. Warum? Sind Inhaftierte etwa dankbar für jede Abwechslung, die von außen nach innen gebracht wird? Offenbar ja. Doch wir wollen uns nichts vormachen: Wenn Aktionen, egal welcher Art auch immer, zu einem Zeitpunkt angeboten werden, in denen eigentlich „Einschluß“ angeordnet ist, sind diese grundsätzlich attraktiv. Und wer kommt denn nun eigentlich in den Leseclub in Hahnöfersand? Die Frage ist schwer zu beantworten. Freiwillig kommen sie alle aus dem geschlossenen Bereich, weil sie sich unter anderem mit Kumpels aus anderen Wohngruppen treffen wollen. Außerdem treffen sie dort Menschen, die nicht unmittelbar im Strafvollzug arbeiten. Die Stunden im Leseclub verlaufen deshalb zwanglos und locker, es ist kein Aufsichtspersonal anwesend. Berichte an die Vollzugsleitung werden nicht abgegeben, die Stimmung ist fröhlich und unkompliziert. Ein weiterer Besuchsgrund mag das wöchentliche literarische Angebot im Leseclub sein.

Schon eine Viertelstunde vorher stehen die jungen Männer vor der Tür und begrüßen sich mit Begeisterung. Die Durchschnittszahl der Clubteilnehmer liegt bei zehn Personen. Wir treffen uns in einem Klassenraum der Anstaltsschule, in dem ein Schrank mit unentbehrlichen Attributen steht: Bücher, die wir in gemeinsamer Überlegung mit den jungen Erwachsenen ausgesucht haben, Gesellschaftsspiele, eine Kaffeemaschine (ganz wichtig), Papier zum Malen und Schreiben, Bastelmaterial und eine kleine Kartei der ausgeliehenen Bücher. An den Wänden hängen Poster zur Leseförderung. Es sind deutsche und ausländische junge Männer,

die einmal die Woche für zwei Stunden den Club in Anspruch nehmen möchten. Das Sprachniveau ist recht verschieden, nicht nur bei Ausländern. Auch die Lese- und Schreibfähigkeit ist sehr unterschiedlich. Einige Inhaftierte kommen seit Bestehen des Clubs, andere sind aus äußeren Gründen (Entlassung, Therapieplatz, Wechsel in andere Abteilung etc.) irgendwann weggeblieben.

Wegen eines möglichen Transfers von (harten) Drogen vom offenen in den geschlossenen Teil der Anstalt ist es den Jungen aus dem offenen Bereich leider nicht mehr erlaubt, am Leseclub teilzunehmen. Eine Maßnahme, die wir sehr bedauern, aber auch verstehen können, weil Drogen ein großes Problem innerhalb der Anstalt sind.

Und noch eins: Alle Mitglieder des Leseclubs sind offen für Reize, die ihnen unbekannt oder gar abhanden gekommen sind. Durch die Inhaftierung sind sie jetzt ganz auf sich selbst zurückgeworfen und getrennt von den Geschehnissen draußen. Der Leseclub und sein literarisches Angebot kann ihnen das Fenster zur Welt draußen wieder öffnen und eine Brücke dorthin sein. Die Verbindung zwischen der einen und der anderen Welt heißt Literatur.

2.2 Literatur als inneres Abenteuer

Astrid Lindgren hat einmal gesagt: „Das grenzenloseste aller Abenteuer der Kindheit, das war das Leseabenteuer. Für mich begann es, als ich zum erstenmal ein eigenes Buch bekam und mich da hineinschnupperte. In diesem Augenblick erwachte mein Lesehunger, und ein besseres Geschenk wurde mir nicht beschert.“

Es wird wohl kaum einen Inhaftierten geben, der diese intensiven Erlebnisse gehabt hat, die *Astrid Lindgren* über ihr erstes eigenes Buch beschreibt. Vermutlich hat niemand ihm vorgelesen oder seine Versuche, selber zu lesen, unterstützt. Unwahrscheinlich, daß diese Menschen jemals ein eigenes Buch geschenkt bekommen haben. Der Weg zum Leseabenteuer, wie ihn viele Kinder erleben, war ihnen unbekannt. Stattdessen waren Bücher entweder gar nicht vorhanden oder genossen eine geringe Wertschätzung. Hinzu kommt, daß Gedrucktes und Geschriebenes sehr häufig Unangenehmes enthielt und dadurch stark mit Ängsten besetzt war. Wir denken dabei an Polizeiprotokolle, Berichte von Sozialarbeitern, Briefe, die die Wohnungskündigung ins Haus brachten etc. Ist es trotzdem möglich, diesen Weg als junger Erwachsener zu finden, von einem Buch berührt zu werden und ein wenig von diesem Abenteuer, das wir Lesen nennen, kennenzulernen?

„Ein Buch muß die Axt sein für das gefrorene Meer in uns“, hat *Franz Kafka* einmal gesagt. Ein Buch kann etwas in uns aufbrechen. Seit mehreren Jahren arbeite ich (*Marie-Thérèse Schins* – die Schriftleitung) in diesem Sinn als Autorin mit Studenten der Sozialpädagogik. Wir versuchen, in Workshops, an denen alte Menschen, Behinderte, Alkohol- und Drogenabhängige teilnehmen, gemeinsam mit Literatur das Eis zum Schmelzen zu bringen. Im Mittelpunkt dieser Workshops steht immer wieder die Absicht, Menschen durch Literatur emotional, aber auch rational zu erreichen und sich dann mit ihnen, ihren Interessen und Problemen auseinanderzusetzen. In den angebotenen Seminaren mit Schwerpunkt „Arbeit mit Menschen und Literatur“ entdecken

die Studenten das erzählende Buch für sich. Durch Lesen und Vorlesen und durch das Umsetzen von erzählender Literatur setzen die Studenten in diesen Seminaren und in der Praxis mit Betroffenen neue, vorher nicht für möglich gehaltene Schwerpunkte für sich selbst und für die Klienten. Als der Leseclub in Hahnöfersand gegründet wurde, waren viele Studenten bereit, diese positiven Erfahrungen mit Literatur auch mit den Inhaftierten zu erproben.

2.3 Auf dem Weg zur Schrift

Waren die ersten Nachmittage im Leseclub deshalb so aufreibend, weil sich alle so unsicher fühlten? Das mag einer der Gründe gewesen sein. Uns lagen nur wenige Veröffentlichungen über Aktivitäten vor, die in dieser Arbeit eine methodische Hilfe hätten sein können. Beeindruckt haben uns die Erfahrungen von *Bernd Scheffer*, der mit Studenten der Linguistik mehr als ein Jahr lang in einer Haftanstalt in Drieburg/Hessen Textwerkstätten durchführte, sowie die Erfahrungen des Schriftstellers *Wilhelm Genazino*, der in einem Projekt des Deutschen Literaturfonds ein halbes Jahr lang mit Gefangenen in der Haftanstalt Oslebshausen bei Bremen las, diskutierte und mit den Inhaftierten auch über selbstgeschriebene Texte sprach. Einige weitere interessante Impulse erhielten wir durch die Poesie- und Schreibtherapie aus der Gestalttherapie von *Frederic S. Perls*. Die Gefangenen und wir waren anfänglich sehr vorsichtig in Vorgehensweise und Themenwahl und schonten uns gegenseitig – vielleicht auch weil keiner so richtig zu sagen wagte, was er wirklich dachte und wollte.

Wir wählten Texte und Kurzgeschichten zu Themen, von denen wir glaubten, daß wir dadurch mit den Leseclubteilnehmern leichter ins Gespräch kommen konnten. Wir nahmen dabei keine Rücksicht auf unsere eigenen literarischen Ansprüche. Um so erfreuter waren wir, daß die Teilnehmer meistens positiv auf unser Angebot reagierten, wenn wir auch so unterschiedliche Literaturgattungen wie Texte von *Antoine de Saint-Exupéry*, *Jack London*, *Hans Christian Andersen*, *Hans Fallada*, *Joachim Ringelnatz* oder alte Volksmärchen benutzten oder aus Büchern von Jugendbuchautoren vorlasen. Entscheidend schien uns dabei, daß Inhalt und Thematik die Interessenlage der Inhaftierten traf.

Die Studenten und wir als Projektleiter bereiteten jede Lese- und Vorlesestunde gründlich vor. Wir hofften, daß wir die Teilnehmer durch unsere Gespräche erreichen und sie für Gedrucktes begeistern konnten. Standen am Anfang noch vor allem Probleme wie Inhaftierung, Drogenabhängigkeit, Angst vor der Schule, schlechte Wohnsituation im Mittelpunkt der Stunden, so stellten wir bald fest, daß die jungen Erwachsenen sich auch mit ganz anderen Themen befassen wollten. Wir wichen dabei auch Gefühlen nicht aus wie etwa Liebe, Eifersucht, Trauer, Vertrauen, Sehnsucht, Nicht-Verstanden-Werden, Wut.

Die Stunden brauchten präziseste Absprachen und Fingerspitzengefühl bei der Durchführung. In einer Stunde gelang es uns, durch eine kurze gemeinsame Meditation mit entspannender Musik (Celtic Harp) in einer literarischen Phantasiereise auf eine Trauminsel zu gehen. Im Anschluß daran entstanden Zeichnungen und Bilder, die nicht nur für uns, sondern auch für die jungen Männer eine Überraschung wurden.

2.4 Kreatives Schreiben als möglicher Weg zur Schriftkultur

Hatten bis dahin erzählte und vorgelesene Texte im Mittelpunkt unseres Leseclubs gestanden, so versuchten wir nun, uns den Menschen in einer anderen Erfahrung zu nähern. Wir machten erste Versuche mit Selber-Schreiben. Dabei hatten wir das Problem, daß einige der Teilnehmer nicht selber der Schrift mächtig waren. In diesen Fällen übernahmen Studentinnen oder Mitinhaftierte unauffällig die Rolle des Schreibers. Als Anregung benutzten wir dabei literarische oder bestimmte Stichworte. In einem weiteren Schritt benutzten wir Postkarten als Vorlage, zu denen Texte von bemerkenswerter emotionaler Dichte entstanden. Diese Texte wurden von den Studentinnen jeweils mit der Schreibmaschine sauber abgeschrieben und den Teilnehmern beim nächsten Mal als Geschenk überreicht. Manchmal gelang es, aus den einzeln hergestellten Blättern ein kleines „Buch“ zu binden. Der Titel des ersten Schreibversuchs hieß beziehungsweise „Es gibt keine faulen Kinder“. Er ist wohl Ausdruck von Gefühlen der Kränkung und Mißachtung, die viele in ihrer Schullaufbahn erfahren haben.

Solche Textwerkstätten inspirierten einige junge Männer, auf ihrer Zelle weiterzuschreiben. Für mich als Autorin (*Marie-Thérèse Schins* – die Schriftleitung) entwickelte sich daraus bei verschiedenen schreibenden Inhaftierten eine Einzelbetreuung. Aus so einer Einzelbetreuung entstand unter anderem ein literarischer Dialog zwischen einem Sinti und mir. Erst ein Jahr zuvor hatte er im Alphabetisierungsunterricht während der Haft den Weg zum Lesen und Schreiben gefunden. Seine Lehrerin hatte ihn auf ein Buch über sein Volk aufmerksam gemacht, und das war für Stefan der Auslöser, lesen und schreiben zu wollen. Mittlerweile haben Stefan und ich ein kleines Buch für Neu-Leser geschrieben, das in diesem Sommer erscheint.

Wenn jemand von den Inhaftierten Vertrauen zu uns als Betreuer gefaßt hat, ist es ideal, wenn sich die Studentinnen oder auch wir als Projektleiter uns persönlich um sie kümmern. Die Texte, die von den ihnen in ihrer Zelle geschrieben werden, sind nämlich oft sehr persönlich und intim. Wir versuchen deshalb meistens, nach dem Leseclub noch Zeit für Einzelgespräche freizuhalten.

Wir haben in unserer Arbeit eine Reihe von Ansätzen gefunden, die für den Zugang zur Schriftkultur erfolgversprechend sind. Wir haben versucht, Literatur mit anderen sinnlichen Erfahrungen wie Musik und malerisches Gestalten zu verbinden, um die Teilnehmer im Inneren zu erreichen. Aber noch haben wir nicht alle Möglichkeiten ausgekundschaftet und ausgeschöpft.

3. Zusammenfassung

Es ist schon ein besonderes Abenteuer, mit einem Leseclub in das Gefängnis zu gehen, in dem Jugendliche und Jung-erwachsene inhaftiert sind, die in ihrem bisherigen Leben weitgehend außerhalb der Schriftkultur gelebt haben. Man muß das tun mit einem besonderen Einfühlungsvermögen für die psychosoziale Situation dieser Menschen und mit viel Vertrauen in die eigene Kreativität. Ein solides Wissen über die Lebenshintergründe und die Lebenserfahrungen von Straffälligen sind das Fundament.

Dazukommen muß die Fähigkeit, unkonventionelle Wege und Formen zu erproben, um das Interesse und die Aufmerksamkeit dieser Menschen zu erlangen. Die psychische Situation dieser Inhaftierten hinter den Mauern ist für ein solches Vorhaben wie den Leseclub günstig. Die Jugendlichen haben Zeit und häufig den Wunsch, in Kommunikation zu anderen zu treten, die das Leben außerhalb der Mauern in Freiheit repräsentieren. Wie wir erfahren haben, eignet sich der Wechsel unterschiedlicher Formen gut, um die Kommunikation in Gang zu bringen. Die literarischen Texte müssen behutsam ausgewählt werden und die Problemlage der Inhaftierten sollte dabei stets im Auge bleiben. Die Vermittlung der Texte muß mit anderen sinnlichen Reizen verbunden werden. Sozialpädagogen sind als Träger der Kommunikation recht gut geeignet, da sie von ihrer beruflichen Qualifikation her über relevantes Fachwissen und Handlungskonzepte verfügen. Wenn zusätzlich in ihrem eigenen Leben eine positive Leseerfahrung gemacht wurde, das heißt, wenn das Lesen von ihnen selbst als sinnliche Lust und inneres Abenteuer empfunden wird, kann der Funke überspringen. Unsere Erfahrungen in diesem Projekt mit Studierenden der Sozialpädagogik sind positiv.

Unser Leseclub steht mit seinem Angebot neben den institutionellen pädagogischen Veranstaltungen zur Alphabetisierung, zur Elementar- und Berufsausbildung. Er kann und will diese Bemühungen zur Re-Edukation nicht ersetzen. Der Leseclub kann aber durchaus mithelfen, mit seinem Angebot eine Atmosphäre zu schaffen, in der Gedrucktes und Geschriebenes als etwas Angenehmes und vielleicht sogar Bedeutsames erfahrbar wird. Der Leseclub kann zur Alphabetisierung motivieren, diese begleiten und darüber hinaus als weitere Anregung in der Post-Alphabetisierung die Entwicklung der einzelnen Persönlichkeiten stimulieren. Der Leseclub ist somit unter Einbeziehung von unterschiedlichen reaktiven Arbeitsformen wie Malen, Selber-Schreiben und anderen ein Instrument zur Schaffung und zur Ausgestaltung eines literarischen Umfeldes.

Dieses literarische Umfeld aber ist notwendig, wenn eine Re-Sozialisierung gelingen soll. Denn nur wer literarisiert ist, hat über die Schrift hinweg an wesentlichen Bereichen unserer Gesellschaft Anteil.

Literatur

- Andersen, Hans Christian u. Hechelmann, Friedrich: Vier Andersen Märchen. Hamburg: Nord-Süd-Verlag 1975.
- Armengol, Abreu de u. Sutton, Peter: Literacy in Prison. Hamburg: Unesco Institute for Education, 1990.
- Bieler, Manfred: Still wie die Nacht. Memoiren eines Kindes. Hamburg: Hoffmann und Campe, 1989.
- Black, Stephen: Assessing adult literacy needs in a prison context. (Australian Journal of Adult Education – Vol. 24, No. 2)
- Budweg, Peter u. Schins, Marie-Thérèse: Das Eis ist gebrochen: Lust auf Lesen im Knast. In: Forum Lesen 9/1990.
- Budweg, Peter u. Schins, Marie-Thérèse: Ungewöhnlich. In: Hamburger Lehrzeitung 9/1990.
- Fährmann, Willi u. Bläb, Werner: Der überaus starke Willibald. Würzburg: Arena, 1983.
- Genazino, Wilhelm: Einschluß, meine Herren! Literarische Arbeit mit Strafgefangenen. In: Buch und Bibliothek, Heft 1, 1990.
- Jean, Raymond: La lectrice. Arles: Actes Sud, 1986.
- Kast, Verena: Imagination als Raum der Freiheit. Dialog zwischen Ich und Unbewußtem. Olten: Walter, 1989.
- Kittler, Udo u. Munzel, Friedhelm: Lesen ist wie Wasser in der Wüste. Freiburg: Herder, 1989.

Lesen. Grundlagen, Ideen, Modelle zur Leseförderung. Hrsg. von der Stiftung Lesen e.V. Mainz, 1990.

Little, Jean: Little by Little. Markham: Penguin Books Canada, 1987.

Müller, Else: Du spürst unter deinen Füßen das Gras. Autogenes Training in Phantasie- und Märchenreisen. Frankfurt: Fischer, 1989.

Ortner, Helmut: Hinter Schloß und Riegel. Frankfurt: Fischer Boot, 1983.

Perls, Frederic, Hefferline, Ralph F. u. Goodman, Paul: Gestalttherapie. München: dtv/Klett-Cotta, 1991.

Petersen, Elisabeth: In meiner Sprache gibt's kein Wort für Morgen. Recklinghausen: Bitter, 1990.

Petzold, Hilarion u. Orth, Ilse (Hrsg.): Poesie und Therapie. Paderborn: Junfermann, 1985.

Ringelhatz, Joachim: Allerdings. Stuttgart und Berlin: Rowohlt, 1928.

Ringelhatz, Joachim: 103 Gedichte. Berlin: Rowohlt, 1933.

Ritz, Hans: Die Geschichte vom Rotkäppchen. Göttingen: Muriverlag, 1983.

Saint-Exupéry, Antoine de: Le petit Prince. Paris: Gallimard, 1946.

Scheffer, Bernd: Literarische Kompetenz von Strafgefangenen. In: Siegner Periodicum zur Internationalen Empirischen Literaturwissenschaft. Frankfurt usw.: Peter Lang, o.J.

Scheffer, Bernd: Schreiben hinter Gittern. In: Boueke, Dietrich u. Hopster, Norbert (Hrsg.): Schreiben und Schreiben-Lernen. Tübingen: Günter-Narr, 1984.

Werder, Lutz von: ... triffst Du nur das Zauberwort. München: Urban & Schwarzenberg, 1986.

Wölfel, Ursula: Die grauen und die grünen Felder. Kevelaer: Anrich, 1978.

Das Bild des Straftäters im Wandel der Zeit

Thomas Knecht

Aus literarischen Werken, Filmproduktionen und Karikaturen tritt uns immer wieder die Gestalt des Verbrechers entgegen. Augenfällig ist dabei die Tatsache, daß dieser die Wesensmerkmale seiner Charakterstruktur in Körperbau und Physiognomie zum Ausdruck bringt. Aggressivität, Grausamkeit, Verschlagenheit sowie eine gewisse Primitivität stehen ihm gleichsam ins Gesicht geschrieben. Der Autor versucht im folgenden dem Mythos der (äußerlichen) Erkennbarkeit deliktischer Neigungen auf den Grund zu gehen.

Einleitung

Mit der Höherentwicklung des menschlichen Gehirns – namentlich mit der Flächen- und Volumenzunahme der Großhirnrinde (Corticalisation) – stieg auch die Variationsbreite menschlicher Verhaltensmuster an. Anders als im Tierreich war nun das Verhältnis zwischen Sender und Empfänger sozialer Signale nicht mehr eindeutig geregelt, da die Intentionalität des Menschen vom Affektausdruck zusehends mehr abgekoppelt wurde, wodurch neue Möglichkeiten der Manipulation, der Täuschung und Hintergehung entstanden. Die zwangsläufig entstehende Verunsicherung im zwischenmenschlichen Verkehr zwang den Frühmenschen bereits auf der Entwicklungsstufe des Jägers und Sammlers zur Errichtung eines Codexes, der die Interessen aller gleichmäßig schützte (zum Beispiel bei der Beuteverteilung). Dieses Instrument im Dienste der Gruppenerhaltung und der sozialen Kontrolle entwickelte sich im Zuge der Ausdifferenzierung verschiedener Kulturen zu den vielfältigen, an die Erfordernisse der jeweiligen Sozietät angepaßten Rechtssysteme, die auch heute noch durch Rechtsprechung und Gesetzgebung einen evolutionären Prozeß durchlaufen.

Nebst dem Bedürfnis nach einer Regelung der zwischenmenschlichen Beziehungen durch Sitten und Gesetze war es von jeher ein dringender Wunsch des domestizierten Menschen, diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft rechtzeitig auszumachen, deren Befolgungsbereitschaft für soziale Normen und Spielregeln so gering war, daß Übergriffe auf den eigenen Interessensbereich zu befürchten waren. So erschien es dem Menschen als verlockende Möglichkeit, den Rechtsbrecher prophylaktisch zu erkennen oder ihn zumindest nach begangener Straftat sicher zu identifizieren und unschädlich zu machen. Diese sehr früh in der Menschheitsgeschichte auftretende Wunschvorstellung implizierte die Annahme, daß irgendwelche Merkmale oder Kriterien existierten, aufgrund derer es möglich sein sollte, den Rechtsbrecher zuverlässig von seinen gesetzeskonformen Mitmenschen zu unterscheiden. Wurde anfänglich von der bloßen Intuition ausgegangen, so differenzierten sich im Laufe der Zeit immer exaktere Methoden heraus – Methoden, die sowohl den Stand von Wissenschaft und Technik als auch das Menschenbild der jeweiligen Epoche eindrücklich illustrieren.

Nur am Rande erwähnt seien die magischen Verfahren, so zum Beispiel die Ordalien (Gottesurteile), die in vielen Kulturen

eine wesentliche Rolle spielten. Hierbei wurden übernatürliche Mächte (Götter, Geister von Verstorbenen etc.) angerufen, welche die nötigen Hinweise auf die Urheberschaft einer Straftat geben sollten. Aus der Vielzahl dieser Praktiken seien nur einige wenige exemplarisch hervorgehoben: Feuer-, Wasser-, Gift-Ordalien, Gottesurteile, bei denen der Verdächtige die Hand in kochendes Öl tauchen mußte oder mit glühenden Eisen berührt wurde. Das immer gleiche Prinzip bestand darin, daß der infrage stehende Täter einer Probe unterworfen wurde, die er nur mit Unterstützung der guten Geister bestehen konnte.

Im folgenden soll jedoch von den Bemühungen mehr positivistischer Art die Rede sein – Bemühungen, die der Mensch kraft seines Wahrnehmungsvermögens und später auch unter Zuhilfenahme verschiedener wissenschaftlicher Methoden und Theorien unternahm, um die tatsächlichen und potentiellen Straftäter in seiner Mitte zu entlarven.

Frühe Zeugnisse

Bereits im Alten Testament ist die Rede davon, daß der Brudermörder *Kain* von Gott ein Zeichen aufgeprägt erhielt, anhand dessen er von jedermann erkannt werden sollte. An anderer Stelle spricht *Salomo*: „Das Herz verändert das Antlitz des bösen Menschen.“ In seiner *Ilias* schildert *Homer* den *Thersites*, einen häßlichen boshaften Schwätzer von ausgesprochen niedriger Gesinnung, der das Heer der Griechen vor Troja gegen seine Führer aufwiegelte. Die Vorstellung, daß sittliche Verfehlungen die Resultante des leidvollen Bewußtseins um die eigene Häßlichkeit sein könnten, lebt in Form des „*Thersites-Komplexes*“ (*Stutte*) in der heutigen Psychologie fort.

Die erste systematische Beschreibung der Physiognomik wird *Aristoteles* (384-322 v.Chr.), dem Schüler *Platos* und Erzieher *Alexanders des Großen* zugeschrieben. Die Wurzeln dieser Kunst reichen aber wohl bis weit ins zweite vorchristliche Jahrtausend zurück.

Ebenso wie *Aristoteles* befaßte sich auch der griechische Sophist *Polemon* (88-144 n.Chr.) mit der Physiognomie des Verbrechers, wobei er bereits ausdrücklich die schmale Stirne und die gehäufte Linkshändigkeit hervorhob. In seiner Abhandlung „über die Physiognomie“ hält er außerdem fest: „Der böswillige Narr hat einen schiefen Kopf, langes Haar, große Ohren und kleine, trockene, lauernde Augen.“

Im Vorderen Orient war es der arabische Arzt und Philosoph *Avicenna* (eigentlich *Ibn Sina*), der von 980 bis 1037 lebte und als bedeutendster Vermittler zwischen griechischem und orientalischem Denken gilt, der sich eingehend mit der Beziehung zwischen Verbrechergesicht und Verbrechergesinnung auseinandersetzte.

Von der Aufklärung bis zur Neuzeit

Aus diesen kruden Anfängen heraus entwickelte sich im 18. Jahrhundert die Physiognomik *Johann Caspar Lavaters*, seines Zeichens Pfarrer an der Zürcher Waisenhauskirche, der seine Erkenntnisse zwischen 1775 und 1778 im vierbändigen Werk „*Physiognomische Fragmente zur Beförderung der Menschenkenntnis*“ veröffentlichte. Ihm ging es darum, „aus der Form und Beschaffenheit des menschlichen Körpers,

hauptsächlich des Gesichts, ausschließlich alle vorübergehenden Zeichen der Gemütsbewegung, die Beschaffenheit des Geistes und Herzens zu finden“. Von der forensischen Anwendung seiner Kunst versprach sich *Lavater*, daß dadurch die Tortur überflüssig und mithin aufgehoben werde. Seine Anweisung betreffend das Untersuchungssetting lautete: „Stellt sie ins Licht, setzt euch in den Schatten.“ *Lavater* war fest davon überzeugt, daß jedes Laster seine Entsprechung in den Gesichtszügen eines Menschen haben müsse. „Lernt jedes Lasters Züge, lernt die Formen kennen, in denen das Laster gern und ungern wohnt“, empfahl er den Richtern seiner Zeit, um an anderer Stelle jedoch einzuschränken: „Die Physiognomik soll nicht richten, aber prüfen. Bey ihrer Prüfung hat nur das Laster, nie die Unschuld, zu verlieren.“

In praxi zeigte sich aber, daß selbst die Institution des Meisters durchaus fehlbar sein konnte. In verschiedenen Experimenten verstieg sich *Lavater* zu krassen Fehlbeurteilungen, was das Vertrauen in seine Wissenschaft arg erschütterte. Bekannt geworden ist die Polemik des Göttinger Physikers *Georg Christoph Lichtenberg*, die 1777 unter dem Titel „*Ueber die Physiognomik: wider die Physiognomen*“ erschien. Darin mahnte er in satirischer Weise: „Wenn die Physiognomik das wird, was *Lavater* von ihr erwartet, so wird man die Kinder aufhängen, ehe sie die Taten getan haben, die den Galgen verdienen ...“

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts suchte der Leipziger Psychiatrie-Professor *Johann Christian August Heinroth* einen weiteren Zugang zum Wesen des Kriminellen. Er setzte in der „*Person*“ das Innerliche und Äußerliche des Menschen gleich, indem er Wesen und Erscheinung als zwei verschiedene Aspekte eines und desselben Charakters deklarierte. Apodiktisch formulierte er den Satz: „Wie die Person ist, so muß sie erscheinen.“ Sein grundlegendes Werk trug den Titel „*Grundzüge der Criminalpsychologie; oder: die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Criminalrechtspflege*“. Anders als *Lavater* richtete er den Focus der Aufmerksamkeit weniger auf die festen Strukturelemente des menschlichen Erscheinungsbildes, sondern vielmehr auf das Mienen- und Gebärdenspiel, das er als Ausdruck des verbrecherischen Gemütes auffaßte. Für *Heinroth* war der psychologisch-tatsächliche Schuldbeweis erbracht, wenn sich die Entsprechungen zwischen der äußeren Erscheinung des Verdächtigen und seinem inneren Wesen soweit verdichtet haben, daß sie den Charakter der „anschaulichen Evidenz“ annehmen.

Einen ganz anderen Weg ging der Mathematiker *Alphonse Quetelet*, der Begründer der Bevölkerungsstatistik. Insbesondere im Bestreben, dem Verbrechen vorzubeugen und somit die Aufwendungen für die Strafrechtspflege zu reduzieren, versuchte er, dem Hang zur Kriminalität auf anthropometrischem Wege näherzukommen. So sammelte er eine Unzahl an Zahlen und Daten über Individuen, die sich Verfehlungen wie Diebstahl, Fälschung, Vergewaltigung, Mord etc. schuldig gemacht hatten. Eine Identifikation des „Hangtäters“ ließ sich mit diesen Mitteln freilich nicht erreichen.

Mit dem Bild des Verbrechers – und zwar in ganz konkretem Sinne – beschäftigte sich aufs Intensivste *Alfonse Bertillon*, ab 1887 Chef des polizeilichen Erkennungsdienstes in Paris und Begründer der gerichtlichen Fotografie. Ihm ging es vor

allem um die Wiedererkennung rückfälliger Delinquenten, wozu ihn *Quetelets* anthropometrische Kriminalstatistik animiert hatte. Von jedem Verdächtigen wurde nun je eine fotografische Aufnahme „en face“ und „en profil“ mit standardisierter Beleuchtung angefertigt. Dabei war die Position des Kopfes zur Linse genau normiert, so daß jederzeit millimetergenaue Nachmessungen zu Vergleichszwecken angestellt werden konnten. Aufgrund der gewonnenen Daten erstellte *Bertillon* eine gigantische Kartei, vermittels derer ein Individuum innert weniger Minuten und anhand weniger Maße wie Kopflänge und -breite, Länge von Mittelfinger, Fuß und Vorderarm, sowie Körpergröße und Augenfarbe identifiziert werden konnte. Nach *Bertillons* Anweisungen wurden schließlich die Polizeiarchive in ganz Europa eingerichtet.

Francis Galton (1822-1911), der berühmte englische Eugeniker, machte sich die exakte Einheitlichkeit der *Bertillon*'schen Aufnahmetechnik zunutze, indem er durch Mehrfachbelichtung Portraits verschiedener Krimineller übereinander projizierte, um auf diesem Wege eine sogenannte Composit-Fotografie des „Kriminaltypus“ zu gewinnen. Später entwickelte er das weitaus einfachere Fingerabdruck-Verfahren (Daktyloskopie), welches die anthropometrische Methode schließlich völlig verdrängte.

Cesare Lombroso, Psychiatrie-Professor in Turin, versuchte, dem Verbrechertypus durch einen multidimensionalen Untersuchungsansatz näher zu kommen. Nachdem er bei der Autopsie eines berüchtigten Raubmörders eine atavistische Schädelbildung entdeckt hatte, war er überzeugt, daß es sich beim Verbrecher um einen in der Evolutionsreihe niedrig stehenden Menschenschlag handelt. Durch anthropometrische, anatomische, physiologische und psychologische Studien an zahlreichen Zuchthausinsassen sammelte er Belege für seine These vom „geborenen Verbrecher“ und wurde so zum Begründer der sogenannten „Kriminalanthropologie“. Allerdings mußte er unter dem Druck der Kritik einräumen, daß nur etwa ein Drittel der Straftäter dem von ihm beschriebenen Typus des „Uomo delinquente“ entsprach, welcher nach seiner Auffassung in physiognomischer Hinsicht folgende Merkmale gehäuft zeigte: schmale, fliehende Stirn mit starken Augenbrauenwülsten und vorkullenden Stirnhöhlen, prominente Jochbeine, massiver Unterkiefer, vorstehende Zähne, Henkelohren, überlange Arme bei überdurchschnittlicher Körperhöhe sowie zahlreiche Tätowierungen. So sah sich *Lombroso* gezwungen, weitere Kategorien von Rechtsbrechern zu beschreiben: den Verbrecher aus Leidenschaft, den irren Verbrecher, den epileptoiden Verbrecher, den Gelegenheits- und den Gewohnheitsverbrecher.

Die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts bildeten die Blütezeit der Konstitutionsforschung, deren Ziel es war, Charaktereigenschaften, Krankheitsneigungen und anderes mehr mit dem Körperbautypus zu verknüpfen. Die ersten Autoren, die auf mögliche Zusammenhänge hinwiesen, waren *F. Lenz* und *R. Viernstein*, die eigentlichen Begründer der „Kriminalbiologie“, später nahm sich die *Kretschmer*'sche Schule des Themas an. In großen Sammelstatistiken wurde nachgewiesen, daß sich unter den Gewaltverbrechern ein überproportional großer Anteil an Athletikern befand, derweil bei den Leptosomen eine starke Affinität zu den Eigentumsdelikten, namentlich Diebstählen, festgestellt wurde. Der

pyknische Habitus hatte allgemein geringen Anteil an der Gesamtkriminalität und war am ehesten noch unter den Betrügnern mittleren Alters zu finden.

Durch die Greuel der Nazizeit gerieten die anthropologisch und darwinistisch orientierten Forschungsansätze und ihre Auswüchse (Sozialdarwinismus, Rassenhygiene etc.) vollends in Mißkredit. Fortan bestimmten Anschauungsweisen und Erklärungsmodelle, welche das menschliche Verhalten als Resultat der sozialen Einflüsse ansahen, den Fortgang der Humanwissenschaften. Mit dieser Ideologie der Feldabhängigkeit und fast unbeschränkten Formbarkeit der Persönlichkeit waren Vorstellungen wie die einer biologischen Prädestination oder gar äußerlicher Erkennbarkeit der Verbrechernatur natürlich unvereinbar. So verlor das Bild des Verbrechers seine letzten Konturen. Jedes Individuum schien in gleichem Maße für soziales Versagen und Kriminalität gefährdet.

Und heute?

Gegenwärtig sind in der kriminologischen Forschung Ansätze zu einem Zurückschwingen des Pendels zu erkennen. Die genetische Forschung hat anhand von Stammbaumanalysen, Zwillings- und Adoptionsstudien eine stark erbliche Komponente von delinquentem Verhalten festgestellt. Bestimmte Chromosomenanomalien wie der XYY-Mann und das sogenannte Klinefelter-Syndrom sind nebst anderen typischen charakterlichen Eigenheiten statistisch gesehen auch mit einer verstärkten Neigung zur Kriminalität behaftet. Frühkindliche Störungsbilder wie das sogenannte Hyperaktivitäts-Syndrom und die minimale Hirnschädigung scheinen ebenfalls mit erhöhter Wahrscheinlichkeit in kriminellen Entwicklungen zu münden. Großes Aufsehen haben auch biochemische Studien erregt, bei denen nachgewiesen wurde, daß nicht nur bei Selbstmördern, sondern auch bei Gewalttätern, Brandstiftern, dissozialen Alkoholikern sowie beim oben erwähnten XYY-Mann eine Minderaktivität einer bestimmten nervlichen Übertragungssubstanz (Serotonin) zu verzeichnen ist. Wie russische Zuchtexperimente zeigten, scheint das Merkmal „Aggressivität“ auch bei Tieren mit verringerter Serotoninaktivität einherzugehen und von hereditären Faktoren gesteuert zu sein.

Weitere Befunde aus der Neuropsychologie geben Hinweise darauf, daß deliktische Neigungen durch das Zusammenspiel bestimmter Hirnstrukturen mitdeterminiert werden, was wiederum für eine biologische Grundlage spricht.

Mithin wird immer deutlicher, daß weder die alten Lombrosianer noch die modernen Milieutheoretiker die gesamte Wirklichkeit der Kriminalität erfaßt haben. Delinquenz scheint aus heutiger Sicht ein multifaktorielles, von biologischen, psychologischen und sozialen Faktoren mitbestimmtes Geschehen zu sein. Somit müssen diese Einflußgrößen bei jedem Rechtsbrecher in ihrem speziellen Zusammenspiel gewürdigt werden. Allerdings läßt sich nicht von der Hand weisen, daß beim einen Straftäter das konstitutionelle, beim andern das soziogene Moment mehr zum Verständnis der individuellen Entwicklung und des Tathergangs beitragen kann, was insbesondere bei der kriminalprognostischen Beurteilung natürlich mitberücksichtigt werden muß.

Japanische Impressionen

Ein Reisebericht

Heinz Müller-Dietz

I

Die folgenden Ausführungen beanspruchen nicht, eine Darstellung des japanischen Strafvollzuges und Systems der Verbrechensbekämpfung (oder der Verbrechenskontrolle) zu liefern. Dazu wäre ich ohne weitere ausholende Studien, die einen längeren Aufenthalt in jenem Lande voraussetzen würden, auch gar nicht in der Lage. Zudem sind schon längst einschlägige Berichte von Sachkennern – nicht zuletzt in dieser Zeitschrift¹⁾ – veröffentlicht worden.²⁾ Vielmehr wollen und sollen die nachstehenden Aufzeichnungen Eindrücke wiedergeben, die meine Frau und ich anlässlich meiner zweiten Vortragsreise in der Zeit zwischen dem 29. März und dem 20. April 1992 in Japan sammeln konnten.

Reiseberichte sind gewiß nichts Ungewöhnliches. Sie bedürfen deshalb auch keiner besonderen Rechtfertigung. Freilich braucht es schon Gründe dafür, einen solchen Bericht in einer Zeitschrift zu veröffentlichen, in deren Mittelpunkt Strafvollzug und Straffälligenhilfe stehen. Sie sind vor allem in ihrem Gegenstand, Japan, und den damit zusammenhängenden Erfahrungen zu finden.³⁾ Nach wie vor macht es einen grundsätzlichen Unterschied aus, ob man ein europäisches oder nordamerikanisches Land oder eben jenes Inselreich des Fernen Ostens mit seiner besonderen Kultur besucht.

Zwar ist schon lange das Tor zu diesem Land weit geöffnet. Die jahrhundertalte Abkapselung, bedingt durch die Insellage und eine gefestigte kulturelle Tradition, die ihren Ausdruck in der Monarchie findet, ist längst einem regen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Austausch mit westlichen Ländern, namentlich europäischen Staaten und den USA, gewichen. Japan zählt nicht nur zu den führenden Industrienationen der Welt, die sich durch einen hohen Standard der technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung auszeichnen. Es ist auch zu einem begehrten Reiseziel von Touristen aus aller Herren Länder, nicht zuletzt aus Europa, geworden. Gleichwohl lassen sich gerade dort – wegen des Zusammentreffens von gewachsener geschichtlicher Tradition und Moderne – immer noch besondere, mitteilenswerte Erfahrungen machen. Dies gilt insbesondere für Gäste aus Deutschland, einem Land, dem Japan schon seit geraumer Zeit wirtschaftlich und wissenschaftlich eng verbunden ist.

II

Was im folgenden geschildert wird, sind – bei allem Bemühen, dem Gastgeberland, seiner heutigen Situation und Entwicklung gerecht zu werden – gewiß subjektive Eindrücke und Erfahrungen. Doch spielt eben der Umstand keine geringe Rolle, daß es unsere zweite Reise war, die nach knapp vierzehn Jahren einen Vergleich mit den Impressionen der ersten ermöglichte. Diese hatte im September 1978 (in einer noch wärmeren Jahreszeit) stattgefunden; sie hatte uns nach Tokyo (Keio Universität, Waseda Universität, Justizministerium, UNAFEI = United Nations Institute for Asia and Far Eastern Countries for Prevention of Crime and Treatment of Offenders), Sapporo (Hokkaigakuen Universität),

Kyoto (Doshisha Universität) sowie Sendai (Tagung der Japanischen Gesellschaft für Strafrecht⁴⁾) geführt und mir die Ehrenmitgliedschaft dieser Gesellschaft eingetragen. Die seinerzeit von mir gehaltenen Vorträge und Vorlesungen sind in einem 1979 erschienenen Band dokumentiert⁵⁾ (und auch in japanischer Sprache erschienen).

Die jetzige, zweite Vortrags- und Besichtigungsreise war wiederum durch ein außerordentlich differenziertes, vielfältiges Programm gekennzeichnet. Sie umfaßte einmal mehr eine ganze Reihe von Referaten oder Vorlesungen an verschiedenen Universitäten und im Justizministerium in Tokyo. Doch unterschied sie sich in mancher Hinsicht von dem ersten Aufenthalt in Japan. Hatte seinerzeit das Reiseprogramm zugleich Besichtigungen von ca. zehn Strafanstalten für Erwachsene und Erziehungsheimen für straffällige Jugendliche umfaßt, so bildeten solche Besuche diesmal aus zeitlichen Gründen eher die Ausnahme.

So wurden lediglich drei, allerdings recht sehenswerte Einrichtungen besichtigt: ein offenes Erziehungsheim für straffällige Jugendliche (Training School) in der Präfektur (Verwaltungsbezirk) Ibaraki (unweit von Mito, das nördlich von Tokyo liegt)⁶⁾; ein Klassifikationszentrum in Mito, in dem fluchtgefährliche straffällige Jugendliche bis zu vier Wochen zur Beobachtung und Begutachtung in Vorbereitung der pädagogischen Maßnahme, die das Familiengericht zur erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen anordnet (z.B. Einweisung in ein Erziehungsheim⁷⁾), untergebracht werden; die zentrale Verkaufsstelle für Produkte aus der Arbeit der japanischen Gefangenen in Tokyo, die seit 1983 von einer eigens für die Materialbeschaffung und Vermarktung solcher Waren geschaffenen Organisation (Correction Association for Prison Industry Cooperation = CAPIC) betrieben und unterhalten wird.⁸⁾ CAPIC bietet diese gediegenen und sorgfältig gearbeiteten Produkte, die ein vielfältiges Angebot von Kleidungsstücken über Schmuck bis hin zu Möbeln umfassen, überaus preisgünstig auf dem freien Markt an⁹⁾; Kaufmöglichkeiten bestehen auch in den einzelnen Strafanstalten.

Ein Besuch galt auch der japanischen Strafvollzugsvereinigung (JCA = Japanese Correctional Association) in Tokyo. Diese seit 1888 bestehende Organisation stellt eine selbständige, regierungsunabhängige Vereinigung dar, die eine ganze Reihe von Aufgaben hinsichtlich der Förderung und Weiterentwicklung des Strafvollzuges, namentlich in den Bereichen des Strafvollzugspersonals und der Gefängnisarbeit wahrnimmt.¹⁰⁾ Ihre Tätigkeit erstreckt sich etwa auf finanzielle und sonstige Hilfen für Strafvollzugsbedienstete, Unterstützung von Strafvollzugsforschung, Veröffentlichung von Zeitschriften und Büchern zum Strafvollzug, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit der Strafvollzugsverwaltung im Rahmen der Gefängnisarbeit und Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen im Ausland.

Das Vortrags- und Vorlesungsprogramm wies diesmal – ebenso wie schon während der ersten Reise – Schwerpunkte auf den Gebieten des Strafvollzuges, der Strafzumessung, der Straf(rechts)theorien und der Schuldlehre auf. Es war insofern auf spezifische Arbeitsgebiete von mir abgestimmt, berücksichtigte aber auch wissenschaftliche und rechtspraktische Interessen der Gastgeber an den verschiedenen Universitäten sowie im Justizministerium. Im einzelnen umfaßte es folgende Themen:

- Der Strafvollzug in der Sicht *Gustav Radbruchs*¹¹⁾ (an der Keio Universität);
- 15 Jahre Strafvollzugsgesetz¹²⁾ (an der Tokiwa Universität Mito);
- Entwicklung und Schicksal der Strafvollzugsreform in der Bundesrepublik Deutschland (vor der Japanese Correctional Association im Justizministerium);
- Strafzumessung und Folgenorientierung¹³⁾ (an der Hokkai-gakuen Universität Sapporo);
- Grundfragen der Generalprävention (an der Doshisha Universität Kyoto);
- Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht¹⁴⁾ (an der Kansai Universität Osaka);
- Was bedeutet Täter-Opfer-Ausgleich im Strafrecht?¹⁵⁾ (an der Keio Universität und an der Okayama Universität);
- Der Schuldgedanke in der neueren Entwicklung von Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik (an der Hiroshima Universität);
- Nationalsozialismus und Strafrecht¹⁶⁾ (an der Kansai Universität Osaka).

III

Die Diskussionen, die im Anschluß an die Referate (nicht die Vorlesungen) stattfanden, zeichneten sich durch ein hohes Maß an Sachkunde und Sachlichkeit aus. Damit bestätigten sich die Erfahrungen, die ich schon anlässlich der ersten Vortragsreise gewonnen hatte. Wie schon damals ließen die japanischen Kollegen und Gastgeber eine Vertrautheit mit bisheriger Entwicklung und gegenwärtigem Stand der deutschen Strafrechtswissenschaft erkennen, die dem deutschen Gast nicht nur immer wieder Respekt abnötigte, sondern auch das fachliche Gespräch ungemein erleichterte. Durchweg galten die Fragen zentralen und aktuellen Aspekten von Theorie und Praxis der heutigen Strafrechtspflege.

Das zeigte sich etwa in den Diskussionen über die Themen der Generalprävention und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Aber auch die zeit- und rechtsgeschichtlichen Erörterungen der Rolle des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft im Dritten Reich zeugten von fundierten Kenntnissen der einschlägigen Ereignisse und Literatur. Wurden die positiven und negativen Varianten der Generalprävention, die sog. Integrations- und die Abschreckungsprävention, unmittelbar zur Rechtfertigung des Strafrechts und den Zwecken der Kriminalstrafe, namentlich zum Schuldbegriff in Beziehung gesetzt, so interessierte der Täter-Opfer-Ausgleich sowohl von seiner theoretischen Legitimation und Einordnung als auch von seiner praktischen Ausgestaltung und Bewährung her.

Nicht zuletzt an die Referate zum Strafvollzugsgesetz und zur Strafvollzugsreform in der Bundesrepublik Deutschland schlossen sich lebhaftere Diskussionen an, die sich an international relevanten Fragestellungen orientierten. Ein zentrales Thema bildete – wie nicht anders zu erwarten – der Beitrag des Strafvollzuges zur Rückfallverminderung durch sog. (Re-) Sozialisierung des Straftäters. In diesem Zusammenhang spielte nicht zuletzt die Bewertung der US-amerikanischen und skandinavischen Evaluationsstudien und ihrer Kritik an Behandlungsprogrammen im Strafvollzug eine erhebliche Rolle. Was der Strafvollzug insoweit zu leisten oder vielmehr nicht zu leisten vermag, wurde namentlich vor dem Hinter-

grund der einschlägigen deutschen Untersuchungen zur Sozialtherapie¹⁷⁾ erörtert.

Beachtliches Interesse beanspruchten ferner zwei Themenkreise, die anscheinend auch den japanischen Strafvollzug, seine Verantwortlichen und Mitarbeiter beschäftigen: die inhaltliche Ausgestaltung langzeitigen Freiheitsentzuges, die vor allem beim Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen praktisch bedeutsam wird, und die Behandlung ausländischer Gefangener mit anderer ethnischer Herkunft und Kultur. Stellt sich in einem Falle die Frage nach sinnvoller Strukturierung des langen Zeitraums, so ergibt sich im anderen Falle das Problem, den auf die Mentalität der Inländer zugeschnittenen Vollzug entsprechend den Interessen und Bedürfnissen des in anderen kulturellen und sozialen Zusammenhängen wurzelnden Ausländers zu modifizieren.

Natürlich blieben Fachgespräche nicht nur auf offizielle Veranstaltungen beschränkt. Gelegenheit dazu boten auch gemeinsame Besichtigungen von Sehenswürdigkeiten und Essen (zu denen Rechtsfakultäten, vor allem aber Kollegen immer wieder einluden). Dabei kamen allerdings weniger das weltweit bekannte (und oft genug bestaunte) Phänomen der vergleichsweise niedrigen amtlich registrierten Kriminalitätsrate in Japan, die denn auch folgerichtig in entsprechend reduzierten Gefangenenzahlen ihren Niederschlag findet, sowie der Gründe dafür zur Sprache.¹⁸⁾ Vielmehr waren es gerade jene Themen und Probleme, die derzeit dort die fachöffentliche Aufmerksamkeit in besonderem Maße erregen. Bemerkenswert erscheint dem ausländischen Beobachter etwa, daß die Abschaffung der Todesstrafe zwar von wissenschaftlicher Seite immer wieder gefordert wird¹⁹⁾, aber offenbar parlamentarisch nicht durchgesetzt werden kann, weil die Mehrheit der Gesellschaft diese Kriminalstrafe nach wie vor für unerlässlich hält.²⁰⁾

Ungleich größerem Interesse begegnen jedoch jene Kriminalitätsphänomene, die seit einiger Zeit auch die westliche Welt beunruhigen: die Wirtschaftskriminalität und die sog. organisierte Kriminalität. Beides steht, wie gerade die japanische Erscheinungsform des organisierten Verbrechens, die Yakuza, zeigt, in engem Zusammenhang. Denn die Yakuza, die „Glücksspiel, Drogenhandel, Prostitution und die fliegenden Märkte fest in der Hand hält“²¹⁾, nimmt in erheblichem Umfang am Wirtschaftsverkehr des Landes teil. Mag es sich dabei auch – nach Vorgeschichte und gesellschaftlicher Verwurzelung – um eine japanische Besonderheit handeln²²⁾, so darf man doch nicht übersehen, in welchem Maße jenes Phänomen allgemeine Züge trägt, die das organisierte Verbrechen auch in anderen Ländern charakterisieren: daß es – wie nicht nur am Beispiel der Mafia in Italien abzulesen ist – eng mit der politischen Kultur einer Gesellschaft und eines Staates (im Wortsinne) zusammenhängt.²³⁾

IV

Die unmittelbare Vertrautheit japanischer Gelehrter mit Entwicklung und Stand der deutschen Strafrechtswissenschaft kommt natürlich nicht von ungefähr. Schon seit langem nimmt die japanische Strafrechtswissenschaft intensiven Anteil an der einschlägigen deutschen Diskussion. Dieser Rezeptionsprozeß schlägt sich in Übersetzungen von Arbeiten deutscher Strafrechtswissenschaftler, aber auch in Auseinandersetzungen mit deren theoretischen Ansätzen und

Ergebnissen nieder. Er wird nicht zuletzt gefördert durch zahlreiche Studien- und Forschungsaufenthalte japanischer Studenten, Doktoranden und Professoren an deutschen Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie etwa dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. So hat z.B. am internationalen Kolloquium, das vom 23. bis 25. Oktober 1978 aus Anlaß der Einweihung des Neubaus dieses Instituts in Freiburg stattgefunden hat, eine ganze Reihe japanischer Kollegen teilgenommen.²⁴⁾ Nicht wenige Untersuchungen japanischer Kollegen sind in Deutschland entstanden oder haben zumindest Themen und Probleme der deutschen Strafrechtswissenschaft – in rechtsvergleichender Weise – zum Gegenstand.²⁵⁾

Diesem Umstand sind auch die deutschen Sprachkenntnisse zu verdanken, über die viele japanische Kollegen verfügen (und die natürlich das fachliche Gespräch wie ganz generell die Kommunikation ungemein erleichtern). Das ermöglichte es denn auch, in Vorbereitung der jetzigen Vortragsreise – wie auch schon der früheren – Übersetzungen der Referate ins Japanische anzufertigen, so daß die Vorträge und Vorlesungen an den Universitäten und im Justizministerium durchweg in deutscher Sprache gehalten werden konnten (was in anderen Ländern keineswegs so selbstverständlich ist).²⁶⁾

Zwar existiert in Japan jenseits des ausgeprägten Interesses an deutschen Erfahrungen und Erkenntnissen auch eine starke Orientierung an der strafrechtswissenschaftlichen Entwicklung im angloamerikanischen Rechtskreis, namentlich in England und in den USA. Dies trägt seine Früchte vor allem auf den Gebieten des Strafprozeßrechts – das sowohl beim deutschen als auch beim US-amerikanischen Recht Anleihen aufgenommen hat – und der Kriminologie (die ja schon ihrer Natur und ihrem Gegenstand nach nicht national verstanden und betrieben werden kann). Doch bleibt ungeachtet dessen das wissenschaftliche Interesse an der deutschen Strafrechtsdoktrin und -praxis ungebrochen. Das lassen gerade die vielfachen Bemühungen jüngerer Kollegen erkennen, Forschungsaufenthalte in Deutschland zu ermöglichen.

Dem stand lange Zeit kein vergleichsweiser Rezeptionsprozeß innerhalb der deutschen Strafrechtswissenschaft gegenüber – wenn man einmal von kriminologischen Studien zum interkulturellen Kriminalitätsvergleich (International Crime Survey) absieht.²⁷⁾ So konnte der Eindruck aufkommen, daß die japanische Strafrechtswissenschaft in erheblichem Umfange an der deutschen partizipiert, daß aber in umgekehrter Richtung keine größeren Anstrengungen unternommen wurden, sich mit Themen und Diskussionsbeiträgen der japanischen Doktrin in Deutschland auseinanderzusetzen. Eine gewichtige Rolle spielte (und spielt) insoweit gewiß die Sprachbarriere, die deutschen Wissenschaftlern fraglos den Zugang zu und das Verständnis von japanischen Veröffentlichungen erschwert. Wie ästhetisch und formschön japanische Schriftzeichen immer wirken mögen, sie in ausreichendem Maße zu erlernen nimmt mit Sicherheit mehr Zeit und Mühe in Anspruch, als dies für westliche Fremdsprachen – etwa Englisch oder Französisch – gelten mag.

Ob jener Eindruck eines einseitigen Rezeptionsprozesses berechtigt war, mag hier dahinstehen. Jedenfalls sind seit einiger Zeit unverkennbar Bestrebungen im Gange, den

wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch zwischen diesen Ländern nach beiden Richtungen hin zu intensivieren. Davon zeugen inzwischen zahlreiche Veröffentlichungen, die auf ein reges Interesse der deutschen Rechtswissenschaft im allgemeinen²⁸⁾ und der Strafrechtswissenschaft im besonderen²⁹⁾ am japanischen Rechtsdenken und Rechtsleben schließen lassen. Daran mag auch eine stärkere kulturelle Öffnung Europas zu den Erkenntnissen und Weisheitslehren des Fernen Ostens hin beteiligt sein.

V

An jenem Meinungs- und Erfahrungsaustausch ist auf strafrechtlichem und kriminologischem Gebiet seit über drei Jahrzehnten namentlich *Koichi Miyazawa*, Professor an der Keio Universität, maßgeblich beteiligt.³⁰⁾ Seit seinen ersten Studienaufenthalten an den Universitäten Heidelberg und Saarbrücken Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre ist er mehr oder minder regelmäßig Gast verschiedener deutscher Universitäten und anderer Forschungsstätten. Zu ihnen zählen nicht zuletzt jene Universitäten, die ihm – wie etwa Tübingen und Saarbrücken – die Würde eines juristischen Ehrendoktors verliehen haben.³¹⁾ Mit verschiedenen deutschen Kollegen – zu denen vor allem, jedoch keineswegs allein *Arthur Kaufmann*, München, *Hans-Heiner Kühne*, Trier, und auch ich zählen – verbinden ihn seit vielen Jahren enge wissenschaftliche, ja freundschaftliche Beziehungen.

In diesem Sinne hat er unermüdlich dazu beigetragen, die Kontakte und den Austausch zwischen der Juristischen Fakultät der altehrwürdigen Keio Universität³²⁾ und dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes zu festigen und auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen. Neben seinen Kollegen *Akira Ishikawa* von der Keio Universität und Professor *Gerhard Lüke* vom Fachbereich Rechtswissenschaft des Saarlandes hat er diese Kontakte seit jeher nachhaltig und mit Engagement gefördert. Für die strafrechtlichen Kollegen dieses Fachbereichs ist er deshalb schon seit langem zum zentralen Ansprechpartner für die gegenseitigen Beziehungen geworden. Er ebnete ihnen jeweils die Wege in Japan und ermöglichte ihnen die wissenschaftlichen Kontakte. Den Grundstein für die weitere Pflege und Entfaltung dieser Beziehungen – wie natürlich auch der Kontakte zu anderen deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen – legte er kürzlich mit der Gründung der „Miyazawa-Foundation for Criminal Policy and Victim Study“.

So war es denn auch nicht weiter überraschend, daß er an der Planung und Gestaltung meiner zweiten Vortragsreise – wie schon beim erstenmal – entscheidenden Anteil hatte. Seiner ebenso lebenswürdigen wie beharrlichen Art ist es letztlich zu verdanken, daß diese Reisen, die ja so viel Anregung und Bereicherung für meine Frau und mich mit sich brachten, überhaupt zustandekamen. Sein Organisations-talent bewährte sich einmal mehr in der Vorbereitung und Abstimmung der Termine, in persönlicher Hilfestellung für die des Japanischen unkundigen Gäste (die sich angesichts der Schriftzeichen zuweilen wie Analphabeten vorkamen), namentlich in der tätigen Vorsorge dafür, daß sie keine Fahrt oder Reise innerhalb Japans ohne sach- und sprachkundige Begleitung antreten mußten.³³⁾ Er ließ uns auch etwas von jener warmherzigen und freundschaftlichen Atmosphäre spüren, die man gerade unter ungewohnten Lebensbedin-

gungen braucht. Insofern ist er ein sprechender Beleg für die Erfahrung, daß es vor allem Personen und nicht so sehr Institutionen sind, die internationalen Beziehungen zu dauerhaftem Leben und zur Lebendigkeit verhelfen.

Gewiß erschöpfen sich Tätigkeit und Leistung *Koichi Miyazawas* nicht allein in Aktivitäten und Initiativen, die der Pflege solcher Beziehungen dienen.³⁴⁾ Hat er doch ein imponierendes wissenschaftliches Werk vorzuweisen, das durch seine Vielseitigkeit und seinen Umfang besticht. Nicht zuletzt ragen die zahlreichen rechts- und kriminalitätsvergleichenden Studien heraus, die er im Laufe von mehr als zwei Jahrzehnten vorgelegt hat.³⁵⁾ In seinem Werk finden sich obendrein Arbeiten, die in der deutschen Strafrechtswissenschaft keine Parallele haben. Ein Beispiel dafür bilden die 1978 veröffentlichten „Materialien zum Strafrechtsvergleich“, die „eine möglichst vollständige Bibliographie der deutschen Strafrechtswissenschaft“ präsentieren³⁶⁾ und seither durch zahlreiche Ergänzungslieferungen fortgeschrieben worden sind.³⁷⁾ Damit liegen zum erstenmal umfassende Informationen über die Veröffentlichungen deutscher Strafrechtler vor. *Miyazawa* war um Gründe dafür, weshalb diese Materialien von einem japanischen Gelehrten zusammengestellt wurden, keineswegs verlegen: „Meiner festen Überzeugung nach sind diejenigen, die sich seit langem mit dem gründlichen und dauerhaften Studium der deutschen Rechtswissenschaft, vor allem der Strafrechtswissenschaft befaßt haben, hauptsächlich Japaner!“³⁸⁾ Darin ist zugleich die Begründung und Rechtfertigung für die eigene intensive Beschäftigung mit der deutschen Strafrechtswissenschaft enthalten, die *Miyazawa* gleichsam als Lebensaufgabe empfindet und dementsprechend in Veröffentlichungen und im wissenschaftlichen Gespräch (innerhalb von Tagungen und anderen Veranstaltungen) pflegt.

VI

Jenem Kollegen, dem wir längst freundschaftlich verbunden sind, war auch das sog. Rahmenprogramm zu verdanken, das die Vorträge, Vorlesungen und fachbezogenen Besichtigungen in bunter Abfolge begleitete. Es erschien den Gästen kaum weniger bemerkenswert als die geradezu intime Vertrautheit der japanischen Kollegen mit der deutschen Strafrechtswissenschaft. Mochte auch das zeitlich recht dichtgedrängte Programm vor allem wegen der vielen neuen Eindrücke und Erlebnisse zuweilen anstrengend wirken, so nahmen wir doch gerne und dankbar die zahlreichen Gelegenheiten wahr, die Kultur Japans und einige seiner landschaftlichen Sehenswürdigkeiten kennenzulernen. Manches war uns schon von früher bekannt, wenn nicht gar vertraut, anderes gänzlich neu.

Schon anläßlich unserer ersten Reise hatte sich uns der Anblick der Tempel, Schreine und Parkanlagen – etwa in Tokyo und vor allem in Nikko und Nara – tief eingeprägt. Nicht zuletzt hatten es uns die japanischen Gärten mit ihrer Pflanzenvielfalt, ihren Wasserläufen, geschwungenen Stein- und Holzbrücken, Statuen, Steinlaternen und Teehäusern angetan. Auch diesmal bildeten sie einen besonderen Anziehungspunkt für uns (in Tokyo, Mito, Kyoto, Hiroshima und Okayama). So konnten wir zwei der drei berühmtesten Gärten Japans, den Kairakuen-Park in Mito und den Korakuen-Park in Okayama, bewundern. Sie zeugen von einer Verbindung von Kunst

(künstlerischer, nicht künstlicher Gestaltung) und Natur, wie sie nur aus einer langen und intensiv gepflegten geschichtlichen Tradition heraus erwachsen kann.

In diesen landschaftlichen Rahmen fügen sich auch die alten Schlösser ein, die von längst vergangener Pracht und Macht zeugen. Zwei dieser „klassischen“ Bauten konnten wir besichtigen: das monumentale, wieder aufgebaute Osaka Castle und das formschöne, jahrhundertealte Himeji Castle. Nicht minder bewegend war der Besuch des Kaiser-Palastes von Kyoto, der einstigen Hauptstadt Japans, des dortigen Goldenen Pavillions und des Zen-Tempels Ryoanji mit dem Steingarten sowie des bezaubernden (oder verzaubernden?) Shukkeien-Gartens in Hiroshima. Überhaupt geht von Zen-Gärten mit ihrer naturverbundenen, Ruhe ausstrahlenden und zur Meditation anregenden Art eine bleibende Faszination aus.³⁹⁾ (Das steht freilich in einem eigentümlichen, zuweilen grell wirkenden Kontrast zu den Menschenmassen, die sich oft durch die Park- und Tempelanlagen bewegen.)

Ein besonderes Erlebnis – für das längst in Reiseprospekten (mit Recht!) geworben wird – bedeutete für uns die Kirschblüte, die den Frühling in Japan anzeigt. Wir konnten ihr erstmals im Garten des International House of Japan in Tokyo begegnen, sahen sie dann vor dem Verwaltungsgebäude der Präfektur in Mito, um sie schließlich in ihren farbenprächtigsten Variationen am Lauf des Yodo-Flusses, der Osaka durchfließt, genießen zu können. In Osaka wird der erste Tag, an dem sich die Kirschblüten in voller Pracht entfalten, wie ein Festtag begangen; Menschenmassen und Stände drängten sich am Weg entlang, den Kirschbäume zu beiden Seiten zieren. Kameras, die steten Begleiter von Japanern, wenn es gilt, Sehenswürdigkeiten (in sich) aufzunehmen, wurden gezückt, obgleich Bilder oft genug nur einen schwachen Abglanz der Atmosphäre und Farbenvielfalt vermitteln können. Es war ein sonniger, warmer Nachmittag, den wir nach den kühlen Winden des Nordens (vor allem in Sapporo) und einer Regenperiode in Kyoto wie eine Wohltat empfanden. (Der freundlichste und wärmste Tag, der uns vor der Rückreise nach Tokyo in Okayama und Himeji zuteil wurde, sollte freilich erst noch folgen.)

Überhaupt geht vom botanischen Element, das nicht nur die japanischen Gärten kennzeichnet, sondern auch in der baulichen Gestaltung und Anordnung von Verwaltungsgebäuden, Wohnsiedlungen und Hotels seinen Ausdruck findet, ein eigener Reiz aus. Dies hängt natürlich auch mit den günstigen klimatischen Bedingungen in den weitgehend subtropischen Gebieten der Hauptinsel Honshu und vor allem den südlichen Inseln Shikoku und Kyushu zusammen. Demgegenüber herrscht auf der nördlichen Insel Hokkaido mit ihrer Hauptstadt Sapporo, die 1972 Austragungsort der olympischen Winterspiele war, ein kühleres Klima, zu dem natürlich auch die dortigen Gebirge beitragen, vor.

VII

Überhaupt fällt nicht nur dem Betrachter der Landkarte Japans, sondern auch dem Fluggast, der Inlandsflüge bei sonnigem Wetter unternimmt, auf, welchen Raum in jener Inselwelt weitgehend menschenleere oder wenig besiedelte Berge einnehmen. So konnten wir auf dem Flug von Haneda, dem Inlandsflughafen Tokyos, nach Chitose (Sapporo) erhebliche Teile der schneebedeckten Gebirge Honshus und

Hokkaidos wahrnehmen. (Japans berühmtes Wahrzeichen, den ebenso formschönen wie legendären und verehrten Fuji, konnten wir nur für kurze Zeit – vom Shinkansen aus [jenem Hochgeschwindigkeitszug, der die großen Städte miteinander verbindet] – aus den Wolken auftauchen sehen.)

Dementsprechend drängen sich in den Tallagen und vor allem in den Niederungen der Küstengebiete die Städte, Dörfer und Häuser regelrecht zusammen (so daß Grundstücke in diesen Gebieten auch sehr teuer sind). Ein überaus eindrucksvolles Beispiel dafür bildet der Großraum Tokyo, der – mit den Städten Tokyo, Kawasaki und Yokohama auf der einen Seite der Bucht und den (kleineren) Städten Funabashi und Chiba auf der anderen Seite der Bucht – ca. dreißig Millionen Menschen (also etwa ein Viertel der Einwohnerzahl des ganzen Landes) beherbergt. Längst reichete der nahe am Meer gelegene Tokyoter Flughafen Haneda für den internationalen Flugverkehr nicht mehr aus, weshalb dieser auf den entfernt gelegenen Flughafen Narita ausweichen mußte (der allerdings seit einigen Jahren recht bequem mit dem Narita-Express von Tokyo aus zu erreichen ist).

Freilich gibt es da auch deutliche Parallelen zu Entwicklungen in anderen Ländern. So wandern die Wohnsiedlungen in den großen Städten immer mehr in die Vororte und in das Umfeld aus, während das Bild der Innenstädte vornehmlich durch Verwaltungs-, Bank-, Versicherungs- und Hotelgebäude geprägt ist, die nicht selten in Form von Wolkenkratzern in den Himmel ragen. Da kann es leicht geschehen, daß man – namentlich in Tokyo – seine Mahlzeit (etwa in einem chinesischen Restaurant) im 49. Stockwerk einnimmt. Ohne hin sind in dieser Stadt himmelstürmende Bauten – wie vor allem der 333 m hohe Tokyo Tower, der ja noch den Eiffelturm in Paris überragt, beweist – keine Seltenheit.⁴⁰⁾ Nicht selten genießt man von Hochhäusern und großen Gebäuden aus faszinierende Rundblicke. So kann man etwa von oberen Etagen des Justizministeriums aus den Kaiserpalast mit seinen großzügigen Gartenanlagen und das Tokyoter Rathaus, das mit seinen zwei Türmen einer Kathedrale gleicht, in Augenschein nehmen. Fast schon abgehoben, ja unwirklich erscheint dann das nächtliche Lichtermeer jener Großstadt von der Höhe aus; man fühlt sich den Menschenmassen auf den Straßen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln, den häufigen Staus auf den Durchgangsstraßen und Stadtautobahnen sowie dem Verkehrslärm, der auch in den Nachtstunden kaum abebbt, gänzlich entrückt.

Ebenso wie die Berge vielfach nahe sind – allerdings nicht in Tokyo –, begegnet man dank der Insellage Japans immer wieder dem Meer – und zwar in allen Facetten und Variationen. Das beginnt schon beim japanischen Essen, das sich bekanntlich durch einen fast unerschöpflich scheinenden Reichtum an Fischarten und Meeresfrüchten auszeichnet, denen die Arten der Zubereitung und auch optischen Präsentation in nichts nachstehen. Wer sich beispielsweise mit rohem Tintenfisch (gewürzt durch eine Soja-Sauce) nicht anfreunden mag, wird sich zumindest dem ästhetischen Reiz, der von der Vielfalt und Farbenfreude der Schälchen, in denen das Essen serviert zu werden pflegt, nicht entziehen können. Mancher Gast, der dieser Form der – wohl recht gesunden – Ernährung eher skeptisch gegenüberstehen mag, wird, wenn nicht in jeder, so doch in vieler Hinsicht durch die Art der Zubereitung eines Besseren belehrt. Er muß freilich

bei der Einnahme der Mahlzeiten, wenn es gilt, kunstvoll die Stäbchen zu balancieren, sein Lehrgeld bezahlen.

Das bedeutet dann immer noch größere Schwierigkeiten als die – gleichfalls recht gesunde – japanische Sitte, auf Tatami zu schlafen, die allerdings in den Hotels amerikanischen oder europäischen Stils nicht mehr gepflegt wird. Nebenbei bemerkt, schläft es sich auf Tatami besonders gut, wenn man zuvor japanisch gebadet hat – was wiederum wegen der heißen Quellen überaus angenehm und gesund ist, sofern man nicht an Herz- und Kreislaufbeschwerden leidet. Vielleicht sind dann nach einem ausgiebigen Bad die europäischen Glieder hinreichend locker, daß sie dem ungewohnten längeren Sitzen oder Knien während der Mahlzeiten in japanischen Restaurants – dessen Beschwerden durch Kissen nur begrenzt abgemildert werden können – einigermaßen gewachsen sind. Uns jedenfalls war der Genuß des – in mancher Hinsicht rituellen – Bades schon vor vierzehn Jahren im Kurort Noboribetsu auf Hokkaido zuteil geworden, der praktisch nur von Japanern aufgesucht wird. Diesmal bot sich uns diese Gelegenheit in Jozankei nahe bei Sapporo.

Dem Meer kann man natürlich auch noch unmittelbarer und direkter begegnen. Uns widerfuhr dies vor allem bei zwei Gelegenheiten: anlässlich der Besichtigung von Meeresaquarien in Osaka und auf der Halbinsel Miura (die Tokyo vorgelagert ist). Das relativ neue, unmittelbar am Hafen gelegene Aquarium von Osaka (Ring of Fire) beeindruckt schon von der Größe und technischen Perfektion seiner Anlage her, die den Besucher von der Höhe gleichsam in die Tiefe führt. Auf diese Weise kann er die verschiedenen Fische, die sich hinter dicken Glaswänden tummeln, von oben, von der Seite und von unten erleben. Das Aquarium repräsentiert mit seinen einzelnen Abteilungen gleichsam das Abbild der – noch intakten – Weltmeere, in denen alle nur erdenklichen Meerestiere bis hin zu Haien, Delphinen und – urtümlichen – Krebsen (auf dem Meeresgrund) vertreten sind. Pinguine sind etwa in einer naturgetreuen Umgebung zu sehen, wie sie nur wenige Zoos aufzuweisen haben.

Nicht weniger faszinierte uns die Fahrt auf die Halbinsel Miura (am letzten Tag vor unserer Abreise). Sie führte uns an Fischerdörfern und Kiefernwäldern vorbei zum Meeresaquarium Marine Park. Unvergeßlich war der Abstecher auf die windumtoste Joga-Insel, die gleichsam dem Südkap der Halbinsel vorgelagert ist. Von einer Plattform kann man die ganze Insel überschauen und einen Blick auf die unergründliche Weite des Pazifik werfen. Treppen führen hinunter zu den dunklen, wellenumspielten Stein- und Felsquadern. Das Meeresaquarium der Halbinsel besticht einmal mehr durch eine Vielzahl von Fischarten und nicht zuletzt durch Vorführungen mit Delphinen und Seelöwen, die mit geradezu akrobatischen Kunststücken aufwarten.

VIII

Es gab auch beklemmende und bittere Erlebnisse. Sie konnten nicht ausbleiben in der Stadt, auf die am 6. August 1945 die erste Atombombe abgeworfen wurde: Hiroshima. Wir wohnten in einem Hotel, das sich wenige hundert Meter vom Epizentrum entfernt befindet. Hiroshima Peace Memorial Museum, Gedenkstätte, Friedenspark und die übriggebliebene Ruine der Handelskammer machen jenes Areal aus, über dem damals in 580 Meter Höhe die Bombe explodierte

und alles (menschliche, tierische und pflanzliche) Leben in der näheren Umgebung – im buchstäblichen Sinne – auslöschte. Der schwarze Regen, der nach der Explosion auf die Stadt herniederging, tat ein übriges. Vom Piloten, der die Bombe abwarf, wird berichtet, daß er sich später in psychiatrische Behandlung begeben mußte.⁴¹⁾ Im Museum kann man Bilder der ausgebrannten Fläche sehen, die zuvor einmal Großstadt gewesen war. In einem maßstabgetreuen Relief werden die wenigen Ruinen sichtbar, welche die Bombe übriggelassen hatte. Die Requisiten, die in Vitrinen gezeigt werden, sprechen eine unmißverständliche Sprache: Kleider- und Mauerreste, ein zertrümmertes Fahrrad, verbogene Eisenbahnschienen. Die Liste der Krebserkrankungen, welche die Überlebenden heimsuchten, ist lang, die Zahl derer, die an der Bombe und ihren radioaktiven Auswirkungen starben, letztlich unbekannt (weil viele, die überlebt hatten, danach woandershin geflüchtet waren, wo sie schließlich der Tod erteilte).

Im Friedenspark steht das Denkmal eines Mädchens, das an Leukämie erkrankte und einer alten Überlieferung folgend Papier-Kraniche faltete, um sein Leben zu retten. Doch blieb auch ihm der Tod nicht erspart. Heute zieren den Fuß des Denkmals Berge von Papier-Kranichen. Sie stammen von Schulklassen, die aus ganz Japan anreisen, um dort des toten Mädchens zu gedenken. Alljährlich versammeln sich die Menschen am Tag des Bombenabwurfs zur Erinnerung an dieses Geschehen im Park. Es gibt einen Film (von Alain Resnais), der künstlerisch zu gestalten sucht, was die menschliche Phantasie übersteigt. Er hält in traumartigen Sequenzen das traumatisierende Erleben jenes Ereignisses fest, für das in Ewigkeit der Name Hiroshima steht.⁴²⁾

IX

Die Reise war voller menschlicher Begegnungen. Es gab geplante und ungeplante, überraschende. Sie näher zu schildern würde die Möglichkeit eines Berichts, der sich mit einzelnen Eindrücken und Erfahrungen begnügen muß, bei weitem überschreiten. Einige indessen stachen doch aus der Fülle der Begebenheiten hervor. Zu den auffälligsten zählten nicht zuletzt Begegnungen mit Landsleuten. Bereits auf dem Frankfurter Flughafen trafen wir den Saarbrücker Kollegen *Georg Ress* und seine Frau. Sie reisten aus dem gleichen Anlaß – Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Keio Universität an Prof. Ress und mich – wie wir nach Tokyo. Dort begegneten wir – aus fachlichem wie auch aus geselligem Anlaß heraus – einem sowohl in Melbourne als auch in Tokyo tätigen Dozenten der Kriminologie, der längst durch Veröffentlichungen zum Jugendstrafvollzug hervorgetreten war: *Joachim Kersten*.⁴³⁾ In Hiroshima war es ein deutscher Geograph, der dort auf der Grundlage eines Forschungsstipendiums tätig ist und uns auf dem Weg durch Museum und Gedenkstätte begleitete.

Auch Gespräche mit fachfremden Kollegen konnten nicht ausbleiben (und bescherten gleichfalls manche neuen Eindrücke). In der Erinnerung blieb ein langer Dialog mit dem Politikwissenschaftler *Samon Yamamoto* von der Hokkaido-Universität in Sapporo haften, der sich an Informationen und Einschätzungen der politischen Verhältnisse und Entwicklung in Deutschland höchst interessiert zeigte. Eigenen Intentionen wiederum kamen – leider nur kurze – Gespräche mit Literaturwissenschaftlern entgegen, die recht viel Ver-

ständnis für das Bestreben des Juristen bewiesen, literarische Texte auf ihre Sicht von Recht und Rechtsleben zu befragen.⁴⁴⁾

Gelegenheit dazu boten Unterhaltungen mit Professor *Shin Wakabujashi*, der an der Keio Universität französische Literatur lehrt, sowie mit Professorin *Masako Sugitani*, die am Germanistischen Seminar der Kansai Universität tätig ist.

X

Zum Schlusse dieses – gewiß unvollständigen und in mancher Hinsicht eher zufälligen – Reiseberichts seien auch paradoxe Erfahrungen nicht unterschlagen (die nun einmal zum Leben gehören). Muß man bis nach Japan fliegen, um in Ausstellungen europäische Künstler kennenzulernen (oder wiederzusehen)? Natürlich muß man dies nicht, wie schon ein Blick in deutsche Ausstellungskalender und -kataloge zeigt. Gleichwohl ward uns das Vergnügen zuteil, gleich in zwei der drei Museen, die wir in Kasama (bei Mito), Sapporo (Hokkaido Museum of Modern Art) und Tokyo besuchten, mit französischen Malern konfrontiert zu werden. Konnten wir im „Museum of Modern Art“ in Kasama (an seinem letzten Ausstellungstag) einmal mehr *Marc Chagall* bewundern, so begegneten uns im Tokyo Metropolitan Teien Art Museum (teilweise weniger bekannte) französische Künstler.

Auch wer wenig von Japan, namentlich über die geologische Beschaffenheit und Entwicklung seines „Untergrundes“ weiß, hat jedenfalls eine mehr oder minder vage Ahnung davon, daß es sich um eine erdbebenträchtige und -gefährdete Erdzone handelt. Dies gilt vor allem für den Großraum Tokyo. Jahrelang waren in deutschen Zeitungen Ankündigungen oder Prophezeiungen zu lesen, daß nach der langen Pause seit dem letzten großen Erdbeben 1923 dort wieder alsbald ein solches Ereignis fällig sein würde. Was in Deutschland allerdings wohl weniger bekannt ist, ist die Fähigkeit japanischer Architekten, durch eine spezifische Bauweise solchen Gefahren zu begegnen (oder etwaige Risiken wenigstens zu verringern). (Ein Kalauer ist allerdings die Behauptung, Hochhäuser würden jeweils in unmittelbarer Nachbarschaft errichtet, damit sie sich im Falle eines Falles gegenseitig stützen könnten ...)

In der Tat erlebten wir während unserer Reise in Mito ein – freilich überaus schwaches – Erdbeben. doch das eigentliche (folgenreiche) fand an ganz anderer Stelle statt, in einem anderen Erdteil und in einem anderen Land: nämlich in Deutschland (an der deutsch-holländischen Grenze). Auch die Heimat ist nicht so sicher, wie sie sich zuweilen dünkt, und die Fremde keineswegs immer so unsicher, wie ihr oft nachgesagt wird.

Anmerkungen

1) Dem japanischen Strafvollzug und System der Kriminalitätskontrolle war ein Schwerpunktheft der ZfStrVo gewidmet (1/1988). Vgl. die dort erschienenen Beiträge von *Dieter Bindzus/Akiri Ishii*: Strafvollzug in Japan – Resozialisierung durch Behandlung? (S. 3-14), *Yokio Nomura*: Das Gefängnisssystem in Japan (S. 14-22); *Hans Joachim Schneider*: Kriminalität und ihre Kontrolle in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland (S. 23-28).

2) Der Beitrag von *Bindzus/Ishii* (Anm. 1) dokumentiert (auf S. 11-14) die bis etwa 1986 erschienenen Arbeiten zum japanischen Strafvollzug. Ergänzend ist namentlich auf folgende Arbeiten hinzuweisen: *Zong Uk Tjong*: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Japan. In: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Hrsg. von *Hans-Heinrich Jescheck*, 1983, S. 1369-1472; *Bernd Götz*: Japan. In: *Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoner's Rights and Prison Conditions*. Ed. by *Dirk van Zyl Smit* and *Frieder Dünkel*, 1991, S. 383-392; *Hisao Katoh*: The Development of Delinquency and Criminal Justice in Japan. In: *Crime and Control in Comparative Perspectives*.

Ed. by Hans-Günther Heiland, Louise I. Shelley, Hisao Katoh, 1992, S. 69-81 (77 ff.). Vgl. auch Götz: Probleme der Polizeihafenanstalten (daiyo kangoku) in Japan, ZStW 1990, 952-974.

3) Über Japan informiert u.a. regelmäßig die 1992 im dritten Jahrgang in deutscher Sprache erscheinende Monatszeitschrift „Japan Magazin“.

4) Die Tagungen dieser Gesellschaft sind den deutschen Strafrechtslehrevertagungen (an denen herkömmlicherweise deutsche, österreichische und schweizerische Wissenschaftler teilnehmen) vergleichbar.

5) Müller-Dietz: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, 1979.

6) Über die Erziehungsheime *Nomura* (Anm. 1), S. 18 f.

7) Über solche Klassifizierungsinstitutionen *Nomura* (Anm. 1), S. 19.

8) Über CAPIC informiert eine Broschüre dieser Organisation: A Guide to CAPIC. The Japanese Correctional Association Prison Industry Cooperation Division, o.J., über Aufbau und Gestaltung der Gefängnisarbeit in Japan eine Broschüre des Justizministeriums: Prison Industry in Japan. Ministry of Justice Correction Bureau, o.J.

9) Der Katalog von CAPIC aus dem Jahre 1990, in dem viele Waren unter Preisangabe abgebildet sind, umfaßt nicht weniger als 44 DIN A 4-Seiten.

10) Über die JCA informiert eine Broschüre dieser Organisation, die ihre Zentrale in 37-2, ARAI 3-CHOME, NAKANO-KU, TOKYO 165, hat.

11) Der Vortrag ging auf Studien zurück, die ich im Rahmen der Herausgabe des Bandes „Strafvollzug“ – innerhalb der von Arthur Kaufmann edierten Gesamtausgabe des Werkes von Gustav Radbruch – betrieben habe. Er wurde anlässlich der Verleihung der Würde eines juristischen Ehrendoktors durch die Keio Universität gehalten.

12) Das Referat stützte sich im wesentlichen auf den in Heft 1/1992, S. 27-33, der „Neuen Kriminalpolitik“ veröffentlichten gleichnamigen Beitrag.

13) Beitrag aus der Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag, 1992, S. 413-433.

14) Das Referat knüpfte an folgenden eigenen Beitrag an: Compensation as a Criminal Penalty? In: Victims and Criminal Justice. Ed. by Günther Kaiser/Helmut Kury/Hans-Jörg Albrecht, 1991, S. 195-218. Vgl. auch Müller-Dietz: Strafrechtstheoretische Überlegungen zur Wiedergutmachung. In: Albin Eser/Günther Kaiser/Kurt Madlener (Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht, 1990, S. 355-366 (übersetzt ins Japanische von Toshio Yoshida, The Hokkaido Law Journal 1990, S. 55-63).

15) Vgl. auch meinen Literaturbericht: Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, BewH 1992, 150-164.

16) Das Referat ging in der Hauptsache auf folgende eigene Beiträge zurück: Zur moralischen Rechtfertigung totalitärer Anschauungen am Beispiel nationalsozialistischen Rechtsdenkens. In: Heike Jung/Müller-Dietz/Ulfrid Neumann (Hrsg.): Recht und Moral. Beiträge zu einer Standortbestimmung, 1991, S. 177-204; Recht und Nationalsozialismus, Jura 1991, 505-516; Justiz-Strafrecht und Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, GA 1991, 289-299 (Besprechung des gleichnamigen Buches von Gerhard Werle, 1989).

17) Zusammenfassend Friedrich Lösel, Peter Köferl, Florian Weber: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs, 1987. Vgl. neuerdings Rudolf Egg: Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich, MSchrKrim. 1990, 358-368.

18) Dazu etwa Michael S. Vaughn, Nobuho Tomita: A Longitudinal Analysis of Japanese Crime From 1926 to 1987: The Re-War, War, and Post-War Eras, International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 1990, 145-169; Minora Shikita/Shinichi Tsuchiya (Eds.): Crime and Criminal Policy in Japan from 1926 to 1988. Analysis and Evaluation of the Showa Era, 1990; Katoh (Anm. 2); Hans-Heiner Kühne/Koichi Miyazawa: Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan, 2. Aufl. 1991 (Versuch einer sozialkulturell-kriminologischen Analyse, S. 51 ff.).

19) Z.B. Shigemitsu Dando: The Case Against Capital Punishment (delivered at Hibiya Public Hall, Tokyo, 1990).

20) Vgl. etwa Uwe Schmitt: Von der rächenden Motivation zum Kater danach. Lauter Fallbeil-Spiele: Der Tod, die Schande und andere Strafen in Japan, FAZ Nr. 58 vom 9. März 1991, S. 30.

21) Kühne/Miyazawa (Anm. 18), S. 187.

22) Dazu Kühne/Miyazawa (Anm. 18), S. 173 ff., 180 ff.

23) Anschaulich etwa Werner Raith: Mafia: Ziel Deutschland. Vom Verfall der politischen Kultur zur Organisierten Kriminalität, 1992, S. 64 ff., 94 ff.

24) Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Hrsg. von Hans-Heinrich Jescheck, Günther Kaiser, 1980 (Teilnehmerliste S. 277-280).

25) Aus jüngster Zeit vgl. etwa Makoto Ida: Die heutige japanische Diskussion über das Straftatsystem. Eine kritische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft, 1991. Vgl. auch Katoh: Behandlung des geistig gestörten Täters – Vergleiche zwischen der japanischen und deutschen Rechtspraxis. In: Jenseits des Funktionalismus. Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag.

Hrsg. von Lothar Philipps und Heinrich Scholler, 1989, S. 163-174; Keiichi Yamanaka, Die Entwicklung der japanischen Fahrlässigkeitsdogmatik im Lichte des sozialen Wandels, ZStW 1990, 928-951.

26) Daß die deutsche Sprache im wissenschaftlichen Bereich international an Boden verliert, wird anscheinend erst jetzt wahrgenommen und diskutiert. Vgl. z.B. Jürgen Schiewe: Wissenschaftssprachen an der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburger Universitätsblätter H. 113 (1991), S. 17-51; Hans-Martin Gauger: Englisch in den Wissenschaften oder: Ziehen die Wissenschaften aus dem Deutschen aus? Freiburger Universitätsblätter H. 113 (1991), S. 91-101; ders.: Ziehen die Wissenschaften aus dem Deutschen aus? Mitteilungen des Hochschulverbandes 1992, 5-7.

27) Kühne/Miyazawa: Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan. Versuch einer sozialkulturell-kriminologischen Analyse, 1979 (1. Aufl. des in Anm. 18 angegebenen Werkes).

28) Vgl. etwa Guntram Rahn: Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan. Dargestellt an der Entwicklung der modernen japanischen Zivilrechtsdogmatik, 1990; Die Japanisierung des westlichen Rechts. Japanisch-deutsches Symposium in Tübingen vom 26. bis 28. Juli 1988. Hrsg. von Helmut Coing u.a., 1990; Gerhard Dannert: Rechtsleben in Japan. Bericht über eine Fortbildungsreise für Richter und Staatsanwälte nach Japan, DRiZ 1990, 206-214. Im Heymanns Verlag, Köln, erscheint seit einiger Zeit die Reihe „Japanisches Recht“, im Nomos Verlag, Baden-Baden, die Reihe „Recht in Japan“ (vgl. etwa Heft 8: Recht in Japan, 1991). Vgl. auch Kiyoshi Igarashi: Einführung in das japanische Recht, 1990.

29) Z.B. Hans Joachim Hirsch/Thomas Weigend (Hrsg.): Strafrecht und Kriminalpolitik in Japan und Deutschland, 1989.

30) Über ihn etwa Dannert (Anm. 28), S. 207.

31) Vgl. etwa Müller-Dietz: Laudatio auf Koichi Miyazawa. In: Entwicklungslinien in Recht und Wirtschaft. Akademische Reden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes 1988/1989. Hrsg. von Heike Jung, Werner Kroeber-Riel, Elmar Wadle, 1990, S. 161-166.

32) Vgl. die Autobiographie ihres Gründers Fukuzawa Yukichi (1835-1901) The Autobiography of Fukuzawa Yukichi with Preface to the Collected Works of Fukuzawa. Translated by Eiichi Kiyooka. With an Introduction by Shinzo Koizumi. New Translation, 1981.

33) Wenigstens im Rahmen einer Fußnote soll – freilich ohne Anspruch auf Vollständigkeit – der Kollegen gedacht (und ihnen auf diesem Wege nochmals gedacht) werden, die uns auf unseren vielfältigen Wegen geleitet und begleitet (sowie sich großenteils auch als Übersetzer betätigt) haben: In Tokyo waren es vor allem die Professoren Hisao Katoh und (natürlich) Miyazawa, in Mito die Professoren Nobuho Tomita, Takehiko Kasahara, Masao Watanabe und Tetsuo Abe, in Sapporo Professor Toshio Yoshida, in Kyoto Professor Kenji Ueda, in Osaka die Professoren Keiichi Yamanaka und Ken Takeshita, in Hiroshima die Professoren Masayoshi Chikuma und Katsamori Kai sowie in Okayama Professor Toshio Kamiyama.

34) Kurze Würdigungen seiner Verdienste als Mittler und „Wanderer“ zwischen zwei Rechtskulturen auch bei Schmitt (Anm. 20) und Günter Blau, GA 1992, 191 (192).

35) Vgl. nur Anm. 18 und 27. Eine vollständige Auflistung seiner bisherigen Veröffentlichungen würde den Rahmen dieser Skizze sprengen.

36) Materialien zum Strafrechtsvergleich. Die deutsche Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von Koichi Miyazawa, 1978, S. 3.

37) Mir liegen inzwischen sieben Ergänzungslieferungen vor. Sie werden sicher nicht die einzigen sein – oder zumindest bleiben.

38) Materialien (Anm. 36), S. 4. Vgl. auch Miyazawa: Deutsche Einflüsse auf die japanische Kriminalität in ihren Anfängen. Wilhelm Höhn als Berater im Polizeiwesen und Kurt von Seebach als Berater im Strafvollzugswesen. In: Entwicklungslinien (Anm. 31), S. 167-173.

39) Vgl. z.B. Tom Wright, Mizuno Katsuhiko: Zen Gardens. Kyoto's Nature Enclosed, 1990.

40) Vgl. etwa Michael Mönninger: Das geordnete Chaos. Tokyo: Die Architektur der post-urbanen Stadt, FAZ Nr. 267 vom 16. November 1991.

41) Vgl. auch Günther Anders: Hiroshima ist überall, 1982. In dem Band ist der vom Autor mit dem Piloten Claude Eatherly 1959-1961 geführte Briefwechsel abgedruckt (Off limits für das Gewissen). – Vgl. nunmehr G. Geiger, Der Täter und der Philosoph – Der Philosoph als Täter. Die Begegnung zwischen dem Hiroshima-Piloten Claude R. Eatherly und dem Antiatomkriegsphilosophen Günther Anders. Oder: Schuld und Verantwortung im Atomaren Zeitalter, 1991.

42) Marguerite Duras: Hiroshima mon amour, 1973.

43) Vgl. nur Joachim Kersten/Christian von Wolfersdorff-Ehlert: Jugendstrafe. Innenansichten aus dem Knast, 1980; Kersten: Sozialarbeit und Kriminalprävention. In: Jugend und Kriminalität. Hrsg. von Horst Schüler-Springorum, 1983, S. 96-110; Kersten/Reinhard Kreissl/von Wolfersdorff-Ehlert: Die sozialisatorische Wirkung totaler Institutionen. Eine Analyse von Lebensbildern. In: Peter-Alexis Albrecht/Horst Schüler-Springorum (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme, 1983, S. 186-244.

44) Vgl. nur Müller-Dietz: Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, 1990.

Aktuelle Informationen

Bundesweite Fachtagung in Adelsheim

Vom 24. bis 26.02.1992 fand in Adelsheim eine bundesweite Fachtagung „Sportpädagogische und -therapeutische Modelle im Strafvollzug – Erfahrungen, Analysen, Perspektiven“ statt.

Die Schirmherrschaft für diese Tagung hatte der damalige Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Dr. Helmut Ohnewald.

Veranstaltet wurde diese Tagung von der Deutschen Sportjugend Frankfurt, vom Institut für Sport und Sportwissenschaft der Universität Heidelberg, von der Justizvollzugsanstalt Adelsheim sowie von der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik in Freiburg.

Anlaß der Fachtagung war die 15jährige Mitgliedschaft jugendlicher Strafgefangener im örtlichen Sportverein Germania Adelsheim. Die Tagung begann mit einem Festakt, der zugleich die Eröffnung der Sportwoche in Adelsheim war. Tagung und Sportwoche wurden durch den damaligen Justizminister Dr. Helmut Ohnewald eröffnet. Besondere Erwähnung verdient die Finanzierung dieser Tagung. Neben der Deutschen Sportjugend in Frankfurt wurde sie insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Sepp-Herberger-Stiftung des Deutschen Fußballbundes, der Daimler Benz AG, Stuttgart, und einem persönlichen finanziellen Beitrag durch Emil Beck, Chefbundestrainer der Fechter, Jürgen Klinsmann, Fußballprofi in Diensten von Inter Mailand, sowie Dieter Kürten, ZDF in Mainz, ermöglicht. Insbesondere Emil Beck, Jürgen Klinsmann und Dieter Kürten verbindet schon seit vielen Jahren eine besondere Beziehung zu Adelsheim.

An der Tagung, die als Expertengespräch angelegt war, nahmen etwa 40 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus den unterschiedlichsten Bereichen – Sportwissenschaftler, Kriminologen, Psychologen, Theologen, Sportlehrer und Sportübungsleiter, Sozialarbeiter und Pädagogen, Vertreter von verschiedenen Justizministerien wie auch zwei ehemalige Insassen – teil.

Die Tagungsteilnehmer und Teilnehmerinnen beschäftigten sich an den drei Tagen mit folgenden Referaten:

- „Körper- und Bewegungstherapie im Strafvollzug“
Prof. Dr. Jürgen Schröder, Universität Göttingen
- „Sport mit drogenabhängigen und drogengefährdeten Gefangenen“
Sportlehrer Norbert Wolf, Badische Sportjugend Nord
- „Der Sport in der rechtlichen Regelung im Strafvollzug“
Prof. Dr. Dieter Rössner, Universität Göttingen
- „Resozialisierende Wirkung des Sports im Strafvollzug“
Prof. Dr. Dieter Dölling, Universität Heidelberg
- „Fairneß und Gerechtigkeit in entwicklungspsychologischer Perspektive“
Prof. Dr. Micha Brumlik, Universität Heidelberg
- „Kampfkunst als Therapie im Strafvollzug“
Dipl.-Sozialpädagoge Jörg-Michael Wolters
- „Sport im Frauenvollzug am Beispiel der JVA Frankfurt/Preungesheim“
Bildungsreferent Klaus-Jürgen Tolksdorf und Sportlehrerin Cornelia Wieschnewsky, beide Hessische Sportjugend
- „Erlebnispädagogik im Strafvollzug“
Regierungsrat Wolfgang Gottschalk, JVA Neumünster

Die Referate werden im Herbst 1992 als Buch im Lambertus-Verlag Freiburg erscheinen.

Neben dem Erfahrungsaustausch sollte die Fachtagung Anstoß geben, die Chance des Sports mit Gefangenen vermehrt wahrzunehmen, sowie einen Beitrag zur notwendigen Analyse und Theoriebildung leisten.

Am Ende der Tagung konnten folgende Empfehlungen an alle Adressaten, die mit dem Sport im Strafvollzug befaßt sind, insbesondere aber an die Justizministerien der Länder, verabschiedet werden:

1. Die Teilnahme an Bewegungs- und Sportprogrammen muß im Strafvollzug Normalangebot, also allen Gefangenen zugänglich sein. Dies folgt bereits aus dem im Strafvollzug insoweit nicht eingeschränkten Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Grundgesetz)

sowie aus dem in § 3 Strafvollzugsgesetz verankerten Angleichungsgrundsatz. Die Teilnahme an Bewegungs- und Sportangeboten darf nicht durch Disziplinarmaßnahmen ausgeschlossen oder als Druckmittel zu anstaltsangepaßtem Verhalten benutzt werden. Die Grundversorgung ist im wesentlichen durch ausgebildete vollzugseigene Kräfte sicherzustellen. Zielgruppengerechte Entwicklung, Begleitung und Koordination eines angemessenen Bewegungstrainings muß durch ausgebildete Sportpädagogen erfolgen. Externe Sportpädagogen sind für Sondersport und zur Abrundung des Angebots hinzuziehen. Die Zusammenarbeit mit örtlichen Sportvereinen ist anzustreben.

2. Bewegung und Sport für Frauen im Vollzug ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierzu müssen spezielle Programme gemeinsam mit den Sportvereinen entwickelt werden. Das Angebot an Bewegung und Sport für inhaftierte Frauen bedarf dringend der Entwicklung und Professionalisierung.

3. Im Jugendstrafvollzug, der Erziehungsvollzug im Sinne einer Erziehung in der Strafe und nicht durch die Strafe sein soll, muß dem Sport erstrangige Bedeutung beigemessen werden. Der Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz 1991 ist insoweit unbefriedigend. Der Stellenwert des Sports wird dort völlig verkannt, was sich bereits darin zeigt, daß er lediglich an zwei Stellen und nur nachrangig Erwähnung findet. Daß Erziehung wesentlich auch den Körper zum Gegenstand hat, geht so wenig aus dem Entwurf hervor, wie er tatsächlich konkrete Erziehungsmaßnahmen absichert.

4. Bewegungs- und Sportangebote im Strafvollzug sollen auch darauf abzielen, über die Strafzeit hinaus ein stabiles Interesse der Gefangenen am Sport, möglichst im Verein, zu wecken. Um nach der Entlassung eine aktive Rolle im Sportgeschehen spielen zu können, aber auch zur Stärkung der Persönlichkeit, ist möglichst vielen Gefangenen die Gelegenheit zu geben, Übungsleiter- und Schiedsrichterqualifikationen im Strafvollzug zu erwerben. Dies wird die Integration in Sportvereine außerhalb ebenfalls fördern können.

5. Die im Jugendstrafvollzug erprobte Erlebnispädagogik muß auch Einzug in die Angebote der Erwachsenenanstalten finden.

6. Haftungsrechtliche Probleme beim Sport durch Gefangene außerhalb der Anstalt müssen, wenn sie nicht über Sportvereine versicherungsrechtlich abgesichert sind, von den Justizverwaltungen gelöst werden, beispielsweise durch Abschluß von Versicherungen. Aus solchen Problemen darf eine Beeinträchtigung des Anstaltssports und erlebnispädagogischer Unternehmungen auf keinen Fall resultieren.

7. Der Dienstsport für die Vollzugsbeamten ist nicht nur darauf auszurichten, daß diese befähigt werden, Gefangene bei Bewegung und Sport anzuleiten, sondern soll insbesondere auch zum Ziel haben, neben der körperlichen Fitneß, Selbstbewußtsein und Selbstsicherheit der Beamten nachhaltig zu stärken.

8. Modellprojekte wie zum Beispiel das bei dieser Tagung vorgestellte Programm „Kampfkunst als Therapie – ein sporttherapeutisches Antiaggressivitätstraining im Jugendstrafvollzug“ müssen von den Landesjustizverwaltungen gefördert werden, um eine möglichst breite empirische Datengrundlage für die Weiterentwicklung der vollzuglichen Bewegungs- und Sportprogramme zu schaffen.

9. Die resozialisierende Wirkung des Sports im Strafvollzug ist aufgrund der vorliegenden Erfahrungen sehr wahrscheinlich, aber letztlich wissenschaftlich nicht erwiesen. Es bedarf deshalb vermehrter Forschung, beginnend bei der wissenschaftlichen Begleitung der laufenden Projekte bis hin zu Langzeitstudien. Die Justizministerien der Länder werden gebeten, im Bereich des Sports im Strafvollzug Forschungen anzuregen, zu unterstützen und zu initiieren. Nur dadurch ist eine sichere Basis der Organisation des Sports in den Anstalten gewährleistet.

10. In allen Bundesländern sind Arbeitskreise „Sport in Justizvollzugsanstalten“ einzurichten. Die mit solchen Arbeitskreisen in Hessen und Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen zeigen, daß in direkter Zusammenarbeit zwischen der Ministerial-

bürokratie, den Sportverbänden, Hochschulen und Praktikern aus den Justizvollzugsanstalten erfolgreich Verbesserungen der Angebote von Bewegungs- und Sportprogrammen erreicht werden können.

11. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, daß die Entwicklung des Sportangebots einer Anstalt entscheidend auch von der Einstellung der Anstaltsleitung geprägt wird. Bildungsveranstaltungen für Anstaltsleiter, die diesen Chancen, Ziele und Methoden einer Sportpädagogik nahebringen, erscheinen deshalb vordringlich.

Werner Nickolai

Verhindert Sichtvermerk die Resozialisierung?

Vornehmste Aufgabe des Strafvollzuges ist laut Gesetz die Resozialisierung des Gefangenen: Er soll „fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 des Strafvollzugsgesetzes), und „schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges“ ist ausdrücklich „entgegenzuwirken“ (§ 3).

Verträgt sich damit ein Sichtvermerk der Anstalt auf jeden hinausgehenden Häftlingsbrief, und sei er auch an einen möglichen künftigen Arbeitgeber gerichtet? Der ehemalige Druckereibesitzer Siegfried P. verneint dies entschieden. Er hatte ab Dezember 1990 in Bernau eine 18monatige Strafe zu verbüßen und mußte feststellen, daß von ihm angeschriebene Firmen per Sichtvermerk auf seinen Briefen von seinem Gefängnisaufenthalt wußten. Ob dies Rechtens ist, muß nun das Oberlandesgericht (OLG) in München entscheiden.

Siegfried P. hatte zunächst das Landgericht in Traunstein angerufen. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen das Vorgehen der Gefängnisleitung wurde entsprechend deren Stellungnahme abgewiesen, mit der Beschwerde des Antragstellers ist jetzt ein OLG-Senat befaßt. Er hat Siegfried P. und seinen Anwalt Stefan Neuner wissen lassen, daß er in anderen Haftanstalten – auch außerhalb Bayerns – erkunden wolle, ob dort die gesetzlich vorgesehene Briefzensur automatisch auch einen Sichtvermerk ohne Rücksicht auf den Empfänger des Schreibens vorsehe. Nach Überzeugung von Siegfried P. wird dies nur in Bernau so gehandhabt.

Der Kaufmann hat sich außer an die Gerichte auch an Bayerns Justizministerin Berghofer-Weichner gewandt. In seinem Brief spricht er von „hinterfotzigen und menschenverachtenden Zensurbestimmungen“, die der Idee des Strafvollzugs „gröblich zuwiderlaufen“ und konkret „die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Datenschutzgesetzes und des Strafgesetzbuches tangieren“. Es sei „vollkommen sinnlos, Bewerbungen um Arbeit und Wohnung zu versenden“, die sofort als zensierte Gefangenenpost erkennbar seien.

Die Anstalt hat sich in ihrer vom Landgericht übernommenen Stellungnahme auf die „Gefahr subkultureller Umtriebe“ berufen. Die generelle Überwachung des Schriftwechsels sei notwendig – was P. in seinem Antrag nicht bestritten hatte – und gleiches gelte auch für die Sichtvermerke: Sie dienen der Feststellung, ob und von welchem Anstalts-Bediensteten ein Schreiben überprüft worden sei. Siegfried P. kommentiert das als „grobe Ermessensüberschreitung.“ Eine Rechtseinschränkung müsse zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Verhinderung schwerwiegender Störungen der Anstaltsordnung unerlässlich, mithin „auf den äußersten Notfall beschränkt sein“.

(Oberlandesgericht soll entscheiden: Verhindert Sichtvermerk die Resozialisierung? Häftling klagt gegen Bernau/Wie notwendig ist Überwachung des Schriftwechsels. Von Ruth Menan. Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 125 v. 01.06.1992)

13. Deutscher Sozialarbeitertag 19.11.-22.11.1992

Vom 19.11 bis 22.11.1992 findet im Hotel Königshof in Königslutter am Elm der 13. Deutsche Sozialarbeitertag statt. Er steht unter dem Rahmenthema:

Europäische Gemeinschaft, politisch und wirtschaftlich vereint – sozial getrennt? Unterschiedliche Sozialsysteme und ihre Folgen für die soziale Arbeit.

Das Einführungsreferat zum Tagungsthema hält Staatssekretär Prof. Dr. Wolfgang Rumpf, Mainz.

Vorgesehen sind Referate und Arbeitsgruppen zu folgenden Themen:

- A. Unterschiedliche soziale Sicherung/soziale Netze und ihre Folgen für benachteiligte Gruppen in der europäischen Gemeinschaft
- B. Zukünftige Standards und Rahmenbedingungen von Sozialarbeit in der europäischen Gemeinschaft. Auswirkungen auf die Träger sozialer Arbeit
- C. Ausbildung von Diplom-Sozialarbeiter/n/innen, Diplom-Sozialpädagogen/en/innen in der europäischen Gemeinschaft. Folgen für Berufsstand und Arbeitsmarkt.

Das Abschlußreferat zum Tagungsthema hält Dr. Otto Kuby, Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel.

Nähere Auskünfte erteilt die Bundesgeschäftsstelle des DBS, Schützenbahn 17, 4300 Essen 1.

Beiträge zum Strafvollzug in Heft 2/1992 der „Bewährungshilfe“

Nummer 2, 2. Vierteljahr 1992 (Jahrgang 39) der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ – die insgesamt der Reform des Rechtsfolgensystems gewidmet ist – enthält folgende Beiträge, die unmittelbar den Strafvollzug betreffen:

- Werner Bublies: „Das Gefängnis darf kein Schuldurm sein“ – Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe (S. 178-194)
- Hans Peter Dünkel: Die Strafvollstreckungskammer – weiterhin ein unbeliebter Torso? Überlegungen zu den Arbeitsbedingungen (S. 196-210)
- Walter Ayass: Arbeitsentwurf 1991 eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Weiteres Kapitel eines Trauerspiels (S. 212-215)

Neue Grundsätze für die lebenslange Freiheitsstrafe

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) hat neue Maßstäbe für die Überprüfung der Frage gesetzt, ob ein zu lebenslang Verurteilter nach 15 Jahren Haft zur Bewährung entlassen werden kann. Ein wichtiges Kriterium bei dieser vom Gesetz vorgeschriebenen Überprüfung durch ein sogenanntes Strafvollstreckungsgericht ist die Schwere der Schuld eines Täters. Wird diese Schuld als besonders groß bewertet, kann die Haftentlassung abgelehnt werden. Nach der jetzt getroffenen Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts darf künftig nicht mehr die Vollstreckungskammer die Schwere der Schuld bewerten. Vielmehr muß diese bereits im ursprünglichen Urteil festgestellt werden. Für eine Übergangszeit, in der notwendigerweise nach wie vor die Vollstreckungskammern auch die Schwere der Schuld begutachten müssen, setzte das BVG für diese Überprüfung strenge Maßstäbe. (Aktenzeichen: 2 BvR 1041/88, 78/89)

Die derzeit etwa 1 100 „Lebenslänglichen“ in den alten Bundesländern (für die Ex-DDR lagen keine Zahlen vor) bekommen durch die Entscheidung erstmals einen Anspruch darauf, in jedem Fall nach 13 Jahren Gefängnis die Länge des restlichen Strafvollzugs zu erfahren. Die durchschnittliche Vollstreckungsdauer lebenslanger Freiheitsstrafen, die derzeit 19,5 Jahre beträgt, wird damit sinken.

Die Entscheidung erging „im Ergebnis einstimmig, zu den einzelnen Teilen der Begründung mit wechselnden Mehrheiten“. Dem Senatsvorsitzenden Ernst Gottfried Mahrenholz ging sie in der Begründung nicht weit genug, dem Richter Klaus Winter zu weit. Mahrenholz wandte sich dagegen, daß Mord laut Gesetz unterschiedslos mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden muß. Winter billigte die von seinen Kollegen beanstandeten Paragraphen.

Die Entscheidung geht auf die Verfassungsbeschwerden zweier Raubmörder zurück. Der eine hatte 1975 im Alter von 26 Jahren als Beifahrer eines Geldtransporters den Fahrer mit sechs Schüssen getötet und 1,8 Millionen Mark geraubt. Seine Anträge auf Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe wurden unter anderem mit der Begründung abgelehnt, er habe „grausam“ gehandelt und damit besonders schwere Schuld auf sich geladen. Der andere Gefangene hatte 1969 als 22-jähriger nach einem Banküberfall zwei junge Angestellte erschossen.

Der Zweite Senat hielt beide Verfassungsbeschwerden für im wesentlichen begründet. So sei in dem einen Fall die Ablehnung des Antrags wegen „Grausamkeit“ durch das zugrunde liegende Urteil des Schwurgerichts nicht mehr gedeckt und daher verfassungsrechtlich nicht zulässig gewesen. Im Fall des Doppelmörders habe das Oberlandesgericht die Persönlichkeit des Täters in einer Weise schulderhöhend bewertet, die über die Feststellung des Schwurgerichtsurteils hinausgegangen sei.

Für eine „Übergangszeit“ dürfen die Strafvollstreckungskammern bei ihrer Entscheidung, ob „die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebiete“, nur noch das im Urteil geschilderte Tatgeschehen und die dort festgestellten Umstände der Ausführung berücksichtigen. Bei einer Ablehnung müssen sie den Entlassungszeitpunkt nennen. Anträge können schon vor einer Mindestverbüßung von 13 Jahren Gefängnis gestellt werden. Die Entscheidungen müssen so rechtzeitig getroffen werden, daß in den Gefängnissen die jahrelange Vorbereitung auf die Entlassung zeitgerecht eingeleitet werden kann.

(Bundesverfassungsgericht entscheidet über Höchststrafe. Neuer Maßstab für Lebenslang. Schwere der Schuld darf nicht rückwirkend bewertet werden. In: Süddeutsche Zeitung vom 25. Juni 1992)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Soziologen im Strafvollzug

Programm der Tagung am 5. und 6. Oktober 1992 bei der Kriminologischen Zentralstelle, Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden, Tel. 06 11 / 397 31

Tagungsthema Wirkungen von stationären und ambulanten Maßnahmen für Straffällige

Montag, 5. Oktober

10.30 Uhr Kollegen der Kriminologischen Zentralstelle berichten über ihre Forschungsvorhaben: Anordnung der Vollstreckung der Maßregel nach § 63 und § 64 StGB

12.30-14.00 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Ulrike Bernhardt:
Arbeitsfelder der ambulanten Straffälligenhilfe und ihre Position im aktuellen System der Straffälligenhilfe Nordrhein-Westfalens

16.00 Uhr Walter Knöbl:
Erfahrungen mit dissozialen und delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen einer stationären und sozialtherapeutischen Einrichtung

Dienstag, 6. Oktober

9.00 Uhr Günter Gröbl:
Rückfall nach Jugendvollzug für Rauschmittelabhängige

11.00 Uhr Wolfgang Wirth:
Strafvollzug und Bewährungshilfe – Notwendigkeit und Bedeutung verstärkter Kooperation

Anmeldung bis 15.09.1992 an:
Dirk Wenk, Seyfferstr. 89, 7000 Stuttgart 1

Landesversammlung 1992 des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege

Nach Karlsruhe, wo im Geburtsjahr des Landesverbandes am 14.11.1832 die erste Generalversammlung zusammentrat, wurde anlässlich des 160-jährigen Bestehens des Verbandes die diesjährige

Landesversammlung einberufen. Ihr vorangestellt war eine Feierstunde im Gemeindesaal St. Stephan. Neben Vertretern der Bezirks- und Mitgliedsvereine konnte der Vorsitzende, Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Haehling von Lanzenuer, zahlreiche Gäste aus Justiz und Justizverwaltung, aus dem Vollzug und den Sozialdiensten sowie von Presse und Funk begrüßen. Sein Gruß galt ebenso den befreundeten Verbänden aus dem württembergischen Landes- teil, aus Bayern und Sachsen, Vertretern des Sozialwerks in Straßburg, des Sozialdienstes des Kantons Zürich und der Deutschen Bewährungshilfe. Durch ihre Anwesenheit brachten sie ihre teils langjährige Verbundenheit mit dem Landesverband zum Ausdruck.

Umrahmt von zwei musikalischen Darbietungen eines Juristen-Trios aus Freiburg stand im Mittelpunkt der Veranstaltung ein Vortrag von Professor Dr. Heinz Müller-Dietz von der Universität Saarbrücken in geschichtlicher Perspektive. Er beleuchtete akzentuiert historisch bedeutsame Persönlichkeiten des Landesverbandes und der Straffälligenhilfe gleichermaßen wie Programme und Programmkorrekturen in Zeiten unterschiedlichster gesellschaftlicher Strukturen. So entstand ein transparentes Bild mit neuen Eindrücken von Wurzeln und Entwicklung der sozialen Rechtspflege.

Dem Schlußwort des stellvertretenden Vorsitzenden, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Hertel, schloß sich ein kleiner Stehempfang an, der Gelegenheit zum Gedankenaustausch und Kennenlernen bot.

Der Nachmittag blieb der alljährlichen Landesversammlung vorbehalten, die der Vorsitzende mit dem Geschäftsbericht über das vergangene Jahr einleitete. Dieses war überschattet von der Brandkatastrophe im Neuen Christophorushaus am 24.9.1991. Die Versammlung gedachte der fünf Opfer.

Trotz der schon traditionellen Solidarität der Mitgliedsvereine bei Bestückung des Sonderfonds wird es dieses Jahr nur teilweise möglich sein, einzelnen Vereinen die erbetenen Mittel zukommen zu lassen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Bereits in den vergangenen Jahren wurde allseits die Forderung erhoben, die verfügbaren Mittel vorrangig für den Unterhalt und die Sicherung bereits vorhandener Einrichtungen zu verwenden. Dies ist auch geschehen. Gleichwohl geben ein zurückgehendes oder auch stagnierendes Bußgeldaufkommen einerseits und steigende Kosten andererseits Anlaß, an eine Aufstockung von Landeshaushaltungsmitteln und die Erhöhung anderer Zuwendungen zu denken. Solche Überlegungen werden den Verband und die Vereine jedoch nicht hindern, wie bereits im vergangenen Jahr alle verfügbaren Mittel für das „Sonderkonto Sachsen“ zum Aufbau einer freien Straffälligenhilfe im Bundesland Sachsen bereit zu halten. Am 28.11.1991 haben sich in Dresden regionale Vereine zum Sächsischen Landesverband für soziale Rechtspflege e.V. zusammengeschlossen, Förderungsmaßnahmen konnten bereits anlaufen. Die partnerschaftliche Verbundenheit brachte der Besuch von vier Mitgliedern dieses Verbandes zum Ausdruck.

Zur Verteilung kam die Broschüre „Der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege 1832-1992“. Auf über 70 Seiten stellen sich der Verband und die Vereine erstmals systematisch vor, informieren über ihre vielfältigen Hilfsangebote und erleichtern damit die Kontaktaufnahme. Die Vereine werden ihrerseits die Broschüre an ihre Mitglieder, an Richter und Staatsanwälte, verteilen. Weitere Interessierte mögen sie bei den örtlichen Vereinen oder beim Landesverband abfordern.

Mit einem herzlichen Dank für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr sowie an den Bezirksverein Karlsruhe für die Vorbereitung der Feierstunde schloß der Vorsitzende die Versammlung. Zeit und Ort des jährlichen Informationstreffens im September oder Oktober dieses Jahres werden rechtzeitig noch bekanntgegeben.

Karl-M. Walz

(Genehmigter Nachdruck aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 24/ Juli 1992, S. 2)

Überfüllte Gefängnisse*

Innerhalb von zwanzig Jahren ist die Anzahl der Inhaftierten um 60 % angestiegen. Die strafrechtliche „Laschheit“ ist eine Mär.

Das Problem der überbelegten Gefängnisse wird meistens an einem schönen Julimorgen öffentlich, wenn zufällig ein Spruchband auf dem Dach eines Gefängnisses geschwenkt wird. Mit Beendigung dieses Vorfalles ist auch die Debatte darüber für lange Monate zu Ende: Gefängnis ist auch ein Synonym für Vergessen. Indes – klammheimlich füllen sich die Gefängnisse hinter ihren Schutzwehren. Genau diese Kurve, die nicht aufhört anzusteigen und die damit täglich die angebliche Laschheit der Richter widerlegt, ist die Hauptsorge der Gefängnisverwaltungen: Zwischen 1971 und 1991 stieg die Zahl der Gefängnisinsassen um 60 % an.

Am 1. Januar 1971 betrug die Zahl der Häftlinge 29 549, am 1. Januar 1991 waren es 47 160. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge trägt zu diesem Anstieg immer weniger bei: Seit Robert Badinter 1984 die kontradiktorische Vorverhandlung eingeführt hat, welche seitdem jедer Inhaftierung vorgeschaltet ist, ist die Anzahl der Untersuchungsgefangenen von 52 % auf 40,4 % gesunken.

Die Zahlen der letzten Jahre nähern sich somit der niedrigsten Rate der letzten zwei Jahrzehnte, welche 1973 erreicht wurde. „Die Untersuchungshäftlinge sind noch zahlreich – zu zahlreich –, da wir immer noch die höchste Rate von Untersuchungsgefangenen in Westeuropa haben“, konstatieren Annie Kensey, Demographin, und Odile Timbard, Statistikerin, Autoren einer Studie über den Anstieg der Insassenzahlen von „Gefängnissen“.¹⁾ „Aber seit 1986 sitzen in französischen Gefängnissen weniger Beschuldigte als Verurteilte ein, und die Dauer der Untersuchungshaft hat sich bei ungefähr 3,8 Monaten stabilisiert.“

Tatsächlich besteht ein Zusammenhang zwischen dem spektakulären Anstieg der Insassenzahlen und den immer höheren Freiheitsstrafen, welche von Gerichten verhängt werden.

Zwischen 1971 und 1991 blieb die Anzahl der kurzzeitigen Haftstrafen relativ stabil²⁾, während sich die Zahl der zu Haftstrafen zwischen drei und fünf Jahren Verurteilten verdoppelte. Bei Haftstrafen zwischen fünf und zehn Jahren war der Anstieg noch höher, nämlich um den Faktor 2,5. Die Anzahl der Strafaussprüche zwischen zehn und zwanzig Jahren hat sich ebenfalls verdoppelt. „Seit zwanzig Jahren werden die Strafaussprüche der Gerichte immer höher“, erklären Kensey und Timbard. „Diese Strenge hat die Struktur der Belegung der Gefängnisse verändert: Der Anteil der zu mehr als fünf Jahren Verurteilten betrug 1971 21 %, 20 Jahre später sind es 31 %.“

Härtere Bekämpfung bestimmter Gesetzesverstöße

Hängt diese Strenge mit einem Anstieg der Kriminalität zusammen? Die Wissenschaftler zögern häufig, sich zu dieser Frage zu äußern, denn die Kriterien „der Kriminalität“ können nur unter großen Schwierigkeiten definiert werden. Eines hingegen ist sicher: Trotz eines Anstiegs am Ende der 70er Jahre ging die Anzahl der jährlichen Inhaftierungen auf den Stand der 70er Jahre zurück.³⁾ „Gäbe es einen Anstieg der Kriminalität, hätte die Zahl der Inhaftierungen pro Jahr zweifellos auch zugenommen“, bemerkt Annie Kensey. „Nun, dem ist aber nicht so. Man kann daher unterstellen, daß die längeren Strafen im Zusammenhang mit strengeren Gerichten stehen.“

Die verstärkte Bekämpfung bestimmter Straftaten führte in den letzten Jahren zu höheren Strafaussprüchen. Innerhalb von zwanzig Jahren hat sich die rechtliche Behandlung von Sexualstraftaten, Drogendelikten und illegaler Einwanderung enorm verändert. Seit 1971 hat sich die Zahl der wegen Sexualstraftaten Verurteilten verdoppelt.

Bezüglich der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz fällt diese Entwicklung noch mehr ins Auge: Innerhalb von zwanzig Jahren hat sich diese Kategorie von Häftlingen mindestens vervierfacht. Die Bekämpfung der illegalen Einwanderung wirkt sich

ebenfalls auf die Gefängnisszahlen aus: Zwischen 1971 und 1991 versechsfachte sich die Zahl der wegen Verstößen gegen die Aufenthaltsgesetze inhaftierten Ausländer.

Längere Strafen, neue, streng geahndete Straftaten: Seit zwanzig Jahren „entflieht“ die Kurve der Inhaftierten mit einer nicht endenwollenden Vehemenz. Das Ergebnis ist katastrophal: Während der letzten Jahre überholte Frankreich – was die Überbelegung der Gefängnisse angeht – alle anderen europäischen Länder, einschließlich der Türkei, Portugal und Griechenland. So weisen die französischen Gefängnisse 1986 einen Belegungsgrad von nahezu 150 % auf im Vergleich zu 85 % in Westdeutschland oder 107 % in Großbritannien und Griechenland.⁴⁾ Heute ist die Überbelegung zwar stark zurückgegangen – am 1. Januar 1991 betrug sie 121 % –, aber sie erreicht noch immer 140 % in den Untersuchungshaftanstalten.

Das Spiel mit den Begnadigungen und Amnestien

Nach den Vorhersagen von Annie Kensey setzt sich dieser Anstieg in den kommenden Jahren fort⁵⁾, in französischen Gefängnissen werden im Jahre 2000 etwa 68 000 Personen inhaftiert sein. Andere Vorhersagen sind noch pessimistischer: Setzt sich die Kurve fort, sagen sie – läßt man Begnadigungen und Amnestien außer Betracht – für das Jahresende 1993 schon 60 000 Inhaftierte voraus und für Dezember 1996 gar über 70 000.

Natürlich sind das nur Hypothesen von Statistikern, aber die Kurve ist reell, nach wie vor ansteigend, und die erhöhten Strafaussprüche dürften die Tendenz noch verschärfen. „Diese Zahlen erscheinen heute irreal“, stellt Annie Kensey fest. „Aber konnte man sich Anfang der 80er Jahre die Anzahl der schon heute Inhaftierten vorstellen?“

Seit zwanzig Jahren versucht die Gefängnisverwaltung, die auf die Strafaussprüche der Richter keinen Einfluß hat, bestmöglich mit dem kontinuierlichen Anstieg der Gefängnisinsassen fertig zu werden. Von Zeit zu Zeit erlaubt es der Erlaß von Amnestien und Begnadigungen, diese Entwicklung zu verlangsamen. Zweimal, 1988 und 1990, haben die im Zusammenhang mit der Wiederwahl Mitterrands ergangenen Gnadenakte und die im darauffolgenden Jahr gewährten Begnadigungen dazu geführt, daß die Anzahl der im Gefängnis einsitzenden Personen um 5 400 gesenkt werden konnte. Anstatt mehrere tausend Häftlinge auf einmal freizulassen, werden seit 1988 anläßlich der kollektiven Begnadigungen immer längere Strafnachlässe gewährt. Eine französische Art des „numerus clausus“, sagt man in der Gefängnisverwaltung. Begnadigungen und Amnestien halten heute den Gefängnisbetrieb am Leben.

Allerdings verschaffen derartige Maßnahmen nur eine kurze Atempause: Zwei- oder gar dreitausend Inhaftierte mehr pro Jahr ... die Lösung liegt woanders; was kann, was will man für die Inhaftierten tun? 1986 gab Albin Chalandon darauf eine klare Antwort: Unter Hinweis auf den „Ernst“ der Situation gab der Justizminister aus der Chirac-Administration den Auftrag zum Neubau von 15 000 Gefängnisplätzen, ein Auftrag, welcher dann von seinem Nachfolger Pierre Arpaillange auf 13 000 Einheiten gekürzt wurde.

Wäre Chalandon heute immer noch Justizminister, hätten ihn die Statistiken, denen er gerade vorauszuweichen suchte, bereits wieder eingeholt. Vorausgesetzt, der Anstieg setzt sich ohne Begnadigungen und Amnestien fort und es werden keine weiteren Gefängnisneubauten in Auftrag gegeben, pendelt sich 1997 der Belegungsgrad zweifellos bei ungefähr 140 % ein, auf einige Dezimalstellen hinter dem Komma genau die Zahl, die Chalandon dermaßen beunruhigt hat, als er noch auf der Place Vendôme weilte. Die durch die „13 000“ gewährte Atempause war also von kurzer Dauer: Das Viermilliarden-Programm, das die Energien der Gefängnisverwaltung über Jahre hinweg mobilisiert hat, erlaubt es nicht einmal, zehn Jahre durchzuhalten.

Grenzen des „Allheilmittels Gefängnis“

Kann das Problem mit einem neuen „Plan 13 000“ in fünf oder zehn Jahren gelöst werden? Heute sieht sich die Gefängnisverwaltung den gleichen Befürchtungen ausgesetzt wie zu Zeiten Chalondons, aber der Ton hat sich geändert. „Wir laufen in eine Sackgasse“, erklärte Jean Claude Korsenty, seit 1990 Direktor des Gefängniswesens. „Sehen Sie, welche Erfahrungen die USA mit dem forcierten Ausbau der Gefängnisse gemacht haben: Dort ist der Grad der Inhaftierung viermal höher als in Frankreich,

* Anne Chemin, Prisons surpeuplées. En vingt ans, le nombre de détenus a augmenté de 60 %. Le «laxisme» judiciaire est une légende. Combien coûtent les établissements pénitentiaires? Aus: Le Monde vom 12.2.1992. Den Hinweis auf diesen Zeitungsartikel verdankt die Schriftleitung Herrn Prof. Dr. Günter Blau. Übersetzt wurde der Artikel von Herrn Matthias Lippert, Hauptstr. 114, 6600 Saarbrücken.

wohingegen die Kriminalitätsrate kein Stück weiter zurückgedrängt wurde.“

Es bleibt also nur die „andere“ Lösung: Nämlich vom Justizapparat zu verlangen, seltener auf das Mittel der Inhaftierung zurückzugreifen. Die Justiz verfügt hierfür über die Möglichkeit der Zuweisung zu gemeinnütziger Arbeit – beispielsweise auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit (10 507 Fälle bis zum 1. Januar 1991, d.h. ein Anstieg um 36,3 % innerhalb eines Jahres) –, aber auch über die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung: Diese Alternative ist zwar weniger bekannt als die Zuweisung gemeinnütziger Arbeit, wird aber viel häufiger ausgesprochen (bis zum 1. Januar 1991 betreuten die Bewährungshelferausschüsse 94 960 auf Bewährung Freigelassene, d.h. 15,5 % mehr als im Vorjahr).⁶⁾

Manche schlagen vor, diese Institute durch eine Reform des Strafvollzuges zu ergänzen. „Die Häftlinge gehören meistens sozial benachteiligten Schichten an“, bemerkt Korsenty. „Warum sollte man ihre Zeit im Gefängnis nicht dazu nutzen, ihnen ein Recht auf Bildung und Gesundheit zu gewähren? Warum sollte man nicht Modelle des Strafvollzuges entwickeln, die sich als echte Verträge verstehen? Auf diese Art und Weise wäre die Inhaftierung zugunsten einer Verpflichtung, welche eine Strafreduzierung zur Folge hat, eingegrenzt.“

Die Erteilung von Auflagen und Weisungen, Strafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden, Verpflichtungen zur gemeinnützigen Arbeit, Urlaub aus der Haft: Solche Bemühungen um eine Individualisierung der Strafen dürften den Rückgriff auf Inhaftierungen einschränken. Diese Art der Politik hat aber trotz allem den Nachteil, daß ihre Erfolge schwer meßbar sind: Eine der wenigen Studien über dieses Thema belegt, daß die Gewährung von Hafturlaub die Rückfallquote verringert.⁷⁾ Freilich kommt dieser Studie nie die Überzeugungskraft einer Statistik zu, welche die Dringlichkeit und Notwendigkeit des Baus neuer Gefängnisse ausweist.

Diese Politik verlangt darüber hinaus Personalmittel. Nun – am 1. Mai 1991 belief sich der Personalbestand der Bewährungshelferausschüsse auf 838 Personen für ganz Frankreich. Obwohl in zwei Jahren 100 zusätzliche Bewährungshelfer eingestellt werden sollen, betrachtet die Gefängnisverwaltung den Personalbestand als „mehr als unzureichend“. Aber urteilen Sie selbst: Am 1. Januar 1991 „betreuten“ die Bewährungshelferausschüsse mit Hilfe privater Vereinigungen 2002 erteilte Auflagen und Weisungen, 392 mit Bewährung, 94 960 Strafaussetzungen zur Bewährung, 10 507 Fälle der Zuweisung gemeinnütziger Arbeiten und 14 824 Hafturlaube.

Wieviel kosten die Gefängnisse?

Die Kosten eines Gefängnisses werden von zwei Determinanten bestimmt: Durch den Bau und durch den Betrieb der Haftanstalt. Was den Gefängnisneubau angeht, lassen sich innerhalb der Projekte der letzten Jahre zwei Typen unterscheiden: Einerseits die „klassischen“ Haftanstalten und andererseits diejenigen, die aufgrund des von Albin Chalandon im Jahre 1986 lancierten „Programms 13 000“ errichtet werden.

Für den sogenannten klassischen Sektor betragen die durchschnittlichen Kosten für einen Platz, welcher mit einem Platz aus dem „Programm 13 000“ vergleichbar ist, ungefähr 450 000 F. Im „Programm 13 000“ sind die Kosten pro Platz etwas niedriger, da aufgrund der großangelegten Planung Architektenkosten eingespart werden konnten. Die Kosten liegen bei 335 000 F. Die Investitionskosten der fünfundsiebzig Einrichtungen des „Programms 13 000“ liegen bei 4,28 Milliarden F für Planung, Bau und Ausstattung. Zusätzlich zu den Investitionskosten kommen die Funktionskosten, welche die Verpflegung, die Übernachtungen, den Unterhalt, die Berufsausbildung, die Zwangsarbeit, Transport- und Arztkosten der Häftlinge, beinhalten. Im Herbst belief sich das Budget dieser Funktionskosten des noch nicht ganz fertiggestellten „Programms 13 000“ auf 412 Milliarden F.

Darüber hinaus entstehen Personalkosten. Zum Betrieb der fünfundsiebzig Einrichtungen des „Programms 13 000“ mußten 4 266 Beamte eingestellt werden: Aufseher (3 572), Direktionspersonal (66), Sozialarbeiter (127), Techniker (66) und Verwaltungspersonal (435). Hinzu kommen die Angestellten aus ande-

ren Verwaltungszweigen (Lehrer und Krankenschwestern) und privates Hilfspersonal (ungefähr 30 Personen pro Standort).

Anmerkungen

1) Annie Kensey und Odile Timbard: „Die Anzahl der Gefängnisinsassen ist in den letzten zwanzig Jahren um 60 % angestiegen“ Infostat justice Nr. 25, Okt. 91 (bulletin d'information de la sous-direction de la statistique, des études et de la documentation, Justizministerium, 13, Place Vendôme, 75042 Paris, Cedex 01).

2) Zwischen 1971 und 1991 stieg die Anzahl der zu Freiheitsstrafen von zu weniger als drei Monaten Verurteilten um das 1,4fache an, der zu Strafen zwischen drei und sechs Monaten Verurteilten um den Faktor 1,05, und bei Strafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr betrug der Faktor 1,2.

3) Im Laufe des Jahres 1973 registrierte die Gefängnisverwaltung 75 444 Inhaftierungen. Nach einem Spitzenwert im Jahre 1980 (96 955 Fälle) pendelte sich die Zahl bei 75 940 im Jahre 89 und 78 442 in 1990 ein.

4) Bulletin d'information pénitentiaire du Conseil de l'Europe Nr. 15, Sept. 1990.

5) Annie Kensey: „Die Gefängnisbelegung in Frankreich: Eine zufällige Entwicklung?“ Internationales Seminar über die Gefängnisinsassenforschung, Manchester 1991, Travaux et documents, Nr. 41, (Okt. 1991).

6) Alle diese Zahlen stammen aus dem Jahresbericht der Gefängnisverwaltung 1990 (Justizministerium).

7) Annie Kensey (SCERJ) und Pierre Tournier (CESDIP) „Zurück zum Gefängnis: Historische Analyse“, Travaux et documents Nr. 40, April 1991 (Le Monde vom 20./21. Oktober 1991).

Nachruf

Am 26. April 1992 verstarb im Alter von 72 Jahren Herr Karl Garg. Er war von 1980 bis kurz vor seinem Tod Vorsitzender der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe. Herr Garg hat die katholischen Träger der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertreten, insbesondere im Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, dessen Vorstand er lange Jahre angehörte. Während seiner Amtszeit hat die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe in Zusammenarbeit mit der Kath. Akademie Trier und dem Franz-Hitze-Haus in Münster eine Reihe von bundesweit beachteten Tagungen durchgeführt (u.a. zu „Ausländer im Strafvollzug – eingesperrt und ausgeschlossen“, „Strafvollzug an Jugendlichen“, „Strafvollzug – Ende von Partnerschaft und Familie?“).

Nicht zuletzt aufgrund seiner Fachkompetenz konnte die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe zu verschiedenen Gesetzentwürfen (Jugendstrafvollzugsgesetz, Jugendgerichtsgesetz, Strafvollzugsgesetz) Stellung nehmen und Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben.

Mit Herrn Garg verliert die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe einen Menschen, der sich sein Leben lang für Menschen in Not eingesetzt hat, insbesondere für die, die straffällig geworden sind. Bei all seinen Funktionen und Ämtern, die er innehatte, ging es ihm immer um den einzelnen Menschen, für dessen Würde und Achtung er kämpfte und lebte.

Über Jahre hinweg gehörte Herr Garg auch der Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ an. Hier trat er gleichfalls mit Rat und Tat nachhaltig für die Bedürfnisse und Interessen Straffälliger und der in der Arbeit der Straffälligenhilfe stehenden Organisationen ein. Namentlich trug er durch Vermittlung einschlägiger Berichte und Stellungnahmen dazu bei, das Bewußtsein für die aktuellen Fragen und Schwierigkeiten der Straffälligenhilfe wachzuhalten. Seine ebenso engagierte wie menschliche Haltung sind unvergessen.

Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“

Werner Nickolai Vorsitzender der Kath. Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe

Dr. Richard Reindl Geschäftsführer der Kath. Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe

Vorbereitungstagung für die grenzüberschreitende Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe im Bereich Arnhem und Kleve/Geldern am 7.10.1992

Bedingt durch den naherrückenden Zusammenschluß der europäischen Staaten werden bei uns Ende 1992 die Grenzen völlig offen sein. Es ist davon auszugehen, daß vermehrt sowohl niederländische als auch deutsche Staatsbürger, die aufgrund einer begangenen Straftat der Bewährungsaufsicht unterstehen, ihren Wohnsitz in dem jeweils anderen Land begründen werden. Um diesem Personenkreis gerecht zu werden, planen die Reclasering, Arnhem, der Strafvollzug und die Bewährungshilfe Kleve/Geldern ein Projekt zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufzubauen. Aufgrund der hoheitlichen Rechte beider Staaten endeten die Bemühungen bisher stets an der Staatsgrenze.

Ziel ist und muß es sein, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, um grenzüberschreitende Tätigkeiten zu ermöglichen.

Ziel ist und muß es sein, eine Einrichtung mit speziell ausgebildeten Fachkräften – beider Länder – zu schaffen, die grenzüberschreitend für Beratung, Betreuung und Ausbildung für betroffene Personen und Behörden zuständig ist!

Es erwarten Sie auf dem Symposium Informationen, Referate, Diskussionen von und mit Fachleuten aus Justiz, Bewährungshilfe, Politik und Sozial- und Arbeitsverwaltung.

Tagungsort: Kultur- und Kongreßzentrum „Kastell“ in Goch/Ndrh.
 Tagungszeit: 9.00-16.00 Uhr
 Tagungssprachen: Niederländisch und Deutsch
 Anmeldung: Bewährungshilfe Kleve Pannofenstr. 4, 4190 Kleve Tel. 028 21 / 2 60 39
 Bestätigung: Teilnahmebestätigung mit Programmablauf + Wegbeschreibung erfolgen
 Absage: ca. drei Wochen vor Tagungsbeginn im Falle einer Absage nach der Anmeldung bitten wir um Mitteilung.

Wir wünschen uns interessante Begegnungen, regen Gedankenaustausch und konkrete Ergebnisse.

A. Houtzager Kurt Cirulies
 Reclasering Arnhem Bewährungshilfe Kleve

Zentrale Gefangenenkartei der ehemaligen DDR dem Bundesarchiv übergeben

Die seit Juni 1991 in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee untergebrachte zentrale Gefangenenkartei des Ministeriums des Innern der ehemaligen DDR wurde zum 1. Februar 1992 dem Bundesarchiv zu Auskünften an die Berechtigten übergeben.

Anfragen sind ab 1. Februar 1992 an folgende Dienststelle zu richten:

Bundesarchiv – Abteilung V (DDR) –
 Berliner Straße 98-101, O-1561 Potsdam
 Telefon: (0 37 33) 31 43 50 oder 31 43 52.

Die zentrale Gefangenenkartei enthält auf Karteikarten oder Mikroverfilmungen nahezu 800.000 Angaben über Häftlinge in Strafvollzugseinrichtungen der ehemaligen DDR seit 1950 einschließlich der Verfahren sowjetischer Militärtribunale (SMT) und über die Waldheim-Prozesse.

Die Angaben sind vorrangig für Haftentschädigungsverfahren, für Kassationsverfahren und für Rentenansprüche wichtig.

In der Justizvollzugsanstalt Plötzensee wurden monatlich mehr als 850 Auskünfte aus der zentralen Gefangenenkartei erteilt.

(Nach einer Mitteilung des Pressereferats der Senatsverwaltung für Justiz Berlin)

Privater Strafvollzug in Großbritannien

Am 6. April 1992 wurden 50 Untersuchungsgefangene in den ersten Privatknast Großbritanniens verlegt. Das Innenministerium

hatte im vergangenen Jahr den Auftrag für das Worlds-Gefängnis in der nordostenglischen Grafschaft Humberside an die Sicherheitsfirma „Group Four“ vergeben. Der Unterhalt des Gefängnisses kostet die Steuerzahler etwa 13,5 Millionen Mark jährlich. Worlds kann über 320 U-Häftlinge aufnehmen, jedoch keine der Kategorie A, die als „besonders gefährlich“ gelten. Jim Harrower, Vorstandsvorsitzender von „Group Four“, sagte, er wolle „sichere, aber humane Lebensbedingungen“ schaffen. Worlds besteht aus sechs Blöcken mit 156 Einzel- und 72 Doppelzellen, alle mit WC. Die Blöcke sind voneinander durch elektronisch gesicherte Tore getrennt, um Knastrevolten auf eine möglichst kleine Anzahl von Gefangenen zu beschränken. Innerhalb der Blöcke können sich diese jedoch über 16 Stunden am Tag frei bewegen. Sie erhalten Schlüssel für ihre Zellen. Freilich haben die 160 Aufseher mit Spezialschlüsseln jederzeit Zugang. Gefängnisdirektor Stephen Twinn behauptete, nicht nur die Steuerzahler/innen und die Gerichte, sondern auch die Gefangenen seien Kunden des Unternehmens: „Sie sind schließlich die direkten Konsumenten unserer Dienstleistungen.“ Die Aufseher tragen keine Uniformen, sondern graue Hosen, weiße Hemden und schwarze Jackets. Twinn sagte, daß die Gefangenen für ihre – freiwillige – Arbeit überdurchschnittlich bezahlt werden sollen. Wer Ärger mache, komme jedoch in den Strafblock mit kahlen Zellen von drei Quadratmetern Größe. Adam Sampson, Vizevorsitzender der Stiftung für Gefängnisreform, begrüßte zwar verschiedene Einrichtungen in Worlds, sagte jedoch, seine Organisation sei weiterhin entschieden gegen die Privatisierung. „Es gibt große Risiken dabei“, meinte er. Vor allem warnte er vor potentiellen Ungerechtigkeiten, da die Aufseher willkürlich Gefangene in den Strafblock verbannen können. Überdies schaffe die Lohnstruktur für arbeitswillige Gefangene eine Knasthierarchie. Jim Harrower hofft dagegen, daß das Innenministerium aufgrund der Erfahrungen mit Worlds auch die Verträge für die Gefängnisse Blakenhurst und Hereford an „Group Four“ vergeben werde.

(Nach Ralf Sotscheck: Erster Privatknast Großbritanniens. Der Knack! als Kunde, in: taz die tageszeitung vom 6. April 1992)

Hoher Besuch aus Spanien

Leitende spanische Vollzugsbedienstete besuchen rheinland-pfälzische Anstalten

Der Leiter des spanischen Strafvollzugs, Herr Antoni Asunción Hernandez, besuchte am 12.3.1992 die JVA Frankenthal und die Jugendstrafanstalt Schifferstadt. Mit ihm kamen die Herren Pedro Pablo Mansilla Izquierdo (Verwaltungsleiter der spanischen Vollzugsbehörde) und Fernando Galar (Leiter einer staatlichen Baufirma). Seitens des Ministeriums der Justiz von Rheinland-Pfalz begleitete der Abteilungsleiter Strafvollzug, Ministerialdirigent Gauer, die spanischen Gäste.

In den beiden Anstalten interessierten sich die Besucher besonders für bauliche und vollzugsorganisatorische Fragen sowie für das Angebot an Arbeit und Berufsausbildung. Der Besuch stand in unmittelbarem Zusammenhang mit einem umfangreichen Bauvorhaben der spanischen Vollzugsverwaltung. Bis zum Jahre 1996 will man dort landesweit insgesamt 40 neue Vollzugsanstalten bauen und somit insgesamt rd. 20.000 Haftplätze schaffen. Gleichzeitig werden genausoviele alte Anstalten geschlossen. Darüber hinaus will man zukünftig im spanischen Vollzug Anstrengungen unternehmen, damit insbesondere die Bereiche Hygiene, Gesundheit, Bildung und Arbeit verstärkt zur Geltung kommen. Ziel aller Maßnahmen ist letztendlich die Verbesserung der Haftbedingungen in den spanischen Vollzugsanstalten.

Manuel Pendon

Beschlossene Abschiebung straffälliger Ausländer in Baden-Württemberg

Ausländer, die in Baden-Württemberg eine Straftat begangen haben, sollen unter Anwendung aller rechtlichen Möglichkeiten in ihre Heimatländer abgeschoben werden. Dies ist die Zielsetzung eines vom Justizministerium an die Staatsanwaltschaften des Landes herausgegebenen Erlasses.

Die Strafprozeßordnung (§ 154 b) eröffnet die Möglichkeit, von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, wenn der Be-

schuldigte ausgeliefert oder ausgewiesen wird. Die jüngste Entwicklung im Bereich der Ausländerkriminalität und speziell der Rauschgiftkriminalität macht es nach Auffassung des Justizministeriums erforderlich, diesen bundesrechtlich eingeräumten Entscheidungsrahmen voll auszuschöpfen.

In seinem neu herausgegebenen Erlaß weist das Justizministerium die Staatsanwaltschaften daher darauf hin, daß ein Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 154 b Strafprozeßordnung auch schon vor Abschluß der Ermittlungen in Betracht komme, wenn entsprechende Ausweisungsverfügungen bereits vorliegen oder kurzfristig erwirkt werden können und die Abschiebung des straffällig gewordenen Ausländers als ein wirksameres Mittel der Verbrechensbekämpfung erscheine als die Durchsetzung des deutschen Strafanspruchs.

Dies gelte namentlich bei internen Auseinandersetzungen zwischen Ausländern, von denen deutsche Strafverfolgungsinteressen nicht wesentlich berührt werden. Vor allem aber auch bei weniger gewichtigen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, etwa bei Straßen-Kleinhändlern.

Nach § 456 a der Strafprozeßordnung kann von der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abgesehen werden, wenn der Verurteilte ausgeliefert oder ausgewiesen wird.

Deshalb hat das Justizministerium die Strafvollstreckungsbehörden gebeten zu prüfen, inwieweit bei ausländischen Strafgefangenen unter diesen Voraussetzungen auf eine weitere Strafverbüßung im Inland verzichtet werden kann. Nach dem neuen Erlaß sollen die Vollstreckungsbehörden in der Regel nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe von der weiteren Vollstreckung absehen.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen setzt voraus, daß Strafverfolgungs- und Ausländerbehörden in den einschlägigen Fallgestaltungen eng zusammenarbeiten. Innen- und Justizministerium haben daher vereinbart, daß das Innenministerium die Ausländerbehörden dazu veranlaßt, die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für diese Maßnahmen zu schaffen, insbesondere Ausweisungs- und Abschiebungsverfügungen jeweils schnellstmöglich zu treffen.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 25. März 1992)

Erste Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten in der Pfalz eröffnet

Der rheinland-pfälzische Justizminister Peter Caesar hat am 21. Januar 1992 die erste Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten in der Pfalz eröffnet. „Ich wünsche dem 'i-Punkt' viel Erfolg. Die rheinland-pfälzische Justiz wird das Projekt mit Aufmerksamkeit und Sympathie verfolgen und weiter unterstützen“, erklärte Caesar.

Die Verhaftung gerade des Vaters und Ernährers stelle viele Familien vor einen Berg von Schwierigkeiten. Die Angehörigen stünden häufig völlig unerfahren und hilflos den auftretenden bürokratischen und finanziellen Fragen gegenüber; gerieten so unverschuldet ins Dilemma. Ehefrauen müßten oft neben der Kinderbetreuung eine Berufstätigkeit aufnehmen, wegen der Verschlechterung des Familieneinkommens einen Wohnungswechsel vornehmen und die Schwierigkeiten meistern, die sich aus dem Bekanntwerden der Inhaftierung ergäben, führte der Minister weiter aus.

Hier könne mit Beratung und Aufzeigen von Lösungswegen geholfen werden.

Die starke Resonanz, die die vor zwei Jahren eröffnete erste rheinland-pfälzische Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten in Mainz gefunden habe, zeige, daß hier ein großes Bedürfnis bestehe. Zwar sei den Angehörigen von Inhaftierten bisher so gut es ging von anderen Beratungsstellen weitergeholfen worden, ein speziell auf ihre Notlage ausgerichtetes professionelles Hilfsangebot habe es jedoch bisher nicht gegeben.

Die in Trägerschaft des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe eingerichtete Beratungsstelle solle nun Hilfe zur Selbsthilfe geben.

„Die Betreuung und Beratung der Angehörigen“ – so der Minister – „dient auch der späteren Wiedereingliederung des Straffälligen.“ Er hoffe, daß es gelingen möge, den „i-Punkt“ nach und nach auf das ganze Land auszudehnen, führte Caesar abschließend aus.

(Mitteilung des Pressedienstes des Ministeriums der Justiz von Rheinland-Pfalz vom 21. Jan. 1992)

Die meisten sitzen 20 Jahre

Die bundesdeutsche Justiz prüft derzeit, ob acht zu lebenslanger Haft verurteilte RAF-Terroristen vorzeitig aus der Haft entlassen werden können. Nach Paragraph 57 a des Strafgesetzbuches hat jeder „Lebenslängliche“ nach 15 Jahren Haft das Recht auf eine solche Überprüfung, gleichgültig welche schwere Straftat er begangen hat. Die meisten müssen jedoch Jahrzehnte ihrer Strafe absitzen.

In Hessen wurden beispielsweise in den fünf Jahren von 1986 bis 1990 44 Anträge von „Lebenslänglichen“ auf eine Strafaussetzung auf Bewährung abgelehnt, nur 25 Anträge wurden positiv beantwortet. Die fünf zu lebenslanger Haft Verurteilten, die im Jahr 1990 vorzeitig auf Bewährung entlassen wurden, hatten Haftzeiten zwischen 17 und 38 Jahren abgesessen.

Ablehnungsgründe für die Anträge seien die „besondere Schwere der Schuld“ der Verurteilten oder eine „ungünstige Sozialprognose“, teilte das hessische Justizministerium in Wiesbaden weiter mit. Dabei komme der Sozialprognose die größere Bedeutung zu, da die Schwere der Tat bereits im Strafmaß berücksichtigt worden sei. So werde etwa geprüft, in welches soziale Umfeld der Häftling entlassen werde und ob es begründete Zweifel daran gebe, daß er künftig nicht mehr straffällig wird.

Die wenigsten allerdings haben eine Chance, bereits nach 15 Jahren entlassen zu werden: Die durchschnittliche Dauer liege in Hessen zwischen 18 und 24 Jahren. Haftzeiten über 30 Jahre seien die Ausnahme – etwa bei Sexualstraftätern mit Wiederholungsgefahr oder bei NS-Verbrechern, bei denen eventuell im hohen Alter einer Entlassung stattgegeben werde.

Im Saarland gab es seit 1981 nur fünf lebenslänglich Verurteilte. Von ihnen wurde „keiner unmittelbar nach 15 Jahren entlassen“. In Baden-Württemberg wurde zwischen Mai 1982 und Juni 1991 in 30 Fällen eine vorzeitige Strafaussetzung lebenslänglich Verurteilter positiv entschieden. Die meisten saßen vorher 15 bis 22 Jahre hinter Gittern, in zwei Fällen 22 bis 25 Jahre und in vier Fällen sogar mehr als 25 Jahre. Damit liegt die durchschnittliche Haftzeit bei vorzeitiger Strafaussetzung laut Ministerium dort bei 20 Jahren.

In Bayern sind derzeit (Stand Juli 1991) 179 Gefangene lebenslänglich inhaftiert, darunter nur eine Frau. Von diesen Verurteilten leben 36 schon länger als 15 Jahre hinter Gittern, 20 länger als 20 Jahre und 14 Länger als 25 Jahre.

(Im Blickpunkt: Straferlaß für „Lebenslängliche“. In: Frankfurter Rundschau vom 9. Januar 1992)

Freigänger als „ehrlche Haut“

Bereits beachtliche Resozialisierungsfortschritte hat ein 34 Jahre alter Freigänger der Justizvollzugsanstalt Bruchsal gemacht. Der Mann war am Mittwochabend (5.2.1992) auf einem Polizeirevier erschienen und hatte dort eine zuvor gefundene Geldbörse mit über 170 Mark abgeliefert. Der ehrliche Finder, der eine Haftstrafe wegen versuchten Bankraubs verbüßt, zeigte sich gegenüber den Beamten allerdings in totaler „Torschlußpanik“. Grund: Er wollte noch vor dem Schließen der Tore ins Gefängnis. Wegen der Eile verzichtete der Freigänger auf den ihm zustehenden Finderlohn und schlug auch eine Aufwandsentschädigung aus. Wie die Polizei berichtete, kam der 34jährige noch rechtzeitig zurück und verstieß so auch nicht gegen Recht und Gesetz.

(Aus: Badische Zeitung Nr. 31 vom 7. Februar 1992, S. 7)

Amnesty-Bericht zu Vergewaltigung hinter Gittern

Hunderte von Frauen werden nach Angaben von Amnesty International jedes Jahr in Gefängnissen vergewaltigt oder auf andere Art sexuell mißbraucht. Auch in Staaten der Europäischen Gemeinschaft sind Frauen vor den „Vergewaltigern in Uniform“ nicht sicher, wie aus einem Bericht hervorgeht, den die Menschenrechtsorganisation in London vorlegte. Als „besonders empörend“ verurteilte Amnesty, „daß viele Regierungen Vergewaltigung und sexuellen Mißbrauch in der Haft als weniger ernstzunehmende Menschenrechtsverletzung, manchmal sogar als Kavaliärsdelikt sähen“.

Laut Amnesty sind selbst Mädchen unter 14 Jahren und Schwangere nicht vor Vergewaltigung im Gefängnis sicher. Viele in Haft vergewaltigte Frauen wagten es aus Scham und Angst vor weiterem Druck nicht, die Peiniger anzuzeigen. „Brechen sie ihr Schweigen, riskieren sie nicht nur neue Gewaltakte, sondern in vielen Ländern auch die gesellschaftliche Isolation, die Verstoßung aus Familie und Dorfgemeinschaft“, heißt es in dem Bericht.

Vergewaltigung durch Angehörige der Polizei oder des Militärs stelle „eine besonders erniedrigende Form von Folter“ dar. In dem Bericht veröffentlicht Amnesty Fälle aus der ganzen Welt: In Indien hätten im Mai 1990 Soldaten in Kaschmir ohne Warnung einen Bus beschossen, in dem eine Hochzeitsgesellschaft saß. Die Soldaten hätten die angeschlossene Braut und eine schwangere Verwandte aus dem Bus gezerrt und mehrfach vergewaltigt. Die Soldaten seien mit einer „vergleichsweise unbedeutenden Strafe“ davongekommen.

In Griechenland seien im November 1991 zwölf Frauen festgenommen worden, weil sie Plakate, die mit politischem Inhalt bedruckt waren, geklebt hätten. Sie hätten sich in einem offen einsehbaren Raum nackt ausziehen müssen. „Etliche Polizisten versammelten sich vor dem Raum, machten obszöne Gesten und gaben beleidigende Kommentare ab“, schreibt Amnesty. Eine Schwangere sei mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen worden. In Nordirland sei Rose Ann Maguire im Verhörzentrum Castlereagh belästigt worden. Die Frau berichtete nach Angaben von Amnesty, ein Verhörbeamter habe ihre Brust angefaßt und ihr zwischen die Beine gegriffen.

(Frauen in Haft sind oft Opfer sexueller Gewalt. Übergriffe gegen weibliche Gefangene auch in EG-Ländern. In: Badische Zeitung Nr. 29 vom 5. Februar 1992)

Täter-Opfer-Ausgleich

Unter diesem Titel steht eine im November 1991 vom Bundesminister der Justiz herausgegebene Veröffentlichung, die ein vom 19. bis 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn veranstaltetes Symposium dokumentiert. Als Veranstalter haben seinerzeit die Deutsche Bewährungshilfe e.V. (DBH) und das Bundesministerium der Justiz fungiert. Das Symposium hat mit Recht die Aufmerksamkeit der Fachwelt gefunden, sind doch in seinem Rahmen die Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs in ebenso umfassender wie differenzierter Weise sowohl aus praktischer Erfahrung wie aus theoretischer Sicht heraus erörtert worden. Dies lassen auch die Berichte erkennen, die darüber in dieser Zeitschrift (Zwinger, ZfStrVo 1990, 229-231, vgl. auch ZfStrVo 1991, 178 f.) und an anderer Stelle (Viehmann, BewH 1989, 355-366 – diese „Zwischenbilanz“ ist im Band selbst, mit einem Nachtrag versehen, abgedruckt; Talke, MSchrKrim. 1990, 117-120) erschienen sind.

Der 262 Seiten umfassende Band – dem schon zwei weitere Bände zum gleichen Thema vorausgegangen sind (vgl. ZfStrVo 1991, 180; Hobe, ZfStrVo 1992, 63 f.) – enthält im einzelnen:

- ein Geleitwort des Bundesministers der Justiz, Dr. Klaus Kinkel;
- ein Grußwort des damaligen (1989) Staatssekretärs Kinkel;
- einen Auszug aus der Eröffnungsansprache des Vorsitzenden der DBH, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner;
- die sechs Grundsatzreferate von Klaus Sessar, Wolfram Schädler, Dieter Eppenstein, Günther Kaiser, Detlev Frehsee und Michael Walter (wissenschaftliche Bewertung);

- die 27 Berichte über Modellprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich (praktische Durchführung und Ergebnisse der Projekte);
- zwei grundsätzliche Analysen künftiger Entwicklung und Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs von Kerner und Dieter Rössner;
- Statements von Abgeordneten der vier Parteien, die seinerzeit im Bundestag vertreten waren (Norbert Geis, CDU/CSU; Reiner Funke, FDP; Hans de With, SPD; Christa Nickels, Die Grünen) (wobei die wissenschaftlichen Analysen die Perspektiven und den Handlungsbedarf aufzeigen, während die Statements politisch-gesellschaftliche Zielvorstellungen formulieren);
- die schon erwähnte Zusammenfassung und Würdigung von Viehmann;
- ein gemeinsames Literaturverzeichnis;
- ein Verzeichnis sämtlicher Teilnehmer.

Während der Täter-Opfer-Ausgleich 1990 in das Reaktionensystem des JGG aufgenommen worden ist, wird er bisher im Rahmen der Erwachsenenstrafrechtspflege nur auf der Grundlage von Modellprojekten – über die allerdings eine nicht unbeachtliche Begleitforschung vorliegt – praktiziert. Bundesjustizminister Kinkel gibt einleitend in dem Band seiner Hoffnung Ausdruck, „daß die Praxis der Strafrechtspflege ermutigt wird, stärker als bisher vom Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative zur Strafe Gebrauch zu machen“. Er verweist kritisch auf die Erfahrung, daß die im Erwachsenenstrafrecht bereits enthaltenen Ansatzpunkte für eine Schadenswiedergutmachung (§ 59: Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 153 a StPO: Verfahrenseinstellung) praktisch „so gut wie nicht genutzt“ werden. Die Gründe dafür erblickt er weniger in konzeptionellen Schwächen und mangelnder Akzeptanz durch Betroffene und Gesellschaft; vielmehr sind sie für ihn eher in „der Befangenheit unseres Denkens in der traditionellen Zweispurigkeit des strafrechtlichen Reaktionensystems“ begründet. Demgegenüber sieht er sich durch die Ergebnisse des Symposiums in seiner positiven Einschätzung des Täter-Opfer-Ausgleichs als taugliches und weiterführendes Instrument der Kriminalpolitik vollauf bestätigt. „Dem Opfer von Straftaten wird er besser als die Bestrafung des Täters helfen können, mit dem Erlebten fertig zu werden. Im Täter wird er mehr Einsicht und Hilfsbereitschaft wecken, als es die bloße Bestrafung vermag.“

In der Tat läßt der Band eine im großen und ganzen positive Einschätzung des Täter-Opfer-Ausgleichs erkennen. Dies kommt ungeachtet mancher Mängel und Schwierigkeiten, die in der Umsetzung konstatiert werden, namentlich in den zahlreichen Praxisberichten zum Ausdruck, die sich in vier Themenbereiche gliedern: Ist der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchführbar? Wird Täter-Opfer-Ausgleich von dem am Verfahren Beteiligten akzeptiert? Institutionelle und personelle Bedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs; Projektübergreifende Aspekte. Auch die einleitenden Grundsatzreferate und die abschließenden Betrachtungen von Kerner, Rössner und Viehmann verweisen ungeachtet aller Differenzierungen im einzelnen auf eine in der Tendenz positive Bewertung. Freilich fehlen im Band auch kritische Stimmen nicht. Manche befürchten, ein weiterer Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs könne zu Lasten des Opfers gehen (z.B. Eppenstein, Schädler). Andere warnen vor einer Überstrapazierung dieses Konfliktlösungsmodells (z.B. Kaiser, Frehsee). Doch sehen auch sie bei realistischer Einschätzung der Möglichkeiten im Täter-Opfer-Ausgleich ein Mittel, das der Kriminalpolitik neue Wege weisen kann. Die Überzeugung, daß es um die gesellschaftliche Akzeptanz der Konfliktschlichtung nicht so schlecht bestellt ist, wie zuweilen angenommen wurde, wird ja gerade durch empirische Befunde gestützt (Sessar). Daß die grundsätzlichen strafrechtstheoretischen und rechtsstaatlichen Fragen, die der Einbau des Täter-Opfer-Ausgleichs in die Strafrechtspflege aufwirft, nicht zu kurz gekommen sind, zeigen namentlich die Beiträge von Frehsee und Rössner. Sie bekräftigen damit einmal mehr die Erkenntnis, daß es beim Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur um ein technisches Problem optimaler, möglichst effizienter Umsetzung geht, sondern auch und gerade um ein inhaltliches, das unseren Umgang mit Täter und Opfer betrifft.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. Symposium vom 19.-21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn veranstaltet von der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) und

dem Bundesministerium der Justiz. Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz. Referat: Jugendstrafrecht, Bonn 1991.

Praktische Kriminalpolitik

Unter diesem Rahmentitel hat der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Volker Kröning, 1991 einen 253 Seiten umfassenden Sammelband herausgegeben, der nicht weniger als 31 Beiträge und verschiedene Materialien zu Fragen des Strafvollzugs, der ambulanten Alternativen, der Sozialen Dienste der Strafrechtspflege und der Straffälligenhilfe umfaßt. Die 53 Verfasserinnen und Verfasser sind ausnahmslos in der praktischen Strafrechtspflege oder in Organisationen oder Projekten der Straffälligenhilfe tätig. Verschiedene von ihnen haben bereits anderwärts über ihre Arbeitsfelder geschrieben. Acht von ihnen sind hauptamtlich im Strafvollzug, weitere in Projekten (z.B. „AIDS-Hilfe“) im Rahmen Bremer Justizvollzugsanstalten tätig. Der thematischen Breite und Weite des Bandes entspricht es, daß im Band so gut wie alle Berufe vertreten sind, die überhaupt mit der Strafrechtspflege, dem Strafvollzug und der Straffälligenhilfe zu tun haben: Ärzte, Bankkaufleute, Betriebswirte, Juristen, Lehrer, (Sozial-)Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter, Soziologen. Auch hier hat der deutsche Wiedervereinigungsprozeß seine Spuren hinterlassen: Einige Autoren sind in den neuen Bundesländern tätig. Mitarbeiter der (Kriminal-)Polizei sind allerdings am Band – seiner thematischen Konzentration auf „das System der Straffälligenhilfe“ entsprechend – nicht beteiligt.

Der Band deckt damit thematisch die ganzen Arbeitsfelder von der Staatsanwaltschaft über die Gerichte und die Sozialen Dienste der Strafrechtspflege bis hin zum Strafvollzug ab. Besondere Schwerpunkte setzt er in bezug auf die Entlassenenbetreuung und Straffälligenhilfe. Dies äußert sich nicht zuletzt in der Zahl der Organisationen, die mit Berichten von Mitarbeitern vertreten sind und über die schon grobenteils anderwärts informiert worden ist: Bremer Hilfe e.V., Brücke Bremerhaven e.V., Hans-Wendt-Stiftung, Hoppenbank e.V., Verein „arbeit e.v.“, Verein für Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Bremen e.V., Verein Bremische Straffälligenbetreuung, Verein Wohnungshilfe e.V. Ebenso kommt die Vielfalt von Aktivitäten in den einzelnen Projekten zum Ausdruck, über die im Band berichtet wird: z.B. Frauenprojekt der Bewährungshilfe, Projekt „AIDS-Hilfe“ im bremischen Justizvollzug, Projekt Haftvermeidungshilfe.

Der Band ist in vier Teile gegliedert. Im Zentrum des ersten Teils steht der kriminalpolitische Umgang mit straffälligen Erwachsenen. Er weist im wesentlichen drei Schwerpunkte auf: Strafvollzug (Krieg, Bartels u.a., Spantekow, Thomas), ambulante Alternativen (Grewe u.a.) und Straffälligenbetreuung (Harsleben u.a., Guckler, Lücke u.a.). Es geht um die Vollzugspolitik der 90er Jahre, den Vollzug in kleineren Einheiten, die Drogenarbeit, den Ausbau des offenen Vollzuges, die Entlassungsvorbereitung, Schuldenregulierung, Arbeitsvermittlung und durchgehende Betreuung.

Der zweite Teil befaßt sich mit Jugendlichen und Heranwachsenden. Hier werden vor allem der Jugendvollzug (Hartwig, Wiegand), Modelle und Projekte der Arrest- und Haftvermeidung oder -abkürzung (Rathke, Ziebach u.a., Emig, Griebel u.a., Sautmann u.a., Meinders u.a.) sowie Aktivitäten im Bereich der Straffälligenhilfe (Pelz, Finke, Alester) thematisiert. Den Berichten ist die deutliche Tendenz, Freiheitsentziehung möglichst weitgehend durch ambulante Alternativen und Angebote zu ersetzen, zu entnehmen. Zur Sprache kommen etwa lebensweltorientierte Hilfen, Übungs- und Erfahrungskurse, betreutes Wohnen, Täter-Opfer-Ausgleich. Auch Fragen der Jugendgerichtshilfe werden erörtert (Spieker).

Im dritten Teil („Schnittstellen“) werden gleichsam die Überschneidungen zwischen Justiz, Vollzug und Straffälligenhilfe, zwischen amtlicher Kriminalpolitik und der Tätigkeit freier Träger sichtbar gemacht (Brandt). Themen bilden etwa die Fortentwicklung der Sozialen Dienste (Bertram) und ihre gesetzliche Regelung (Krieg), die AIDS-Hilfe (Kaulitzki) und die Substituierung Drogenabhängiger im bremischen Justizvollzug (Fritsch), einmal mehr Angebote und Initiativen im Hinblick auf Wohnung (Brieske) und Arbeit (Dreier u.a.) sowie Opferhilfe (Hermans u.a.).

Im vierten Teil werden frauenpolitische Projekte vorgestellt. Im einzelnen handelt es sich um das Frauenprojekt am Landgericht Bremen, das Hilfe für straffällige Frauen zum Gegenstand hat (Harjes u.a.), das Frauenprojekt des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung (Brodde) und das vor kurzem geschaffene Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ bei der Staatsanwaltschaft Bremen (Traub).

Im Anhang des Bandes sind abgedruckt: der am 1.1.1990 in Kraft getretene Diversionserlaß der Senatoren für Jugend und Soziales, für Inneres und für Justiz und Verfassung, der Erlaß der Staatsanwaltschaft Bremen zur Haftentscheidungshilfe in Jugendstrafsachen vom 6.6.1991 und der Arbeitsentwurf eines Gesetzes über die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen nebst Begründung. Ferner sind die Anschriften der Institutionen der Straffälligenhilfe in Bremen und Bremerhaven wiedergegeben.

Über eine Zusammenfassung des Inhalts hinaus nimmt der Herausgeber (Kröning) in seiner Einleitung zu zentralen Positionen, die im Band vertreten werden, Stellung. Hiernach fußen die einzelnen Beiträge auf zwei Ansätzen oder Grundsätzen: dem „Lebenslagen-Ansatz“, der von den konkreten Problemen Straffälliger ausgeht und – nicht zuletzt durch Haftvermeidung und -abkürzung, etwa durch ambulante Alternativen – zur Verbesserung ihrer Lebenssituation beitragen will, und dem Subsidiaritätsprinzip, das auf möglichst frühzeitige Beteiligung der Sozialarbeit und Straffälligenhilfe, namentlich in Gestalt freier Träger hinwirken will. Kröning macht keinen Hehl aus seiner Auffassung, daß es gegenwärtig nicht um einen „Aufbruch zu neuen Ufern“, sondern vielmehr um Konsolidierung und Weiterentwicklung der bisherigen Kriminalpolitik gehe. Die Publikation des Bandes versteht er nicht zuletzt als ein Stück Öffentlichkeitsarbeit.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten:
Praktische Kriminalpolitik: Das System der Straffälligenhilfe im Land Bremen (Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg.)). (Redaktion: Jürgen Hartwig). Mit einer Einleitung von Senator Volker Kröning. Bremen: Steintor 1991. 253 S. DM 28,-

Bestellungen sind an: Steintor: Bremen Verlags- und Buchhandels-gesellschaft mbH u. Co. KG, Vor dem Steintor 46, 2800 Bremen 1, zu richten.

Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung

Unter diesem Titel ist 1991 eine Monographie der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Wiesbaden erschienen, die auf einer bundesweiten repräsentativen Erhebung bei den Staatsanwaltschaften und einer Aktenauswertung beruht. Im Rahmen der sog. Rechtspflegeruntersuchung, die in den Jahren 1987 und 1988 stattfand, wurden in 21 (von 93) Staatsanwaltschaften Daten zur Erledigung uneinbringlicher Geldstrafen erhoben. Damit wurden rund 8.000 Fälle (bis zum Abschluß) erfaßt. Ferner wurden ca. 400 Akten von 1986/87 abgeschlossenen Verfahren ausgewertet, in denen die Verurteilten gemeinnützige Arbeit beantragt oder geleistet hatten. Schließlich wurden in den Jahren 1988 und 1989 Befragungen von Personen durchgeführt, die an der Vermittlung und Durchführung der gemeinnützigen Arbeit beteiligt waren.

Bereits 1988 hat Wolfgang Feuerhelm einen Zwischenbericht zu dieser Untersuchung vorgelegt. 1990 sind ihre wesentlichen Ergebnisse im Rahmen eines Forschungskolloquiums vorgestellt worden. Die jetzige Veröffentlichung, für die Feuerhelm verantwortlich zeichnet, informiert in acht Kapiteln im Detail über Vorgehensweise und – an Hand eines umfangreichen Daten- und Tabellenmaterials – über Einzelergebnisse der Erhebung. Im ersten Kapitel werden Geschichte und rechtliche Einordnung der gemeinnützigen Arbeit dargestellt. Berichtet wird über ausländische Modelle, namentlich den englischen Community Service, sowie über die aktuellen Rechtsgrundlagen der gemeinnützigen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (vor allem über Art. 293 EGStGB). Im zweiten Kapitel wird die Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle nach Fragestellung, Methode, Durchführung der Datenerhebungen, Aussagekraft dieser Daten sowie statistischer Auswertung vorgestellt. In den folgenden Kapiteln werden – mit Ausnahme des achten, das die zusammenfassende

Bewertung enthält – die Ergebnisse zu den einzelnen Fragestellungen wiedergegeben. In diesem Sinne behandelt das dritte Kapitel die uneinbringlichen Geldstrafen, namentlich die Erledigungsformen, den Ablauf des Vollstreckungsverfahrens, Merkmale der Geldstrafenschuldner und der vollstreckten Entscheidung. Im vierten Kapitel erörtert Feuerhelm vor allem die Anbahnung der gemeinnützigen Arbeit, ihre Ableistung und ihre Beendigung. Das fünfte Kapitel befaßt sich mit den Organisationsformen der gemeinnützigen Arbeit, ihre Ableistung und ihre Beendigung. Das fünfte Kapitel befaßt sich mit den Organisationsformen der gemeinnützigen Arbeit, namentlich den unterschiedlichen Modellen, der Antragstellung, Genehmigung und Erledigung sowie den Arbeitsstörungen und Widerrufen. Im sechsten Kapitel wird über die einzelnen Staatsanwaltschaften, insbesondere die (regionalen) Unterschiede im „Vollstreckungsstil“ berichtet. Das siebte Kapitel ist den Geldstrafenschuldnern gewidmet. Hier geht Feuerhelm vor allem auf deren sozio-ökonomische Situation, ihr Alter, ihre Akzeptanz sowie Delikte und Vorstrafen ein.

Die Akzeptanz der gemeinnützigen Arbeit ist bei mittelschweren Sanktionen am größten. Häufig werden mit solchen Anträgen Gesuche um die Bewilligung von Ratenzahlungen verbunden. Ungefähr in jedem vierten Fall werden Arbeitsstörungen gemeldet. Sie treten um so häufiger auf, je schwerer die verhängten Sanktionen sind. In 51 % der untersuchten Fälle wurde das Verfahren vollständig durch gemeinnützige Arbeit erledigt, in 40 % der Fälle sowohl durch Zahlung als auch durch Arbeitsleistung. Bundesweit existieren drei Organisationsformen: Gerichtshilfe-, Vereins- und Rechtspflegermodell. Erhebliche Häufigkeitsunterschiede bestehen hinsichtlich der Vollstreckungsversuche vor Annahme der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. Es bestehen offenkundig unterschiedliche „Vollstreckungsstile“ bei den einzelnen Staatsanwaltschaften.

Offensichtlich spielt die Beschäftigungslosigkeit eine erhebliche Rolle für die Ableistung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit. „Je höher die Schulden, desto geringer ist der Anteil der vollständigen Abarbeitungen, desto häufiger kommen Arbeitsstörungen und Widerrufe vor.“ (S. 250) Während das Alter für die gemeinnützige Arbeit bedeutungslos ist, hat die Geschlechtsvariable starkes Gewicht: Überdurchschnittlich häufig bezahlen Frauen ihre uneinbringlichen Geldstrafen letztlich doch. Verkehrsstrafäter werden zwar öfter über die gemeinnützige Arbeit belehrt, stellen jedoch seltener Anträge auf Abarbeitung als andere Verurteilte. Ein Einfluß der Vorstrafenbelastung auf die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit war nicht festzustellen.

„Insgesamt ist festzuhalten, daß die Gemeinnützige Arbeit innerhalb der Geldstrafenvollstreckung noch immer ein Schatten-dasein führt“ (S. 261). Kriminalpolitisch wird sie ungeachtet offener Fragen positiv bewertet. Rückschlüsse auf die Möglichkeit der Einführung als eigenständige Sanktion können aus der Untersuchung nicht gezogen werden. Jedenfalls würde es an einer ausreichenden Infrastruktur der Beschäftigungsstellen fehlen. Im Ergebnis plädiert Feuerhelm für einen weiteren Ausbau der gemeinnützigen Arbeit.

Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten:
Wolfgang Feuerhelm: Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung (Kriminologie und Praxis KUP, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. KrimZ. Hrsg. von Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg Bd. 6). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden 1991. 403 S. DM 28,-

Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt begrüßt eigenständige Regelung des Jugendstrafvollzugs

Die hessische Justizministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt hat den vom Bundesjustizministerium vorgelegten Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes begrüßt. Damit könne endlich eine eigenständige Regelung des Jugendstrafvollzugs erfolgen. Die bisher alleinige Grundlage für Eingriffe in die Grundrechte junger Gefangener, der § 91 des Jugendgerichtsgesetzes, habe aufgrund des Gesetzesvorbehalts aus Artikel 19 Abs. 1 Grundgesetz nur bedingt als verfassungskonform angesehen werden können.

Positiv hervorzuheben sei an dem Entwurf, daß er sich bei der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs als Leitprinzip konsequent am Erziehungsgedanken orientiere. So schaffe er z.B. eine Grundlage für die Unterbringung in Wohngruppen des Vollzugs, für einen Ausbau der schulischen und beruflichen Bildung, für die Aufnahme des sozialen Trainings in den Katalog der Erziehungsmittel und die Bestellung von Bewährungshelferinnen und -helfern schon während des Vollzugs. Außerdem werde eine gesetzliche Regelung des U-Haft-Vollzugs für Jugendliche angestrebt und die Möglichkeiten für die jungen Gefangenen verbessert und Beziehungen zu Personen außerhalb der Anstalt zu entwickeln.

Für Verbesserungen des Entwurfs, so die Ministerin, werde sich Hessen bei den Beratungen vor allem im Hinblick auf die Unterbringung junger weiblicher Gefangener, auf die Einbeziehung des Sports, die Anwendung der Psychotherapie im Rahmen der Erziehungsmaßnahmen und die Regelung der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung einsetzen.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 8. April 1992)

Berufsausbildung für über 1 000 Gefangene in Baden-Württemberg

In den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten stehen für die Gefangenen ca. 570 Ausbildungsplätze für 40 verschiedene Ausbildungsberufe zur Verfügung. 1 062 Gefangene, davon etwa die Hälfte Jugendstrafgefangene, haben im vergangenen Jahr an einer beruflichen Ausbildung teilgenommen.

Dabei entfielen auf Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel Gesellenprüfung bzw. Facharbeiterbrief 645 Teilnehmer; 417 Gefangene haben eine Kurzausbildung bzw. eine Berufsfindungsmaßnahme absolviert, 107 Gefangene haben einen Berufsabschluß erreicht; 225 Teilnehmer erreichten Teilqualifikationen bzw. Spezialscheine.

Diese Zahlen für 1991 gab Justizminister Dr. Helmut Ohnewald in einer Mitteilung seines Hauses bekannt.

Ohnewald unterstrich den hohen Stellenwert, den eine qualifizierte Berufsausbildung für die Resozialisierung der Gefangenen habe. Eine abgeschlossene Berufsausbildung sei die beste Voraussetzung für eine reibungslose Wiedereingliederung des entlassenen Strafgefangenen. Der Justizminister wies darauf hin, daß berufliche Ausbildungsabschlüsse im Gefängnis den Anforderungen der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes entsprächen und daher gleichwertig seien.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 13. April 1992)

Ministerin lobt die Gefängnisseelsorge

Als „unverzichtbar“ hat die niedersächsische Justizministerin Heidi Alm-Merk (SPD) den Dienst der Seelsorger in den 26 Haftanstalten des Landes gewürdigt. Wie Frau Alm-Merk in einem Gespräch der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA) in Hannover erklärte, ist die Gefangenenseelsorge mehr als nur ein Stück kirchlicher Sozialarbeit. Sie gebe den Gefangenen „Hilfe, zu sich selbst zu finden und sich in ihrem Glauben zu stärken“. Die SPD-Politikerin bezeichnete es als „nicht hinnehmbar“, daß manche Justizbeamte die Gefängnispfarrer als „Sicherheitsrisiko“ und weniger als Seelsorger ansähen. Nach Angaben der Ministerin hat es bisher keinen einzigen Anlaß gegeben, bei „irgendeinem Pfarrer auch nur den geringsten Zweifel an dessen Zuverlässigkeit zu hegen“. Auf frühere Vorfälle eingehend, bei denen Gefangene nach eigenen Angaben grundlos am Besuch des Sonntagsgottesdienstes gehindert wurden, erklärte sie, dies sei ein „unerhörter Vorgang“. Sollte sich derartiges unter ihrer Verantwortung wiederholen, müßten die Verantwortlichen mit „massiven“ Konsequenzen rechnen.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 4. März 1992)

Aus der Rechtsprechung

§§ 11 Abs. 1, 39 Abs. 1 StVollzG (Privatrechtliches Arbeitsverhältnis beim freien Beschäftigungsverhältnis des Freigängers?)

1. Zieht die Anstaltsleitung einen Strafgefangenen nach den §§ 37 Abs. 1, 41 StVollzG zur Arbeitsleistung heran, so liegt kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis vor; vielmehr erfolgt diese Maßnahme aufgrund des besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses, das zwischen dem Strafgefangenen und der Justizvollzugsanstalt während der Straftat besteht.
2. Demgegenüber ist nicht auszuschließen, daß es sich bei dem „freien Beschäftigungsverhältnis“ des Freigängers i.S. der §§ 11 Abs. 1, 39 Abs. 1 StVollzG um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Strafgefangenen handelt.

Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. Februar 1991 – 7 Ta 31/91 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller bittet um Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die beabsichtigte Feststellungs- und Zahlungsklage. Der Antragsteller ist Insasse der JVA M. in C. Seit dem 18.06.1990 ist er aufgrund des Vertrages vom 13./18.06.1990 bzw. vom 24.07.1990 mit Zustimmung der Anstaltsleitung bei der Antragsgegnerin als Schichtführer zum Bruttostundenlohn von 14.– DM bei tariflicher 40-Stunden-Woche beschäftigt. In der ersten mit „Arbeitsvertrag“ überschriebenen Vereinbarung zwischen dem Antragsteller, der Antragsgegnerin und der Anstaltsleitung wird unter anderem festgehalten, daß der Nettoarbeitslohn unter Nennung des Namens des „Arbeitnehmers“ auf das Konto der JVA C. überwiesen wird, weil die Antragsgegnerin den verdienten Lohn mit befreiender Wirkung nur gegenüber der JVA zahlen kann. Darüber hinaus ist bestimmt, daß der Antragsteller das Beschäftigungsverhältnis nicht ohne Zustimmung der Anstaltsleitung kündigen kann. Schließlich wird vereinbart, daß das Beschäftigungsverhältnis ohne Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist endet, sofern die dem Antragsteller erteilte Erlaubnis zum freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 39 Abs. 1 StVollzG entzogen wird. Die Arbeitszeit soll sich für den Antragsteller nach der für die freien Arbeitnehmer gültigen Zeit richten. Urlaub kann der Antragsteller nur in Abstimmung mit dem Anstaltsleiter beantragen. Urlaub ist darüber hinaus nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters zu bewilligen. Die Justizvollzugsanstalt ist darüber hinaus berechtigt, den Antragsteller am Arbeitsplatz zu überprüfen. Schließlich ist die JVA von der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses in Kenntnis zu setzen. In dem zweiten, lediglich vom Antragsteller und der Antragsgegnerin unterzeichneten Vertrag vom 24.07.1990 ist festgehalten, daß der am 06.09.1948 geborene Antragsteller als Schichtführer in der Abteilung Verarbeitung und Vertrieb eingesetzt werden soll. Als Probezeit wurde der Zeitraum vom 18.06. bis 18.09.1990 vereinbart. Zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bedarf es der Kündigung.

Mit an die Justizvollzugsanstalt adressiertem Schreiben vom 11.10.1990 hat die Antragsgegnerin den Arbeitsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgekündigt. Hiervon hat sie den Antragsteller mit Schreiben vom 21.10.1990 in Kenntnis gesetzt. Der Antragsteller beabsichtigt, sich gegen die Kündigung vor dem Arbeitsgericht Hagen zur Wehr zu setzen. Er hält das Arbeitsgericht für zuständig und die fristlose Kündigung für unwirksam, zumal sich die Antragsgegnerin seiner Meinung nach nicht auf einen wichtigen Grund stützen könne. Laut Beurteilung der Betriebsvorgesehen habe er eine sach- und fachgerechte Arbeitsleistung erbracht. Von Manipulationen an den Maschinen könne nicht gesprochen werden. Er habe vielmehr für eine ordnungsgemäße Wartung gesorgt. Im übrigen begehrt er den Lohn für weitere fünf Stunden aus der Nachtschicht vom 29./30.08. aus Anlaß der Erkrankung.

Der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 30.08. könne entnommen werden, daß er schon in der Nacht zuvor arbeitsunfähig krank war.

Zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat er vorgetragen, er sei nicht Mitglied einer rechtsschutzgewährenden Gewerkschaft oder Rechtsschutzversicherung. Auch verfüge er weder über ein laufendes Einkommen noch über Vermögen. Er habe zwar Krankengeld beantragt. Darüber sei noch nicht entschieden worden, weil er erst jetzt von der JVA die erforderliche Verdienstbescheinigung zur Vorlage bei der AOK erhalten habe.

Im Rahmen ihrer Anhörung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, daß die fristlose Kündigung berechtigt sei. Entgegen seinen vorausgehenden Hinweisen verfüge der Antragsteller nämlich nicht über die versprochene Qualifikation, um in ihrem Betrieb tatsächlich als Fachkraft eingesetzt zu werden. Darüber hinaus sei ihm zur Last zu legen, daß er an Maschinen herumgebastelt und ihr dadurch schwere Schäden zugefügt habe. Schließlich habe er sich nicht an die betrieblichen Vorgaben zur Wartung der Maschinen gehalten. Da er trotz Abmahnung sein Verhalten nicht geändert habe, sei die fristlose Kündigung gerechtfertigt. Der geltend gemachte Lohnanspruch sei nicht begründet, weil die hierfür notwendige Arbeitsleistung fehle.

Durch Beschluß vom 04.01.1991 hat das Arbeitsgericht Hagen das PKH-Ersuchen des Antragstellers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es unter anderem ausgeführt, einerseits fehle der notwendige Nachweis über sein laufendes Einkommen, andererseits sei der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht eröffnet. ...

Gegen diesen Beschluß wehrt sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde vom 15.01.1991, der das Arbeitsgericht nicht abgeholfen hat. ...

Die gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte Beschwerde des Antragstellers hat im wesentlichen Erfolg. Entgegen der im angefochtenen Beschluß vertretenen Rechtsauffassung ist Prozeßkostenhilfe für die im Tenor näher umrissene Klage zu bewilligen, da für eine solche beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht und nicht mutwillig erscheint, § 114 ZPO. Bei dieser Bewertung geht die Beschwerdekammer davon aus, daß die hinreichende Erfolgsaussicht eines Klagebegehrens schon dann zu bejahen ist, sofern bei summarischer tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des Klagebegehrens eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolgs besteht (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 48. Aufl., § 114 Anm. 2 B a; Zöller/Schneider, ZPO, 16. Aufl., § 114 Rdnr. 30; Kalthoener/Büttner, Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe 1988, NJW-Schriftenreihe Heft 47, Rdnr. 427). Die Anforderungen an die Prüfung der Erfolgsaussicht dürfen hierbei nicht überspannt werden. Wesentlich ist dabei, auch wenn eine unangebrachte Großzügigkeit fehl am Platz ist, daß der Hauptprozeß nicht durch zu eingehende Prüfung der prozessualen und materiell-rechtlichen Erfolgsaussicht vorweggenommen wird (Hartmann, a.a.O.; Kalthoener/Büttner, a.a.O., Rdnr. 428). Die begehrte Prozeßkostenhilfe darf auf keinen Fall dann verweigert werden, d.h. ein Rechtsschutzbegehren hat in aller Regel hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt (BVerfG, Beschluß vom 13.03.1990 – 2 BvR 94/88 –; Hartmann, a.a.O., Anm. 7 C; Rechtsfrage; Thomas-Putzo, ZPO, 15. Aufl., § 114 Anm. 3 a).

1.

Die begehrte Prozeßkostenhilfe kann nicht schon deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller innerhalb der gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 ZPO gesetzten Frist die Bescheinigung über das erhaltene Krankengeld nicht zum PKH-Heft gereicht hat. Dies ist deshalb unschädlich, weil er dieses Versäumnis mit der Beschwerde nachgeholt hat. Daß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO keinen absoluten Verspätungseinwand beschreibt, hat die Beschwerdekammer hinreichend herausgearbeitet (Beschlüsse vom 14.02.1989 – 7 Ta 285/88 – und vom 21.11.1989 – 7 Ta 494/89 –). Im Rahmen der einfachen Beschwerde ist es dem Antragsteller nicht verwehrt, neue Tatsachen vorzutragen bzw. bislang fehlende Unterlagen nachzureichen, solange innerhalb der Instanz ein zulässiger Antrag gestellt ist (LAG Hamm, Beschluß vom 15.12.1989

– 7 Ta 529/89 –; Beschluß vom 18.12.1990 – 7 Ta 487/90: Rückwirkende Bewilligung zu dem Zeitpunkt, zu dem ein ordnungsgemäßer Antrag und die notwendigen Belege vorlagen). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß den Antragsteller an der Versäumung der gesetzten Frist kein Verschulden trifft.

II.

Nach dem bisherigen Sachvortrag der Beteiligten ist die beschließende Beschwerdekammer entgegen den Ausführungen im angefochtenen Beschluß der Überzeugung, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Erfolgsaussicht besteht. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß das angerufene Arbeitsgericht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und b ArbGG zur Entscheidung der aufgeworfenen Fragen sachlich zuständig ist. Zumindest ist die hier angesprochene Fallkonstellation noch nicht höchstrichterlich entschieden.

1. Das Arbeitsgericht ist immer dann zuständig, wenn es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus einem Arbeitsverhältnis handelt bzw. wenn um den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gestritten wird. Voraussetzung ist demzufolge, daß der Antragsteller Arbeitnehmer der Antragsgegnerin war. Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG ist derjenige, der aufgrund eines privat-rechtlichen Vertrages oder eines ihm gleichgestellten Rechtsverhältnisses im Dienst eines anderen zur Arbeit verpflichtet ist. Arbeitnehmer ist demzufolge nur derjenige, der aufgrund privat-rechtlicher Beziehungen in einen Betrieb eingegliedert ist und abhängige, fremdbestimmte Arbeit leistet (Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 6. Aufl. § 8 I 1 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; BAG, Beschluß vom 03.10.1978 – 6 ABR 46/76 – AP Nr. 18 zu § 5 BetrVG 1972; BAG, Urteil vom 07.02.1990 – 5 AZR 84/89 –; LAG Hamm, Urteil vom 11.02.1989 – 7 Sa 64/89 – und vom 25.10.1988 – 7 Sa 689/88 –). Ein solcher privat-rechtlicher Vertrag wird berechtigt verneint, sofern der Strafgefangene von der Justizvollzugsanstalt gemäß den §§ 37 Abs. 1, 41 StVollzG zur Arbeitsleistung herangezogen wird. Der Strafgefangene hat danach nicht nur das Recht, daß ihm durch die Vollzugsbehörde eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen wird. Er ist darüber hinaus auch zur Arbeitsleistung verpflichtet. Sofern der Strafgefangene unter Geltung des Strafvollzugsgesetzes von der Anstaltsleitung zur Arbeitsleistung herangezogen wird, erfolgt diese Maßnahme aufgrund des besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses, das zwischen dem Strafgefangenen und der Justizvollzugsanstalt während der Strafhaft besteht. Grundlage der Heranziehung zur Arbeitsleistung sind in diesen Fällen nicht etwa privat-rechtlich gestaltete Vertragsbeziehungen, sondern ausschließlich der dem Strafgefangenen gegenüber ausgeübte öffentlich-rechtliche Zwang (BAG, Urteil vom 24.04.1969 – 5 AZR 438/68 – AP Nr. 18 zu § 5 ArbGG 1953). Während dieser Zeit besteht zwischen dem Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Häftling deshalb kein Arbeitsverhältnis, weil es sich ausschließlich um eine zwangsweise erbrachte Arbeitsleistung handelt (Grunsky, ArbGG, 6. Aufl., § 5 Rdnr. 9; Fitting/Auffarth/Kaiser/Heithner, BetrVG, 16. Aufl., § 5 Rdnr. 100). Diese öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen bestehen zwischen dem Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Gefangenen selbst dann, sofern der Gefangene gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG nicht nur in der Vollzugsanstalt selbst, sondern auf Weisung in einem außerhalb der Anstalt befindlichen Betrieb Arbeit verrichtet. Denn auch hierbei handelt es sich um eine Arbeitsaufnahme im Vollzug, die nicht im Belieben des Strafgefangenen liegt, so daß auch hierfür das besondere öffentlich-rechtliche Gewaltverhältnis die notwendige Rechtsgrundlage bietet, solange der Strafgefangene auf Weisung der Leitung der JVA Arbeiten verrichtet (BAG, Beschluß vom 03.10.1978, a.a.O.; Kissel, GVG, Stand 1988, § 13 Rdnr. 181; Schaub, a.a.O. § 8 II 2; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG 1990, § 5 Rdnr. 14).

Etwas anderes kann für die Beurteilung der vom Antragsteller aufgeworfenen Rechtsfrage gelten. Entgegen der Annahme des angefochtenen Beschlusses geht es dem Antragsteller nicht um die Klärung der Frage, ob zwischen ihm als Strafgefangenen und dem Träger der Justizvollzugsanstalt ein Arbeitsverhältnis besteht. Diese Frage hätte tatsächlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da sie höchstrichterlich hinreichend beschrieben ist. Vielmehr geht es dem Antragsteller um die rechtliche Einordnung der Beziehungen zum Betrieb außerhalb der Justizvollzugsanstalt,

mit dem er ein „freies Beschäftigungsverhältnis“ im Sinne des § 39 Abs. 1 StVollzG eingegangen ist. Im Rahmen dieser aufgeworfenen Frage geht es nicht um die rechtliche Einordnung der von der Anstaltsleitung zugewiesenen Arbeit in einem Betrieb außerhalb der Anstalt, die allein aufgrund von Vertragsbeziehungen zwischen dem Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Betrieb möglich ist. Dem Antragsteller geht es ausschließlich um die rechtliche Einordnung des „freien Beschäftigungsverhältnisses“ außerhalb der Justizvollzugsanstalt, damit um die rechtliche Einordnung des sogenannten Freigängers. Hierfür erscheint es als nicht ausgeschlossen, daß es sich bei diesen Rechtsbeziehungen um ein privat-rechtlich gestaltetes, freiwillig eingegangenes Arbeitsverhältnis handelt. Diese, vom Bundesarbeitsgericht noch nicht entschiedene Frage (ausdrücklich offengelassen im Beschluß vom 03.10.1978: a.a.O., II 4 der Gründe) wird von der Literatur durchaus im Sinne des Antragstellers beantwortet (Germelmann u.a., a.a.O., § 5 Rdnr. 14: Der Strafgefangene kann als Freigänger in einem Arbeitsverhältnis tätig sein). Die Einordnung des Antragstellers als Arbeitnehmer der Antragsgegnerin ist demzufolge nicht offensichtlich ausgeschlossen. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben unter dem 24.07.1990 vereinbart, daß dieser ab dem 18.06. als Schichtführer in der Abteilung Verarbeitung und Vertrieb eingesetzt werden soll und hierfür einen Bruttostundenlohn von 14,- DM erhält. Diese Vereinbarung ist als Arbeitsvertrag gekennzeichnet und allein von den Vertragsparteien unterschrieben. Der Arbeitsvertrag enthält alle notwendigen und üblichen Bedingungen eines gewöhnlichen Anstellungsverhältnisses: Tätigkeitsbeschreibung, Lohnhöhe, Kündigungsfrist, Urlaubshöhe, Ausschlussfrist etc. Unschädlich dürfte für die Einordnung als Arbeitsverhältnis der Umstand sein, daß der Vertrag auflösend bedingt für die Zeit der Erlaubnis gemäß § 39 Abs. 1 StVollzG geschlossen worden ist, daß der Antragsteller dieses Vertragsverhältnis nur mit Zustimmung der Anstaltsleitung kündigen darf, daß der Nettolohn gemäß § 39 Abs. 3 StVollzG zur Gutschrift des Antragstellers unmittelbar an die Justizvollzugsanstalt überwiesen wird und daß eine Beurlaubung des Antragstellers nur mit Zustimmung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vorgenommen werden kann. Weil zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin keine hoheitlichen Beziehungen bestehen – von einem besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis kann hier nicht gesprochen werden – und die Entscheidung für den „Arbeitsvertrag“ von beiden Beteiligten freiwillig, also ohne Zwang seitens des Leiters der Justizvollzugsanstalt getroffen worden ist, dürften die mit der Vereinbarung vom 13./18.06.1990 beschriebenen Einschränkungen die Einordnung der Rechtsbeziehungen als Arbeitsverhältnis nicht hindern. Der Grund der schuldbefreienden Lohnzahlung an die Justizvollzugsanstalt ist in den §§ 47, 50 Abs. 2, 51 und 52 StVollzG zu sehen. Danach schuldet der Antragsteller während seiner Zeit des freien Beschäftigungsverhältnisses einen Haftkostenbeitrag in Höhe des Sachbezugswertes. Außerdem ist die Anstaltsleitung zur Bildung eines Überbrückungsgeldes verpflichtet. Schließlich hat der Antragsteller Anspruch auf Auszahlung eines Hausgeldes.

Zur Überzeugung der Beschwerdekammer kann Prozeßkostenhilfe nicht mit der Begründung des angefochtenen Beschlusses verweigert werden, weil die vom Antragsteller aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich zu klären ist.

2. Bezüglich des angekündigten Feststellungsantrags ist jedoch zur Überzeugung der Beschwerdekammer eine Begrenzung auf den 30.11.1990 vorzunehmen, weil aufgrund der Beschäftigungsdauer das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung findet, §§ 1, 23 KSchG. Die Begrenzung dieses Antrags bezieht sich auf die einzuhaltende Kündigungsfrist, § 140 BGB (BAG, Urteil vom 10.05.1984 – 2 AZR 87/83 –). Entgegen der Annahme im Arbeitsvertrag wird die Kündigungsfrist nicht mehr durch § 10 des Vertrages vom 24.07.1990 bestimmt. Die hier erwähnte, an § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB angelehnte Zweiwochenfrist, ist aufgrund des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 30.05.1990 (1 BvL 2/83 – DB 1990, 1565 ff.) nicht mehr zugrunde zu legen. Mit dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen (Urteil vom 22.08.1990 – 3 Sa 10/82 – LAGE § 622 BGB Nr. 17) und dem Arbeitsgericht Reutlingen (Urteil vom 02.10.1990 – 1 Ca 263/90 – EZA § 622 n.F. Nr. 28 = BB 1990, 2264; vgl. hierzu auch: Kraushaar, Die Kündigung von Arbeitern nach dem Beschluß des

BVerfG vom 30.05.1990, BB 1990, 1764 ff. [III 1769]; Buchner, Die Kündigungsfristen für Arbeiter nach der Entscheidung des BVerfG vom 30.05.1990, NZA 1991, 41 ff. [III 2 46 und 47]; Koch, Der Beschluß des BVerfG vom 30.05.1990, NZA 1991, 50 ff. [II 1 d 52 und 2 53]) geht die Beschwerdekammer davon aus, daß durch diesen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts eine Vertragslücke entstanden ist, die nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung (Palandt-Heinrichs, BGB, 50. Aufl., § 157 Anm. 2) zu schließen ist. Bei Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben ist davon auszugehen, daß die Parteien ihren Vertragsbeziehungen die nach dem Gesetz zulässige Mindestkündigungsfrist für Angestellte, § 622 Abs. 1 Satz 2 BGB, zugrunde gelegt hätten, weil sie ohne Festlegung einer gültigen Kündigungsfrist ihr Vertragsverhältnis kaum vollzogen hätten. Für die Frage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommt es sodann nicht mehr darauf an, welcher Zeitpunkt des Kündigungszugangs maßgeblich ist. Daß dieses Kündigungsschreiben an die Justizvollzugsanstalt adressiert ist, dürfte unschädlich sein, da sie ausschließlich den Antragsteller betraf und damit ausschließlich an ihn gerichtet war.

Im übrigen bietet die beabsichtigte Feststellungsklage hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn die Antragsgegnerin ist verpflichtet, einen wichtigen Grund für die fristlose Kündigung zu beschreiben und diesen zu beweisen. Auch die Zahlungsklage dürfte hinreichende Aussicht auf Erfolg haben, zumal während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses das Lohnfortzahlungsgesetz anzuwenden und darüber hinaus nicht ausgeschlossen ist, daß der Antragsteller über den behandelnden Arzt nachweisen kann, daß er auch schon während der Nachtschicht vom 29. auf den 30.08. arbeitsunfähig krank war.

III.

Der Antragsteller ist derzeit nicht dazu imstande, die Kosten der Prozeßführung aus eigenen Mitteln zu bestreiten bzw. in monatlichen Raten zu bezahlen. Dies folgt aus dem Umstand, daß er einer sogenannten freien Beschäftigung nicht mehr nachgeht, keinen weiteren Anspruch auf Lohnfortzahlung hat und ihm entsprechend den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes lediglich ein Taschengeld bei nicht vorhandener Arbeitsleistung zusteht, § 46 StVollzG. Sollte der Antragsteller über Eigengeld bzw. Überbrückungsgeld (§§ 51, 52 StVollzG) verfügen, so kann ihm nicht zugemutet werden, dieses zur Bestreitung der Kosten der Prozeßführung einzusetzen, da beide Geldbeträge für die Zeit der Haftentlassung zweckgebunden angelegt sind.

Auf die gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte Beschwerde des Antragstellers war der PKH-verweigernde Beschluß des Arbeitsgerichts Hagen vom 04.01.1991 abzuändern und Prozeßkostenhilfe mit der Begrenzung des Beschlußtenors zu bewilligen.

Gegen diesen Beschluß ist eine weitere Beschwerde nicht statthaft, § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO, § 78 Abs. 2 ArbGG.

§§ 19, 83, 88 StVollzG (Erlaubnis zum Besitz einer Backhaube)

1. Eine Backhaube kann ein gefährlicher Gegenstand sein, dessen Vorenthaltung nach § 88 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG gerechtfertigt sein kann.
2. Eine auf § 19 Abs. 2 StVollzG gestützte Ablehnung der Erlaubnis, eine Backhaube zu besitzen, bedarf näherer Überprüfung nach den Kriterien des § 19 Abs. 2 StVollzG (Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung).
3. Eine mit fehlender Dringlichkeit für den Gefangenen begründete Erlaubnisversagung ist mit dem gesetzlichen Anspruch nach § 19 Abs. 1 StVollzG unvereinbar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 28. Mai 1990 – 1 Ws 145/90 (StrVollz)

Art. 19 Abs. 4 GG, §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 StVollzG (Anfechtbarkeit vollzugsbehördlicher Kostenentscheidungen, Pflichten der JVA in bezug auf die Gestaltung des Einkaufs)

1. Kostenentscheidungen einer Vollzugsbehörde sind grundsätzlich im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz selbständig anfechtbar.
2. § 22 Abs. 1 StVollzG gewährt dem Gefangenen nur das Recht, eine Gelegenheit zum Einkauf angeboten zu erhalten. Er hat jedoch kein subjektives Recht auf eine bestimmte Ausgestaltung des Einkaufs. Er kann deshalb auch nicht unmittelbar auf die Preisgestaltung (von Kantinenpreisen) einwirken.
3. Kommt die Anstalt ihrer Pflicht nach § 22 StVollzG dadurch nach, daß sie den Einkauf durch einen selbständigen Kaufmann vermittelt, so gehört es zu den sie treffenden Obliegenheiten aus § 3 Abs. 1 StVollzG, durch gelegentliches Einholen von Preisvergleichen konkurrierender Unternehmen außerhalb der Anstalt zu überwachen, ob der Anstaltskaufmann seine Waren zu marktgerechten Preisen anbietet.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 4. Juni 1991 – 613 Vollz 135/90 –

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten darum, ob es der Antragsgegnerin obliegen hat, den Anstaltskaufmann zu verpflichten, die Preise für die von ihm angebotenen Waren zu senken.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe von neun Jahren und zehn Monaten wegen schwerer räuberischer Erpressung, schweren Menschenraubes und schweren Raubes. Das Strafende ist auf den 16. Februar 1998 notiert. Die Strafe wurde gegen den Antragsteller seit dem 23. März 1989 zunächst in der Justizvollzugsanstalt (JVA) F. vollstreckt. Im Juni 1990 wurde der Antragsteller in die Untersuchungshaftanstalt (UHA) H. verlegt.

In dieser Haftanstalt können die Gefangenen bei dem selbständigen Anstaltskaufmann G. ihren Einkauf tätigen. Er bietet unter anderem Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege an.

Der Wirtschaftsinspektor der Antragsgegnerin ließ in den Jahren 1986 und 1989 von dem Verein Verbraucherzentrale Hamburg e.V. Vergleiche zwischen den Preisen, zu denen der Anstaltskaufmann den Gefangenen seine Waren anbietet, und denjenigen Preisen anstellen, welche der Einzelhandel außerhalb des Strafvollzuges für gleichartige Produkte zu nehmen pflegt. Der Bericht der Verbraucherzentrale aus dem Jahre 1986 führte zu dem Ergebnis, daß der Anstaltskaufmann mit seinen Preisen dem mittleren Preisniveau entspreche und damit die ortsüblichen Kleinhandelspreise nicht übersteige. Laut Bericht der Verbraucherzentrale aus dem Jahre 1989 ergab der Preisvergleich, daß die Preise des Anstaltskaufmannes bei Toilettenartikeln, Süßwaren und Gebäck im Schnitt um etwa 9,6 % bis zu etwa 21,6 % höher gewesen seien als die Preise für gleiche Waren im Einzelhandel außerhalb des Strafvollzuges. Im übrigen seien die Preise des Anstaltskaufmannes – für Lebensmittel, Getränke, Säfte, Frischobst, Kaffee, Tee und Kakao – niedriger.

Der Antragsteller kaufte im Juli und August 1990 bei dem Anstaltskaufmann der Antragsgegnerin ein. Für eine Apfelsine mußte er jedenfalls einen Stückpreis von DM 0,89 bezahlen.

Mit Schreiben vom 11. September 1990 legte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin Widerspruch gegen die Preisgestaltung des Anstaltskaufmannes ein. Mit Bescheid vom 14. November 1990 (Az.: 66/90) wies die Antragsgegnerin den Widerspruch mit der Begründung kostenpflichtig als unzulässig zurück, daß der Antragsteller sich mit seinem Widerspruch nicht gegen eine Maßnahme im Vollzuge der Freiheitsstrafe wende, welche die Vollzugsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles getroffen habe.

Mit Schreiben vom 17. November 1990, bei Gericht eingegangen am 20. November 1990, hat der Antragsteller einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG gestellt. Er hat vorgetragen: Er habe bei seinem Einkauf bei dem Anstaltskaufmann der Antragsgegnerin für eine Apfelsine einen Stückpreis von DM 0,98 bezahlen müssen. Dies sei Wucher. Die Preise außerhalb des Vollzuges seien niedriger. Die Vollzugsbehörde sei verpflichtet, sich darum zu bemühen, daß der Anstaltskaufmann den Gefangenen seine Waren zu marktgerechten Preisen anbiete. Mindestvoraussetzung sei dabei, gelegentlich Konkurrenzangebote einzuholen. Der Antragsteller wende sich daher auch gegen eine Maßnahme, die in seine Rechte eingreife. Der Zwang, über- teuerte Waren erwerben zu müssen, treffe den Geldbeutel des Gefangenen.

Mit der Antragschrift vom 17. November 1990 hat der Antragsteller ursprünglich beantragt, den rechtswidrigen Widerspruchsbescheid aufzuheben, die Wucherpreise beim Anstaltskaufmann auf gesetzlich normales Niveau zu bringen.

Ende November 1990 wurde der Antragsteller in die JVA F. zurückverlegt. Mit Beschluß vom 7. März 1991 (Bl. 31 d.A.), auf den im übrigen Bezug genommen wird, hat das Gericht beschlossen, den Beteiligten binnen zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Absicht des Gerichtes zu geben, die Akte ohne Kostenbeteiligung wegzulegen.

Daraufhin trägt der Antragsteller nunmehr vor: Er erhebe Fortsetzungsfeststellungsklage. Diese sei nach § 115 Abs. 3 StVollzG auch nach Ablehnung oder Unterlassung einer beantragten Maßnahme zulässig. Der Streit sei nicht erledigt; der Antragsteller sei schließlich im Verfahren vor der ersten Instanz verlegt worden. Der Antragsteller habe auch ein Feststellungsinteresse. Dies folge aus der Schwere der ihm zugefügten Rechtsverletzung. Er sei sieben Monate lang in einer rechtswidrigen Isolationshaft gehalten worden. Einen näher konkretisierten Feststellungsantrag stellt der Antragsteller nicht.

Die Antragsgegnerin beantragt kostenpflichtige Zurückweisung des Antrages, hilfsweise, sollte der Antragsteller seinen Antrag zurücknehmen, Kostenentscheidung gemäß § 121 Abs. 2, S. 1 StVollzG. Sie verweist auf die Begründung ihres Widerspruchsbescheides und macht ferner geltend: Sie bestehe auf einer Entscheidung des Gerichtes. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei nicht nur unzulässig, ihm fehle auch jede sachliche Berechtigung. Der Wirtschaftsinspektor der Antragsgegnerin habe nämlich nicht nur in den Jahren 1986 und 1989 seitens der Verbraucherzentrale Preisvergleiche anstellen lassen. Veranlaßt durch das vorliegende gerichtliche Verfahren habe er am 5. Dezember 1990 zudem – was als solches vom Antragsteller nicht bestritten wird – die Preise für Apfelsinen ermittelt, die eine Warenhausfiliale bzw. ein Gemüse-Einzelhändler im Einkaufszentrum Hamburger Straße nehme. In der Lebensmittelabteilung des Kaufhauses K. werde für eine Apfelsine ca. DM 0,69 verlangt, während der Gemüse-Einzelhändler hierfür DM 0,99 nehme. Der vom Anstaltskaufmann für eine Apfelsine verlangte Stückpreis sei demgegenüber nicht überteuert. Er betrage DM 0,89, nicht aber DM 0,98, wie es der Antragsteller behaupte.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf die zur Akte gelangten Schriftsätze nebst deren Anlagen ausdrücklich Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag des Antragstellers ist dahingehend auszulegen, daß er mit ihm zum einen die Feststellung begehrt, es sei rechtswidrig gewesen, daß die Antragsgegnerin den Anstaltskaufmann nicht zu einer Senkung seiner Preise verpflichtet habe. Gegen dieses Verständnis spricht nicht, daß der Antragsteller in seinem

Schriftsatz vom 20. März 1991 ausführt, der Streit sei für ihn nicht erledigt. Wie aus dem übrigen Inhalt seines Schreibens hervorgeht, will der Antragsteller damit vielmehr dem mit Beschluß vom 7. März 1991 geäußerten Vorhaben des Gerichts widersprechen, die Akte ohne Kostenentscheidung wegzulegen zu wollen. Denn der Antragsteller erklärt ausdrücklich, er erhebe Fortsetzungsfeststellungsklage. Ferner zeigt sein Vortrag zum Feststellungsinteresse, daß es ihm um die Feststellung der Rechtswidrigkeit der von ihm gerügten Zustände geht.

Zum anderen ist davon auszugehen, daß der Antragsteller seinen ursprünglichen Antrag nur insofern umgestellt hat, als er nunmehr nicht mehr die Verpflichtung der Antragsgegnerin erstrebt, die Preise des Anstaltskaufmannes auf das gesetzlich normale Niveau zu bringen; wohl aber begehrt der Antragsteller weiterhin die Aufhebung des Widerspruchsbescheides der Antragsgegnerin. Denn bezüglich der in diesem Bescheid enthaltenen Kostenentscheidung ist der Antragsteller weiterhin belastet. Seinen Ausführungen im Schriftsatz vom 20. März 1991 kann nicht entnommen werden, daß er diese Kostenentscheidung nun hinnehmen will.

2. Soweit der Antragsteller die Aufhebung des Widerspruchsbescheides hinsichtlich der Kostenentscheidung begehrt, ist sein Antrag zulässig (a), aber unbegründet (b). Im übrigen ist er zulässig (3).

a) Der Antrag des Antragstellers auf Aufhebung der Kostenentscheidung des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 1990 (Az.: 66/90) ist zulässig, aber unbegründet (b).

Vollzugsbehördliche Kostenentscheidungen sind grundsätzlich im gerichtlichen Verfahren nach dem StVollzG (§§ 109 ff.) selbständig anfechtbar. Dies folgt zwar nicht schon aus § 464 Abs. 3, S. 1 StPO, § 121 Abs. 4 StVollzG. Diese Vorschriften gelten ihrem Wortlaut und Sinn nach nur für gerichtliche Kostenentscheidungen. Die isolierte Anfechtbarkeit vollzugsbehördlicher Kostenentscheidungen ergibt sich aber aus dem rechtsstaatlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG. Danach muß dem Bürger grundsätzlich gegen jede ihn eigenständig belastende hoheitliche Maßnahme der Rechtsweg offen stehen, BVerfGE 10, 264 (267). In Rechtsprechung und Schrifttum zum Verwaltungsprozeß ist einhellig anerkannt, daß die Kostenentscheidung in einem Widerspruchsbescheid einen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt, der den Widersprechenden selbständig beschwert, BVerwG NJW 1955, S. 318; Kopp, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl., 1989, § 73 Rdnr. 19 m.w.N. (Die dort als abweichend gekennzeichnete Ansicht des BayVGH ist von ihm inzwischen aufgegeben worden, in: BayVBl 1985, S. 470, 471.) In entsprechender Anwendung der §§ 68 Abs. 1, S. 2, Nr. 2, 79 Abs. 2, S. 1 VwGO wird daher die isolierte Anfechtung einer Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid als statthaft angesehen.

Nichts anderes kann für die Widerspruchsbescheide gelten, die in Strafvollzugssachen ergehen. Zum einen gilt auch hier die staatliche Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, so BVerfGE 33, 1 ff. Zum anderen stellt die Kostenentscheidung in einem Widerspruchsbescheid auch in diesem Falle eine selbständige Beschwer dar. Dies läßt sich § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung in Angelegenheiten des Justizvollzuges vom 19. September 1989 (Hamburg GVBl. S. 190) (GebO-Justizvollzug) entnehmen. Danach werden in Verwaltungsverfahren des Justizvollzuges Gebühren und Auslagen erst im Widerspruchsverfahren erhoben.

Gegen die selbständige Anfechtbarkeit von Kostenentscheidungen spricht auch nicht der § 158 Abs. 1 VwGO. Zum einen gilt diese Regelung ohnehin nur für Kostenaussprüche innerhalb von gerichtlichen Entscheidungen, BVerwG NJW 1955, S. 318; Kopp, a.a.O. § 73 Rdnr. 19 m.w.N. Zum anderen ist diese Vorschrift im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nach dem StVollzG nicht anwendbar. Dies ergibt ein Umkehrschluß aus den §§ 120 f. StVollzG und dem § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (HmbAGVwGO) (Hamburger GVBl. S. 291), in denen diese Vorschrift nicht genannt wird.

b) Der Antrag des Antragstellers ist jedoch unbegründet.

Die Kostenlastentscheidung ist nicht rechtswidrig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Sie kann auf § 1 Abs. 1 GebO-Justizvollzug gestützt werden. Danach sind dem Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen, wenn sein Rechtsbehelf erfolglos geblieben ist. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Ein Widerspruch darf dann als erfolglos kostenpflichtig zurückgewiesen werden, wenn er unzulässig oder unbegründet gewesen ist. Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin den Widerspruch zu Recht zurückgewiesen und den Antragsteller nach § 1 Abs. 1 GebO-Justizvollzug mit den Kosten belastet.

Dabei kann offen bleiben, ob der vom Antragsteller am 11. September 1990 eingelegte Widerspruch nicht schon unzulässig gewesen ist, weil er sich möglicherweise nicht, wie es § 109 Abs. 1 StVollzG, § 6 HmbAGVwGO verlangen, gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges gerichtet hat. Jedenfalls ist der Widerspruch unbegründet. Die Antragsgegnerin hat zutreffend abgelehnt, den Anstaltskaufmann G. zu verpflichten, die Preise seiner Waren, namentlich der Apfelsinen, zu senken.

Als Grundlage für die von dem Antragsteller begehrte Entscheidung kommt der § 22 Abs. 1 StVollzG, der einzig hier denkbare Rechtsnorm, nicht in Betracht. Nach Satz 1 dieser Vorschrift hat die Anstalt den Gefangenen zwar ein Angebot an Nahrungs- und Genußmitteln sowie Mittel der Körperpflege zu vermitteln, aus dem sich der Gefangene Waren von seinem Hausgeld oder Taschengeld bzw. unter besonderen Voraussetzungen (§ 22 Abs. 3 StVollzG, der sie ergänzenden Verwaltungsvorschrift [VV] bzw. der VV Nr. 6 zu § 33 StVollzG) auch von seinem Eigengeld kaufen darf. Die Anstalt soll dabei nach § 22 Abs. 1, S. 2 StVollzG für ein Angebot sorgen, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Diese Regelung verpflichtet die Vollzugsbehörde nur dazu, den Gefangenen Gelegenheit zum Einkauf zu geben und billigt ihnen unter den genannten Voraussetzungen ein Recht zum Einkauf zu. Begründung des Regierungsentwurfes, BT-Drucks. 7/918, S. 56 f.; zustimmend OLG Frankfurt/M., ZfStrVo SH 1979, S. 33; genauso Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., 1991, § 22 Rdnr. 2 m.w.N.

Nicht geregelt ist demgegenüber, wie die Anstalt den Einkauf zu vermitteln hat, vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. 7/3998, S. 13; zustimmend OLG Frankfurt/M., ZfStrVo SH 1979, S. 3; genauso Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. Der Gefangene hat kein subjektives Recht, eine bestimmte Ausgestaltung des Einkaufs verlangen zu können. Wie der Einkauf zu organisieren ist, stellt das Gesetz vielmehr in das Ermessen der Vollzugsbehörde, so OLG Frankfurt/M., ZfStrVo 1979, S. 57; genauso Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.

Zwar ist es zutreffend, daß eine Maßnahme auch dann rechtswidrig und der von ihr betroffene Gefangene in seinen Rechten verletzt sein kann, wenn die Vollzugsbehörde die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat, § 115 Abs. 5 StVollzG. Nach dem zur Überzeugung des Gerichts feststehenden und unter den Verfahrensbeteiligten unstreitigen Sachverhalt scheidet aber ein derartiger Ermessensfehlergebrauch der Antragsgegnerin aus.

Die Antragsgegnerin hat die sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Maßstäbe beachtet. Nach § 22 Abs. 1 StVollzG ist die Anstalt gehalten, den Gefangenen ein Angebot zu vermitteln, das auf deren Wünsche und Bedürfnisse Rücksicht nimmt. Wenn die Anstalt, wie im vorliegenden Fall die Antragsgegnerin, dieser Pflicht dadurch nachkommt, daß sie einen selbständigen Kaufmann gewinnt, welcher die oben angesprochenen Artikel feilbietet, dann trifft sie zwar aus § 3 Abs. 1 StVollzG die Obliegenheit, sich durch gelegentliches Einholen von Preisvergleichen konkurrierender Unternehmen außerhalb des Strafvollzuges darüber zu versichern, daß der Anstaltskaufmann seine Waren zu marktgerechten Preisen anbietet, so Pécić/Feest, in: AK-StVollzG, 3. Aufl., 1990, § 22 Rdnr. 2; Schöch, in: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Aufl., 1983, § 6 Rdnr. 76; ähnlich wohl auch Calliess, Strafvollzugsrecht, 2. Aufl., 1981, S. 107. Diesen Pflichten ist die Antragsgegnerin jedoch nachgekommen.

Die Antragsgegnerin hat Preisvergleiche anstellen lassen. Diese haben keinen Anlaß gegeben, den Anstaltskaufmann zu einer Senkung seiner Preise zu veranlassen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen und glaubhaften Vortrag der Antragsgegnerin steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, daß diese in den Jahren 1986 und 1989 über die Verbraucherzentrale Hamburg Preisvergleiche hat anstellen lassen. Beide Male haben die Preisvergleiche ergeben, daß der Anstaltskaufmann der Antragsgegnerin seine Waren zu marktgerechten Preisen anbietet. Im Bericht aus dem Jahre 1986 ist dies ausdrücklich festgehalten. Auch das Ergebnis des Berichtes aus dem Jahre 1989 ist nicht anders zu verstehen: Zwar stellt dieser Bericht fest, die Preise bei Toilettenartikeln, Süßwaren und Gebäck seien im Schnitt um etwa 9,6 % bis zu etwa 21,6 % höher gewesen als die Preise für gleiche Waren im Einzelhandel außerhalb des Strafvollzuges. Im übrigen seien aber die Preise niedriger gewesen. Dann kann aber auch in diesem Fall nicht davon gesprochen werden, daß der Anstaltskaufmann keine marktgerechten Preise genommen habe. Ein Einzelhändler kalkuliert seine Preise gewöhnlich auf Grundlage seines gesamten Warenangebotes. Um Kunden zu gewinnen, bietet er einige Waren besonders günstig an, in der Hoffnung, der eine oder andere werde auch andere Artikel erwerben, die nicht herabgesetzt oder zum Ausgleich verteuert worden sind. Daraus erklären sich die Schwankungen in den Preisvergleichen mit Unternehmen außerhalb des Strafvollzuges. Im übrigen halten die Preisunterschiede sich in dem Rahmen, der in einer marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft zu tolerieren ist. Einzelne Waren sind allenfalls um gut 1/5 teurer gewesen als vergleichbare Waren außerhalb des Strafvollzuges. Hierin kann unter keinen Umständen Wucher gesehen werden. Wucher setzt auf jeden Fall ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung voraus, § 138 Abs. 2 BGB. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH erst dann anzunehmen, wenn die Preise um mehr als ein Drittel höher liegen als Preise vergleichbarer Waren anderer Anbieter, BGH LM (Ba) Nr. 4 zu § 138 BGB, weitere Nachw. bei Palandt/Heinrichs, BGB, 50. Aufl., 1991, § 138 Rdnr. 69.

Gleiches gilt schließlich auch für den vom Antragsteller angeführten Stückpreis für Apfelsinen. Selbst wenn dieser wirklich DM 0,98 betragen hat, so ist aus den eben angeführten Gründen darin im Vergleich zu den ermittelten üblichen Marktpreisen keine überbeuerte Preisgestaltung zu erblicken.

3. Soweit der Antragsteller weiter die Feststellung begehrt, es sei rechtswidrig gewesen, daß die Antragsgegnerin keinen Einfluß auf die Preise ihres Anstaltskaufmannes genommen habe, ist der Antrag hingegen unzulässig.

Nach § 115 Abs. 3, 2. Hs. StVollzG ist ein derartiger Feststellungsantrag nur dann zulässig, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat. Ein solches Feststellungsinteresse liegt vor, soweit dem Antragsteller ein anzuerkennendes und schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art zur Seite steht, Schuler, in: Schwind/Böhm, StVollzG, 1983 § 115 Rdnr. 17; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., 1991, § 115 Rdnr. 11. Der Antragsteller hat weder ein derartiges Feststellungsinteresse substantiiert vorgetragen, noch ist es sonst ersichtlich.

Ein Feststellungsinteresse ist zwar stets dann zu bejahen, wenn die Gefahr besteht, daß die Behörde die Maßnahme wiederholt, deren Rechtswidrigkeit der Antragsteller festgestellt wissen will, OLG Celle, ZfStrVo SH 1985, S. 60; OLG Saarbrücken, ZfStrVo SH 1983, S. 60; OLG Hamm, ZfStrVo SH 1982, S. 186; OLG Zweibrücken, NStZ 1982, S. 352; Calliess/Müller-Dietz, ebenda m.w.N. Dann aber muß sich konkret abzeichnen, daß die Anstalt zukünftig wieder so verfahren werde, wie in dem angefochtenen Falle, OLG Hamm, ZfStrVo SH 1979, S. 114; Schuler, in: a.a.O. Rdnr. 17 m.w.N. Hierzu läßt sich weder dem Vortrag des Antragstellers etwas entnehmen, noch ist das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr aus anderen Umständen ersichtlich. Vielmehr ist dem Antragsteller durch Rückverlegung in die JVA F. derzeit nicht mehr damit gedient, daß die Antragsgegnerin Einfluß auf die Preise ihres Anstaltskaufmannes nimmt. Über derartige Gesuche hat der Antragsteller in absehbarer Zeit wieder in die UHA H. verlegt werden könnte, liegen nicht vor.

Auch aus anderen Gründen kann der Antragsteller keine Feststellungsinteresse geltend machen. Ein schutzwürdiges Interesse an einer Rehabilitation vermag das Gericht nicht zu erkennen. Dieses ist nur gegeben, wenn die Maßnahme, deren Rechtswidrigkeit festgestellt werden soll, eine diskriminierende Wirkung hatte, OLG Hamm, ZfStrVo SH 1982, S. 186; OLG Zweibrücken, NSTZ 1982, S. 352; Schuler, in: a.a.O. Rdnr. 17 m.w.N. Dies setzt jedoch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts voraus, BVerwGE 61, 165; Kopp, a.a.O. § 113 Rdnr. 60 m.w.N. Im vorliegenden Fall könnte jedoch allenfalls das Eigentumsrecht des Antragstellers betroffen gewesen sein, nicht aber sein Persönlichkeitsrecht. Zwar hat der Antragsteller geltend gemacht, er habe wegen der Schwere der ihm zugefügten Rechtsverletzung auch ein Feststellungsinteresse. Er sei sieben Monate lang in einer rechtswidrigen Isolationshaft gehalten worden. Ungeachtet dessen, ob diese Behauptung des Antragstellers zutreffend ist, vermag sie im vorliegenden Fall kein Feststellungsinteresse zu begründen. Hier richtet sich das Begehren des Antragstellers nicht gegen die mit der Haft notwendig verbundene Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit. Vielmehr wendet er sich im vorliegenden Verfahren allein dagegen, seiner Ansicht nach dem Anstaltskaufmann übersteuerte Preise zahlen zu müssen.

Des weiteren fehlt auch ein Feststellungsinteresse im Hinblick auf einen Amtshaftungs- oder Schadensersatzprozeß. Ein solches ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller zumindest unter substantiierter Darlegung der Erfolgsaussichten geltend macht, er wolle in absehbarer Zeit ein Gerichtsverfahren zu diesem Zweck anstrengen, Volckart, in: AK-StVollzG, 3. Aufl., 1990, § 115 Rdnr. 54, Kopp, Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl., 1989, § 113 Rdnr. 58, jeweils m.w.N. Ein derartiges Vorbringen des Antragstellers liegt jedoch nicht vor.

Schließlich begründet auch der Umstand, daß der Antragsteller mit den Kosten des Vorverfahrens belastet worden ist, kein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abbuchung. Wie ausgeführt, sind Kostenentscheidungen selbständig anfechtbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 2, S. 1 StVollzG. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 187 Nr. 2 StVollzG, § 13 Abs. 1, S. 1, 48 a GKG.

§§ 47, 51 Abs. 2 Satz 1, 93, 115 Abs. 2 StVollzG (Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes, Verfügung über das Hausgeldkonto, Anfechtungsklage, Folgenbeseitigung)

1. Die Auszahlung eines Teils des Überbrückungsgeldes an den Gefangenen zum Erwerb eines Fernsehgerätes läuft auf eine vorzeitige und damit gesetzeswidrige Erfüllung des Anspruchs des Gefangenen gegen die Justizvollzugsanstalt hinaus, der grundsätzlich erst bei Entlassung in die Freiheit fällig wird.
2. Eine Rechtsgrundlage für die von der Anstalt beabsichtigte und bereits teilweise vorgenommene monatliche Umbuchung eines Teilbetrages des Hausgeldes auf das Überbrückungsgeldkonto besteht nicht. Die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld (§ 47 StVollzG) darf lediglich ausnahmsweise im Rahmen einer zulässigen Disziplinarmaßnahme gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG erfolgen. Das Hausgeldkonto des Strafgefangenen bei der Vollzugsanstalt unterliegt – da das Hausgeld zum notwendigen Unterhalt i.S. von § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO gehört – grundsätzlich weder der Pfändung noch der Aufrechnung gemäß § 394 BGB. Dies gilt auch im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Forderungen, die allein im Rahmen und nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 und 2

StVollzG gegen den Hausgeldanspruch aufgerechnet werden können. Andere Ansprüche wie z.B. solche auf Herausgabe von ungerechtfertigten Bereicherungen sind nicht Gegenstand der Regelung des § 93 StVollzG.

3. **Begehrt der Antragsteller die Aufhebung der Verfügung des Anstaltsleiters, monatlich vom Hausgeldkonto des Gefangenen Raten auf das Überbrückungsgeldkonto umzubuchen und – soweit in der Vergangenheit aufgrund dieser Verfügung eine Umbuchung vom Hausgeld- auf das Überbrückungsgeldkonto vorgenommen wurde – eine Rücküberweisung auf sein Hausgeldkonto, so ist gem. § 115 Abs. 2 StVollzG die Anfechtungsklage verbunden mit einem Antrag auf Folgenbeseitigung gegeben.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Januar 1991 – 1 Ws 278/90 (StrVollz) –

§§ 11 Abs. 2, 13, 115 Abs. 5 StVollzG, VV zu §§ 11 und 13 StVollzG (Prognoseentscheidung, Stellungnahme der Ausländerbehörde, Gesamteinstellung des Antragstellers)

1. Es ist rechtsfehlerhaft, wenn sich die Vollzugsbehörde zur Begründung der Nichtgewährung von Vollzugslockerungen auf die Stellungnahme der Ausländerbehörde beruft. Die gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG zu stellende Prognose obliegt der Justizvollzugsanstalt; diese kann die Ausländerbehörde nur zur Ermittlung von Tatsachen zur Vorbereitung der Prognose heranziehen, die in den Verwaltungsvorschriften zu §§ 11 und 13 StVollzG enthaltene Ausnahmeregelung darf nicht zu einem im Gesetz nicht vorgesehenen Versagungsgrund umgewandelt werden. In ihrer Prognoseentscheidung ist die Vollzugsbehörde nicht an die Auffassungen und Entscheidungen der Ausländerbehörde gebunden. Anders läge es bei gleichzeitiger Anordnung von Abschiebungshaft.
2. In die Prognoseerwägungen der Vollzugsbehörde muß die Gesamteinstellung des Antragstellers zu seinen Straftaten einfließen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Antragsteller, wenn sein vollzugliches Verhalten insgesamt nicht zu beanstanden ist, nur ein Zweckverhalten an den Tag legt und er ernsthaft gewillt ist, sein Verhalten in Zukunft zu ändern und ein bürgerliches Leben zu führen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Mai 1990 – 1 Ws 117/90 (StrVollz) –

§ 69 Abs. 2 StVollzG (Einzelfernsehempfang im Falle einer Verlegung)

1. An das Vorliegen eines Ausnahmefalles im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG sind strenge Anforderungen zu stellen. Die für die Annahme eines Ausnahmefalles notwendigen Voraussetzungen können entweder in den besonderen Verhältnissen einer Vollzugsanstalt oder in besonderen Umständen der Person eines Gefangenen begründet sein (OLG Koblenz NSTZ 1988, 199).

- 2. Dementsprechend kann die Feststellung des Vorliegens eines Ausnahmefalles immer nur für die konkrete Justizvollzugsanstalt gelten, für die sie einmal getroffen worden ist. Nur insoweit besteht für den Gefangenen ein Vertrauensschutz, der es gebietet, die Rücknahme dieser Erlaubnis von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen.**
- 3. Regelungen oder Verwaltungsgewohnheiten eines Bundeslandes begründen für einen Gefangenen im Falle einer Verlegung in die Anstalt eines anderen Bundeslandes keinen Vertrauensstatbestand. Dies gilt auch im Hinblick auf Entscheidungen in anderen Anstalten desselben Bundeslandes.**

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. April 1991 – 1 Vollz (Ws) 1/91 –

Gründe:

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Z. hat den Antrag des Beschwerdeführers, sein eigenes Fernsehgerät im Haftraum betreiben zu dürfen, abgelehnt. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, ihm sei *aus gesundheitlichen Gründen*, während er sich in Untersuchungshaft befunden habe, in der Justizvollzugsanstalt K. der Betrieb eines eigenen Fernsehgerätes gestattet gewesen. Auch in der Justizvollzugsanstalt D., in der er zunächst die Freiheitsstrafe verbüßt habe, habe er sein eigenes Fernsehgerät benutzen dürfen. Dort betrieben etwa 70 % der Insassen ein eigenes Fernsehgerät in ihren Hafträumen. Das Gemeinschaftsfernsehprogramm, das in der Justizvollzugsanstalt Z. angeboten werde, genüge seinen Informationsbedürfnissen nicht, weil überwiegend billige Unterhaltungssendungen gezeigt würden. Er sei von der Justizvollzugsanstalt D. zur Berufsausbildung (Umschulung zum Energie-Elektroniker) in die Justizvollzugsanstalt Z. verlegt worden und müsse Fernsehinformationen auch für seine Ausbildung nützen. Mit Beschluß vom 16. Januar 1991 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken den Antrag des Beschwerdeführers zurückgewiesen: Der Betrieb eines eigenen Fernsehgerätes im Haftraum könne im Vollzug der Freiheitsstrafe einem Strafgefangenen nur gestattet werden, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliege. Sonst müsse der Gefangene mit dem Gemeinschaftsprogramm vorliebnehmen. Nach den ärztlichen Stellungnahmen, die das Gericht eingeholt habe, sei dem Antragsteller die Teilnahme am Gemeinschaftsfernsehen zumutbar. Dafür, ob ein Ausnahmefall vorliege, seien vornehmlich die Gepflogenheiten in der gleichen Haftanstalt zu berücksichtigen. Da in der Justizvollzugsanstalt Z. bisher Strafgefangenen Genehmigungen zum Einzelfernsehempfang noch nicht erteilt worden seien und dem Informationsbedürfnis des Antragstellers obendrein angemessen Rechnung getragen werde, liege ein besonderer Ausnahmefall nicht vor.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Gefangenen.

Er ist der Auffassung, das Gericht habe die Sache nicht ausreichend aufgeklärt, insbesondere nicht geprüft, ob und warum der Antragsteller bereits in der Justizvollzugsanstalt D. über einen eigenen Fernsehapparat verfügt habe. Daß ihm nun in der Justizvollzugsanstalt Z. der Betrieb eines Fernsehgerätes im Haftraum untersagt werde, stelle einen Widerruf der bereits früher in der Justizvollzugsanstalt D. erteilten Erlaubnis dar. Die Voraussetzungen zum Widerruf einer Erlaubnis seien nicht gegeben. Er ist ferner der Meinung, das Gemeinschaftsfernsehprogramm in der Justizvollzugsanstalt Z. sei nicht ausgewogen, weil montags und freitags überhaupt kein Gemeinschaftsfernsehen angeboten werde. Er beantragt, den Beschluß der Vollstreckungskammer vom 16.01.1991 aufzuheben und ihm die Erlaubnis zum Betrieb eines Fernsehgerätes in seinem Haftraum zu erteilen.

Die Antragsgegnerin hält die Rechtsbeschwerde nicht für zulässig. Es handele sich um die Entscheidung eines Einzelfalles. Die Vollstreckungskammer sei von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht abgewichen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, um die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechtes zu ermöglichen (§ 116 StVollzG). Die Rechtsfrage, ob die in einer anderen Vollzugsanstalt desselben Bundeslandes erteilte Genehmigung nach § 69 Abs. 2 StVollzG ein Fernsehgerät im eigenen Haftraum zu betreiben, auch bei der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt Bestand hat, ist bisher obergerichtlich noch nicht entschieden worden. Fallgestaltungen, in denen es auf die Klärung dieser Rechtsfrage ankommt, können sich jederzeit ereignen. Die demnach zulässige Rechtsbeschwerde ist aber nicht begründet.

Nach § 69 Abs. 2 StVollzG sind eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Die Vorschrift wird in Rechtsprechung und Literatur zu Recht so interpretiert, daß an das Vorliegen eines Ausnahmefalles strenge Anforderungen zu stellen sind (OLG Hamburg ZfStrVo 1980, 127; OLG Frankfurt NSTz 1982, 350; OLG Nürnberg ZfStrVo 1987, 379; OLG Koblenz NSTz 1988, 199; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl. 1986 § 69 Rdnr. 4; Schwind/Böhm-Schwind, StVollzG 2. Aufl. 1991 § 69 Rdnr. 6). Die für die Annahme eines Ausnahmefalles notwendigen Voraussetzungen können entweder in den besonderen Verhältnissen einer Vollzugsanstalt oder in besonderen Umständen der Person eines Gefangenen begründet sein (OLG Koblenz NSTz 1988, 199). Aus diesem Grund kann die Feststellung des Vorliegens eines Ausnahmefalles i.S. von § 69 Abs. 2 StVollzG immer nur für die konkrete Justizvollzugsanstalt gelten, für die sie einmal getroffen worden ist. Nur insoweit besteht für den Gefangenen ein Vertrauensschutz, der es gebietet, die Rücknahme dieser Erlaubnis von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Dieser Fall liegt der Entscheidung des OLG Hamm (NSTz 1986, 143) zugrunde. Es kann hier dahinstehen, ob in einem solchen Fall eine entsprechende Anwendung von § 14 Abs. 2 StVollzG für den Widerruf der Erlaubnis in Betracht kommt, oder ob deswegen für die entsprechende Anwendung anderer Vorschriften bei Rechtseinschränkungen im Strafvollzug kein Raum besteht, weil für alle diese Fälle bereits die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gilt, nach der dann geprüft werden müßte, ob eine Rücknahme in Betracht kommt.

Schon bisher war unstreitig, daß Regelungen oder Verwaltungsgewohnheiten in einem anderen Bundesland für einen Gefangenen bei der Verlegung in die Anstalt eines anderen Bundeslandes keinen Vertrauensstatbestand bilden können (OLG Nürnberg ZfStrVo 1987, 379; Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 69 Rdnr. 4; Schwind/Böhm-Schwind a.a.O. § 69 Rdnr. 6). Aber auch auf Entscheidungen in anderen Anstalten desselben Bundeslandes kann der Gefangene einen Vertrauensschutz nicht stützen. Das mag bei Genehmigungen von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung nach § 70 StVollzG anders sein, weil für ihren Ausschluß generelle Regeln gelten, und bei Anstalten gleicher Sicherheitsstufe im selben Bundesland es in der Tat einer eingehenden Begründung bedarf, warum der genehmigte Gegenstand in der einen Anstalt ein Sicherheitsrisiko darstellt und in der anderen nicht (OLG Karlsruhe ZfStrVo 1990, 376). Soweit das OLG Frankfurt in seinem Beschluß vom 25. Oktober 1990 (3 VAs 36/90) die Auffassung vertritt, daß die Grundsätze der Selbstbindung der Verwaltung und der Gleichbehandlung die ausführliche Darlegung verlangten, warum eine für die Anstalten, in denen Freiheitsstrafe vollzogen werde, geltende großzügigere Genehmigungspraxis des Einzelfernsehens in Anstalten, in denen Jugendstrafe vollzogen werde, nicht auch geübt werde, betrifft der vorliegende Fall eine andere Situation. Im Gegensatz zu der in Hessen berichteten Praxis gibt es im Lande Rheinland-Pfalz keine Regelung, die für bestimmte Anstalten vorschreibt, wann ein besonderer Ausnahmefall i.S. des § 69 Abs. 2 StVollzG angenommen werden soll. Es kann deshalb dahinstehen, ob der im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG ergangene Entscheidung des OLG Frankfurt zugestimmt werden kann.

Für die Frage, ob ein besonderer Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG in der Justizvollzugsanstalt Z. für den Beschwerdeführer gegeben ist, ist es unerheblich, ob ihm die Genehmigung zum Einzelfernsehempfang in der Justizvollzugsanstalt D. erteilt worden ist, und ob in dieser Anstalt 70 % der Gefangenen eine solche Genehmigung erhalten. Entscheidend ist vielmehr, daß, wie die Vollstreckungskammer festgestellt hat, in der Justizvollzugsanstalt Z. Einzelfernsehgenehmigungen im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht erteilt worden sind (vgl. OLG Celle ZfStrVo 1990, 307 und bei

Bungert NSTZ 1990, 381 Nr. 30). Daß in der Justizvollzugsanstalt D. möglicherweise anders verfahren wird als in der Justizvollzugsanstalt Z., kann mit der unterschiedlichen Vollstreckungszuständigkeit zusammenhängen, wonach sich in der Justizvollzugsanstalt D. durchweg Gefangene mit sehr langen Freiheitsstrafen aufhalten, bei denen auch die Gefahr der Isolierung größer ist als bei den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Z., die in stärkerem Umfang Vollzugslockerungen erhalten und sich zu einem großen Teil in einer anspruchsvollen beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildung befinden. Es liegt auf der Hand, daß deshalb auch die von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich intensiven Freizeitangebote und die ebenfalls unterschiedlichen Möglichkeiten, gemeinsam Fernsehprogramme zu betrachten, für die Frage, ob ein besonderer Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG vorliegt, entscheidend sind. Sollte dem Beschwerdeführer die Erlaubnis des Einzelfernsehempfangs in der Justizvollzugsanstalt D. vorwiegend wegen seiner gesundheitlichen Beschwerden gestattet worden sein, so rechtfertigen solche Gründe nach den sorgfältigen Feststellungen, die die Strafvollstreckungskammer getroffen hat, eine Ausnahmegenehmigung heute nicht mehr. Auf die Frage, ob der Beschwerdeführer in der Justizvollzugsanstalt D. die Erlaubnis zum Einzelfernsehempfang gehabt hat oder nicht, kommt es deshalb für die in der Justizvollzugsanstalt Z. zu treffende Entscheidung nicht an. Die Strafvollstreckungskammer hat daher auch nicht gegen ihre Pflicht verstoßen, den Sachverhalt sorgfältig aufzuklären.

Daß in der Person des Beschwerdeführers ein besonderer Ausnahmefall nach § 69 Abs. 2 StVollzG deswegen vorliegen soll, weil er ein Fernsehgerät aus Gründen der beruflichen Aus- und Fortbildung benötigt, ist von ihm nicht in ausreichender Weise dargetan. Der Beschwerdeführer erhält die erforderlichen Unterlagen für die theoretische Ausbildung zum Studium in seinem Haftraum. Auch außerhalb der Vollzugsanstalt ist es normalerweise weder nötig noch üblich, die berufliche Ausbildung als Anlage-Elektroniker durch Betrachten von Fernsehsendungen zu unterstützen. Es wird im Gegenteil der Ausbildung und dem erforderlichen zusätzlichen Studium von Ausbildungsmaterial in der Freizeit eher abträglich sein, wenn dem Gefangenen ein Fernsehgerät zum Einzelempfang zur Verfügung steht.

Auch die Rüge, das in der Justizvollzugsanstalt Z. angebotene Gemeinschaftsfernsehen sei nicht ausgewogen zusammengestellt, geht fehl. Abgesehen davon, daß nach ständiger Rechtsprechung der Strafgefängene zunächst angehalten ist, eine Änderung des Programms bei der Anstaltsleitung zu beantragen (OLG Koblenz NSTZ 1988, 199, 200; Schwind/Böhm-Schwind a.a.O. § 69 Rdnr. 7), verstößt die von dem Beschwerdeführer mitgeteilte Auswahl der Fernsehsendungen nicht gegen die höchstgerichtliche Rechtsprechung, da neben jeweils einer Sendung eines politischen Magazins in der Woche an jedem der fünf Tage, an denen in der Justizvollzugsanstalt Z. Gemeinschaftsfernsehen angeboten wird, eine überregionale Nachrichtensendung auf dem Programm steht. Dies entspricht den Anforderungen, die das OLG Koblenz (NSTZ 1988, 200) für ein ausgewogenes Gemeinschaftsfernsehprogramm aufgestellt hat. Daß in der Justizvollzugsanstalt Z. nicht an allen Tagen, sondern nur am Wochenende und drei weiteren Wochentagen Gemeinschaftsfernsehempfang möglich ist, hält der Senat für hinnehmbar angesichts des Umstandes, daß in ausreichendem Maße für alle Gefangene andere Informationsmöglichkeiten über das tägliche Geschehen zur Verfügung stehen. Es trifft zwar zu, daß Fernsehen nicht durch andere Medien ersetzt werden kann, „weil das Fernsehen auf dem Gebiet der Unterrichtung und Meinungsbildung in staatsbürgerlichen Angelegenheiten eine so bedeutende Stellung einnimmt, daß das Grundrecht in seinem Kernbereich berührt würde, wollte man einem Gefangenen selbst eine eingeschränkte Teilnahme an seinem Programm verwehren“ (OLG Koblenz NSTZ 1988, 199). Hierfür reicht aber aus, wenn der Gefangene an fünf Tagen in der Woche am Fernsehprogramm teilnehmen kann. Er nützt die besonderen Möglichkeiten dieses Mediums auch dann ausreichend und ist in seinem Informationsrecht nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht unzulässig beschränkt, wenn ihm im übrigen andere Informationsträger zur Verfügung stehen (Schwind/Böhm-Schwind a.a.O. § 69 Rdnr. 7). Deswegen ist die in der Justizvollzugsanstalt Z. für den gemeinschaftlichen Fernsehempfang vorgesehene Zeit als noch ausreichend anzusehen.

§ 108 Abs. 1 StVollzG (Anspruch auf abschließende Bescheidung von Anregungen)

1. a) Nach einhelliger Rechtsmeinung begründet § 108 Abs. 1 StVollzG ein Recht des Gefangenen auf Bescheidung seiner Anregungen.
 - b) Dieses Recht umfaßt den Anspruch auf eine abschließende Bescheidung. Die Erteilung eines bloßen Zwischenbescheides reicht nicht aus.
2. Eine differenzierende Behandlung von Wünschen und Anliegen einerseits und Beschwerden andererseits findet weder im Wortlaut noch im Sinn und Zweck des § 108 Abs. 1 StVollzG eine Stütze.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Februar 1992 – 2 Ws 23/92 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine lebenslängliche Freiheitsstrafe in der JVA D. Mit einer an die Sportbeamten der Anstalt gerichteten schriftlichen Eingabe vom 28. April 1991 regte er gemäß § 108 StVollzG an, eine „Trimm-Trab-Veranstaltung“ in der JVA zu organisieren, wobei er unter Überreichung eines Zeitungsausschnittes auf die Durchführung einer derartigen Veranstaltung in der JVA L. hinwies. Die JVA reagierte auf diese Eingabe zunächst nicht. Nach zweimaliger Erinnerung des Betroffenen teilte ihm der Sportbeamte der Anstalt am 31. Juli 1991 mündlich mit, die Sache werde geklärt, insbesondere die Kostenfrage. Ein weiterer Bescheid wurde dem Betroffenen nicht erteilt.

Am 17. August 1991 hat der Betroffene gerichtliche Entscheidung beantragt mit dem Ziel, die JVA zu verpflichten, seine Anregung zu bescheiden.

Diesem Antrag hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß entsprochen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, aus § 108 Abs. 1 StVollzG ergebe sich nach einhelliger (von ihr zitierter) Meinung in Rechtsprechung und Literatur nicht nur das Recht des Gefangenen, sich mit Anregungen in ihn betreffenden Angelegenheiten an den Anstaltsleiter zu wenden, sondern auch der Rechtsanspruch auf Bescheidung derartiger Anregungen. Eine solche sei aber nicht erfolgt. In der mündlichen Mitteilung des Sportbeamten sei keine Bescheidung zu erblicken, weil dem Betroffenen lediglich eröffnet worden sei, daß die Sache geklärt werde.

Hiergegen hat die JVA in formal nicht zu beanstandener Weise Rechtsbeschwerde erhoben, mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt. Sie ist im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer der Meinung, § 108 Abs. 1 StVollzG begründe lediglich einen Anspruch des Gefangenen darauf, daß der Anstaltsleiter seine Anregung zur Kenntnis nehme, nicht aber, daß er sie auch zu bescheiden habe. Selbst bei Bejahung einer Bescheidungspflicht hält sie den angefochtenen Beschluß für unrichtig, weil der Sportbeamte durch die mündliche Zusage, die Angelegenheit einschließlich der Kostenfrage zu klären, dem Betroffenen einen „Zwischenbescheid“ erteilt habe, wodurch seine Anregung ausreichend beschieden worden sei.

Das Ministerium der Justiz hat sich der letztgenannten Auffassung der JVA angeschlossen und ist der Rechtsbeschwerde nach § 111 Abs. 2 StVollzG beigetreten. Allerdings bejaht das Ministerium – im Gegensatz zur JVA – den grundsätzlichen Rechtsanspruch des Gefangenen auf Bescheidung seiner Anregungen als Ausfluß des durch Art. 17 GG garantierten Petitionsrechtes. Das Ministerium ist jedoch der Auffassung, daß die Anstalt ihrer Bescheidungspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen sei.

Die Rechtsbeschwerde ist zur Fortbildung des Rechts zuzulassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG.) Es bedarf der Klärung, ob dem aus § 108 Abs. 1 StVollzG herzuleitenden Recht des Gefangenen auf

Bescheidung seiner Eingaben durch Erteilung eines „Zwischenbescheides“ genügt wird. diese Frage ist, soweit ersichtlich, bisher obergerichtlich noch nicht entschieden.

Die hiernach zulässige Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

Wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, entspricht es einhelliger Rechtsmeinung, daß § 108 Abs. 1 StVollzG ein Recht des Gefangenen auf Bescheidung seiner Anregungen begründet. Soweit die JVA dem mit dem Einwand entgegentritt, die von der Strafvollstreckungskammer zur Stützung ihrer Rechtsauffassung zitierten Gerichtsentscheidungen und Kommentarmeinungen betreffen ausschließlich die in § 108 Abs. 1 StVollzG erwähnten Beschwerden, nicht aber Anregungen, ist ihre Ansicht unzutreffend. Das ergibt sich zweifelsfrei aus einer verständigen Überprüfung der angeführten Zitatstellen. Zu Recht ist auch das Ministerium der Justiz in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 1992 der vorbezeichneten Auffassung der JVA unter Hinweis auf die einschlägige Kommentierung bei Schwind/Böhm-Schuler (Kommentar zum StVollzG, 1983, § 108 Rdn. 1) entgegengetreten.

Das hiernach unstreitig anzuerkennende Recht des Gefangenen auf Bescheidung seiner Eingaben schließt nach Auffassung des Senats den Anspruch auf eine abschließende Bescheidung ein. Ein „Zwischenbescheid“, wie er im vorliegenden Fall von dem Sportbeamten erteilt worden ist, reicht dagegen nicht aus.

Die gegenteilige Auffassung der JVA ist bereits vom Ansatz her verfehlt. Die von ihr vorgenommene Unterscheidung zwischen Wünschen und Anliegen einerseits und Beschwerden andererseits findet weder im Wortlaut des § 108 Abs. 1 StVollzG noch in Sinn und Zweck dieser Gesetzesbestimmung eine Stütze. Der Text der Vorschrift nennt Wünsche, Anregungen und Beschwerden ohne Differenzierung (durch ein „und“ verbunden) gleichrangig nebeneinander. Schon von da her läßt sich die Annahme der JVA, bei den an einen Bescheid zu stellenden Anforderungen sei zwischen den in § 108 Abs. 1 StVollzG genannten Alternativen in der Weise zu differenzieren, daß nur eine Beschwerde abschließend zu bescheiden sei, während bei Wünschen und Anliegen auch ein „Zwischenbescheid“ genüge, nicht überzeugend begründen. Gegen eine unterschiedliche Behandlung von Anregungen und Beschwerden spricht darüber hinaus aber auch § 108 Abs. 3 StVollzG, der bestimmt, daß die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde unberührt bleibt. Damit ist klargestellt, daß es sich bei der Beschwerde nach § 108 Abs. 1 StVollzG nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, etwa im Sinne einer Dienstaufsichtsbeschwerde, sondern um ein „Rechtsmittel eigener Art“ handelt, das zur Lösung der im Strafvollzug entstehenden Probleme und Konflikte der Gefangenen schon im Vorfeld des förmlichen Rechtsbehelfsverfahrens beitragen und dadurch die unnötige Beschreitung des Rechtsweges vermeiden soll (vgl. hierzu Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 108, Rdn. 3). Der so zu interpretierende Sinn und Zweck der Regelung des § 108 Abs. 1 StVollzG kann indessen nur dann erreicht werden, wenn die Anstalt die Eingaben der Gefangenen abschließend bescheidet. Eine nur vorläufige Entscheidung, die sich auf die Mitteilung beschränkt, das vorgebrachte Anliegen werde überprüft, ohne daß dem die Bekanntgabe des Ergebnisses der Überprüfung folgt, provoziert geradezu die Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere nach § 109, 113 Abs. 1 StVollzG; denn das Unterlassen eines die Angelegenheit endgültig klärenden Bescheides muß sich für den auf eine definitive Auskunft wartenden Gefangenen als Untätigkeit der Anstalt darstellen, der er durch Erhebung der „Untätigkeitsklage“ zu begegnen versuchen wird. Sinn und Zweck der Vorschrift erfordern daher einen „Endbescheid“, wie ihn auch schon der richtig verstandene Wortsinn nahelegt. Zu Recht hat daher die Strafvollstreckungskammer die Anstalt verpflichtet, die in Rede stehende Anregung des Betroffenen (abschließend) zu bescheiden.

Der Rechtsbeschwerde der JVA war hiernach ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 2 Satz 1, 467 Abs. 1 StPO analog; die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswerts aus §§ 13, 48 a GKG.

§ 70 StVollzG (Ablehnung des Besitzes von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung)

Gem. § 70 Abs. 1 StVollzG hat der Gefangene grundsätzlich einen Anspruch darauf, in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Aufgabe der Vollzugsbehörden ist es, im Falle eines Versagungsgrundes die Ablehnung eines entsprechenden Antrags zu begründen. Angemessener Umfang des Besitzes (§ 70 Abs. 1 StVollzG) sowie Versagungsgründe nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG stellen Rechtsbegriffe dar, die der vollen Nachprüfung unterliegen. Die Weigerung des Antragstellers, „nachvollziehbar“ darzulegen, „aus welchen Gründen er die Aushändigung bestimmter Gegenstände verlangt“, stellt keinen Ablehnungsgrund im Sinne des § 70 StVollzG dar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 28. August 1990 – 1 Ws 243/90 (StrVollz) –

§ 13 StVollzG (Gewährung von Urlaub „im Vorgriff auf das nächste Urlaubsjahr“, Berechnung des Urlaubsjahres)

1. Urlaub „im Vorgriff“ ist gesetzlich nicht vorgesehen. Hat ein Strafgefangener dennoch solchen Urlaub erhalten, so kann der Fehler nicht durch „Anrechnung“ auf das nächstjährige Urlaubskontingent sozusagen wieder ausgeglichen werden, weil es für eine solche Maßnahme keine gesetzliche Grundlage gibt.
2. Die durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift mit Wirkung vom 1.1.1989 vorgenommene Umstellung der Berechnung des Urlaubsjahres auf das Vollstreckungsjahr ist unbedenklich.
3. Die Vollzugsbehörde muß beachten, daß die als rechtswidrig ausscheidende „Anrechnung“ der in einem Urlaubsjahr fehlerhaft gewährten Urlaubstage nicht auf dem Wege über die Ausübung des Ermessens bei der Entscheidung über die Gewährung von Urlaub im nächsten Urlaubsjahr doch noch herbeigeführt wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 28. Februar 1991 – 1 Ws 42/91 (StrVollz) –

§ 109 StVollzG (Aushändigung von behördlichen Unterlagen)

Die Klage auf Herausgabe von Schreiben, die Teil des internen Schriftverkehrs zwischen Vollzugsbehörden sind, ist unzulässig, soweit die Schreiben nicht in einem Verwaltungsakt mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen gegenüber dem Gefangenen umgesetzt worden sind.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Sept. 1991 – 1 Ws 258/90 (StrVollz) –

Für Sie gelesen

Rudolf H. Weiß: Von der Gewalt fasziniert. Horror-Gewalt-Videokonsum bei Jugendlichen. Gefühlsreaktionen – Persönlichkeit – Identifikation Täter/Opfer – Interaktionsmöglichkeiten (ajs-Arbeitsmaterialien). Verlag Aktion Jugendschutz (ajs) Baden-Württemberg. Stuttgart 1991, 87 S., DM 7,-

Diejenigen, die glaubten, daß das seit Anfang der achtziger Jahre auftretende Phänomen des Horror-Gewalt-Videokonsums bei Jugendlichen eine vorübergehende Erscheinung sei, mußten sich inzwischen eines Besseren belehren lassen. Parallel dazu wird in den öffentlichen Medien wegen der zunehmenden Gewalt auf unseren Straßen zunehmend die Vermutung geäußert, daß dies auch etwas zu tun haben könnte mit dem ansteigenden Konsum von gewaltverherrlichenden Medien durch Kinder und Jugendliche. Erste Studien hierzu – deren Erhebungsgebiete sich insbesondere auf Bayern und Nordrhein-Westfalen bezogen – konnten vor kurzem tatsächlich einen überzeugenden Nachweis für den Zusammenhang von Kriminalität und Gewaltmedienkonsum erbringen.

Erhebungen mit exakten Daten über die Horror-Videokonsumhäufigkeit bei Jugendlichen in Baden-Württemberg fehlten bislang. Mit der vorliegenden Publikation, die auf einer Schülerbefragung von 750 Schülerinnen und Schülern aus 8. und 9. Klassen aller Schularten beruht und von Rudolf H. Weiß 1988/89 im Auftrag des Ministeriums für Kultus und Sport durchgeführt wurde, ist nun diese Lücke geschlossen. Im Mittelpunkt der dabei durchgeführten komplexen statistischen Auswertung und Analyse der repräsentativen Schülerbefragungen mittels Fragebogenerhebung und Einzelinterviews stehen Vergleiche zwischen Jungen und Mädchen, zwischen Schularten, zwischen Identifikationsbedürfnissen und Persönlichkeitsmerkmalen, zwischen Gefühlsreaktionen und Aggressivität, Freizeitinteressen und elterlichem Erziehungsverhalten.

Von den Ergebnissen der Studie seien einige Punkte herausgegriffen und erwähnt. Zunächst kann festgehalten werden, daß der Einstieg in den Konsum von Horror-Gewalt-Videos immer früher erfolgt, beim größten Teil der Schüler im Alter von 10-12 Jahren. Im Gegensatz zu „Gelegenheitssehern“ zeigen die sogenannten Exzessiv- und Vielseher einen geringeren „schulischen Ehrgeiz“. Bedenklich erscheint auch, daß die „Bereitschaft zu sozialem Engagement“ deutlich geringer ist als bei den weniger Horror- und Gewalt-Sehern. Es fehlt vor allem an der Bereitschaft zu wohlwollender und emotionaler Anteilnahme – wie Mitleid, Mitfreude, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Bereitschaft zu verzeihen und am Spaß an der Kooperation mit anderen. Des Weiteren steht der Horror-Gewaltvideokonsum in Verbindung mit einem höheren Bedürfnis nach aggressiver Ichdurchsetzung, hoher spontaner Aggressivität, leichter Erregbarkeit und maskuliner Einstellung in Verbindung mit einem aggressiven Selbstbild.

Auf die Frage, warum Jugendliche Horror- und Gewalt-Videos anschauen, kann festgestellt werden, daß es vielen offensichtlich Spaß macht, solche Grausamkeiten anzuschauen, weil für sie damit ein Lustgewinn verbunden ist. Die etwa bei männlichen Exzessivsehern zu beobachtende Identifikation mit dem Täter bringt den betreffenden Jugendlichen ein Erfolgserlebnis, weil sie ja – wenn auch nur im Film – zu den Siegern gehören: das macht stark, sicher, es erregt und macht kämpferisch-aggressiv. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse zu den Identifikationszusammenhängen in Verbindung mit den Gefühlsparametern und den Persönlichkeitsmerkmalen gelangt Rudolf H. Weiß zu dem Ergebnis, „daß bei den meisten Horror-Gewalt-Videovielsehern eine gewisse Verfestigung stattgefunden hat, die keine gute Prognose zuläßt. Manchem 15jährigen exzessiv konsumierenden Jugendlichen ist sicher eine kriminelle Karriere bereits auf den Leib geschrieben. Aggressionsbedürfnisse und besonders die Spontanaggressivität werden durch solche Produktionen gefördert. Hinweise auf den Zusammenhang mit der Zunahme der Gewalt bei Jugendlichen und somit auch in der Gesellschaft sind sicher nicht von der Hand zu weisen.“ (S. 54)

Bedingt durch die zeitlich immer größer werdende Extensität des Horror-Gewalt-Videokonsums und die damit verbundene Lerngeschichte, wird nach Ansicht des Autors soziales Empfinden und soziale Sensibilität „mit großer Sicherheit verkümmern

(Abstumpfungseffekt), so daß auch kriminelle Handlungen leichter begangen werden. Der zunehmende Vandalismus gegen Sachen und Personen an unseren Schulen könnte hier ebenso eine Ursache haben, wie die erschreckend rüden Umgangsformen unter bestimmten Jugendlichen und in Gruppen von Jugendlichen.“ (S. 59)

Insgesamt hat die fundierte Untersuchung eine Reihe empirisch abgesicherter Aussagen ermöglicht, die für eine Reihe von Berufen, allen voran Lehrkräften an (allgemeinbildenden) Schulen oder in der Jugendarbeit beschäftigten Personen, zur differenzierten Beurteilung des Phänomens interessant und hilfreich sind. Die gleichzeitig vorgestellten Interventionsmöglichkeiten – Empfehlungen für die Schule und einige Gedanken und Empfehlungen, was Eltern über Medienerziehung wissen und was sie beachten sollten – fallen dagegen eher bescheiden aus. Konsequenzen für pädagogisch-psychologische Maßnahmen, für schulische Prophylaxe und Intervention sowie pädagogische und gesellschaftliche Implikationen sind, nicht zuletzt als Hilfe zum adäquaten Umgang mit dem Problem, sicherlich noch in weit stärkerem Maß als bereits geschehen notwendig.

Hubert Kolling

Nils Christie/Ketil Bruun: Der nützliche Feind: Die Drogenpolitik und ihre Nutznießer. (Studienreihe Skandinavische Sozialwissenschaften, Bd. 5). Übersetzt aus dem Norwegischen und Englischen von **Heinrich von Gyldenfeldt** und **Knut Papendorf**. AJZ Verlag. Bielefeld 1991, 200 S., DM 28,-

Hinter dem Titel des vorliegenden Buches – „Der nützliche Feind“ – könnten sich Beiträge zu höchst unterschiedlichen Themen verbergen. Ein Blick auf das Titelbild, das eine schematische Strichzeichnung mit Totenkopf, Joint und Spritze zeigt, und vor allem den Untertitel lassen jedoch zweifelsfrei erkennen, um welche Thematik es hier geht.

Sobald von einem „Feind“ die Rede ist, denken wir zugleich unweigerlich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der damit verbundenen oder assoziierten Feindbilder – an alle möglichen negativen Auswirkungen, die dieser auf unser Leben haben könnte. Die Konstatierung eines „nützlichen Feindes“ erscheint deshalb zunächst als Widerspruch. Dennoch dürften Nils Christie, Professor für Kriminologie an der Universität Oslo, und Ketil Bruun, Direktor der „Stiftung Alkoholforschung“ in Helsinki und Professor für „soziale Alkoholforschung“ an der Universität Stockholm, ganz bewußt diesen Titel gewählt haben, um damit die Widersprüche der bisherigen Drogenpolitik – nicht nur die der skandinavischen Länder – zu verdeutlichen. Während die Drogentoten – von denen sicherlich jeder einzelne zu viel ist – noch immer als Sensationsmeldungen in den Medien verkauft werden, bleiben die Darstellungen und Informationen über die gesundheitlichen Auswirkungen der – legalen – Drogen wie Kaffee, Tabak und Alkohol verhältnismäßig begrenzt.

Nach Ansicht der Autoren ist es „richtig und wichtig, den Drogenkonsum zu kontrollieren. Aber wenn die Kontrollkosten eine bestimmte Grenze überschreiten, ist es an der Zeit, innezuhalten und über Alternativen zu den derzeitigen Kontrollmechanismen nachzudenken.“ (S. 16). Da dieser Zeitpunkt nach Ansicht der Autoren bereits längst erreicht ist, werden konkrete Alternativen und Maßnahmen zur gängigen Drogenpolitik diskutiert, die von der Strafsenkung bis zur Entkriminalisierung reichen.

Die vorgenannte Debatte findet sich jedoch erst gegen Ende des Buches. Zunächst wird vielmehr ausführlich von Faktoren berichtet, die nach Ansicht von Christie und Bruun eine Tendenz zum Drogenkonsum mit sich bringen. In diesem Zusammenhang ist die Rede davon, wie heutzutage die Kindheit in Kindergarten und Schule organisiert ist oder welchen Stellenwert heute Zeit, Arbeit, Freizeit und Feste in unserem Leben einnehmen. Ein weiteres Kapitel über „die Normierung der Genüsse“ beschäftigt sich mit unserem Eßverhalten und setzt sich dabei kritisch mit unserem Konsum von sogenannten Genußmitteln (Kaffee, Tabak, Alkohol) und Medikamenten auseinander. Erst daran anschließend

findet sich eine Auseinandersetzung mit den Begriffen Drogen, Abhängigkeit und Mißbrauch, sowie eine Darstellung des Drogenproblems in den skandinavischen Ländern und ihre politischen Strategien dagegen.

„Wenn man etwas gegen das Drogenproblem tun wollte, wenn man wirklich etwas tun wollte und nicht einfach Krieg führt gegen etwas ganz anderes, dann muß man natürlich etwas Grundsätzliches für die vielen, in jeder Weise Armen tun.“ (S. 168) Um Gefährdete und Abhängige vor Drogensucht zu bewahren, entwerfen die Autoren deshalb am Schluß ihres Buches ein Szenario, das sich durch erhöhte Wertschätzung der Arbeit, zeitliche Verteilung der Lohnarbeit und verändertes Freizeitverhalten auszeichnet. Inwieweit durch solche Veränderungen, selbst wenn sie sich radikal herbeiführen ließen, der Drogenkonsum tatsächlich reduziert werden könnte, bleibt – vor allem angesichts der immer lauter werdenden Forderung nach einem „Recht auf Sucht“ – unterdessen dahingestellt.

Auch wenn man sich nicht in allen Punkten den Ansichten der Autoren anschließen möchte, und sich die empirischen Angaben weitgehend auf Schweden und die übrigen nordischen Länder beziehen, bietet das Buch in seinen generellen Aussagen zur Debatte um die richtige beziehungsweise geeignetste Drogenpolitik bedenkenswerte Anstöße und Anregungen.

Hubert Kolling

Hans Göppinger (Hrsg.). **Unter Mitarbeit von Werner Maschke. Angewandte Kriminologie – International.** Applied Criminology – International. La Criminologie Appliquée – Internationale. XXXVI. Internationale Forschungswoche. XXXVIth International Course in Criminology. XXXVI^e Cours International de Criminologie. Forum Verlag Godesberg GmbH: Bonn 1988. 467 S. DM 48,-

Bereits der dreisprachige Titel des von Hans Göppinger herausgegebenen umfangreichen Sammelbandes bringt dessen internationalen Anspruch, aber auch die besondere Zielsetzung des Werkes zum Ausdruck. Ungeachtet aller Differenzierungen im einzelnen ist der Band der namentlich von Göppinger vertretenen kriminologischen Forschungsrichtung verpflichtet. Es geht dabei vor allem darum, praxisrelevante Forschungsergebnisse vorzustellen, sie für kriminalpolitische „Präventions- und Sanktionierungsprogramme“ fruchtbar zu machen und Methoden zur Beurteilung des „Täters in seinen sozialen Bezügen“ weiterzuentwickeln. Die theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen für diese Konzeption finden sich vor allem in den 1983 und 1985 erschienenen Werken Göppingers „Der Täter in seinen sozialen Bezügen“ und „Angewandte Kriminologie“, die beide auf der Tübinger Jungtäteruntersuchung fußen. Praxisbezug und kriminalpolitische Ausrichtung sind die beiden zentralen Elemente dieser Kriminologie, die sich im vorliegenden Sammelband widerspiegeln.

Im einzelnen versammelt das Werk die Vorträge und Referate der XXXVI. Internationalen Kriminologischen Forschungswoche, die das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen zusammen mit der Société Internationale de Criminologie, Paris, vom 1. bis 6. September 1986 in Tübingen unter der Leitung Göppingers veranstaltet hat. Wer die vielfältigen Probleme von Forschung und Praxis kennt, wird Verständnis dafür haben, daß einige Zeit bis zum Erscheinen jenes Bandes und dann wiederum bis zur Veröffentlichung der Besprechung verstrichen ist. Auch wenn man die rasche wissenschaftliche Entwicklung innerhalb der Kriminologie und die teilweise hektischen Tendenzen im Rahmen der Kriminalpolitik in Betracht zieht, lohnt es sich auch heute noch, die verschiedenen Beiträge des vielschichtigen Werkes zur Kenntnis zu nehmen, sind sie doch charakteristisch für bestimmte kriminologische Forschungsrichtungen, die weite Verbreitung gefunden haben, und deren praktische Umsetzung. Im Mittelpunkt steht also der einzelne Täter, die Erforschung seiner sozialen Biographie und die Verwertung dieser Erkenntnisse in den Bereichen der Behandlung und Prävention.

Die internationale Orientierung des Sammelbandes wird nicht nur an Zahl und Vielfalt der Länderberichte, sondern auch daran deutlich, daß eine ganze Reihe ausländischer Referenten darin vertreten ist. Der Umstand, daß Kongreßsprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch waren, hat sich auch in der sprachlichen Gestaltung des Bandes niedergeschlagen: Etliche Beiträge sind in englischer, französischer oder italienischer Sprache abgedruckt. Jedoch erleichtern verschiedentlich – leider nicht durchweg – Zusammenfassungen in deutscher Sprache zum Schluß fremdsprachiger Referate den Zugang zu deren Thema und Inhalt.

Im einzelnen haben die Berichte und Stellungnahmen den Stand der angewandten kriminologischen Forschung in verschiedenen Ländern, Fragen der Diagnose, Prognose und Prävention sowie spezielle Themen aus unterschiedlichen Bereichen praxisrelevanter Forschung zum Gegenstand. Schwerpunkte bilden im letzteren Zusammenhang vor allem methodische Ansätze und Schwierigkeiten hinsichtlich der Voraussage krimineller Entwicklungen und Gefährlichkeit sowie institutionelle Aspekte und Probleme der Unterbringung und Behandlung in geschlossenen Einrichtungen, namentlich Strafanstalten. Eingerahmt wird dieses komplexe Programm durch einführende Beiträge von Giacomo Canepa (Italien) und Göppinger zur angewandten Kriminologie sowie einen perspektivischen Ausblick Denis Szabós (Kanada) in die Zukunft dieses Forschungsansatzes. Szabó zeichnet auch für die zum Schluß abgedruckte Laudatio auf Göppinger verantwortlich, dem anläßlich der Veranstaltung der Hermann-Mannheim-Preis verliehen worden ist.

Das Spektrum der Länderberichte erscheint beachtlich. Vertreten sind im Band: Großbritannien (Donald J. West), Frankreich (Anne-Marie Favard-Drilland), Italien (Francesco De Fazio, Uberto Gatti), Kanada (Marc LeBlanc), die USA (Edwin I. Megargee, Peter P. Lejins), Israel (Peter Silfen) und die Bundesrepublik Deutschland (Jörg-Martin Jehle, Dieter Rössner, Michael Bock). Darüber hinaus enthält der Band etliche Beiträge aus weiteren Ländern, so aus Schweden (von Eva Johanson mit einem originellen Beitrag zur Verwendung musikalischer Symbole für die Erfassung gesellschaftlicher Daten), Ungarn (von Anna Aczél zur Behandlung Jugendlicher in geschlossenen und halboffenen Einrichtungen), aus Polen (von Brunon Holyst zum Konzept des kriminellen Syndroms), aus Indien (von Mehraj-ud-Din zu kriminogenen Wirkungen des Strafvollzuges sowie von B.K. Nagla zur Strafvollzugsverwaltung in Indien).

Nicht überraschend ist, daß deutschsprachige Beiträge (aus der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR) besonders breiten Raum einnehmen. Zu nennen sind außer den bereits erwähnten Arbeiten etwa die Referate von Göppinger und Maschke zur kriminologischen Erfassung des Täters in seinen sozialen Bezügen, von Hans-Dietrich Klinghammer zu den Entstehungsbedingungen von Jugenddelinquenz, von Erich Rebscher zur Umsetzung von Ergebnissen kriminalistisch-kriminologischer Forschung in der polizeilichen Ausbildung und Fortbildung, von Henning Saß zu psychopathologischen Aspekten der Gefährlichkeit von Straftätern sowie von Hans Szewczyk zur Bedeutung kriminologischer Erkenntnisse für die Diagnostik und Prognostik. Dagegen fällt schon eher auf, wie stark der Anteil italienischer Beiträge am Sammelband ist. Das gilt über die Landesberichte hinaus zum einen für die zahlreichen Referate zu den Themenbereichen der Diagnose, Prognose, Intervention und Prävention, die sich namentlich mit dem Verhältnis von angewandter Kriminologie und forensischer Psychiatrie (Tullio Bandini), zum anderen mit den diagnostischen und prognostischen Problemen in bezug auf Rückfall und dauerhafte Kriminalität auseinandersetzen (Francesco und G. Laura De Fazio, Ivan Galliani, Alessandra Luzzago, S. Pietralunga, Edda Venturelli, Salvatore Luberto, Vito Tèti, Tiziana Sartori, Giovanni Beduschi). Zum anderen trifft das auch in gewissem Umfange auf spezielle Studien – etwa von Riccardo Biagioli und Roberto Chiarugi zur Bedeutung des Konzepts der sozialen Gefährlichkeit für Kriminalpolitik und Strafrecht sowie von Gianluigi Ponti und Isabella Merzagora zur Zuverlässigkeit von Prognosekriterien – zu.

Die im Sammelband vorrangig vertretenen Forschungsansätze heben sich deutlich und zum Teil erklärtermaßen (z.B. Bock) von

anderen kriminologischen Richtungen – wie etwa Instanzen- und Sanktionsforschung – ab. Das zeigt sich auch und gerade hinsichtlich des heiklen und seit einiger Zeit so stark diskutierten Verhältnisses von Kriminologie und Kriminalpolitik. Insofern zielt der Band nicht nur darauf ab, Informationen über die taterorientierte Kriminologie zu vermitteln sowie ihre Methoden und Erkenntnisse weiterzuentwickeln. Vielmehr kann er auch als ein Beitrag zur aktuellen kriminologischen Grundlagendiskussion, der sich unschwer eine weitere Zukunft voraussagen läßt, verstanden werden.

Heinz Müller-Dietz

Beck'sche Textausgaben: Strafrecht nach dem Einigungsvertrag. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von **Dr. Michael Lemke**, Richter am Oberlandesgericht. Stand: 1. März 1991. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1991. 886 S. Kart. DM 46,-

Der überaus rührige Beck-Verlag hat alsbald nach Vorliegen des Einigungsvertrages und dessen gesetzestechnischer Umsetzung auch eine Sammlung einschlägiger Gesetzestexte zum Strafrecht herausgebracht. Die Textausgabe umfaßt das materielle Strafrecht, das Jugendstrafrecht, das Ordnungswidrigkeitenrecht, das Strafprozeßrecht, das Gerichtsverfassungsrecht, das Strafvollzugsrecht, das Registerrecht und das strafrechtliche Entschädigungsrecht. Einbezogen sind nicht nur das – aufgrund des Einigungsvertrages gleichfalls geänderte – Recht der alten Bundesrepublik, sondern auch die gesetzlichen Regelungen, die infolge der vertraglichen Vereinbarungen in den neuen Bundesländern weitergelten. Das gilt vorrangig, wenn auch keineswegs allein, für das Recht der Schwangerschaftsunterbrechung der ehemaligen DDR. Die Textausgabe beschränkt sich damit zugleich auf eine Wiedergabe geltender und weiterhin relevanter Regelungen. Das hat – auch im Hinblick auf eine Begrenzung des Umfangs – zu einer einleuchtenden und praktikablen Mischung in bezug auf vollständigen und auszugsweisen Abdruck der einschlägigen Gesetze geführt.

Insgesamt finden sich in der Textausgabe zwanzig Gesetze ganz oder teilweise wieder. Daneben sind im Anhang der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 sowie der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 – jeweils auszugsweise, d.h. mit den die Strafrechtspflege betreffenden Teilen – wiedergegeben. Vollständig abgedruckt sind das StGB, das StGB der DDR, die StPO, das Einführungsgesetz zur StPO, das JGG, das Ordnungswidrigkeitengesetz, das StVollzG mit Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (VVStVollzG), das Bundeszentralregistergesetz und das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Für die Umsetzung des Einigungsvertrages in der Textausgabe sowie die Abfassung einer 45seitigen Einführung, die den Weg zur Rechtsvereinheitlichung darstellt und die einzelnen Rechtsgebiete kurz erläutert, konnte der Beck-Verlag den Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums gewinnen, der – gemeinsam mit anderen – seit Anfang 1990 an den Verhandlungen zur Vorbereitung des Einigungsvertrages beteiligt war, Koordinierungsaufgaben auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts wahrgenommen hat und auch an der Formulierung einschlägiger Vereinbarungen in den beiden Verträgen mitgewirkt hat. Dementsprechend enthält die Ausgabe auch eine zwei Seiten umfassende, das Wesentliche wiedergebende Darstellung der Auswirkungen der Rechtsvereinheitlichung auf das Strafvollzugsrecht. Die zwar umfangreiche, aber gleichwohl handliche und übersichtliche Textsammlung schließt mit einem ausführlichen Sachverzeichnis, welches das Nachschlagen erleichtert. Sie kann uneingeschränkt zur Benutzung in der Praxis (auch des Strafvollzuges) empfohlen werden.

Heinz Müller-Dietz

Gerhard Kette: Haft. Eine sozialpsychologische Analyse. Verlag für Psychologie Dr.C.J. Hogrefe, Göttingen/Toronto/Zürich 1991. XII, 216 S. DM 58,-

Der Verfasser, der von Hause aus Psychologe ist und einschlägige Arbeiten vorzuweisen hat, hat bereits 1987 eine beachtliche Darstellung der Rechtspsychologie vorgelegt. Seine jetzige sozialpsychologische Analyse der Haftsituation hat den geschlossenen Männerstrafvollzug überkommener Prägung zum Gegenstand. Es handelt sich also um eine empirische Untersuchung, die zwar in der Tradition einer nahezu ein Jahrhundert lang währenden Gefängnisforschung steht, aber heutigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen und Ansätzen verpflichtet ist. In diesem Sinne geht es Kette einmal mehr um eine Aufhellung der Haftwirkungen und Folgen des Freiheitsentzuges für Reaktion und Verhalten der Gefangenen. Ihm ist es in diesem Zusammenhang nicht zuletzt darum zu tun, die Möglichkeiten und Grenzen von (Re-)Sozialisierung und Behandlung unter den Bedingungen der „totalen Institution“ (Goffman) auszuloten und aus seinen Befunden vollzugspolitische Konsequenzen zu ziehen.

Als Untersuchungsfeld hat ihm die Strafanstalt Garsten gedient, ein ehemaliges Benediktinerkloster, das eine Belegungsfähigkeit von 490 Insassen besitzt (im Zeitpunkt der Erhebung jedoch nur über 412 Gefangene verfügte). Im Rahmen der ca. sieben Wochen dauernden Untersuchung wurden zwei Vorgehensweisen miteinander kombiniert: die Ermittlung und Auswertung von Daten mit Hilfe des sog. Zeitstichprobentagebuchs sowie die Fragebogenmethode. Die Teilnehmer am erstgenannten Verfahren mußten auf einem Tagebuchblatt sechsmal täglich Erfahrungen festhalten, also ein Zeitstichprobentagebuch führen. Die Verwendung von Fragebogenskalen diente dazu, die subjektive Befindlichkeit und Einschätzung (der Vollzugsumwelt) zu erfassen. An der Untersuchung nahmen dreißig Insassen teil. Sie wurden aus einer Gruppe von insgesamt 92 Gefangenen, die sich auf öffentliche Aufforderung hin zur Mitwirkung bereiterklärt hatten, nach Gesichtspunkten der Repräsentativität ausgewählt. Kette ist auf Grund eines Vergleichs der Stichprobe mit der Insassenstruktur im österreichischen Strafvollzug des Jahres 1988 davon überzeugt, daß die Gruppe der Teilnehmer nach wesentlichen Kriminalitäts- und Sozialisierungsmerkmalen in etwa dem Durchschnitt aller Gefangenen entspricht. Von den dreißig Datensätzen konnten allerdings nur achtundzwanzig verwendet werden. Tagebuchblatt und Fragebogen zur Umweltbeschreibung sind im Anhang des Werkes abgedruckt.

Die phänomenologische Analyse der Haft fußt auf einem Person-Umwelt-Rahmenmodell, das den einzelnen Gefangenen in Beziehung zur sozio-kulturellen Umwelt, Gefängnisorganisation sowie physischen und sozialen Umwelt setzt. Dabei geht es im Kontext von Person und Umwelt einerseits um das Verhältnis von Fähigkeiten und Forderungen, andererseits von Bedürfnissen und Bedürfnisbefriedigungen. Die soziokulturelle Umwelt wird hiernach vor allem durch die gesellschaftlichen Funktionen des Gefängnisses bestimmt, die Gefängnisorganisation durch die Merkmale der totalen Institution, der Gewährleistung des sicheren Gewahrnsams, der inneren Sicherheit sowie der Aufgabe der „Erziehung, Besserung und Behandlung“. Mit der physischen Umwelt sind der „Funktionalismus“ und die „Kontrollarchitektur“ der Strafanstalt gemeint. Die soziale Umwelt speist sich aus den Beziehungen zu Mitgefangenen, zum Stab und zu Personen außerhalb des Gefängnisses. Die Bedürfnisse des Insassen sind – dem Konzept zufolge – auf Leistung, materielle Güter, Dienstleistungen, psychisches Wohlbefinden, soziale Kontakte, heterosexuelle Beziehungen, Anerkennung, Autonomie, Macht, Selbstbehauptung und Sicherheit gerichtet. Im Rahmen des Anpassungsprozesses innerhalb der Anstalt geht es vor allem um die individuelle Wahrnehmung und Kontrolle der Situation; dabei spielen nicht zuletzt gefühlsmäßige Momente eine Rolle.

Den Kenner der heutigen Verhältnisse und des gegenwärtigen Standes der Vollzugsforschung wird schwerlich überraschen, daß Kette zunächst einmal die in der Gesellschaft vorhandenen Fehlvorstellungen zurechtzurücken sucht. Zu Recht verweist er auf die erheblichen Schwierigkeiten, ein sachgerechtes Bild von der Binnenstruktur der Strafanstalt und der Gefangenengemeinschaft zu entwerfen. Udo Jesionek verweist in seinem Vorwort aus der

Sicht des Juristen auf das einschlägige sozialwissenschaftliche Defizit, das in Österreich nach wie vor bestehe. Nicht zu übersehen ist freilich der skeptische Grundton, auf den die Einleitung gestimmt ist; er kehrt denn auch in den Schlußbemerkungen wieder. Kette macht keinen Hehl aus seiner Auffassung, daß die jahrhundertelangen Bestrebungen um eine durchgreifende Veränderung des Gefängnisses bis heute nicht zu dem erhofften Erfolg geführt haben. „Die Probleme der Freiheitsstrafe sind sehr hartnäckig; sie haben jegliche Reformbemühung und jeden öffentlichen Protest überlebt.“ (S. IX) „Ungeachtet der in den letzten vier Jahrzehnten angehäuften umfangreichen wissenschaftlichen Literatur über das Gefängniswesen, die einhellig das Scheitern jeglicher Versuche zur Resozialisierung dokumentiert, bleiben unsere Gefängnisse so bestehen wie sie immer waren: als inhumane Stätten der Isolation, Erniedrigung und Disqualifikation gestrauchelter Existenzen.“ (S. 1)

Kette sieht seine kritische Einschätzung der (Re-)Sozialisierungsmöglichkeiten in der Strafanstalt durch die Ergebnisse seiner Untersuchung bestätigt. Danach weist schon das Zeitbudget eine verfehlte Struktur auf: einem deutlichen Übergewicht der Freizeit steht ein relativ geringer Anteil an Arbeitsaktivitäten gegenüber. Das Befinden der Insassen ist je nach Situation und subjektiver Gegebenheit starken Schwankungen ausgesetzt. Eine ganze Reihe individueller Bedürfnisse kommt angesichts der jetzigen Vollzugsgestaltung zu kurz. Motiv- und Angebotsstruktur gehen auseinander. Mangel an Flexibilität und an Freiräumen zur „Individualisierung des Gefängnisalltages“ werden registriert. Freilich wird die Haft je nach Persönlichkeitstyp unterschiedlich erlebt. „Der gegenwärtige Vollzug beruht in mehrfacher Hinsicht auf überholten oder falschen Annahmen über das Verhalten von Insassen.“ (S. 174) Zu fragen ist indessen, ob und inwieweit auch nur alltagstheoretische Persönlichkeits- und Verhaltenskonzepte in die Vollzugsgestaltung Eingang gefunden haben. Die jetzige Situation könnte ja auch in erster Linie Folge institutioneller Gegebenheiten sein, die weiterhin vorrangig in Richtung auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anstalt modernisiert werden.

Bemerkenswert zurückhaltend interpretiert Kette seine Befunde zu den Auswirkungen des Freiheitsentzuges. Die Frage nach „den“ negativen und positiven Folgen der Haft sieht er auch durch seine Untersuchung als noch nicht beantwortet, also eher offen an. Das gilt selbst im Hinblick auf den Langzeitvollzug. Immerhin glaubt er relativierend sagen zu können: „Sieht man von einem vorübergehenden sozialen Kompetenzverlust nach der Entlassung ab, können wir annehmen, daß Gefängnisse wahrscheinlich nicht den von manchen befürchteten permanenten (psycho-sozialen) Schaden am Wohlergehen ihrer Insassen anrichten – die offiziell intendierte Wirkung haben sie allerdings auch nicht.“ (S. 191) In diesem Sinne schätzt er das (Re-)Sozialisierungspotential auch der heutigen Vollzugsanstalt als eher begrenzt ein. „Der Alltag in einem Gefängnis ist geprägt durch Künstlichkeit, Absonderung, lähmende Routine und einem, dem restriktiven Umweltangebot entsprechenden, schlechten Befinden.“ (S. 181) Auch erscheint eine punitive und repressive Praxis eher kontraproduktiv für soziales Lernen. So fehlt es Kette zufolge unter lernpsychologischen Vorzeichen schon an den „Grundvoraussetzungen für eine dauerhafte Verhaltensänderung“ (S. 184).

Daß Kette ungeachtet so mancher deutlicher Stellungnahmen seine eigenen Untersuchungsbefunde tendenziell vorsichtig interpretiert, liegt auf der Linie des erhobenen wissenschaftlichen Anspruchs. Mit der Forderung nach weiteren individual- und sozialpsychologischen Analysen zieht er die Konsequenz aus einem nach wie vor als unbefriedigend empfundenen Forschungsstand. Die Frage ist, inwieweit sie angesichts der institutionellen Grundstruktur weiterführende Erkenntnisse versprechen. Doch hält Kette auch mit Vorschlägen zur Reform des gegenwärtigen Vollzugs keineswegs zurück. Wenn sie auch in erster Linie österreichische Erfahrungen widerspiegeln, so verweisen sie gleichwohl auf allgemeine, grundsätzliche Aspekte, wie sie größtenteils auch schon anderwärts formuliert worden sind: Orientierung pädagogisch und psychologisch geschulten Personals am (Re-)Sozialisierungsgedanken, Schaffung entsprechender Freiräume für den Gefangenen, Ausbau therapeutischer Sonderanstalten, Bildung homogener Insassengruppen, Einbeziehung sämtlicher Insassen in soziale Trainingsprogramme, abgestufte Entlassungs-

vorbereitung usw. Insgesamt kann man diese Vorstellungen auch als Plädoyer für eine stärkere Individualisierung der Behandlung verstehen.

Heinz Müller-Dietz

Annette Leo: Briefe zwischen Kommen und Gehen.
Basis Druck Verlag Berlin 1991. 293 S. 60 Fotos und Dokumente. Broschur. DM 26,80

Das Buch berichtet über ein deutsches Schicksal. Auch das war einst Deutschland: Menschen, die sich gegen die Barbarei des Nationalsozialismus zur Wehr setzten, Widerstand leisteten und die Auflehnung gegen den Staatsterror mit ihrem Leben bezahlen mußten. Allzu viele waren es nicht; um so notwendiger wird und ist es, daß man sich ihrer erinnert. Was in diesem Buch dokumentiert wird, fällt indessen in mehrfacher Hinsicht aus dem Rahmen des Üblichen heraus. Das beginnt schon mit der Vorgeschichte: Da findet die erwachsene Enkelin nach Jahrzehnten Briefe ihres Großvaters, die er über sechs Jahre lang (von 1936 bis 1942) aus dem Zuchthaus an Frau und seine beiden Töchter geschrieben hat. Sie kann sich der Faszination dieser Briefe nicht entziehen, gräbt weiter nach und fördert allmählich – auch mit Hilfe anderer, nicht zuletzt amtlicher Dokumente und von Schilderungen der beiden Töchter, die zusammen mit der Mutter das Dritte Reich überlebt haben – sein Schicksal zutage. Freilich ist der Zugang von Annette Leo (die als Journalistin und Historikerin arbeitet) zu manchen, namentlich amtlichen Unterlagen nicht ganz einfach. Zudem rühren ihre Forschungen an ein Tabu: Der jüdische Großvater, Dagobert Lubinski, organisierte im Dritten Reich als ehemaliger Schriftleiter einer kommunistischen Tageszeitung Schulungen für die damalige, 1933 für illegal erklärte Kommunistische Partei. „Der kommunistische Widerstand wird heute nicht mehr verschwiegen, aber er ist nicht die Tradition, auf die sich die bundesdeutsche Gesellschaft beruft.“ (S. 35) So ist ein Buch wider gängige Konventionen entstanden, das mit Hilfe jener Unterlagen ein Leben und eine Familiengeschichte – vor dem Hintergrund von Terror, Widerstand, Untersuchungshaft, Strafverfolgung und gewaltsamem Ende – rekonstruiert, die Erinnerung an einen Menschen aufbewahrt, der sonst – in diesem Jahrhundert, in dem der Tod so massenhaft Gestalt annahm – vergessen geblieben wäre.

Der aus Breslau stammende Wirtschaftsjournalist Dagobert Lubinski wurde erstmals 1933 verhaftet und dann in die Konzentrationslager Börgermoor und Lichtenberg eingeliefert. Im Dezember 1933 wurde er mit der Verpflichtung entlassen, sich jeder staatsfeindlichen Tätigkeit zu enthalten. Aktionen gegen das NS-Regime zu unternehmen, lehnte er ab. Wohl aber führte er Schulungen im Sinne der Arbeiterbewegung durch, nahm an entsprechenden Treffs und politischen Diskussionen teil. Obwohl er als Kommunist und Jude doppelt gefährdet war, weigerte er sich, ins Ausland zu gehen. Am 3.11.1936 wurde er in Düsseldorf erneut – von der Gestapo – verhaftet, am 6.4.1938 in Wuppertal wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurteilt. Die Strafe wurde bis 17.1.1943 im damaligen Zuchthaus Lüttringhausen vollstreckt. Am 18.1.1943 wurde D. Lubinski nach Auschwitz deportiert und dort – wie so viele andere – ermordet.

Der erste Brief, der im Band wiedergegeben ist, datiert vom November 1936; er wurde kurz nach der Verhaftung aus dem Düsseldorfer Polizeipräsidium geschrieben. Die weiteren Briefe, die D. Lubinski an seine Angehörigen richtete, stammen aus dem Untersuchungsgefängnis Düsseldorf-Derendorf. Dann folgen welche aus der Untersuchungshaft in Wuppertal-Elberfeld, die während des dortigen Prozesses geschrieben wurden. Am 19.3.1938 ließ er verlauten: „Dies, meine Lieben, ist also der letzte Brief vor dem Urteil, vor der endgültigen Einsargung, über deren (offizielle) Dauer Ihr wohl ohne Illusionen seit.“ (S. 169) Danach schrieb D. Lubinski nur mehr aus Lüttringhausen. Seine letzten Zeilen, die vom Januar 1943 datieren, mußte er seiner Ehefrau Charlotte bereits illegal übermitteln. Der Hilferuf im Kassiber, wegen der drohenden „Evakuierung nach dem Osten“ unverzüglich zu intervenieren (S.- 281), war (und ist) unüberhörbar. Doch

konnte ihm keiner mehr helfen. Ihm blieb die Erfahrung, die Paul Celan in seiner unvergeßlichen Todesfuge festgehalten hat, nicht erspart: „Der Tod ist ein Meister aus Deutschland.“

Eingestreut in die Dokumentation der brieflichen Äußerungen D. Lubinskis sind auch Briefe der Ehefrau und der beiden Töchter Hannah und Nora. Diese schildern in gedrängter Form ihre Erlebnisse im Dritten Reich. Die Briefe veranschaulichen noch einmal den familiären Hintergrund, aber auch die beklemmenden Erfahrungen mit dem Machtapparat des damaligen Staates. Als Halbjüdinnen litten sie unter offizieller Verfemung: Hannah durfte kein Abitur machen; Nora verlor ihre Stellung in einem Düsseldorfer Architektenbüro wegen ihrer „nichtarischen Herkunft“ und weil ihr Vater „Zuchthäusler“ war (S. 206).

Die amtlichen Dokumente aus jener Zeit sprechen ihre eigene bürokratische Sprache der Unmenschlichkeit. Das beginnt mit Verhörprotokollen, setzt sich vor allem mit Schreiben und Telegrammen der Gestapo sowie Auszügen aus dem Urteil und aus der Besuchskartei des Zuchthauses fort und endet mit kargen Schreiben des Vorstandes von Lüttringhausen. Auf die an den Generalstaatsanwalt in Hamm gerichtete Anfrage von Charlotte L. vom 21.1.1943, was mit ihrem inzwischen deportierten Mann geschehen sei, teilte der Anstaltsleiter der Aufsichtsbehörde u.a. am 4.2.1943 mit: „Lubinski ist Jude, der auf höhere Weisung nicht mehr der Justizverwaltung untersteht.“ (S. 282) Charlotte L. wurde schließlich der Bescheid des Zuchthauses (vom 27.3.1943) zuteil, daß ihr Mann „am 18.1.43 dem Arbeitslager in Auschwitz in Schlesien zugeführt worden ist. Die Strafverfolgung gegen ihn ist unterbrochen worden.“ (S. 283) Wie perfekt die Bürokratie selbst im Angesicht des Massenmordes und unter den Bedingungen des totalen Krieges noch funktionierte, zeigt die Sterbeurkunde, die vermerkt, daß Dagobert Lubinski „am 22. Februar 1943 um 6 Uhr 45 in Auschwitz, Kasernenstraße“ verstorben sei.

Annette Leo beschränkt sich nicht auf die Wiedergabe des Lebensschicksals ihrer Großvaters und seiner Familie. Einbezogen sind in ihre Darstellung auch jene Angehörigen und Bekannten, die im Umkreis D. Lubinskis gleichfalls der Verfolgung durch das NS-Regime ausgesetzt waren. Ihre historische Spurensuche galt nicht zuletzt Stätten der Herkunft und des zeitweiligen Aufenthalts wie etwa Breslau – und Auschwitz. Doch im Mittelpunkt ihres Buches stehen die Briefe des Großvaters, die dieser während seiner Haftzeit, zwischen Hoffnung und Hoffnungslosigkeit schwankend, geschrieben hat. Es sind Dokumente, die nicht nur viel Persönliches über ihren Verfasser aussagen, sondern auch manches Atmosphärische von der damaligen Gestapo-Haft, Untersuchungshaft und Strafverbüßung vermitteln. Überhaupt wird selbst im Kontext privater Zeugnisse Zeitgeschichte lebendig. Man wird A. Leo Dank dafür wissen müssen, daß sie mit solcher Intensität den Spuren ihres Großvaters gefolgt ist.

Heinz Müller-Dietz

Wolfgang Ohler: Das Auge der Amsel. Roman. Zweite Auflage 1991. Echo Verlag Zweibrücken 1990, 252 S. DM 29,80

In München lebt der Amtsrichter und Schriftsteller Herbert Rosendorfer, in Zweibrücken ist der Richter am OLG und Literat Wolfgang Ohler tätig. Beide sind in gewisser Weise Außenseiter. Denn welcher Richter schreibt schon – außer eben Urteile, Beschlüsse, Verfügungen? Beiden ist aber noch mehr gemeinsam: Sie schreiben nicht nur, sie können es auch. Das muß hervorgehoben werden, weil es sich nun einmal nicht von selbst versteht. Ob sie deshalb beide in einem sicher irgendwann wieder einmal fälligen Werk nach Art des dreibändigen „Klassikers“ von Eugen Wohlhaupter als „Dichterjuristen“ (1951, 1953 und 1957) dermaleinst gewürdigt werden, steht dahin. Aber daß sie Doppelbegabungen sind, ist gewiß – ebenso aber auch, daß sie im Rahmen ihrer literarischen Tätigkeit von ihrer richterlichen profitieren. Beide machen denn auch von selbsterlebten Rechtsfällen, genannt „Strafsachen“, ungeniert Gebrauch. Bei Ohler kommt, wie ein Kapitel seines Romans („Die Perspektive“) dokumentiert und seine beachtliche organisationssoziologische Dissertation („Die Strafvollzugsanstalt als soziales System. Entwurf einer Organisationstheorie zum Strafvollzug“, 1977) ausweist, noch die wissenschaftliche Ader hinzu.

Ohler hat 1990 einen literarischen Text vorgelegt, den er Roman nennt. Ob es tatsächlich einer ist, darüber mögen sich die (literaturwissenschaftlichen) Gelehrten streiten. Wozu wäre sie denn gelehrt? Wichtiger ist wohl, daß Ohlers Roman autobiographische Züge trägt, am wichtigsten aber, daß dieser Richter und Literat Geschichten erzählen, Figuren gestalten kann – in voller Lebhaftigkeit und Lebendigkeit, daß der Leser vermeinen könnte, ihnen auf der Straße oder in einer Gerichtsverhandlung zu begegnen. Von solchen Verhandlungen, alltäglich scheinenden, absonderlichen und ausgefallenen ist in dem Buch viel die Rede. Darunter sind traurige, beklemmende Geschichten wie die des zehnjährigen Zigeunerjungen Bruno, auf dessen Leben die Last einer unheilvollen deutschen Geschichte ruht, als die Sinti und Roma dem Vernichtungsfeldzug ideologisch verblendeter und wildgewordener Kleinbürger ausgesetzt waren („Das Schulhaus. Die Zigeuner“), aber auch eher erheiternde („Casablanca“), die gleichwohl nicht minder nachdenklich stimmen. Die Haftsituation gerät – wie anders bei einem pönonologisch erfahrenen Autor! – qua Jugendarrest und Jugendstrafvollzug in den Blick. In jedem Fall wird der Leser mit Lebensschicksalen und Ereignissen konfrontiert, die ihn nicht gleichgültig lassen, vielmehr die ihn fragen lassen, wie es um unseren Umgang mit jenen bestellt ist, die sich auf der Schattenseite des Daseins befinden.

Der Leser bekommt es – wie der Protagonist des Autors, der seine Kindheit und Jugend, seinen beruflichen Werdegang und seine richterliche Tätigkeit schildert – also immer wieder mit Strafsachen zu tun. Die beliebte Gretchenfrage, ob alles sich so abgespielt hat, ob es authentisch ist, was da erzählt wird, durch Personen, Vorgänge und Aktenzeichen – tatsächlich lautet ein Kapitel „Das Aktenzeichen“ – zu belegen, mag in gewissem Betracht durchaus von Bedeutung sein. Dem Jugendfreund Johannes – der gleichfalls im Roman vorkommt – mag manches lückenhaft, vielleicht auch verfremdet erscheinen. Dem Leser, der sein Vergnügen an der Lebendigkeit des Ausdrucks, an der Fähigkeit des Autors findet, Menschen und ihre Schicksale darzustellen, vielleicht auch ein Stück Bildung zu erleben, mag mehr noch die Fabulierlust Ohlers imponieren. Möglicherweise gibt es auch den einen oder anderen Leser, der sich als Romanfigur wiedererkennt – etwa weil er in der Biographie des Autors eine wie immer geartete Rolle gespielt hat. Auch da ist wohl weniger Authentizität als vielmehr die innere „Stimmigkeit“ eines Textes gefragt, der Irrungen und Wirrungen menschlicher Gefühle, Gedanken und Verhaltensweisen literarisch zu gestalten vermag. Die alte Frage, ob Romanfiguren tatsächlich auf der Straße oder im Gerichtssaal so anzutreffen sind, wie sie uns im Text selbst begegnen, verschwindet hinter der Erfahrung, daß Erzählen – und gar noch von Geschichten, die sich so oder so abgespielt haben – immer auch Erinnern bedeutet, jenen Vorgang also, der in die Rekonstruktion einer neuen Wirklichkeit mündet. Nicht zufällig deutet ein bemerkenswertes schuldtheoretisches Werk der Gegenwart (Grasnick, Über Schuld, Strafe und Sprache, 1987, S. 136 ff.) die Ermittlung des Sachverhalts im Gerichtssaal als Vorgang des „Geschichten-Erzählens“. Sie werden geschildert; sie sucht man zu verstehen; über sie will man Konsens herstellen (was freilich oft genug mißlingt).

Ohler zeigt, daß die Lebensgeschichte aus Geschichten besteht, natürlich auch und gerade die eines Strafrichters, der mit mehr Menschlichem zu tun hat, als unsere saubere und entschiedene Trennung zwischen kriminellem und gesetzestreuem Verhalten es wahrhaben will. Er sät in uns – darin ganz Radbruch-Jünger und Literat zugleich – den heilsamen Zweifel, ob unser Umgang mit Straftätern und ihren Opfern wirklich so über jeden Zweifel erhaben ist, jene Selbstgewißheit und -sicherheit rechtfertigt, die uns vor allen Anfechtungen bewahren soll. Die Ahnung, daß es nicht allein, vielleicht nicht einmal so sehr Polizei und Justiz, auch Strafvollzug sind, die unser gesellschaftliches Leben „im Innersten zusammenhalten“, wird in wissenschaftlicher Reflexion eben noch zugelassen, aus dem Alltagsleben aber verbannt. Ohler hebt den Vorhang, der unsere geheimen Wünsche und Taten verbirgt, ein Stück weit, aber nicht als allwissender Erzähler, sondern als einer, der selbst offene, offengebliebene Fragen hat, die er seinem Text auf dem Weg zum Leser mitgibt.

Das wird nicht erst, aber jedenfalls in besonderer Weise mit jener Kriminalgeschichte illustriert, die scheinbar beziehungslos

in den Romantext eingeflochten ist: „Sartre, Vidocq und der Mord in der Metro“. Dieses Kapitel erinnert in gewisser Weise an das essayistische Verfahren, das Musil – wohl eines der literarischen Vorbilder unseres Autors – im „Mann ohne Eigenschaften“ in so eindrucksvoller Weise praktiziert hat. Das ist virtuos erdacht; die Absurdität des Geschehens (des Lebens, der irdischen Gerechtigkeit) läßt nicht nur an Camus denken – nicht umsonst begegnet uns „Der Fremde“ im Roman –, sondern vielleicht auch an Dürrenmatt, der mit Schuld und Sühne ganz andere Probleme hatte als der vielzitierte Dostojewski. In der Tat mag jenes Kapitel eine Art Gedankenspiel verkörpern – „Gedankenspielerlei“, wie es an einer Stelle heißt, ist es jedenfalls nicht. Ohler denkt also nach – wozu er ja als Richter von Berufs wegen und als Schriftsteller von Berufung wegen (wenn man angesichts so vieler Kriminalgeschichten derart hochstapeln darf) verpflichtet ist –, und er lehrt – was kaum weniger wichtig ist – nachzudenken.

Natürlich ist diese Feststellung keine Anspielung auf Musils „Mann ohne Eigenschaften“ (wo es ja mit Bezug auf jene vom Leben und der Gesellschaft ausgespiene, eigentümliche Gestalt heißt: „Moosbrugger denkt nach“). Doch ruft Ohlers Roman so manche literarische Assoziation hervor, läßt er es doch selbst an literarischen Erinnerungen – so wenig wie an anderen – keineswegs fehlen. Schon die Einleitung ist gleichsam Zitat, Anspielung auf Musils Erzählung „Die Amsel“. Sie hat nicht nur Eingang in den Roman gefunden. Von ihr aus weht den Leser auch ein Hauch jenes unvergeßlichen Schriftstellers an, an und mit dem Ohler seine literarischen Fähigkeiten erprobt hat. Noch im vorletzten, bereits erwähnten Kapitel des Buches gehen Kriminal- und Literaturgeschichte eine enge Symbiose ein („Sartre, Vidocq und der Mord in der Metro“). Doch prunkt Ohler mit seiner literarischen Bildung nicht; sie gibt sich da und dort wie selbstverständlich, eher beiläufig zu erkennen. Insofern überzeugt sein unpräziser Roman eher durch den Gestus des Erzählens, sein Einfühlungsvermögen und seine Reflexionen, die den Leser eine bekannte, nur allzu bekannte Welt anders als gewohnt sehen lehren.

Heinz Müller-Dietz

Alexander Böhm/Christopher Erhard: Strafrechtsaussetzung und Legalbewährung. Ergänzungsuntersuchung. Die Rückfälligkeit der aus zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrechtsaussetzungspraxis Entlassenen nach 6 bis 7 Jahren. Das Hessische Ministerium der Justiz. Darmstadt (Mai) 1991. XV, 169 S. 23 Tabellen. Ohne Preis.

Im Mai 1988 haben Alexander Böhm und Christopher Erhard Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung vorgelegt, die sie im Auftrag des Hessischen Ministers der Justiz durchgeführt haben. Die Erhebung hat sich auf (ehemalige) Insassen der beiden größten hessischen Anstalten des geschlossenen Vollzugs, Butzbach und Kassel, bezogen. Dabei haben sich erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Strafrechtsaussetzungsquoten der drei Strafvollstreckungskammern ergeben, die für die Gefangenen der beiden Anstalten zuständig gewesen sind. Während die beiden Butzbacher Gruppen (A-K und L-Z) in ihrer Zusammensetzung recht gut miteinander vergleichbar gewesen sind, hat sich die Gruppe der aus Kassel Entlassenen davon deutlich unterschieden. Die Aussetzungsquoten der drei Kammern haben demgegenüber wie folgt gelaute: Butzbach A-K = 72,7 %, L-Z = 57,2 %, Kassel = 43,2 %. Überprüft worden ist die Rückfälligkeit der bis Ende 1985 entlassenen Verurteilten. Über die Untersuchung wurde in der ZfStrVo 1989, S. 255, im einzelnen berichtet.

Seit Mai 1991 liegen die Ergebnisse einer Ergänzungsuntersuchung vor, welche die beiden Verfasser gleichfalls im Auftrag des Hessischen Ministers der Justiz durchgeführt haben. Diese Untersuchung knüpft an die frühere an. Sie beruht auf einer zweiten Bundeszentralregisteranfrage vom Frühjahr 1989 und bezieht insgesamt 547 der 1982 Entlassenen ein (259 aus Butzbach und 288 aus Kassel). Damit ist hinsichtlich dieses Personenkreises die Rückfälligkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs (teilweise sieben) Jahren seit der Entlassung untersucht worden. Die Ergänzungsuntersuchung hat die früheren Befunde im wesentlichen bestätigt.

Während die Aussetzungspraxis der drei Kammern sich – wie dargelegt – erheblich voneinander unterschieden hat, stimmt die Widerrufspraxis weitgehend überein. Widerrufe erfolgen in aller Regel nur bei Tätern, die erneut zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden. Verurteilungen zu Geldstrafen oder zu Bewährungsstrafen haben nur in höchstens 10 % der Fälle Widerrufe zur Folge. Wird aber zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt, dann ist der Widerruf die Regel; er unterbleibt in solchen Fällen nur ausnahmsweise. Schwerwiegende Rückfälle nach Erlaß eines zur Bewährung ausgesetzten Strafrechts scheinen eher selten zu sein. Einmal mehr bestätigt sich die Erfahrung, daß Rückfalluntersuchungen, die sich auf (ehemalige) Insassen des geschlossenen Vollzugs beziehen, sich am sinnvollsten an der Wiederinhaftierungsquote orientieren. Dafür spricht offensichtlich die starke Abhängigkeit der Rückfallrate von der Definition des Rückfalls.

Hinsichtlich der Legalbewährung hat die Ergänzungsuntersuchung folgende Befunde zutage gefördert: Innerhalb des Bewährungszeitraums von sechs bis sieben Jahren wurden 82 % der Butzbacher und 78 % der Kasseler Entlassenen erneut verurteilt. Die Rate der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen belief sich in Butzbach auf 68 % und in Kassel auf 58 %. Die Wiederinhaftierungsquote betrug in Butzbach 56,4 %, in Kassel 42,1 %. Daß schwere Rückfälle eher seltener waren, ist etwa daran abzulesen, daß nur 5,2 % der aus Butzbach und 2,8 % der aus Kassel Entlassenen wegen eines Verbrechens verurteilt wurden und daß die Quote der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren sich lediglich auf 22,7 % bzw. 2,8 % der Entlassenen belief.

Bemerkenswerterweise war die Wiederinhaftierungsquote hinsichtlich der beiden Butzbacher Gruppen mit 56,8 % und 56 % trotz unterschiedlicher Strafrechtsaussetzungspraxis fast deckungsgleich. Die Verfasser ziehen daraus den Schluß, daß die Strafrechtsaussetzungspraxis eher einen geringen Einfluß auf die Legalbewährung hat. Die Differenzen, die sich in bezug auf die Rückfälligkeit der Butzbacher und Kasseler Entlassenen ergeben haben, sind auch in der Ergänzungsuntersuchung jedenfalls in ihrer grundsätzlichen Tendenz wieder zutage getreten. Während die Butzbacher Entlassenen, die in der ersten Untersuchung mit einer um 10,7 % höheren Rückfallrate vertreten waren, nach sechs bzw. sieben Jahren einen Anstieg um 14 % zu verzeichnen hatten, betrug dieser bei den Kasseler Entlassenen lediglich 10,4 %. Insgesamt lag damit die Rückfallquote in Butzbach um 14,3 % über der von Kassel.

Die ohnehin schon schwachen Zusammenhänge, die früher zwischen Rückfall und Strafverbüßungsdauer (bis zu zwei Jahren oder darüber) festgestellt worden sind, haben in der Ergänzungsuntersuchung noch mehr an Bedeutung verloren. Dagegen hat sich einmal mehr der seinerzeit ermittelte Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorverbüßungen und der Legalbewährung bestätigt. Diejenigen, die erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßten, schnitten in bezug auf die Rückfälligkeit deutlich besser ab als die übrigen Verurteilten (in Butzbach 40 %, in Kassel 32,4 %). Die Verfasser werten dies als eine Bestätigung der Intentionen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB (wonach das Gericht bei Erstverbüßern, deren Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt, schon nach der Hälfte die Vollstreckung der Strafe bei günstiger Prognose aussetzen kann). Bei den Entlassenen, die eine bis fünf Vorverurteilungen aufzuweisen hatten, ergab sich insoweit kein eindeutiges Bild. Dagegen waren Personen mit sechs und mehr Vorverurteilungen stärker rückfällig als die weniger vorbelastete Klientel (in Butzbach 72 %, in Kassel 63,6 %).

Recht ausgeprägte Unterschiede zwischen den in Butzbach und in Kassel Entlassenen zeigten sich hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Anschlußstrafen und Rückfälligkeit. Soweit sie nur eine Strafe zu verbüßen hatten, lag die Rückfälligkeit zwar noch bei 45 %. Jedoch gingen die Werte hinsichtlich der aus beiden Anstalten Entlassenen in denjenigen Fällen in extremer Weise auseinander, in denen Anschlußstrafen zu verbüßen waren: Wurde insoweit für Butzbach eine Rückfallquote von 88,5 % ermittelt, so betrug sie in Kassel nur 40 %. Dieser Befund verweist auf unterschiedliche gerichtliche Strategien in bezug auf die Aussetzung und Vermeidung von Freiheitsstrafen. Das könnte bedeuten, daß die ultima-ratio-Funktion der Freiheitsstrafe mit Bezug auf die Butzbacher Verurteilten nachhaltiger praktiziert wurde,

als es hinsichtlich der Kasseler Verurteilten der Fall war. Freilich bedürfen diese erheblichen Differenzen zwischen der hochbelasteten Butzbacher und der wesentlich weniger belasteten Kasseler Klientel nach Ansicht der Verfasser noch weiterer Aufhellung und Erklärung.

Die Ergänzungsuntersuchung bestätigte die Tendenz, wonach die Rückfälligkeit der bedingt Entlassenen geringer ist als die der Vollverbüßer. In Butzbach belief sie sich auf ca. 60 %, in Kassel auf 30,8 %. Dementsprechend ergaben sich auch unterschiedliche Widerrufsquoten: in Butzbach ca. 52 %, in Kassel 25,6 %. Die „Trennschärfe“ und „Treffsicherheit“ der Prognoseentscheidungen nahm nach sechs bzw. sieben Jahren in Butzbach um knapp 2 % ab, in Kassel um etwa 2,5 % zu. Dies erhärtete den Eindruck, daß Prognosen eher zutreffen, wenn nur wenige voll verbüßen müssen (Butzbach A-K) oder nur wenige bedingt entlassen werden (Kassel). An dem Umstand, daß in Kassel nur 30,8 % der bedingt Entlassenen, aber 48,3 % der Vollverbüßer wieder inhaftiert wurden, ist abzulesen, daß die Prognosen hinsichtlich der dortigen Klientel in gewisser Hinsicht treffsicherer waren als hinsichtlich der Butzbacher Verurteilten. Indessen wird dieses Ergebnis durch die Feststellung, daß 51,7 % derer, die in Kassel ihre Strafe voll verbüßen mußten, auch nach über sechs Jahren nicht mehr rückfällig wurden, doch erheblich relativiert. Die Verfasser weisen zu Recht darauf hin, daß die Treffsicherheit oder Prognosegenauigkeit nur dann ermittelt werden kann, wenn man beide Fallgruppen, nämlich die bedingt Entlassenen, die wieder rückfällig wurden, in die Betrachtung einbezieht. Dann schneiden die Prognosen in bezug auf die Kasseler Verurteilten mit Abstand nicht mehr so gut ab, wie es zunächst den Anschein haben mochte.

Auch in ihrer Ergänzungsuntersuchung – die hier nur fragmentarisch und cursorisch vorgestellt werden kann – warnen die Verfasser vor einer allzu weitreichenden kriminalpolitischen Interpretation ihrer Ergebnisse. Immerhin deuten sie die Richtung an, in der die Entwicklung ihrer Meinung nach weitergehen könnte und sollte. Der Umstand, daß sich Prognosen vor allem in bezug auf eine stark belastete Klientel eher dem Zufallsbereich nähern, ist für sie ein Anlaß, bei Zwei-Drittel-Entscheidungen „über eine Erleichterung der Prognoseanforderungen jedenfalls bei kürzeren Strafen nachzudenken“. Auch geben sie insoweit sogar die Möglichkeit eines Prognoseverzichts zu bedenken. Im Ergebnis sprechen sie sich jedenfalls für einen „schrittweisen Ausbau der Straf-(rest)aussetzung zur Bewährung“ aus (S. 162). Dieser Ansatz verdient, wie immer man die Vielzahl der einzelnen Befunde deuten und in einen größeren kriminalpolitischen Rahmen einordnen mag, Zustimmung.

Manchen mag im Zeitalter der Überschallflugzeuge und Hochgeschwindigkeitszüge ein Schrittempo als Schneckentempo erscheinen. Sie sollten dann aber erst einmal die schwerwiegenden regionalen Differenzen in bezug auf die gerichtliche Straf-(rest-)aussetzungspraxis, die ja nicht nur für den Vollzug erhebliche Verwerfungen zur Folge hat, sondern auch zu gravierender Ungleichbehandlung der davon Betroffenen führt, zur Kenntnis nehmen. Solange dieser Zustand fortbesteht und die ultimatio-Funktion der Freiheitsstrafe nicht mehr oder minder gleichmäßig ernst genommen wird, ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß größere qualitative Veränderungen des Sanktionensystems nur noch mehr Ungleichheit nach sich ziehen.

Heinz Müller-Dietz

Fesselballon. Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene (edition villon im Daedalus Verlag Band 1. Hrsg. von **Eberhard Kügler-Schmidt**). Münster 1992 (Oderstr. 25). 166 S. DM 22,-

1989/90 wurde zum erstenmal der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene vergeben (vgl. ZfStrVo 1990, 318). 1991/92 ist dies zum zweitenmal geschehen. Der vorliegende Band, der mit Unterstützung des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen und des Arbeitsamtes Dortmund erschienen ist, faßt achtzehn Texte von vierzehn Autoren und drei Autorinnen zusammen; ein Hörspiel, das der Anthologie zum Titel verholten hat („Fesselballon“) stammt von der Gefangenengruppe Schattengewächs der

JVA Wuppertal. Diese Texte hat die Jury (Margit Czenki, Christina Dorothea Hecht, Helmut H. Koch, Josef Reding, Ralf Sonntag, Johann P. Tammen) aus über 700 eingereichten Arbeiten ausgewählt und für besonders wertvoll befunden. Beteiligt haben sich an dem Preisausschreiben 192 Autorinnen und Autoren, auch aus der früheren DDR. Wie schon beim letztenmal sind auch jetzt Frauen deutlich unterrepräsentiert.

Wie Koch in seinem Vorwort berichtet, lautete das Thema der Ausschreibung „Beziehungen“. Gemeint waren damit Beziehungen jedweder Art, nach drinnen und draußen, zu Bediensteten und Gefangenen. Wohl deshalb beschäftigt sich eine ganze Reihe von Texten mit Kontakten zu Angehörigen, namentlich dem Besuchs- und Briefverkehr. Damit werden vor allem die Belastungen durch Trennung, Isolierung und Vereinsamung thematisiert. Indessen fehlen auch keineswegs Texte, die sich mit dem Gefängnisalltag im Sinne seiner Veränderung und Umgestaltung auseinandersetzen. Dieses Thema soll denn auch Gegenstand der nächsten Ausschreibung (1993) werden. Es lautet dementsprechend – ebenso ermutigend wie verheißungsvoll: „Das ist meine Zeit, die will ich nicht absitzen, die will ich leben.“

Zur Sprache kommen Ängste, Beklemmungen, das Verkümmern von Gefühlen, Trauer, Resignation, aber auch Auflehnung und Protest gegen die Situation, die Bedingungen, denen der Verfasser oder die Verfasserin unterworfen sind. Ausgebreitet wird vor dem Leser praktisch die ganze Erfahrungs- und Gefühlswelt Inhaftierter. Wie Koch einleitend hervorhebt, bildet die Gretchenfrage einer solchen Preisvergabe die Festlegung der Kriterien, nach denen die eingereichten Texte beurteilt werden sollen. Das läßt sich schon an der nicht endenwollenden Diskussion über die Maßstäbe ablesen, welche die Literaturkritik an zeitgenössische Werke anlegt. Da spielen gewiß Geschmacksfragen, persönliche Vorlieben und Interessen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Angesichts solcher Erfahrungen erübrigt sich fast schon die Feststellung, daß wohl jeder eine – zumindest in Teilen – andere Auswahl getroffen hätte.

Die Jury hat gut daran getan offenzulassen, in welcher Gattung sich eine Autorin oder ein Autor zu Wort meldet. In der Tat hätten Einschränkungen dieser Art von vorneherein etliche Bewerber von der Teilnahme ausgeschlossen. Das zeigt die Vielfalt der in der Anthologie vertretenen Formen des Schreibens. Sie reichen vom Brief über die Reportage, die realistische oder phantastische Erzählung, die Tagebuchnotiz bis hin zum Hörspiel. Jedoch fällt auf, daß Gedichte fehlen. Koch merkt dazu an, daß „Gedichte von herausragender Qualität“ bei diesem Preisausschreiben offenbar eher Ausnahmen geblieben sind. Diese Lücke haben die Herausgeber mit einem „Schaufenster“ betitelten Kapitel zu schließen versucht, in dem Gedichte mehr oder minder bekannter inhaftierter oder inhaftiert gewesener Autorinnen und Autoren abgedruckt sind. Damit sollte der – gewiß längst schon und anderwärts geführte – Nachweis erbracht werden, daß es „auch sehr gute Lyrik von Gefangenen zur Thematik“ (Koch) gibt. Darüber, ob es sinnvoll ist, diese Verlegenheitslösung auch künftig zu praktizieren, sollte noch einmal nachgedacht werden. In eine solche Anthologie gehören eigentlich in erster Linie Texte der Preisträger selbst.

Der Band enthält im Schlußteil auch bio-bibliographische Angaben über die Preisträger und die Mitglieder der Jury. Außerdem werden sämtliche Teilnehmer am Wettbewerb namentlich aufgelistet. Auszüge aus Briefen der Preisträger vermitteln eine Vorstellung von der Überraschung und Freude, sich mit Erfolg an der Ausschreibung beteiligt zu haben. Wie Koch mitteilt, sind die Autoren „größtenteils zu Lesungen und Gesprächen über ihre Texte bereit“. Er selbst will sich als Leiter der Dokumentationsstelle Gefangeneliteratur der Universität Münster für solche Initiativen und Aktivitäten einsetzen.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Bernd Wagner: Effektiver Rechtsschutz im Maßregelvollzug. Hintergründe, Hemmnisse und Möglichkeiten zur Überprüfung des Vollzuges der Unterbringung nach § 63 StGB. 2., neubearbeitete und ergänzte Auflage. Forum Verlag, Bonn 1992. 193, XXV, 199 S. Broschur. DM 42,-

Frauen in Haft. Für einen besseren Umgang mit straffälligen Frauen. Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 25. bis 27. Januar 1991. Herausgeber: **Wolfgang Greive** (Loccumer Protokolle 3/1991). Evangelische Akademie Loccum, 3056 Rehburg-Loccum 1992. 254 S. DM 14,-

Ngugi wa Thiong'o: Kaltgestellt. Gefängnistagebuch. Aus dem Englischen von **Susanne Köhler**. Trickster: München 1992. 344 S. DM 38,-

Raimund Tauss: Die Veränderung von Selbstkomponenten im Inhaftierungsverlauf junger Straftäter. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung des sozialtherapeutischen Modells in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 46). Eigenverlag des Max-Planck-Instituts, Freiburg i.Br. 1992. Ca. 320 S. DM 29,80

Hans-Dieter Schwind: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen (Grundlagen. Die Schriftenreihe der „Kriminalistik“ Bd. 28). 4., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Kriminalistik Verlag: Heidelberg 1992. XIII, 422 S. DM 36,-

Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE). Vorgelegt von **Jürgen Baumann** u.a. C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1992. VIII, 142 S. Ca. DM 38,-

Axel Diekmann: Die Strafrechtsaussetzung zur Bewährung nach § 57 I StGB. Eine Untersuchung über die Umsetzung der gesetzlichen Regelung in der Praxis auf Grundlage der qualitativen Sozialforschung (Juristische Schriftenreihe Bd. 20). Lit, Münster, Hamburg 1992. 248 S. Brosch. DM 58,80.

Gesellschaftliche Umwälzung: Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Das erste deutsch-deutsche kriminologische Kolloquium. Hrsg. von **Helmut Kury** (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i.Br. Bd. 54). Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1992. Brosch. Ca. 300 S. DM 29,80

Helga Crämer-Schäfer (Hg.): Im Namen des Volkes? Strafvollzug und Haftbedingungen in einem freien Land (Schriften der katholischen Akademie Rabanus Maurus. Hrsg. von **Gotthard Fuchs** in Zusammenarbeit mit **Herbert Frohnhofen** und **Bernd Wacker** Bd. 1). Schulz-Kirchner Verlag, Idstein 1992. 96 S. DM 18,-

Neuerscheinung

Brühl Drogenrecht

Informationen für Betroffene und Helfer
Von Prof. Dr. Albrecht Brühl

dtv-Band 5269

1992. Stand: 1. Januar 1992
XXII, 348 Seiten. Kartoniert DM 14.80

Der Ratgeber gibt eine Einführung in das gesamte Gebiet des Drogenrechts. Er klärt über die **einzelnen Drogen** auf, gibt einen Überblick über die verwaltungsrechtlichen und **strafrechtlichen Regelungen**, befaßt sich mit **sozialrechtlichen Hilfen** und der berufsrechtlichen Situation der **Betroffenen und der Helfer**. Das Werk hebt die **Rechtsschutzmöglichkeiten** hervor, um auf diese Weise die strafrechtliche Repression einzuschränken und sozialrechtliche Hilfen zu ermöglichen.

Unter anderen werden folgende Themen behandelt:

- Mitrauchen einer Haschischpfeife
- Abgabe einer Cocainprise
- Ausgabe von Einwegspritzen
- Einrichtung von Fixerräumen
- Sturz- und Nachtrunk
- Einnahme von anabolen Steroiden
- Probieren von Betäubungsmitteln
- Führerscheinsperre
- Kronzeugenregelung
- Vermehrungs- und Haftunfähigkeit
- Alcotest
- Therapie statt Strafe
- Prostitutionseinkommen
- Methadon- und Codein-Substitution
- Verschreibung eines Drogencocktails
- HIV-Test nach Blutentnahme

Dieses Buch benötigen Ärzte, Pädagogen, Psychologen, Rechtsanwälte, Sozialarbeiter, Soziologen und die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Beratungsstellen, Behandlungs- und Nachsorgeeinrichtungen sowie die Betroffenen.

Der Autor, Dr. Albrecht Brühl, ist Professor an der Fachhochschule Darmstadt, Fachbereich Sozialpädagogik, und Rechtsbeistand in Wiesbaden.

Beck-
Rechtsberater
im **dtv** Deutscher
Taschenbuch
Verlag